



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Österreichische Militärgerichtsakten des Obersten
Militärgerichtshofs im Ersten Weltkrieg

Verfasser

Gregor Brezina

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt A312

Studienrichtung lt. Studienblatt Geschichte

Betreuerin / Betreuer Univ.-Prof. Dr. Arnold Suppan

Vorwort

Die vorliegende Diplomarbeit entstand durch die zuvor ergangene eingehende Beschäftigung mit dem gesamten Bestand der Militärgerichtsakten im Zuge einer Seminararbeit, die in einem Forschungspraktikum im Wintersemester 2009/10 von mir mit dem Titel "Österreichische Kriegsgerichtsakten des Ersten Weltkriegs" verfasst wurde. Da stets Interesse meinerseits bestand ein militärgeschichtliches Thema für meine Diplomarbeit zu wählen, versuchte ich innerhalb des Themenbereichs der Militärgerichtsakten ein entsprechendes zu finden. Die Anregung mich mit den Akten des Obersten Militärgerichtshofs zu befassen und als Thema zu verwenden verdanke ich Univ.-Prof. Dr. Arnold Suppan dem ich als meinem Diplombetreuer zu weiterem Dank verpflichtet bin. Für die Hilfe danke ich Mag. Dr. Richard Lein, der mir in punkto Annäherung an dieses Thema und bei Literatur- und Quellensuche sehr behilflich war. Weitere fachliche Hilfe zum Aufbau der Arbeit verdanke ich meiner Kollegin Christina Felzmann. Ohne der sehr aufopfernden Hilfe durch die Mitarbeiter des Staatsarchivs Fr. Marijana Josipović, der Betreuerin des Bestands, und Hr. Ehmayer, wäre mein Vorhaben wesentlich schwerer gewesen, auch ihnen gilt meine ganze Dankbarkeit. Weiters danke ich meinen Eltern Marija und Rudolf Brezina, die mich während der Studienzeit sowohl emotionell als auch finanziell unterstützten.

Gregor Brezina

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	7
1.a) Forschungsstand	7
1.b) Fragestellung	8
1.c) Literaturlage	8
1.d) Archivlage	10
1.e) Zum Aufbau der Arbeit	10
2. Bestand der Militärgerichtsakten	12
2.a) Geschichte des Bestandes	12
2.b) Die Neuaufstellung des Bestandes	15
3. Der OMGH und die Struktur der Militärgerichte	19
3.a) Das Militärstrafrecht	19
3.b) <u>Der Oberste Militärgerichtshof (OMGH)</u>	30
3.c) Die Zuständigkeit	31
3.d) Die Vorgehensweise beim OMGH	33
3.e) Die personelle Besetzung	36
4. Berichtigung, Berufung, Beschwerde, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme	44
4.a) Allgemein	44
4.b) <u>Ordentliche Rechtsmittel</u>	44
4.b.1) Berichtigung	46
4.b.2) Berufung	47
4.b.3) Beschwerde	57
4.b.4) Nichtigkeitsbeschwerden	59
4.c) <u>Außerordentliche Rechtsmittel</u>	68
4.c.1) Wiederaufnahme	71
5. Wer war der Militärgerichtsbarkeit unterworfen?	76
5.a) Allgemein	76
5.b) Gliederung	77
5.c) Ordentliche Militärgerichtsbarkeit	78
5.d) Außerordentliche Militärgerichtsbarkeit	79
5.e) Ausweitung der Militärgerichtsbarkeit	79
5.f) Beispielfälle	80

6. Justizbeamte und Auditoren	82
6.a) Der Eid für die Offiziere für den Justizdienst	82
6.b) Entwicklung des Auditoriats	82
6.c) Berufspraxis	84
6.d) Berufsprüfung	87
6.e) Zulassung	90
6.f) Wirkungsbereich	92
6.g) Organisation	93
6.h) Personalstand im Frieden	101
6.i) Uniformierung	104
6.j) Interessante Vertreter des Auditorenstandes	105
6.k) Die Entwicklung im Ersten Weltkrieg	109
6.l) Die Entwicklung in der Ersten Republik	111
7. Vergehen, Verbrechen und Desertion	113
7.a) Einleitung	113
7.b) Vergehen und Verbrechen	113
7.c) <u>Desertion</u>	120
7.c.1) Heute	120
7.c.2) Allgemein	120
7.c.3) Motive der Deserteure	126
7.c.4) Die verschiedenen Formen der Desertion	129
7.c.5) Das soziale Profil	132
7.c.6) Die Herkunft	135
7.c.7) Bildung und Beruf	136
7.c.8) Religion und Schulbildung	137
7.c.9) Der Strafvollzug	137
7.c.10) Gegenmaßnahmen	141
8. OMGH 1914-1918	147
8.a) Allgemein	147
8.b) Zustand	148
8.c) Aufbau eines Aktes	148
8.d) Kartons und Faszikel	149
9. Entscheidungen	161
9.a) Beispiel Nr.1 (k.u.k. OMGH)	164

9.b) Beispiel Nr.2 (k.k. OLGH)	164
9.c) Beispiel Nr.3 (k.u. OHVGH)	165
10. Ausblick.....	166
10.a) Allgemein.....	166
10.b) Die Änderungen des MStG	167
10.c) Die Änderungen der MStPO	169
10.d) OGH.....	171
10.e) Übernahme der Justizbeamten in die Zivilstraftgerichtsbarkeit.....	173
11. Zusammenfassung.....	176
12. Quellen und Literaturverzeichnis.....	182
12.a) Archivquellen.....	182
12.b) Unkommentierte Gesetzesvorlagen	183
12.c) Bibliographie.....	183
12.d) Internetquellen	186
13. Abstracts	187
13.a) Deutsch.....	187
13.b) Englisch.....	190
14. Lebenslauf.....	192

1. Einleitung

1.a) Forschungsstand

Ziel dieser Diplomarbeit ist es, einen Einblick in den gesamten Bestand der Akten im österreichischen Staatsarchiv des Obersten Militärgerichtshofes (ab hier OMGH) der kaiserlichen und königlichen (k.u.k.) Armee zu geben. Die Arbeitsweise des OMGH und einige der vor diesem Gericht verhandelten Strafsachen werden genau beleuchtet. Momentan gibt es im Vergleich zu anderen militärjuristischen Institutionen dieser Zeit nur wenig einschlägige Forschungsliteratur den OMGH betreffend. Aus diesem Grund hat diese Arbeit den Anspruch ein möglichst vollständiges Bild dieser Institution und ihren Betätigungsfeldern zu vermitteln. Um diesem Anspruch gerecht zu werden soll nicht nur ein grober Überblick der jeweiligen Militärjustizstrukturen geboten, sondern gleichzeitig auch einzelne Bereiche genauer hervorgehoben und analysiert werden.

Ein Überblick über die Aktenlage des Bestandes der Militärgerichtsakten deren Geschichte, ihre Ordnungsweise sowie deren Beschreibung sollen eingangs zu einem besseren Verständnis führen. Zusammen mit der geschichtlichen Darstellung des Bestandes sowie der Institution, die diesen produzierte, geben die ersten Kapitel einen umfassenden Einblick in die Thematik. Im Detail werden hier neben der Zusammensetzung der rechtsprechenden Organe auch die Zuständigkeit und die Vorgehensweise des Gerichtshofes erklärt. Fortlaufend werden die jeweiligen Rechtsmittel, mit welchen sich der OMGH hauptsächlich auseinandersetzte, beschrieben. Die dafür notwendigen Fachbegriffe sind hier eingehend definiert.

Einen wesentlichen Bestandteil im Hinblick auf die Militärgerichtsbarkeit bilden die jeweiligen Personen, welche dieser unterworfen waren. Dieses Gebiet ist gerade im Bezug auf den Ersten Weltkrieg nicht unwesentlich, da die Zuständigkeit der Militärjustiz bei zahlreichen Delikten auf die Zivilbevölkerung ausgeweitet wurde. Dies wird anhand einzelner Beispiele aus den jeweiligen Prozessakten verdeutlicht.

Welchen Einfluss der OMGH auf die österreichischen Militärjustizbeamten hatte und wie die Delegierung der einzelnen rechtsprechenden Personen erfolgte, wird ebenfalls erläutert. Das Kernstück der Arbeit bildet das gesichtete Quellenmaterial welches anhand unterschiedlicher Beispiele die verschiedenen Aufgabenbereiche des OMGH beschreibt. Hierbei wird die Inhomogenität des Bestandes deutlich.

In den Akten vertreten ist das Delikt der „Desertion“. Dieses ist zwar im Quellenmaterial nicht dominant, dient aber in der Arbeit zur Verdeutlichung gewisser Aspekte dieses Themenfeldes.

Schließlich gibt die Arbeit noch Ausblick auf die Geschichte des OMGH nach dem Ersten Weltkrieg. Hierbei wird erklärt, in welcher Form die Institution in die zivile Rechtspflege eingegliedert wurde.

1.b) Fragestellung

Dem Forschungsgegenstand entsprechend ergeben sich folgende Fragestellungen:

-) Wie sieht der Aktenbestand und dessen Geschichte aus?
-) Welche Rolle spielte der OMGH und welche Aufgabenbereiche deckte er ab?
-) Wie sahen die Rechtsmittel aus, mit denen sich der OMGH in erster Linie beschäftigte?
-) Welche Rolle hatte das Justizpersonal im OMGH und in der gesamten Militärjustiz?
-) Was geschah mit dem OMGH nach dem Ende des Ersten Weltkriegs?

Weiters wird auch noch geklärt, welche Personen im Ersten Weltkrieg der Militärjustiz Österreich-Ungarns unterworfen waren.

1.c) Literaturlage

Grundsätzlich ist der Bereich der österreichischen Militärjustiz im Überblick sehr ausführlich erschlossen. Hierbei sind die Dissertationen von Michael Pesendorfer¹ und Mathias Preuschl² zu nennen, die einen guten Einblick in dieses Themengebiet geben. In Kurzform werden dort viele Bereiche der Militärjustiz der k.u.k. Armee beleuchtet ohne bestimmte Gebiete genauer zu behandeln.

Sich dem OMGH über Literatur zu nähern ist wesentlich schwerer, da es kein Standardwerk über diese Institution gibt. In den Büchern der beiden oben genannten Autoren wird der OMGH nur in kurzen Absätzen von einer halben bis zu einer Seite behandelt. Durch die Archivalien wurde herausgefunden, dass der OMGH unter anderem zwei wesentliche Betätigungsfelder hatte. Auf der einen Seite waren das Entscheidungen und auf der anderen

¹ Michael Pesendorfer, Die Militärjustiz im Ersten Weltkrieg (Diss. Salzburg 1994)

² Mathias Preuschl, Österreichische Militärstrafgerichtsbarkeit 1914 bis 1918: rechtliche Grundlagen und Judikatur (Diss. Wien 1999)

Rechtsmittel wie zum Beispiel Nichtigkeitsbeschwerden, beide werden in der Arbeit noch ausführlich behandelt.

Im Bereich der Entscheidungen wurden in dieser Arbeit, neben den Archivquellen, auch die beiden Bücher Albin Schagers über die Entscheidungen des OMGH von 1915 bzw. 1916³ herangezogen. Für den Bereich der Rechtsmittel werden mehrere Werke herangezogen werden. Darunter befindet sich das Buch über die Militärstrafprozessordnung Österreich-Ungarns⁴ aus dem Jahr 1912 von Georg Lelewer. Weiters ist in diesem Kapitel auch Albin Schager bzw. Schager-Eckartsau mit seinen Werken über das Militärstrafverfahren von 1914 oder das Militärstrafverfahren im Felde von 1916 und die Einführung in die neue Militärstrafprozessordnung aus dem Jahr 1916⁵ vertreten. In diesen Werken wird genau geklärt, wie und in welcher Form Rechtsmittel, wie zum Beispiel die „Nichtigkeitsbeschwerde“, ergriffen werden konnten und welche Konsequenzen dies hatte.

Ein Kapitel in der Arbeit widmet sich der Desertion und deren Eigenschaften bzw. deren Folgeerscheinungen. Um dieses Thema zu bearbeiten, ist vor allem die Diplomarbeit von Jörg Nussgruber zu beachten die sich mit dem Phänomen der Fahnenflucht oder Desertion anhand der Militärgerichtsakten der Isonzoarmeen befasst.⁶ Dieses bietet einen Einstieg in den Bereich der Militärjustiz und befasst sich sehr genau mit dem Thema der Desertion. Weitere wesentliche Bücher über das Phänomen der Desertion sind von Christoph Jahr⁷ und Ulrich Bröckling⁸ verfasst worden.

Die Darstellung in der Dissertation Michael Müllers zum Auditoriat⁹ ist äußerst ausführlich und spannt einen Bogen vom Beginn bis zum Ende des Auditoriats mit zahlreichen Facetten. Auch im Bezug zum OMGH bietet dieses Werk einige interessante Aspekte, auf die in folge der Arbeit noch eingegangen wird.

³ A. Schager, Entscheidungen des k.u.k. Obersten Militärgerichtshofes.1915 (Entsch. Nr. 1-107), (Wien 1915) und

A. Schager, Entscheidungen des k.u.k. Obersten Militärgerichtshofes.1916 (Entsch. Nr. 108-177) (Wien 1916)

⁴ Georg Lelewer (Hg.), Die Militärstrafprozessordnungen Österreich-Ungarns für die gemeinsame Wehrmacht und für die beiden Landwehren (Wien 1912)

⁵ Albin Schager, Das Militärstrafverfahren: ein Handbuch für Gerichtsoffiziere (Wien 1914), Albin Schager-Eckartsau, Einführung in die neue Militärstrafprozessordnung (Wien 1913) und Albin Schager-Eckartsau, Das Militärstrafverfahren im Felde. Nach Gesetzen, Verordnungen und Erlässen als Hilfsbuch (Wien 1916)

⁶ Jörg Nussgruber, Die österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg: Desertion in den Militärgerichtsakten am Beispiel der Isonzoarmeen (Dipl. Wien 2003)

⁷ Christoph Jahr, Gewöhnliche Soldaten: Desertion und Deserteure im deutschen und britischen Heer 1914-1918 (Göttingen 1998)

⁸ Ulrich Bröckling (Hg.), Armeen und ihre Deserteure, vernachlässigtes Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit (Göttingen 1998) und

Ulrich Bröckling, Disziplin: Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion (München 1997)

⁹ Michael Müller, Das Auditoriat und seine Stellung in der Militärgerichtsorganisation sowie im Militärstrafverfahren von 1868 bis 1918 (Diss. Wien 2005)

Für die Geschichte des Bestands wurde in erster Linie der Aufsatz von Livius Fodor¹⁰ hinzugezogen. Um kurz einen Vergleich zur zivilen Justiz dieser Zeit herzustellen, wird das Standardwerk von Rudolf Hoke¹¹ verwendet. Weitere Quellen für diese Diplomarbeit waren diverse Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblätter, zu finden im Anhang unter „unkommentierte Gesetzestexte“.

Eine vollständige Auflistung der verwendeten Literatur, der gedruckten Quellen und aller Autoren ist in der Bibliographie zu finden.

1.d) Archivlage

Die Akten des OMGH befinden sich im Österreichischen Staatsarchiv in Wien im Kriegsarchiv, Abteilung Militärgerichtsarchiv, der Bestand umfasst insgesamt 16 Kartons. Es handelt sich hierbei nur um einen kleinen Bestandteil des gesamten Militärgerichtsarchivs.

Ein wesentlicher Unterschied zu den Akten der anderen Militärgerichtsinstitutionen besteht darin, dass die Akten des OMGH äußerst heterogen sind. Ausführlicher wird die Archivlage an diesem Punkt nicht erörtert, da ein eigens, aus diesem Grund angelegtes Kapitel mit der Bezeichnung „OMGH 1914-1918“ in der Arbeit vorkommt.

Ein weiterer Aktenbestand, der Verwendung fand, ist jener der „Militärkanzlei Seiner Majestät“. Dieser Bestand befindet sich ebenfalls im Staatsarchiv in Wien in der Abteilung Kriegsarchiv.

Dabei wurde der Karton 5-11 untersucht, in dem vor allem Schriftstücke Justizbeamte und Auditoren betreffend zu finden sind.

1.e) Zum Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist in neun Kapiteln und 58 Unterkapiteln unterteilt. Weiters befinden sich vier Unterkapitel von besonderer Bedeutung darin, die als das Herzstück der Arbeit angesehen werden können. Dabei handelt es sich um „Der Oberste Militärgerichtshof (OMGH)“, „Ordentliche Rechtsmittel“, „Außerordentliche Rechtsmittel“ und „Desertion“.

¹⁰ Livius Fodor, Die Österreichischen Militärgerichtsakten. In: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (Hg.), Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare Bd. 7 (Wien 1972), 23-43.

¹¹ Rudolf Hoke, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte (Wien 1996)

Zunächst wird unter Punkt 2 der Bestand und dessen bewegte Geschichte beleuchtet. Dabei handelt es sich um den Gesamtbestand der Militärgerichtsakten und nicht nur um jenen des OMGH. Das darauffolgende Kapitel widmet sich dem OMGH und der Militärgerichtsstruktur. Unter Punkt 4 werden Rechtsmittel wie die Berufung in genauem Ausmaß beleuchtet, das folgende Kapitel geht der Frage nach welche Personen unter die Jurisdiktion der Militärjustiz fielen. In Punkt 6 wird dargestellt wie die Rolle der Justizbeamten und Anforderungen aussah. Der siebente Punkt meiner Arbeit beschäftigt sich mit den Vergehen und den Verbrechen, im Besonderen mit der Desertion, deren Bedeutung und Facetten anhand von Beispielen aus dem Aktenbestand des OMGH beleuchtet wird. Die letzten drei Kapitel befassen sich mit dem Bestand des OMGH von 1914 bis 1918, bestimmten Weisungen des OMGH, die Entscheidungen genannt wurden und mit der Frage wie die weitere Entwicklung des OMGH von statten ging.

2. Bestand der Militärgerichtsakten

Zu Beginn dieser Arbeit soll ein kurzer Überblick über den Bestand der Militärgerichtsakten des Österreichischen Staatsarchivs in Wien gegeben werden, später wird im speziellen auf die Akten des OMGH eingegangen.

2.a) Geschichte des Bestandes

Die Registraturen der Militärgerichte bewahrten die Strafsakten der abgeschlossenen Fälle bis zum Ersten Weltkrieg auf.

Der Bestand des Militärgerichtsarchivs umfasst eine Vielzahl von Aktentypen, unter anderem Verlassenschaftsabhandlungen, Testamentsvollstreckungen und selbstverständlich die Strafsakten der österreichischen Militärgerichte. Untergebracht sind diese Akten in Wien im Militärgerichtsarchiv des Staatsarchivs. Die Akten des Militär-Appellationsgerichtes von 1803 sowie die Akten der Gardegerichte aus den Jahren 1808 und 1810 sind die ältesten im Bestand. Bis 1869 und in Ungarn sogar bis 1871 fielen auch zivilrechtliche Fälle in den Kompetenzbereich der Militärjustiz. Mit dem Beginn des Ersten Weltkriegs endete die Aufbewahrung der abgeschlossenen Strafsakten in den Registraturen der Militärgerichte.

Die österreichischen Militärgerichtsakten sind gekennzeichnet durch zwei einschneidende Zeitabschnitte.

-) Von 1881 bis 1914

-) Von 1914 bis 1918 (Kriegsende)¹²

Die Arbeit widmet sich dem zweiten Zeitabschnitt, von 1914 bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, und soll dessen Bestandsgeschichte aufzeigen.

Mit der Verordnung vom 30. Juni 1915 sollte die Raumnot bei den Feldgerichten beseitigt werden die durch die Zunahme des Aktenmaterials aufgrund des Ersten Weltkriegs verursacht wurde. Das Armeeoberkommando und das k.u.k. Kriegsministerium ließen damit eine Übersiedlung der oben genannten Strafsakten an das k.k. Landwehrdivisionsgericht, sofern es sich um Straffälle von Landwehrgerichten handelte, und an das k.u.k. Divisionsgericht in

¹² Livius Fodor, Die Österreichische Militärgerichtsakten. In: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (Hg.), Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare Bd. 7 (Wien 1972), 23-43. 23.

Wien durchführen. Von dieser Verordnung ausgenommen waren die Akten der Militär-, Festungs-, Militärstations-, Seebezirks- und Kriegshafenkommandos. Durch die unerwartet lange Dauer des Krieges reichten diese Räumlichkeiten nicht mehr aus. Aus diesem Grund ließ das k.u.k. Kriegsministerium am 3. Februar 1917 ein Feldgerichtsarchiv in der Roßauerkaserne in Wien errichten um "alle in das Hinterland versendeten Feldgerichtsakten an einer Stelle zu vereinigen" wie es im Erlass hieß. Deshalb sollten dort die im Feldgerichtsverfahren abgeschlossenen Strafsakten und die bei den Ersatzkörpern des k.u.k. Heeres bis dahin eingelangten und aufbewahrten Feldgerichtsakten archiviert werden.

Direkt dem k.u.k. Kriegsministerium unterstellt wurde das Feldgerichtsarchiv chronologisch nach Jahrgängen und Gerichten für alle Militärgerichte aufgebaut. Über 40 Personen mit juristischer Vorkenntnis und entsprechendes Hilfspersonal wurde damit beauftragt eine Zentralregistratur aller Feldgerichtsakten und eine Namenskartothek anzulegen.¹³

Durch die chaotischen Zustände, die mit der Auflösung der Habsburgermonarchie verbunden waren, war das letzte Kriegsjahr äußerst lückenhaft.¹⁴ Durch die immer schlechter werdenden Verkehrsverhältnisse im Jahr 1918 konnte die Überstellung der bei Feldgerichten verwahrten Akten nach Wien nicht mehr garantiert werden bis sie schließlich völlig eingestellt wurde. 6025 Faszikel von 240 Militärgerichten umfasste der Bestand am Ende des Ersten Weltkriegs.¹⁵ Darunter befanden sich etwa 2 Millionen Gerichtsakten der Armee-, Korps-, Divisions-, Brigade-, Abschnitts-, Rayons-, Etappenbezirks-, Kreis-Kommanden sowie deren festen Plätze.¹⁶

Mit der Auflösung aller Militärgerichte, auch dem OMGH, am 1. Oktober 1920 wurden die österreichischen Angehörigen der k.u.k. Armee den zivilen Gerichten unterworfen und an diese wurden auch die unerledigten Straffälle abgetreten.¹⁷ Das Feldgerichtsarchiv wurde in Militärgerichtsarchiv umbenannt und dem Kriegsarchiv angegliedert. Weiters bekam es sämtliche abgeschlossene Straffälle der Gerichte deren damaliger Standort auf österreichischem Staatsgebiet war. Zunächst blieb es in der Roßauerkaserne und mit der Leitung wurde Oberstleutnant a.D. Oskar Buresch betraut. Der oben genannte Aktenzuwachs betrug 14.000 Faszikel und erhöhte somit den Bestand auf 20.000 Faszikel.¹⁸ Die Zahl der Strafsakten verdoppelte sich von 2 Millionen auf 4 Millionen Stück.¹⁹ In einer

¹³ Fodor, Militärgerichtsakten, 23-24.

¹⁴ <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=4808> (24.02.2011, 13:00)

¹⁵ Fodor, Militärgerichtsakten, 24.

¹⁶ <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=4808> (24.02.2011, 13:00)

¹⁷ Fodor, Militärgerichtsakten, 24. und <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=4808> (24.02.2011, 13:00)

¹⁸ Fodor, Militärgerichtsakten, 24.

¹⁹ <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=4808> (24.02.2011, 13:00)

Dienstanweisung der Staatsämter für Justiz und für Heerwesen vom 17. August 1920 wurde veranlasst, dass falls Strafsachen am 1. Oktober 1920 noch nicht abgeschlossen waren diese an die zuständigen Zivilgerichte erster Instanz zur Erledigung abgetreten werden sollten.²⁰ Bei den Akten der alten Militärgerichte war die Sachlage in Bezug auf die Vollständigkeit noch ungünstiger als bei den Feldgerichtsakten.²¹

Nach den Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain und des Archivabkommens, das am 6. April 1922 in Rom²² geschlossen wurde, mussten die Akten aller Militärgerichtsbehörden, deren Standort in den von Österreich abgetrennten Gebieten war, bei den Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns verbleiben. Weiters verlor der Bestand an Größe durch die nachträgliche Ausfolgung zahlreicher Akten von Angehörigen der Nachfolgestaaten an diese. An Italien mussten etwa 170 Faszikel oder 5.000 Akten abgetreten werden.²³ Auch die Gerichtsakten, die seit 1898 bei den Ersatztruppenkörpern oder den Territorialkommanden deponiert waren, wurden abgetreten.²⁴ Aufgrund des Prager Abkommens²⁵ aus dem Jahr 1919 wurden über 100.000 Militärgerichtsakten, etwa 3.000 Faszikel an die Tschechoslowakei abgegeben werden. An Behörden wurden weitere 30.000 Militärgerichtsakten gegen Rückgabeersuchen verliehen. Aus den fehlenden Aktenzahlen der chronologisch geordneten Faszikel geht hervor, dass nur ein kleiner Teil davon zurückgestellt worden sein dürfte. Anfragen an die zuständigen österreichischen Behörden in diesen Belangen hatten keinen Erfolg.

Da sich die Militärgerichtsakten in großer Unordnung befanden waren die Ordnungsarbeiten das wesentlichste Anliegen der Leitung des Archivs. Bevor dies in Angriff genommen werden konnte, musste allerdings eine gründliche Sichtung und Sortierung erfolgen. Durch die wirtschaftliche Notlage in der Nachkriegszeit waren die Arbeitsbedingungen äußerst ungünstig, da es zu einschneidenden Einschränkungen und zu einem massiven Personalabbau kam. Beispielsweise kam durch diesen Umstand die Erstellung einer Gesamtkartothek nicht zustande.²⁶ Erst durch die vom Bundeskanzleramt erlassene Geschäftsordnung für das Militärgerichtsarchiv mit der Zahl 354/2 BK-21 konnte eine Gesamtkartothek herausgegeben werden.²⁷ Nachdem die Ordnungs- und Faszikulararbeiten im Herbst 1929 beendet waren, konnte mit den Vorbereitungen für die Übersiedlung des Aktenmaterials in das Kriegsarchiv

²⁰ Fodor, Militärgerichtsakten, 24. und <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=4808> (24.02.2011, 13:00)

²¹ <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=4808> (24.02.2011, 13:00)

²² Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Gesetz 159 vom 27. Mai 1924, 375-390.

²³ Fodor, Militärgerichtsakten, 24.

²⁴ <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=4808> (24.02.2011, 13:00)

²⁵ Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Gesetz 479 vom 16. Oktober 1920, 1849-1859.

²⁶ Fodor, Militärgerichtsakten, 24-25.

²⁷ <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=4808> (24.02.2011, 13:00)

der Wiener Stiftskaserne begonnen werden, die am 30. Mai 1930 dann ihr Ende fanden. Zu dieser Zeit umfasste der Bestand ungefähr 23.000 Faszikel, eine Kartothek der Beschuldigten, eine Kassa und etwa 2.000 Hilfsbücher. Mit diesem Ereignis war das Militärgerichtsarchiv aufgelöst und seitdem bilden die Militärgerichtsakten einen festen Bestand des Kriegsarchivs. Während des Zweiten Weltkriegs wurden die Akten nach Retz in Niederösterreich verlagert, wo ab 1945, vor allem durch russische Besatzungstruppen, große Verluste im Bestand zu verzeichnen waren.²⁸ Weitere massive Verluste musste der Bestand hinnehmen als er erst 1948 nach Wien zurück gebracht wurde. Die Anzahl der Faszikel betrug nur noch etwa 15.000²⁹, wobei nach einer vorläufigen Zählung im selben Jahr die vollständigen Faszikel nur mehr eine Zahl von 11.383³⁰ erreichten da ein Teil der vorhandenen Akten durch Feuchtigkeit beschädigt wurde. Ungefähr 700 Faszikel wurden aus verstreuten Akten zusammengestellt, die Kartothek und die Kassa gingen als Ganzes verloren, während von den Hilfsbüchern nur vereinzelte Stücke erhalten werden konnten.³¹

2.b) Die Neuaufstellung des Bestandes

Zu Beginn der Erschließungs- und Ordnungsarbeiten umfasste der Bestand des Militärgerichtsarchivs (MGA) ungefähr 15.000 Faszikel, wovon 11.200 nicht in alphabetischer Reihenfolge erfasst, sondern in einem Verzeichnis nach den Namen, der die Militärgerichtsbarkeit ausübenden Militärkommanden bei der Armee im Felde, und nach den Standorten der Militärgerichte fortlaufend nummeriert waren.

Für diese Arbeit erscheint es besonders interessant, dass die ungefähr 3.000 Faszikel, welche die Akten des Militär-Obergerichtes und des OMGH beinhalten, in dem Verzeichnis nicht aufscheinen, genauso wie die aus verstreuten Akten zusammengesetzten 700 Faszikel. Durch den Behelf ist es nicht möglich, die in ein Militärstrafverfahren verwickelten Personen zu finden, sondern nur die einzelnen Militärgerichte zu ermitteln. Die Auswertung des Bestandes wurde erst nach der Erstellung einer vollständig neuen Kartei möglich.

Zuerst mussten die Akten gesichtet und von aktenschädigenden Ballast, wie z.B. Metallklammern, befreit werden und erst danach konnte die Kartei nach bestimmten Gerichten angelegt werden. So wurden die teilweise in sehr heiklem Zustand befindlichen Akten chronologisch und nach Aktenzeichen und Jahrgängen geordnet und in eigene mit der

²⁸ Fodor, Militärgerichtsakten, 25. und <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=4808> (24.02.2011, 13:00)

²⁹ Fodor, Militärgerichtsakten, 25.

³⁰ <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=4808> (24.02.2011, 13:00)

³¹ Fodor, Militärgerichtsakten, 25.

Archivsignatur beschriftete Kartons eingelegt. Da die Akten vor 1882 kein einheitliches, den Akt umfassendes Aktenzeichen hatten, mussten sie Größtenteils durchnummeriert werden.

Zu Beginn der Ordnungsarbeiten wurde eine Archivbehelf angelegt, der ständig erweitert wurde.

Der Archivbehelf umfasst folgende Teile:

1. eine Übersicht über den Bestand der Militärgerichtsakten³²,
2. eine knappe Einführung in das Militärstrafverfahren aufgrund des Gesetzes vom 5. Juli 1912³³,
3. einen Überblick über die Organisation der Militärgerichte aufgrund der Militärstraßprozessordnung (ab hier MStPO) vom 17. März 1881 und vom 5. Juli 1912³⁴,
4. eine Übersicht über die Funktion der einzelnen Militärgerichte,
5. Hinweise auf die in den Militärgerichtsakten verwendeten Aktenzeichen, wie sie im Laufe der Zeit bei den Militärgerichten in Verwendung gestanden sind und
6. die Standortbestimmung für die Teilbestände.

Der Benutzer ist mit diesem Behelf im Stande auf Anhieb alle wesentlichen Details einzusehen, wie z.B. die Anzahl der Kartons, die Art der Akten oder aus welchem Zeitrahmen die Akten stammen. Ein wesentlicher Vermerk ist auch noch der Hinweis auf die bei dem bestimmten Gericht verwendeten Geschäftszahlen und Aktenzeichen.³⁵

Schriftstücke, die bei Militärgerichten einlangten, wurden bis zum Ende des 19. Jhdt. mit einer E-Zahl markiert, welche die fortlaufende Nummer im Exhibitenprotokoll darstellte. Das Datum ihres Einlangens wurde im Fall, dass mehrere Schriftstücke zusammenkamen, ebenfalls notiert. Auf Akten, die vor dem Ersten Weltkrieg datiert sind, ist auch noch eine Reg-Zahl bzw. Registratur-Zahl zu finden. Die Registraturen wurden im Jahr 1914 durch die "Provisorische Instruktion und Geschäftsordnung für die Brigade- und Divisionsgerichte" dahingehend neu geregelt, dass jede Strafsache nur mehr unter einer Registratur-Zahl geführt werden durfte.

Das Aktenzeichen setzte sich aus der Bezeichnung des Registers, in das die Strafsache eingetragen wurde, der Registratur-Zahl und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl

³² Fodor, Militärgerichtsakten, 25.

³³ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, Gesetz 130 vom 5. Juli 1912 (in Folge kurz: RGBl, 130/1912) 441-531.

³⁴ RGBl, 130/1912, 441-531.

³⁵ Fodor, Militärgerichtsakten, 38-39.

zusammen. Gemeinsam mit der Geschäftszahl bildete das Aktenzeichen das Geschäftszeichen.

Die Strafsachen der Brigadegerichte wurden mit einer Bst-Zahl in das gleichnamige Bst-Register, jene Strafsachen der Divisionsgerichte in ein Be-Register eingetragen. Das Ermittlungsverfahren wurde vollständig den Brigadegerichten überlassen. Das Äquivalent zu den Bst-Registern bei den Brigadegerichten bildeten bei den Divisionsgerichten die Dst-Register. Berufungen gegen brigadegerichtliche Urteile wurden im Db-Register vermerkt. Die Marine hatte hierfür nahezu identische Register, da die Matrosenkorpsgerichte Mst- und Me-Register und die Admiralsgerichte Ast- und Ab-Register führten.

Neben dem Exhibitenprotokoll, in dem alle bei Gericht erstatteten Anzeigen und die darauf Bezug nehmenden Schriftstücke, Rechtshilfeansuchen, periodische Ausweise und Berichte vermerkt wurden, wurde auch noch das Reservatexhibitenprotokoll angefertigt, dass vom Gerichtsleiter geführt wurde und in das noch zu behandelnde Geschäftsstücke aufgenommen wurden.

Sobald durch das Ermittlungsverfahren die Schuld des Angeklagten festgestellt war wurde dies im K-Register vermerkt und die zuständige K-Stelle (Kundschaftsstellen, Nachrichtenstellen) informiert. Dabei handelte es sich um Abwehrstellen des gemeinsamen Heeres, die es in jeder Garnison und jedem Truppenkommando gab. Die Gerichtsakten dieser Stellen wurden während des Krieges mit der K-Zahl versehen, die mit dem letzten zwei Ziffern der Jahreszahl das Aktenzeichen ergab.³⁶

Viel Zeit bei der Aufstellung des Bestandes nahm die Errichtung einer Kartei in Anspruch, die folgende Angaben zu beinhalten sollte: Vor- und Zuname, Personaldaten, Assentjahr, Truppenkörper, Charge, Archivsignatur, Gericht, Aktenzeichen, Delikt, den führenden Namen bei Gruppen und eine Rubrik für Hinweise auf weitere Akten bei eventuellen Vorstrafen.

Unter Punkt sechs finden sich sowohl die Namen der an dem betreffenden Gericht tätig gewesenen Auditoren, als auch die Namen der zuständigen Kommandanten bzw. Gerichtsherren. Weiters sind alle Änderungen in der Bezeichnung des Gerichtes vermerkt, die infolge der Neuorganisation der gesamten Militärjustiz oder durch Kompetenzverschiebungen entstanden waren.³⁷

Der größte Teil der Delikte, die sich in den Akten finden lassen, sind Desertion³⁸ mit etwa 18%³⁹, Eigentumsdelikte wie kleinere Diebstähle mit 16%⁴⁰, Nichtbefolgung eines

³⁶ Fodor, Militärgerichtsakten, 40.

³⁷ Fodor, Militärgerichtsakten, 32.

³⁸ Michael Pesendorfer, Die Militärjustiz im Ersten Weltkrieg (Diss. Salzburg 1994), 37.

³⁹ Fodor, Militärgerichtsakten, 32.

⁴⁰ Ebenda, 32.

Einberufungsbefehles⁴¹ 15%⁴², Eigenmächtiger Entfernung⁴³ 10%⁴⁴, Pflichtverletzung im Wachdienst⁴⁵ 7%⁴⁶ und Subordinationsverletzung⁴⁷ 6%. Die restlichen 25% werden durch alle übrigen Delikte bzw. Vergehen abgedeckt. Dabei soll noch angemerkt werden, dass bestimmte Delikte oftmals in Verbindung mit einem anderen Delikt oder Vergehen begangen wurden. Beispielsweise versuchten Deserteure oft vor der Flucht sich durch Diebstahl in den Besitz der nötigen Mittel zur Ausführung ihres Vorhabens zu setzen.

In den meisten der Militärgerichtsakten handelt es sich um Strafanzeigen, die zurückgezogen werden mussten, da oft keine strafbare Handlung vorgewiesen werden konnte.⁴⁸

⁴¹ Pesendorfer, Militärjustiz, 36.

⁴² Fodor, Militärgerichtsakten, 32.

⁴³ Pesendorfer, Militärjustiz, 38.

⁴⁴ Fodor, Militärgerichtsakten, 32.

⁴⁵ Pesendorfer, Militärjustiz, 44.

⁴⁶ Fodor, Militärgerichtsakten, 32.

⁴⁷ Mathias Preuschl, Österreichische Militärstrafergerichtsbarkeit 1914 bis 1918: rechtliche Grundlagen und Judikatur (Diss. Wien 1999), 24.

⁴⁸ Fodor, Militärgerichtsakten, 32.

3. Der OMGH und die Struktur der Militärgerichte

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die Pflichten des Präsidenten (bzw. Vizepräsidenten) des OMGH dem Gesetze gemäß und nach bestem Wissen und Gewissen getreulich erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe!“⁴⁹

Dies war der Eid, den der Präsident und der Vizepräsident des OMGH beim Antritt ihres Amtes leisten mussten.⁵⁰ Dieser Eid war in der Militärstraßprozessordnung von 1912 unter dem §63 festgehalten.⁵¹

Um den OMGH zu erläutern, muss man sich die gesamte Struktur der Militärgerichtsbarkeit ansehen. Aus diesem Grund wird in der Folge auf das Militärstrafgesetz (ab hier MStG) vom 15. Jänner 1855 und die MStPO vom 5. Juli 1912 auf die Entstehung und Gliederung der Militärgerichte eingegangen. Damit man einen Vergleich mit der zivilen Gerichtsbarkeit aus dieser Zeit ziehen kann, wird auch auf diese eingegangen, allerdings nur in Kurzform. Danach wird versucht ein möglichst vollständiges Bild des OMGH, dessen Aufbau, Zuständigkeit und Handlungsweise zu geben. Die Beschreibung wird mit Beispielen aus dem Aktenbestand des OMGH abgerundet.

3.a) Das Militärstrafrecht

Wenn man über das österreichische Militärstrafrecht spricht, geht man von zwei verschiedenen Strafrechten aus. Auf der einen Seite das materielle und auf der anderen das formelle Strafrecht. Das materielle Strafrecht befasste sich mit der Gliederung der Delikte und sah entsprechende Strafen vor. Das formelle Strafrecht regelte die das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen. Die Bestimmungen des materiellen Strafrechts waren im MStG zusammengefasst. Das formelle Strafrecht war in der MStPO enthalten.

⁴⁹ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, Gesetz 130 vom 5. Juli 1912 (in Folge kurz: RGBL, 130/1912) 441-531, hier 450.

⁵⁰ Georg Lelewel (Hg.), Die Militärstraßprozessordnungen Österreich-Ungarns für die gemeinsame Wehrmacht und für die beiden Landwehren (Wien 1912), 30.

⁵¹ RGBL, 130/1912, 450.

Das österreichische MStG⁵²

Das im Ersten Weltkrieg geltende materielle Militärstrafrecht fußte auf dem 1855⁵³ erlassenen MStG stellte das erste kodifizierte Militärstrafrecht dar und setzte die Kriegsartikel von 1808 außer Kraft.⁵⁴ Laut Georg Lelewer handelte es sich im Gegensatz zu anderen Staaten beim österreichischen MStG um ein vollständiges Werk. So enthielt es nicht nur die militärischen Standesdelikte und die Sonderbestimmungen, die für den allgemeinen Teil und für die gemeinen Delikte in Abweichung vom Zivilstrafgesetzbuch bestanden, sondern behandelte als vollständiges und formell selbstständiges Ganzes sowohl die allgemeinen Vorschriften als auch die Militär- und gemeinen Delikte. Das österreichische MStG trat am 1. Juli 1855 in Kraft. Es setzte sich aus dem Kundmachungspatent mit zwölf Artikeln und fünf Teilen zusammen, in denen Militärdelikte und gemeine Delikte gesondert behandelt wurden. In der Folge gab es noch mehrere Novellen, auf die diese Arbeit nicht genau eingeht.

Das MStG wurde während des Ersten Weltkriegs um eine Reihe verschiedener Gesetze erweitert, die nur für die Zeit des Krieges gelten sollten.⁵⁵

Die österreichische MStPO⁵⁶

Die für den Ersten Weltkrieg relevante MStPO vom 5. Juli 1912⁵⁷, trat am 1. Juli 1914 in Kraft.⁵⁸ Durch sie wurden viele Mängel, welche die Fassung aus dem Jahre 1881 aufwies behoben und ein im modernen Recht verankertes Werk geschaffen. Wesentlich waren die Anerkennung der Grundsätze der Öffentlichkeit, die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Anklage sowie die freie Beweisführung.⁵⁹ Es wurden Rechtsmittel gegen das Endurteil eingeführt und die Verteidigung durch Dritte zugestanden. Die MStPO galt für das gesamte Staatsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie. Nach der Strafprozessordnung konnte der Kaiser anordnen, dass wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren eingestellt wurde.⁶⁰

⁵² Livius Fodor, Die Österreichischen Militärgerichtsakten. In: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (Hg.), Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare Bd. 7 (Wien 1972), 26.

⁵³ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Gesetz 19 vom 15. Jänner 1855, 65 - 220.

⁵⁴ Oswald Überegger, Der andere Krieg: die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg (Innsbruck 2002), 53f.

⁵⁵ Fodor, Militärgerichtsakten, 28.

⁵⁶ Ebenda, 29.

⁵⁷ RGBl, Reichsrath, 130/1912, 441-532

⁵⁸ Jörg Nussgruber, Die österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg: Desertion in den Militärgerichtsakten am Beispiel der Isonzoarmeen (Dipl. Wien 2003), 23.

⁵⁹ Fodor, Militärgerichtsakten, 30.

⁶⁰ Ernst C. Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte: ein Lehrbuch für Studierende (Wien 1974), 387.

Zur gleichen Zeit, als die neue MStPO in Kraft trat, erfolgte auch eine umfassende Reorganisation der Militärgerichte, welche wichtig in Bezug auf das Thema der Arbeit war.

Entstehung und Gliederung der österreichischen Militärgerichte⁶¹

Um diese Reorganisation zu zeigen, muss man auf die Art der Gerichte vor und nach der Reform eingehen. In der gemeinsamen Armee waren die Militärgerichte in die Heeres- und die Marinegerichte gegliedert. Während in der österreichischen Landwehr die k.k. und in der ungarischen Landwehr k.u. Landwehrgerichte entschieden, wurde die Heeresstraßgerichtsbarkeit von den Heeres- und den Marinegerichten ausgeübt. Der Landwehrgerichtsbarkeit waren auch der Landsturm und die österreichische bzw. ungarische Gendarmerie untergeordnet.⁶² Vor der Reform handelte es sich um Militärgerichte Österreich-Ungarns, die nach der Reform vom 17. März 1881 entstanden waren. Sie gliederten sich in die Gerichte des Heeres, der beiden Landwehren (damit waren die k.k. Landwehr und die kgl. ung. Landwehr gemeint) und der Kriegsmarine.⁶³

Zu den Gerichten erster Instanz des Heeres und der Kriegsmarine zählten:

1) Stabile Gerichte

- a) Garnisonsgerichte (diese befanden sich am Sitz einer jeden Militärterritorialbehörde, in größeren Festungen und in wichtigeren Garnisonsstädten)⁶⁴
- b) das Marinegericht in Pola (durch Verordnung der Marinezentralstellen gelangten Marinegerichte auch in anderen Marinestationen zur Aufstellung)
- c) Akademiegerichte (Bei der Militärakademie in Wiener Neustadt und bei der Technischen Militärakademie in Wien)

2) Mobile Gerichte

- a) die Gerichte bei der Armee im Felde (bei den Generalkommanden, Armeekommanden, Armeekorpskommanden, bei jeder Truppendivision. Die

⁶¹ Fodor, Militärgerichtsakten, 31.

⁶² Albin Schager-Eckartsau, Einführung in die neue Militärstrafprozessordnung (Wien 1913), 20.

⁶³ Fodor, Militärgerichtsakten, 33.

⁶⁴ Ebenda, 33.

Zuständigkeit dieser Gerichte erstreckte sich auf alle zum betreffenden Verband gehörigen Kommanden, Truppen und Heeresanstalten.)

- b) Flagengerichte (beim Kommando einer Flotte oder Eskader)
- c) Schiffsgerichte (durch Verordnung der Marinezentralstelle für einzelne oder mehrere in Dienst gestellte Kriegsschiffe)

Die zweite Instanz für die Militärgerichtsbarkeit des Heeres und der Kriegsmarine wurde durch das Militär-Obergericht in Wien ausgeübt. In dritter Instanz entschied der OMGH in Wien. Gegen dessen Urteilsspruch war keine weitere Berufung möglich.⁶⁵ Die Beteiligung der Laienrichter war sehr stark, da sowohl Brigadegerichte als auch Divisionsgerichte mit Schöffen arbeiteten.⁶⁶ Die Militärgerichtsbarkeit bei der Landwehr wurde in erster Instanz durch Militärgerichte ausgeübt, welche nach den für das gemeinsame Heer geltenden Bestimmungen gebildet wurden und aus Mitgliedern der Landwehr zusammengesetzt waren. In Zeiten des Krieges konnten die Mitglieder der Landwehrgerichte auch dem Personalstand des gemeinsamen Heer oder der Kriegsmarine entnommen werden. Im Kriegsfall konnten wie beim gemeinsamen Heer auch bei der k.k. Landwehr mobile Gerichte aufgestellt werden. Personen des Landsturms unterstanden den Landwehrgerichten oder den an deren Stelle eingesetzten Gerichten des gemeinsamen Heeres.⁶⁷

Die österreichischen Militärgerichte nach der Reform der MStPO vom 5. Juli 1912.

Mit dieser Reform veränderte sich die bestehende gerichtsorganisatorische Ordnung grundlegend.⁶⁸ Mit dem 1. Juli 1914 endete das Bestehen der Garnisonsgerichte, der beiden Akademiegerichte, der Gardegerichte, der Marinegerichte, des Militär-Obergerichtes und des Obersten Militär-Gerichtshofes, der allerdings in neuer Form neu gebildet wurde.

Stattdessen wurden folgende Militärgerichte eingerichtet:⁶⁹

Gemeinsames Heer: Brigadegerichte, Divisionsgerichte und der OMGH in Wien⁷⁰

⁶⁵ Fodor, Militärgerichtsakten, 34.

⁶⁶ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 23.

⁶⁷ Fodor, Militärgerichtsakten, 34.

⁶⁸ Überegger, Tiroler Militärgerichtsbarkeit, 65.

⁶⁹ Fodor, Militärgerichtsakten, 35.

⁷⁰ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 23.

Tabelle 1: Instanzenzug nach der Reform der MStPO vom 5. Juli 1912.⁷¹

Instanz	Heer	Kriegsmarine
1. Instanz	Brigadegerichte	Matrosenkorpsgerichte
2. Instanz	Divisionsgerichte	Admiralsgerichte
3. Instanz	OMGH	

Dies bedeutete eine Neuerung, denn sowohl für das Heer und die Kriegsmarine bestand in neuer Form der OMGH als dritte Instanz.⁷² Nach der neuen MStPO waren für das Heer die Brigade- und Divisionsgerichte und für die Kriegsmarine die Matrosenkorps- und Admiralsgerichte zuständig. Der OMGH war für beide gemeinsam vorgesehen.⁷³

Tabelle 2: Die Militärgerichte der österreichischen Landwehren.⁷⁴

Instanz	Gerichte
1.	Landwehrbrigadegerichte
2.	Landwehrdivisionsgerichte
3.	Oberste Landwehrgerichtshof

Tabelle 3: Standorte der Gerichte und Instanzen.⁷⁵

Gerichte	Standort
Brigadegerichte	Standort des Brigadekommandos
Divisionsgerichte	Truppendivisionskommandos
Matrosenkorps- und Admiralsgerichte	Marinestationen
Ungarischer Oberster Landwehrgerichtshof	Budapest
Österreichischer Oberster Landwehrgerichtshof	Wien
OMGH	Wien

Die Bezeichnungen Brigadegericht und Divisionsgericht beim gemeinsamen Heer und Matrosenkorpsgericht und Admiralsgericht bei der Kriegsmarine bedeutete nicht, dass diese Gerichte mit den Brigade- und Truppendivisionskommandos bzw. mit dem Matrosenkorpskommando und der Hafenadmiralität verbunden waren.

Durch die Bezeichnung Brigadegericht bzw. Divisionsgericht sollte nur klargestellt werden, dass es sich um Gerichte erster Instanz niederer und höherer Ordnung handelte. In Militärstationen, in denen mehrere Truppendivisionskommandos ihren Standort hatten, kamen nur ein Brigade- und ein Divisionsgericht zur Aufstellung. Die Benennung der einzelnen

⁷¹ Fodor, Militärgerichtsakten, 35.

⁷² Ebenda, 35.

⁷³ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 22.

⁷⁴ Fodor, Militärgerichtsakten, 35.

⁷⁵ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 23-24.

Militärgerichte erfolgte nach ihren Amtssitzen.⁷⁶ An der Spitze sowohl der Brigade- als auch der Divisionsgerichte stand ein Offizier für den Justizdienst, der zu dessen Leiter ernannt wurde. Die Brigadegerichte waren regelmäßig mit einem und die Divisionsgerichte regelmäßig mit mehreren Offizieren des Justizdienstes besetzt.⁷⁷ Die Zusammensetzung der Brigade- und Divisionsgerichte unterschied sich nach ihrer Zweckbestimmung als Gerichte niederer und höherer Ordnung.⁷⁸ Im Bedarfsfall fungierten Heeresbrigadegerichte als Matrosenkörpersgerichte. Genauso konnten die Divisionsgerichte als Admiralsgerichte walten. Dies alles galt in gleicher Form auch umgekehrt für die Gerichte der Kriegsmarine.

Wenn ein Verbrechen im Krieg, damit ist während einer Kriegshandlung gemeint, begangen wurde, fiel dies in die Zuständigkeit der Feldkriegsgerichte bzw. der Flaggen- und Schiffskriegsgerichte.⁷⁹

Brigadegerichte

Diese Gerichte befanden sich in den Standorten der Brigadekommandos.⁸⁰ Sie waren zuständig für die Entscheidung und das Verfahren über alle Vergehen, die mit höchstens sechsmonatlichem einfachen oder strengen Arrest, nach den anzuwendenden Strafsätzen, mit oder ohne Chargenverlust bedroht waren. Das traf allerdings nur zu, wenn der Beschuldigte kein Offizier war.⁸¹ Darüber hinaus hatten die Brigadegerichte die Aufgabe in den Ermittlungsverfahren solcher Strafsachen mitzuwirken, die den Divisionsgerichten zur Entscheidung zugewiesen waren.

Das Kriegsgericht beim Brigadegericht bestand aus drei Richtern, darunter waren ein Jurist (Offizier für den Justizdienst) und zwei Laien (Offiziere des Soldatenstandes).⁸² Der Offizier für den Justizdienst fungierte als Verhandlungsleiter. Der Vorsitzende hingegen war Stabsoffizier und der Beisitzer war Hauptmann des Soldatenstands.⁸³ Bei den Matrosenkörpersgerichten verhielt sich dies in gleicher Weise.⁸⁴

⁷⁶ Fodor, Militärgerichtsakten, 35.

⁷⁷ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 25.

⁷⁸ Überegger, Tiroler Militärgerichtsbarkeit, 66.

⁷⁹ Fodor, Militärgerichtsakten, 36.

⁸⁰ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 23.

⁸¹ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 23.

⁸² Fodor, Militärgerichtsakten, 36.

⁸³ Überegger, Tiroler Militärgerichtsbarkeit, 66.

⁸⁴ Fodor, Militärgerichtsakten, 36.

Divisionsgerichte

Die Divisionsgerichte befanden sich in den Standorten der Truppendivisionskommandos.⁸⁵

Diese waren als Gerichte erster Instanz zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über alle Verbrechen und über jene Vergehen, die mit Rücksicht auf die angedrohte Strafe oder auf die Person des Täters dem Wirkungskreis der Brigadegerichte entzogen blieben.

So waren die Divisionsgerichte zuständig:

1. Wenn die strafbare Handlung ein Verbrechen bildete.⁸⁶
2. Wenn es sich um Vergehen handelte, jedoch der Täter ein Offizier war.⁸⁷
3. Wenn das Vergehen nach den Strafbestimmungen mit mehr als sechs Monaten Arrest oder mit einer Arrest- und einer Geldstrafe zu ahnden war.

Wenn sich eine Person mehrerer Strafen schuldig gemacht hatte, die teils in den Wirkungsbereich der Brigadegerichte und teils in jenen der Divisionsgerichte fielen, waren ebenfalls die Divisionsgerichte zuständig.⁸⁸ Natürlich waren diese Gerichte auch zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über Berufungen gegen Urteile des Brigadegerichtes.⁸⁹

In diesen Fällen wirkten Divisionsgerichte als Gerichte zweiter Instanz. Die Zusammensetzung des Kriegsgerichtes bestand beim Divisionsgericht aus fünf Richtern. Davon war einer Jurist, also Offizier für den Justizdienst, die anderen waren vier Laien, also Offiziere des Soldatenstandes.⁹⁰ Der Justizoffizier übernahm, wie bei den Brigadegerichten, die Aufgabe des Verhandlungsleiters.⁹¹ Bei den Admiralsgerichten war die Zusammensetzung der Richter identisch.

Beim zuständigen Kommandanten, sowohl beim Brigade- als auch beim Divisionsgericht, lag die Ausübung des Strafverfolgungsrechtes. Im Detail sah die Zuständigkeit in Sachen der Strafverfolgungsrechte so aus:⁹²

⁸⁵ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 23.

⁸⁶ Fodor, Militärgerichtsakten, 36.

⁸⁷ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 23.

⁸⁸ Fodor, Militärgerichtsakten, 36.

⁸⁹ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 23.

⁹⁰ Fodor, Militärgerichtsakten, 38.

⁹¹ Überegger, Tiroler Militärgerichtsbarkeit, 66.

⁹² Fodor, Militärgerichtsakten, 38.

Tabelle 4: Gerichte und deren zuständige Personen für Strafverfolgungsrechte.⁹³

Gericht	zuständige Person
Militärgericht	zuständiger Kommandant
Brigadegericht	Brigadekommandant
Matrosenkorpsgericht	Matrosenkorpskommandant
Divisionsgericht	Truppendivisions- und Territorialkommandant
Admiralsgericht	Der Höchstkommmandierende am Sitz eines Admiralsgerichtes

Diese zuständigen Kommandanten übten die Rechte und Pflichten, die sie hatten, über eigene, ihnen zugeteilte Organe aus. Im Falle der Brigadegerichte waren diese Organe die Gerichtsoffiziere und bei den Divisionsgerichten waren das Militäranwälte. Jedem der Kriegsgerichte waren mehrere Gerichtsoffiziere oder Militäranwälte zugeordnet. Die Leitung des Militärgerichtes übernahm der nach Rang und Charge höchste Auditor. Ein dem Truppendivisionskommandanten bzw. dem Territorialkommandanten zugeteilter Militäranwalt war als Justizreferent gleichzeitig Berater des zuständigen Kommandanten in allen Rechtsangelegenheiten. Die Gerichtsoffiziere waren Offiziere des Soldatenstands, während die Militäranwälte Offiziere für den Justizdienst waren.⁹⁴ Neben der gemeinsamen Wehrmacht hatte sowohl Österreich als auch Ungarn eine dem Kaiser bzw. König unterstellte Armee. In Österreich war das die "Landwehr" und in Ungarn die "Honvéd", die von einem Landesverteidigungs- bzw. Honvédminister verwaltet wurden.⁹⁵

Die Honvéd

Das Militärstrafrecht beruhte auf dem österreichischen MStG, das im Jänner 1855 sanktioniert wurde und in beiden Reichshälften identisch war. Dieses blieb auch nach dem Ausgleich 1867 in Kraft. Im Gegensatz zur gemeinsamen Wehrmacht wurden in der Honvéd nur zwei Instanzen von Militärgerichten eingerichtet. 1868 wurden die Honvéd-Distriktsgerichte eingerichtet. Unterstützt von bis zu zwei Auditoren und den Beisitzern fungierte dort der Distriktskommandant als Gerichtsvorstand. Im Distrikt Zagreb bestand das Gericht erster Instanz aus sechs Personen, inklusive dem Vorsitzenden. Als Gericht zweiter Instanz wurde 1870 der Honvéd-Obergerichtshof in Pest errichtet.⁹⁶ Dieser kontrollierte die Gefängnisse der Distriktsgerichte und den Geschäftsgang der Militärjustiz. Er bestand aus einem General als Vorsitzenden, einem Generalauditor, ein bis zwei Oberst- bzw. Oberstleutnantauditoren,

⁹³ Fodor, Militärgerichtsakten, 38.

⁹⁴ Ebenda, 37.

⁹⁵ Hellbling, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 396.

⁹⁶ Catherine Horel, Soldaten zwischen nationalen Fronten: die Auflösung der Militärgrenze und die Entwicklung der königlich-ungarischen Landwehr (Honvéd) in Kroatien-Slawonien 1868-1914 (Wien 2009), 126.

kommandierenden Offizieren und Stabsauditoren, welche den Rang eines Majors bekleideten. Die Errichtung eines Obersten Honvéd-Gerichtshofs als dritte Instanz war nur im Kriegsfall vorgesehen.⁹⁷ Weiters existierten noch die Feldkriegs- und Schiffkriegsgerichte.⁹⁸

Das Feld- bzw. Seekriegsgericht

Im Kriegsfall konnten ordentliche Gerichte nicht immer angerufen werden, daher galt gem. §452 MStPO die Vorschrift über das Feld- bzw. Seekriegsgerichtliche Verfahren. Feldkriegsgerichte oder Feldgerichte galten für alle Truppen „im Felde“, während eines Kriegseinsatzes von Beginn der Mobilisierung an, außerdem für alle befestigten Plätze im Bereich einer operierenden Armee, für alle Orte, die unter feindlicher Bedrohung standen und über die das Kriegsgericht verhängt wurde sowie auch für Kriegsschiffe und Häfen. Sofern diese Gerichtsbarkeit an Land stattfand, wurden die Gerichte Feldkriegsgerichte genannt. In gleicher Weise auf See hießen sie Flaggenkriegsgerichte (für einen Flaggenverband) und Schiffkriegsgerichte (für selbständige Schiffe). Nach §475 MStPO waren gegen Urteile dieser Gerichte ordentliche Rechtsmittel nicht zulässig und es gab keine Möglichkeit einer Berufung an ein Gericht höherer Instanz. Die Verfahren waren denen bei den Divisionsgerichten ähnlich, außer dass auf ein kurzes Verfahren größter Wert gelegt wurde. Jegliche Verzögerung durch Zeugen oder Gutachter wurde nur in Kauf genommen, wenn der zuständige Kommandant die Erlaubnis gab. Zuständige Kommandanten konnten sein: die Truppendivisionskommandanten, die Festungskommandanten, die Korpskommandanten, die Armeekommandanten, der Armeeoberkommandant, der Chef des Armeetappenkommandos und der Flaggenverbandskommandant.⁹⁹

Das Standrecht

Das Standrecht war eine Form der außerordentlichen Gerichtsbarkeit.¹⁰⁰ Es konnte sowohl über Militär- als auch über Zivilpersonen verhängt werden. Vorgesehen war der Einsatz des Standrechts, wenn es dem Staat nicht mehr gelang, mit der normalen Rechtssprechung für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Es durfte nur in bestimmten Fällen angewandt werden, da bei Verhängung des Standrechts viele grundrechtlich zugesicherte Freiheiten der Zivilbevölkerung beschnitten wurden.¹⁰¹ Das Standrecht sollte vor allem präventiven

⁹⁷ Horel, Fronten, 126f-127.

⁹⁸ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 24.

⁹⁹ Ebenda, 29-30.

¹⁰⁰ Überegger, Tiroler Militärgerichtsbarkeit, 79.

¹⁰¹ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 27.

Charakter haben, um nicht nur die Täter zu bestrafen, sondern auch andere Personen abzuschrecken. Daher mussten das Strafrecht und die damit verbundene Todesstrafe auch zuvor öffentlich verkündet werden. Ob das Standrecht verhängt wurde oder nicht, entschied grundsätzlich der k.u.k. Kriegsminister. Allerdings konnte er unter besonderen Umständen diese Befugnis auch an einzelne Kommandanten übertragen. Die Kundmachung musste sich stets auf einen örtlichen bzw. zeitlichen Geltungsbereich beziehen, z.B. einen politischen Bezirk oder einen militärischen Verband. Nur ein Divisionsgericht konnte als zuständiges Gericht für das Standrecht fungieren. Gleich wie im normalen Verfahren bestand Verteidigerpflicht, wobei hier dieser kein Jurist sein musste. Die Urteile konnten nur einstimmig auf „schuldig“ oder „unschuldig“ lauten. Falls es keine Einigung gab, wurde innerhalb einer gesetzlichen Frist gem. §477 MStPO ein ordentliches Verfahren eingeleitet. Wenn das Urteil auf schuldig lautete, konnte nur die Todesstrafe verhängt werden. Eine Ausnahme bildete die Tatsache, wenn der Angeklagte sein 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, dann sah das Urteil eine Kerkerstrafe vor.¹⁰² Das standrechtliche Verfahren war ein für Krisensituationen, wie beispielsweise den Krieg, vereinfachtes und beschleunigtes Strafverfahren, hauptsächlich für schwere Verbrechen.¹⁰³ Gegen Urteile auf Basis des Standrechts konnten keine Rechtsmittel eingebracht werden, was der Militärjustiz ihren schlechten Ruf im Ersten Weltkrieg einbrachte.¹⁰⁴

Bis zur Erhebung der Anklage wurde der mutmaßliche Täter als Beschuldigter bezeichnet, danach als Angeklagter. Jeder Angeklagte hatte das Recht auf einen Anwalt, nach §100 war es nicht erlaubt einen zweiten Anwalt einzuschalten, weil sonst der Prozess unnötig verzögert wurde. Anwälte konnten sein: aktive Offiziere, Offiziere des Justizdienstes, Militäranwälte, Aspiranten für Militärjustizdienst, nichtaktive Offiziere des Justizdienstes und zivile Anwälte, die in einer bestimmten Militärliste eingetragen waren.¹⁰⁵

¹⁰² Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 28-29.

¹⁰³ Überegger, Tiroler Militärgerichtsbarkeit, 79.

¹⁰⁴ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 29.

¹⁰⁵ Ebenda, 24.

Zivile Rechtspflege während des Ersten Weltkriegs

Um eine Vergleichsmöglichkeit zu schaffen, wird nun in aller Kürze auf die zivile Strafgerichtsbarkeit während des Ersten Weltkriegs eingegangen.

Die neue Verfassung der Militärgerichte war der Verfassung der Zivilstraferichte Österreichs und Ungarns ähnlich.¹⁰⁶ In allen zivilen Instanzen war die Rechtspflege von der Verwaltung zu trennen. Jede Gerichtsbarkeit in der österreichisch-ungarischen Monarchie war nach 1868 im Namen des Kaisers auszuüben. Die Richter wurden vom Kaiser oder in dessen Namen auf Lebenszeit ernannt. Durch die grundsätzliche Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit der Richter, war die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit gewährleistet. Als Höchstgericht für Zivil- und Strafsachen blieb der Oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien bestehen, allerdings mit der Beschränkung auf die cisleithanische Reichshälfte.¹⁰⁷

In Erster Instanz war die Zuständigkeit für Zivil- und Strafprozesse nach sachlichen Kriterien auf die Bezirksgerichte, in denen ein Einzelrichter entschied, und die Landes- oder Kreisgerichte (Gerichtshöfe 1. Instanz), in denen jeweils ein Senat entschied, aufgeteilt. Für bestimmte Verbrechen und Vergehen waren bei den Gerichtshöfen erster Instanz Schwurgerichte zuständig, die aus drei Berufsrichtern und 12 Geschworenen bestanden. Als Zweite Instanz standen über den Bezirksgerichten die Landes- oder Kreisgerichte, über den Gerichtshöfen erster Instanz standen die Oberlandesgerichte als Gerichtshöfe Zweiter Instanz. Daneben fand in den Handelszentren Cisleithaniens (Wien, Prag und Triest) eine Handelssondergerichtsbarkeit statt, die von Handelsbezirksgerichten und Handelsgerichtshöfen wahrgenommen wurde. Dritte Instanz war der Oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien.¹⁰⁸ Dieser hatte seinen Sitz im Wiener Justizpalast.¹⁰⁹

Tabelle 5: Instanzen der zivilen Gerichtsbarkeit.¹¹⁰

Instanz	Gerichte
1.	Bezirksgerichte (Einzelrichter entschieden) Landes- oder Kreisgerichte als Gerichtshöfe erster Instanz (Senate entschieden, für bestimmte Verbrechen Schwurgerichte mit drei Richtern und 12 Geschworenen zuständig)
2.	Landes- und Kreisgerichte Oberlandesgerichte als Gerichtshöfe zweiter Instanz
3.	Oberster Gerichts- und Kassationshof

¹⁰⁶ Schager-Eckartsau, Neue Militärstraßprozessordnung, 23.

¹⁰⁷ Rudolf Hoke, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte (Wien 1996), 397.

¹⁰⁸ Ebenda, 399f-400.

¹⁰⁹ Hof- und Staatshandbuch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, 1910, 374.

¹¹⁰ Hoke, Rechtsgeschichte, 399-400.

Tabelle 6: Gegenüberstellung der Militär- und Zivilgerichtsinstanzen.¹¹¹

Militär	Zivil
Brigade- und Matrosenkorpsgerichte	Bezirksgerichte
Divisions- und Admiralsgerichte	Landes- (Kreis-) Gerichte, ungarische Gerichtshöfe
Militärische Oberste Gerichtshöfe	Oberste Gerichts- und Kassationshof

Das Hauptziel der neuen Organisation war die Dezentralisierung. Wegen der großen Anzahl von Brigaden mussten in allen größeren Garnisonen Brigadegerichte errichtet werden. Einer der Vorteile der neuen Organisation war, dass die Beschuldigten in ihrem Garnisonsort ohne wesentliche Beeinträchtigung des militärischen Dienstes wegen beinahe aller Vergehen abgeurteilt werden konnten.¹¹²

3.b) Der Oberste Militärgerichtshof (OMGH)

Der OMGH hatte seinen Sitz in Wien im Ersten Bezirk am Deutschmeisterplatz 3.¹¹³ Er war die letzte Instanz und gegen sein Urteil war keine Berufung zulässig. Dem OMGH waren alle Brigade- und Divisionsgerichte untergeordnet,¹¹⁴ er war die Berufungsinstanz gegen Urteile derselben. Bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerden war der OMGH eine wesentliche ausführende Instanz.¹¹⁵ Laut §24 waren sämtliche Heeres- und Marinegerichte dem OMGH untergeordnet.¹¹⁶

Das Besondere am OMGH war, dass der Präsident und der Vizepräsident Laienrichter aus dem Offiziersstand waren. Dies wird später näher erläutert. Die Offiziere waren unabhängig von Weisungen des Kaisers oder ihrer vorgesetzten Minister und nur dem Gesetz unterworfen.¹¹⁷ Dies war nicht immer der Fall, so wurde zu Beginn des Jahres 1851 der OMGH dem Kriegsministerium unterstellt. Bereits am 25. Jänner 1851 wurde angeordnet, dass Besetzungsvorschläge über Beamte des OMGH und des Militär-Appellationsgerichts unmittelbar an den k.u.k. Kriegsminister zu gehen hatten. Im selben Jahr, am 29. März, wurde der Titel „Präses“ in „Präsident des Obersten Militärgerichtshofs“ umgewandelt.¹¹⁸ In den Jahren darauf bildete der Oberste Militär-Justizsenat, im Gegensatz zum früheren OMGH eine

¹¹¹ Schager-Eckartsau, Neue Militärstraßprozessordnung, 23.

¹¹² Ebenda, 25.

¹¹³ Lehmann's Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger, Behördenverzeichnis, 1914, 197. zu finden in: <http://www.digital.wienbibliothek.at/periodical/pageview/139258> (16.03.2011, 04.06.).

¹¹⁴ Fodor, Militärgerichtsakten, 37.

¹¹⁵ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 23.

¹¹⁶ RGBl, 130/1912, 445.

¹¹⁷ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 23.

¹¹⁸ Walter Wagner, Geschichte des k.k. Kriegsministeriums 1848-1866 (Graz, Wien 1966), 71.

Geschäftsgruppe des Reichskriegsministeriums, ein Organ des Kriegsministers, in dessen Namen ein ranghöherer General dem Senat vorsah.¹¹⁹

Neben der Funktion als Berufungsinstanz gegen die Urteile der Brigade- und Divisionsgerichte sowie seiner Zuständigkeit für Nichtigkeitsbeschwerden oblagen dem OMGH alle ihm durch die MStPO von 1912 zugewiesenen Entscheidungen und Geschäfte.¹²⁰

Die Zusammensetzung der Senate dieser Kriegsgerichte, auf die später noch genauer eingegangen wird, bestand aus sieben Richtern. Davon waren vier Juristen, also Offiziere für den Justizdienst sowie drei Laien, also Offiziere des Soldatenstandes. Unter den Offizieren des Soldatenstandes befanden sich bei den Senaten hier gewöhnlich zwei Generale und ein Oberst. An welchem Ort der OMGH zu tagen hatte, entschied der Kaiser.¹²¹ Dass der Monarch über den Ort des Amtssitzes entschied, war im §61 der MStPO geregelt.¹²² Allerdings war der Amtssitz von Anfang an Wien und änderte sich nie.

3.c) Die Zuständigkeit

Der OMGH war immer in Oberster und Letzter Instanz tätig.

Er war zuständig für die:

- a) Entscheidung über Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen die in erster Instanz ergehenden, nicht rechtskräftigen Urteile der Divisionsgerichte (§22 MStPO),
- b) Entscheidung über die vom Generalmilitäranwalt ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes gegen rechtskräftige Urteile der Brigade- und Divisionsgerichte¹²³,
- c) Entscheidung über die Wiederaufnahme von Strafverfahren gegen rechtskräftige Urteile aller Militärgerichte,
- d) Entscheidung über die außerordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen rechtskräftige und nicht rechtskräftige Urteile der Divisionsgerichte und
- e) Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Kommandanten und gegen jene Entscheidungen der Divisionsgerichte, die keine Urteile waren.

Dem OMGH waren alle Brigade- und Divisionsgerichte untergeordnet (§24, Abs. 2 MStPO).¹²⁴

¹¹⁹ Walter Wagner, Geschichte des k.k. Kriegsministeriums 1866-1888 (Graz, Wien 1971), 157.

¹²⁰ Mathias Preuschl, Österreichische Militärstrafgerichtsbarkeit 1914 bis 1918: rechtliche Grundlagen und Judikatur (Diss. Wien 1999), 80.

¹²¹ Fodor, Militärgerichtsakten, 37.

¹²² Lelewer, Militärstrafprozessordnungen, 30.

¹²³ Albin Schager, Das Militärstrafverfahren: ein Handbuch für Gerichtsoffiziere (Wien 1914), 46.

¹²⁴ Schager, Militärstrafverfahren, 47.

Über die Zuständigkeit mehrerer Kommandanten entschied, gemäß §39 der MStPO, deren gemeinsamer Vorgesetzter oder im Falle des Mangels eines Kommandanten, der OMGH.

In §38 MStPO war veranschaulicht, dass wenn an derselben strafbaren Handlung mehrere Personen beteiligt waren, die zur Zuständigkeit verschiedener, zueinander in keinem Unterordnungsverhältnis stehender Kommandanten gehörten, die gemeinsame Strafverfolgung und Durchführung des Strafverfahrens nur dann eintrat, wenn die Verbindung der Strafsachen ausdrücklich angeordnet wurde. Der Kommandant, welcher der nächste gemeinschaftliche Vorgesetzte war, traf die Anordnung über den Antrag eines der zuständigen Kommandanten. War ein solcher nicht vorhanden oder war die Anklage gegen einen der Beschuldigten bereits erhoben, so konnten solche Strafsachen nur durch Beschluss des OMGH verbunden werden. Wem die Strafverfolgung für die verbundene Strafsache zukam, bestimmte der vorgesetzte Kommandant oder der OMGH. Wenn es im Nachhinein zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich erschien, konnte das Verfahren gegen den einen oder anderen Beschuldigten gesondert geführt werden und so konnte die Verbindung wieder aufgehoben werden. Dabei konnte die Ausübung der Rechte des zuständigen Kommandanten auch bezüglich der ausgeschiedenen Person nach Umständen dem vom vorgesetzten Kommandanten oder vom OMGH bestimmten Kommandanten weiter belassen werden.

Sofern es Zweifel über die Zuständigkeit mehrerer Kommandanten gab, entschied derjenige Kommandant, welcher der nächste gemeinschaftliche Vorgesetzte war. War ein solcher nicht vorhanden, entschied der OMGH. Entstand ein Streit über die Zuständigkeit zwischen Kommandanten verschiedener Teile der bewaffneten Macht, so entschieden die zuständigen Obersten Gerichtshöfe im gegenseitigen Einverständnis. Dies war in §39 MStPO geregelt.¹²⁵

Der OMGH entschied gemeinsam mit dem jeweils übergeordneten Zivilgericht in Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Militär- und Zivilgerichten.¹²⁶

In §40 MStPO war geregelt, dass falls ein Streit über die Zuständigkeit zwischen Kommandanten des gemeinsamen Heeres und einem Zivilstraegericht entstand, musste ersterer dem OMGH Bericht erstatten. Falls dieser die Anschauung des Zivilstraegerichts teilte, so erteilte er dem Kommandanten die entsprechende Weisung. Falls er diese Anschauung nicht teilte, musste er mit dem diesem übergeordneten höchsten Gericht wegen Entscheidung der Streitfrage übereinstimmen.¹²⁷ Nach §42 MStPO war der OMGH berechtigt, über den Antrag des zuständigen Kommandanten oder des Beschuldigten oder von

¹²⁵ RGBl, 130/1912, 446-447.

¹²⁶ Preuschl, Militärstraegerichtsbarkeit, 82.

¹²⁷ RGBl, 130/1912, 447.

Amtswegen, aus Rücksicht auf den militärischen Dienst, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen ausnahmsweise eine Strafsache aus der Kompetenz des zuständigen Kommandanten in die eines anderen Kommandanten zu übertragen.¹²⁸ Diese Übertragung war auch für eine oder mehrere zusammentreffenden strafbaren Handlungen zulässig, wobei die Übertragung an einen für die ausgeschiedene Strafsache sachlich zuständigen Kommandanten zu erfolgen hatte.¹²⁹

3.d) Die Vorgehensweise beim OMGH

Die MStPO enthielt keine Bestimmung, wie die Eröffnung einer Verhandlung stattzufinden hatte. Allerdings war es zweckmäßig, dass der Vorsitzende die Verhandlung eröffnete in dem er die Sache durch den Schriftführer aufrufen ließ.¹³⁰ Im §64 MStPO war festgelegt, dass jede Entscheidung des OMGH bei kollegialer Beratung in den Senaten nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes erfolgte, sofern in der MStPO nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet war.¹³¹ Die Entscheidungen des OMGH erfolgten in Form eines Urteils oder eines Beschlusses.¹³² Wollte ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines Senates oder des Plenums abweichen, so musste über die strittige Rechtsfrage eine Entscheidung des Plenums eingeholt werden. Laut §68 der MStPO oblag dem Senatspräsidenten die Leitung der Verhandlung. Über den schriftlichen Vortrag des Rates, der als Referent bestellt war, wurde die Entscheidung der Rechtsfrage gefällt. Zuvor mussten die schriftlichen Vorträge des Generalmilitäranwalts angehört werden.¹³³ Eine Rechtssache wurde im nichtöffentlichen Plenum entschieden, wenn der Senat zur Auffassung kam, dass er den vorliegenden Fall entscheiden wollte. Hierbei wurde die Entscheidung des Plenums vom erkennenden Senat formell als eigene Entscheidung gefällt. Alle Richter, egal ob Offiziere des Justizdienstes oder Offiziere des Soldatenstands, waren bei der Vornahme der richterlichen Handlungen unabhängig und nur dem Gesetz untergeordnet. Bei allen Gerichtsverhandlungen war eine absolute Mehrheit zur Beschlussfassung nötig.¹³⁴

¹²⁸ Schager, Militärstrafverfahren, 60.

¹²⁹ RGBl, 130/1912, 447.

¹³⁰ Österreichisches Staatsarchiv (OeStA), Abteilung (Abt.) Kriegsarchiv (KA), Militärgerichtsarchiv (MGA), Karton (Kt.) OMGH 1914, kein Datum, Geschäftszahl (GZ): E209/1914.

¹³¹ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen, 30.

¹³² OeStA, Abt. KA, MGA, Kt. OMGH 1914, kein Datum, GZ: E209/1914.

¹³³ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen, 32.

¹³⁴ Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 86.

Bei den unteren Instanzen, d.h. Brigade- und Divisionsgerichte, wurde die Reihenfolge der Stimmabgabe ähnlich vorgenommen. Zuerst war der Verhandlungsleiter an der Reihe, seine Stimme abzugeben, danach die Offiziere beginnend mit dem niedrigsten Dienstgrad.

Beim OMGH sah das anders aus. Zuerst stimmte der Referent ab, dann die Offiziere des Justizdienstes gefolgt von den Offizieren des Soldatenstands, hier ebenfalls beginnend mit der niedrigsten Charge. Hier gab nun der Vorsitzende seine Stimme als letzter ab, allerdings nur dann wenn Stimmengleichheit bestand.¹³⁵ Diese Regelungen waren im §75 MStPO geregelt. Laut §74 MStPO musste die Art der Abstimmung und die Begründung durch die einzelnen Richter geheim gehalten werden. Falls diese Bestimmung verletzt wurde, unterlag dies den Strafbestimmungen über die Verletzung des Schweigegebots.¹³⁶ Im §73 MStPO wurde der Geschäftsgang beim OMGH, soweit dieses Gesetz darüber nichts verfügte, durch eine vom Kaiser zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.¹³⁷

Um einen Teil der Vorgehensweise des OMGH zu illustrieren, kann man den Weg den die Akten innerhalb dieser Institution zurücklegten zeigen. In der Folge werden nun Beispiele aus den Akten gezeigt, die erklären sollen, auf welche Weise mit den Akten dieser Behörde umgegangen wurde.

Beispiel

„Es handelt sich bei diesem Schriftstück um einen so genannten „Registratur Vormerkungsbogen“, der im Bestand des OMGH äußerst häufig vorkommt. In diesem wurden in der ersten Spalte das Datum des Empfanges und der Name des Empfängers festgehalten. Danach folgt die Jahreszahl des Stückes, die Zahl des Faszikels und die Zahl des Stückes im Faszikel. Das war offensichtlich notwendig um den Faszikel und in der Folge den Akt innerhalb des Faszikels zu finden. Darauf folgend standen der Buchstabe der behandelnden Abteilung, die Exhibitionsnummer und zuletzt die Anzahl der Beilagen.“¹³⁸ Letzteres wurde auch, falls vorhanden, in der Geschäftszahl eines Aktes festgehalten.

Ein weiteres Beispiel für diese Aktenwege wäre das Verzeichnis der Einlaufstelle des OMGH. Darin waren genau verzeichnet, der Tag des Einlangens und die Geschäftszahl des einlangenden Akts. In den nächsten Spalten wurde festgehalten ob es sich bei dem Akt um eine Nichtigkeitsbeschwerde, eine Berufung, eine Beschwerde oder um sonstige Rechtsachen handelte. In der Folge wurde der Tag der Erledigung eingetragen mit der neuen

¹³⁵ Preuschl, Militärstrafergerichtsbarkeit, 87.

¹³⁶ RGBl, 130/1912, 451.

¹³⁷ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen, 34.

¹³⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, Kt. OMGH 1916, kein Datum, GZ: E302/16.

*Geschäftszahl, die den Buchstaben E enthielt. Als letztes gibt es noch eine Spalte mit der Aufschrift Anmerkung, falls noch etwas zu vermerken war, allerdings muss erwähnt werden, dass diese Spalte stets leer aufgefunden wurde.*¹³⁹

Die Akteneinsicht wurde im Reichsgesetzblatt 130/1912 vom 05. Juli 1912 im §123 MStPO geregelt. Darin stand, dass dem Verletzten und dem Privatkläger vom Gericht die Einsicht in die strafgerichtlichen Akten während des Ermittlungsverfahrens gestattet werden musste. Der Beurteilung des Gerichts oblag es, inwiefern auch anderen Personen die Akteneinsicht oder die Ausfolgung von Abschriften zu bewilligen sei. Beim OMGH wurde diese oben genannte Bewilligung vom leitenden Senatspräsidenten erteilt.¹⁴⁰ Die Dienstsprache wurde im §80 MStPO folgendermaßen geregelt. Die Sprache des schriftlichen Dienstverkehrs der Justizbehörden des gemeinsamen Heeres mit den Zivilbehörden richtete sich nach den Vorschriften, welche für den Verkehr der Militär- mit den Zivilbehörden bestanden.

Bei den unteren Instanzen bestanden folgende Regelungen:

- a) Die Verhandlungen fanden in der Regel in der Dienstsprache des gemeinsamen Heeres statt. War der Angeklagte dieser Sprache nicht mächtig, so war die Verhandlung in seiner Sprache zu führen, sofern diese zu den landesüblichen Sprachen in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern gehörte und die Beziehung eines Anklägers, Verteidigers und von Kriegsgerichtsmitgliedern, welche dieser Sprache mächtig waren, ohne Probleme möglich war.
- b) Wurde gegen zwei oder mehrere Angeklagte verhandelt, welche unterschiedliche Sprachen sprachen, so war die Verhandlung in der Dienstsprache vorzunehmen.
- c) War der Angeklagte der Verhandlungssprache nicht mächtig, musste ein Dolmetscher zur Verhandlung beigezogen werden. Das Urteil musste dem Beschuldigten in seiner Sprache mitgeteilt werden.¹⁴¹

Für den Sprachengebrauch des OMGH in Strafsachen aus den verschiedenen Regionen der Habsburgermonarchie waren die dort geltenden Vorschriften maßgebend. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen waren, wenn keine schriftliche oder mündliche Verständigung möglich war, ein oder mehrere Dolmetscher beizuziehen, mit deren Hilfe die

¹³⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, Kt. MOG – OMGH Varia, kein Datum, GZ: nicht vorhanden.

¹⁴⁰ RGBl, 130/1912, 459.

¹⁴¹ Ebenda, 452.

Verständigung in anderer Weise geschehen konnte. Diese Vorschriften waren im §83 MStPO festgeschrieben.¹⁴²

3.e) Die personelle Besetzung

Richter

In den Richterkollegien waren die Juristen in der Unterzahl. In den Militärverfahren war die Stellung der Laienrichter zahlenmäßig sehr stark. Beim OMGH hingegen gab es ein Verhältnis von 50 zu 50 zwischen Laien und Juristen.¹⁴³ An der Spitze des OMGH stand der Präsident, wie im §62 MStPO festgehalten.¹⁴⁴ Ein hoher General bekleidete das Amt des Präsidenten und einer oder mehrere Generäle übernahmen das Amt des oder die Ämter der Vizepräsidenten.¹⁴⁵ Interessant an diesen Positionen ist, dass keiner der Inhaber Offizier des Juristenstandes sein durfte. Das bedeutet, dass die obersten Vertreter eines Höchstgerichtes Laienrichter waren,¹⁴⁶ die nur dem Gesetz unterworfen waren. Das zählte eindeutig zu den Besonderheiten des OMGH.¹⁴⁷

Laut §62 MStPO traf der Präsident die außerhalb der Senatsstiftung notwendigen Entscheidungen und Verfügungen nach der Anhörung des leitenden Senatspräsidenten. Dies kam allerdings nur vor, wenn im §62 MStPO keine Ausnahmen vorgesehen waren. Ebenfalls überwachte er die Einhaltung der Geschäftsordnung und führte in den meisten Fällen in den Senatsitzungen den Vorsitz. Wenn der Präsident vertreten werden musste, übernahmen diese Aufgabe einer oder mehrere Vizepräsidenten. Der Präsident und die Vizepräsidenten wurden, wie der Amtssitz des OMGH, vom Kaiser bestimmt.¹⁴⁸

Der höchste Offizier des Juristendienstes war der Senatspräsident. Diesem oblag die Führung der Geschäfte der Justizverwaltung. Die Leitung des inneren Dienstes versah ein Offizier für den Justizdienst, der den Titel: „leitender Senatspräsident“ trug.¹⁴⁹ Beim OMGH wurde in Senaten entschieden. Die Zusammensetzung dieser Senate sah folgendermaßen aus: Den

¹⁴² RGBl, 130/1912, 453.

¹⁴³ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 82-83.

¹⁴⁴ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen, 30.

¹⁴⁵ Schager-Eckartsau, Neue Militärstraßprozessordnung, 28.

¹⁴⁶ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 85.

¹⁴⁷ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 23.

¹⁴⁸ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen, 30.

¹⁴⁹ Schager-Eckartsau, Neue Militärstraßprozessordnung, 28.

Vorsitz hatte der Präsident inne. Die übrigen Mitglieder des Senates waren zwei weitere Generäle bzw. Oberste sowie der Senatspräsident und zwei Offiziere des Juristendienstes, die Räte genannt wurden.¹⁵⁰ Um alle Justizbeamte zu nennen, die vor Gericht und in den Senaten tätig waren, sind noch die Protokollführer zu erwähnen, deren Aufgabenbereich im §81 MStPO festgelegt war. So wurde das Protokoll bei allen oberstgerichtlichen Verhandlungen von Offizieren für den Justizdienst geführt.¹⁵¹

Beim OMGH wurden, wie bereits erwähnt, Senate gebildet. Diese Senate bestanden aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, einem Senatspräsidenten, der erforderlichen Zahl von Räten sowie aus Offizieren des Soldatenstandes. In der MStPO gab der §64 darüber Auskunft. In den weiteren §§65 und 66 MStPO wurde festgelegt, dass die Leitung des inneren Dienstes beim OMGH der leitende Senatspräsident innehatte. Weiters waren der leitende Senatspräsident, die Senatspräsidenten und die Räte Offiziere für den Justizdienst.¹⁵²

Grundsätzlich bestanden die Senate des OMGH aus sieben Richtern. Davon waren vier Juristen und drei Laien. Genauer gesagt bestand der Senat aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, aus einem Offizier für den Justizdienst als Verhandlungsleiter und aus zwei Generalen oder Obersten des Soldatenstandes sowie drei Offizieren für den Justizdienst als Beisitzer.¹⁵³ Dies war in der MStPO unter §67 festgelegt. Weiters stand im §67, in welcher Besetzung die Senate verhandelten. Wenn der Präsident den Vorsitz führte, bestand der Senat aus zwei Generalen bzw. Obersten des Soldatenstandes, weiters aus einem Senatspräsidenten und drei Räten. Sobald ein Senatspräsident den Vorsitz führte, waren nur vier Räte zugegen.¹⁵⁴

Zu Beginn des Geschäftsjahres erfolgte für dessen Dauer sowohl die Einteilung der Senatspräsidenten und Räte in die Senate als auch die Bestimmung der regelmäßigen Vertreter für sie im Verhinderungsfall durch den Präsidenten des OMGH nach Anhörung des leitenden Senatspräsidenten und der übrigen Senatspräsidenten.¹⁵⁵ Diese Einteilung konnte im Lauf des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung eines Senates bzw. wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichtshofes erforderlich wurde (§70 MStPO).¹⁵⁶ Die Mitglieder des Senates und des Plenums, die dem Soldatenstand angehörten, mussten der Charge nach höherrangig sein als der Angeklagte.¹⁵⁷

¹⁵⁰ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 85.

¹⁵¹ RGBl, 130/1912, 453.

¹⁵² Lelewer, Militärstraßprozessordnungen, 30-31.

¹⁵³ Schager, Militärstrafverfahren, 51.

¹⁵⁴ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen, 32.

¹⁵⁵ RGBl, 130/1912, 451.

¹⁵⁶ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen, 33.

¹⁵⁷ RGBl, 130/1912, 451.

Falls Personen solchen Rangs nicht zur Verfügung standen, oblag es der Entscheidung des Kaisers, wer an ihre Stelle zu treten hatte.¹⁵⁸ Die Kommandierung der dem Soldatenstande angehörenden Mitglieder des Senates und des Plenums hatte in einer zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus zu bestimmenden Reihenfolge zu geschehen.¹⁵⁹ Es durfte nur aus zwingenden Gründen von dieser Reihenfolge abgewichen werden (§71 MStPO).¹⁶⁰

Zu Beginn jedes Jahres nahm der Präsident mit dem leitenden Senatspräsidenten die Einteilung des Senatspräsidenten und der Räte vor (§70 MStPO). Für die Kommandierung der dem Soldatenstand angehörenden Senatsmitglieder, die stets eine höhere Charge als der Angeklagte bekleiden mussten, galt der §71 der MStPO.¹⁶¹ Dem OMGH wurden das Sekretariat, der Konzeptsdienst und die Protokollführenden Offiziere für den Justizdienst zugewiesen. Es handelte sich hierbei um das für die Vernehmung des Kanzleidienstes erforderliche Personal (§72 MStPO).¹⁶² Neben diesen erkennenden Senaten gab es in der MStPO für die Entscheidung bestimmter Rechtsfragen auch noch erweiterte Senate, die so genannten Plenarsenate (§§68, 69 MStPO).¹⁶³ Die Verhandlung und Entscheidung im Plenum erfolgte, wie im §68 MStPO enthalten, unter Teilnahme von mindestens zwei Dritteln aller Senatspräsidenten und Räte des OMGH und unter Zuziehung von vier Generälen oder Obersten des Soldatenstandes, die vor der Verhandlung vom leitenden Senatspräsidenten zu beeidigen waren.¹⁶⁴ Den Vorsitz übernahm der Präsident. Eine weitere Möglichkeit war das Plenum unter dem Vorsitz des leitenden Senatspräsidenten und wie oben erläutert 2/3 der Senatspräsidenten und Räten.¹⁶⁵ War der die Entscheidung einholende Senat nach §67 MStPO zusammengesetzt, so entfiel die Zuziehung von Offizieren des Soldatenstandes. Die Verhandlung vor dem Plenum fand unter Vorsitz des Präsidenten, wenn aber an der Verhandlung Offiziere des Soldatenstandes nicht teilzunehmen hatten, unter Vorsitz des leitenden Senatspräsidenten in nichtöffentlicher Sitzung statt, der außer den Mitgliedern des Plenums und dem Schriftführer nur der Generalmilitäranwalt beizuziehen war.¹⁶⁶

Nach der Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum hatte der Senat, der diese Entscheidung eingeholt hatte, in der Sache selbst zu erkennen, wobei er laut §69 MStPO an die Entscheidung des Plenums gebunden war. Bei der Vorladung der Beteiligten zu dieser Verhandlung war ihnen gleichzeitig die Entscheidung des Plenums in der Rechtsfrage

¹⁵⁸ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen, 33.

¹⁵⁹ RGBl, 130/1912, 451.

¹⁶⁰ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen, 33.

¹⁶¹ Schager, Militärstraßverfahren, 52.

¹⁶² Lelewer, Militärstraßprozessordnungen, 33.

¹⁶³ Schager, Militärstraßverfahren, 51.

¹⁶⁴ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen, 32.

¹⁶⁵ Preuschl, Militärstraßgerichtsbarkeit, 86.

¹⁶⁶ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen, 32.

mitzuteilen.¹⁶⁷ Zur Verhandlung und Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden, die sich lediglich auf die Verletzung prozessualer Vorschriften stützten, bestanden jedoch die Senate nur aus Offizieren für den Justizdienst, und zwar aus einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden und Verhandlungsleiter und aus vier Räten (§67, MStPO).¹⁶⁸ Dies geschah ohne Zuziehung von Offizieren des Soldatenstandes.¹⁶⁹ Die Hierarchie sah vor, dass die Militärrichter des OMGH ihrem vorgesetzten Senatspräsidenten unterstanden, dieser unterstand dem Leitenden Senatspräsidenten, der wiederum dem Vizepräsidenten unterstand. Der Vizepräsident war dem Präsidenten untergeordnet.¹⁷⁰

Tabelle 7: Hierarchie des OMGH.¹⁷¹

Titel
Präsident des OMGH
Vizepräsident
Leitender Senatspräsident
Senatspräsident
Militärrichter

Tabelle 8: Zusammensetzung der Senate.¹⁷²

Titel	Charge
Präsident des OMGH	General (Offizier des Soldatenstands)
Votanten	Generale bzw. Oberste (Offizier des Soldatenstands)
Senatspräsident	General (Offizier für den Justizdienst)
2 Räte	Offiziere für den Juristendienst

¹⁶⁷ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen, 33.

¹⁶⁸ Schager, Militärstrafverfahren, 51.

¹⁶⁹ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen, 31.

¹⁷⁰ Michael Müller, Das Auditoriat und seine Stellung in der Militärgerichtsorganisation sowie im Militärstrafverfahren von 1868 bis 1918 (Diss. Wien 2005), 127.

¹⁷¹ Ebenda, 127.

¹⁷² Lelewer, Militärstrafprozessordnungen, 31.

Ein Beispiel aus dem Jahr 1910 zur Illustration

Tabelle 9: Zusammensetzung der Senate.¹⁷³

OMGH	
Titel	Name
Präsident	Karl Ritter von Pfiffer
Referenten (Generalauditoren)	Julius Albinowski, Robert Weidenhofer, Eduard Entremont, Otto Pellischek-Wilsdorf
Zugeteilt (Oberstauditoren)	Bohumil Zelbr, Georg Hergotta
Für das Sekretariat und Rats-Protokoll (Oberstleutnantauditoren)	Wenzel Sirucek, Josef Redr

Ein weiteres Beispiel aus dem Jahr 1914.

Tabelle 10: Zusammensetzung der Senate.¹⁷⁴

OMGH	
Titel	Name
Präsident	Eduard von Gangl, Gen. d. Infanterie
Senatspräsident	Heinrich Vollscek, Gen.Aud.
Referenten	Gen.Aud. Bohumil Zelbr, Ladislaus Fuchsig, Franz Rigalowsli, Karl Finkel

Beispiele aus den Akten des OMGH für die Zusammensetzung von Senaten.

Tabelle 11: Sitzung vom 14. Oktober 1914.¹⁷⁵

Aufgabe	Charge	Name
Vorsitzender	Generalmajor	Heinrich Freiherr von Fiedler
Senatspräsident	Generalauditor	Bohumil Zelbr
Votanten	Oberste	Heinrich Müller und Karl Braf
Räte	Oberstauditoren	Johann Cech Robert Streubel Rudolf Krebs

¹⁷³ Hof und Staatshandbuch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, 1910, 312.

¹⁷⁴ Lehmann's Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger, Behördenverzeichnis, 1914, 197. zu finden in: <http://www.digital.wienbibliothek.at/periodical/pageview/139258> (16.03.2011, 04.06.).

¹⁷⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1914, 20. Oktober 1914, GZ: St.375/14.

Tabelle 12: Sitzung vom 28. August 1914.¹⁷⁶

Aufgabe	Charge	Name
Vorsitzender	Generalmajor	Heinrich Freiherr von Fiedler
Senatspräsident	Generalauditor	Ladislaus Fuchsig
Votanten	Oberst, Generalmajor	Anton Hroch Edler von Dalabor, Franz Drennig
Räte	Oberstauditoren	Alois Sithoff Hugo Lukaschek

Zum Abschluss dieses Kapitels ein Beispiel aus den Akten des OMGH, wie eine Bekanntmachung über die Verhandlungen vor den unterschiedlichen Senaten aussah.

Beispiel

Eine Aussendung vom OMGH in Wien am 8. April 1916 lautete:

*In dieser wurde ersucht, dass zu der am 15. April 1916 um 9 Uhr Vormittags, bei jenem Gerichtshof in den Senaten 1-3 in der Rossauerkaserne im III. Stock stattfindenden nichtöffentlichen Sitzung zwei Oberste, eventuell Generalmajore, als Senatsmitglieder zu kommandieren waren. Feldmarschallleutnants konnten dazu nicht abkommandiert werden.*¹⁷⁷

In diesem Schriftstück wurde genau angeführt, welche Straffälle vor welchem Senat verhandelt wurden. In einer solchen Aufstellung wird der Senat vor dem verhandelt wurde, die Form des Sträflings, der Name und zuletzt die Geschäftszahl angegeben:

¹⁷⁶ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1914, 20. Oktober 1914, GZ: St.386/14.

¹⁷⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1916, kein Datum, GZ: E331/16.

Beispiel für ein solches Dokument:

Tabelle 13: Aufstellung der zur Verhandlung gelangenden Straffälle.¹⁷⁸

Senat	Charge	Name	GZ
I. Senat	Kerkersträfling II. Kategorie	Zlamal Johann und Miloš Johann	E. Nr. 264/16, R – 109/16
	Landst. Patrführer	Andriolli Benjamin	E. Nr. 167/16
	Kk. Sträfling II. Kat.	Hluchy Josef	E. Nr. 265/16
	Kk. Sträfling II. Kat.	Ballek Johann	R – 94/16
	Ers. Res. Fahrkanonier	Martinek Josef	
II. Senat	Leutnant i. d. Res.	Schallheim Oswald	R – 123/16
	Infanterist	Ladanyi Johann	R – 166/16
	Landst. Infanterist	Bartošek Peter	R – 132/16
	Kk. Sträfling II. Kat.	Jungi Josef und Vigh Julius	E. Nr. 270/16
III. Senat	Res Infanterist	Masnec Matija	E. Nr. 220/16
	Ers. Res. Jäger	Dušek Josef	E. Nr. 162/16
	Jäger	Laipold Josef	E. Nr. 221/16
	Res. Infanterist	Lukaš Alois	E. Nr. 157/16

Ankläger

Eine wesentliche Position war der Ankläger vor Gericht. Im §44 MStPO war geklärt, wie die Ankläger in den unterschiedlichen Instanzen genannt wurden:

Tabelle 14: Ankläger in den unterschiedlichen Instanzen.¹⁷⁹

Gerichte	Ankläger
Brigadegerichte	Gerichtsoffizier
Divisionsgerichte	Militäranwalt
OMGH	Generalmilitäranwalt

Der Gerichtsoffizier war kein Jurist, während der Militäranwalt und der Generalmilitäranwalt sehr wohl dem Juristenstand angehörten.¹⁸⁰ Der Generalmilitäranwalt und seine ständigen Stellvertreter wurden vom Kaiser aus dem Stand der Offiziere für den Justizdienst ernannt. Bei Bedarf konnte der k.u.k. Kriegsminister Offiziere für den Justizdienst zeitlich als Stellvertreter des Generalmilitäranwalts bestimmen. Der Generalmilitäranwalt war vom OMGH unabhängig und dem Kriegsminister unterstellt, dies galt auch für dessen Stellvertreter.¹⁸¹

¹⁷⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1916, kein Datum, GZ: E331/16.

¹⁷⁹ RGBl, 130/1912, §44, 447.

¹⁸⁰ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 24.

¹⁸¹ RGBl, 130/1912, 448.

Verteidiger

Auf der anderen Seite stand der Verteidiger, der in folgenden Paragraphen behandelt wurde. So war in §87 MStPO geregelt, dass bei den Verhandlungen vor den Divisionsgerichten über Berufungen und bei Verhandlungen über Nichtigkeitsbeschwerden vor dem OMGH der Angeklagte einen Verteidiger als Beistand hinzuziehen oder sich von diesem vertreten lassen konnte. §88 MStPO sah vor, dass wenn die Anklage eine Strafe in Betracht zog, die mehr als fünf Jahre Freiheitsstrafe betrug, dem Angeklagten für die Hauptverhandlung und die Verhandlung vor dem OMGH ein Verteidiger von Amts wegen zu stellen war. Dies galt nur, wenn der Angeklagte sich weigerte einen Verteidiger zu wählen. Wenn der Präsident des OMGH im laufenden Verfahren es für nötig erachtete, konnte ein Verteidiger auch gegen den Willen des Angeklagten gestellt werden.

In §91 wurde festgehalten, welche Personen Verteidiger sein konnten:

1. Aktive Offiziere des Soldatenstandes, für Offiziere anderer Standesgruppen und Militärbeamte überdies auch aktive Offiziere und Militärbeamte ihrer Standesgruppe bzw. ihres Dienstzweiges.
2. Aktive Offiziere und Aspiranten für den Militärjustizdienst.
3. Die in die Militärverteidigerliste aufgenommenen Advokaten und nichtaktive Offiziere für den Justizdienst.

Verteidiger vor den Heeresgerichten konnten auch der Landwehr, dem Landsturm oder der Gendarmerie angehören. Die Aufnahme erfolgte nach Maßgabe des Bedarfes und berechnete zur Übernahme von Verteidigungen vor den im Geltungsgebiet dieses Gesetzes befindlichen Brigade- und Divisionsgerichten, dann vor dem OMGH. Nach §99 MStPO geschah beim OMGH die Bestellung des Verteidigers von Amtswegen durch den Präsidenten nach der Anhörung des leitenden Senatspräsidenten. Bei allen anderen Fällen geschah dies durch das Gericht. Der §103 der MStPO sah vor, dass der vom Gericht erster Instanz zugezogene Verteidiger nicht verpflichtet war, bei der vom Gericht zweiter Instanz angeordneten Verhandlung, über die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde, mitzuwirken. Die Ausnahme bildete eine neuerliche Verpflichtung. Er war allerdings verpflichtet, dem Angeklagten beim Ergreifen dieser oben genannten Rechtsmittel zu helfen.¹⁸²

¹⁸² RGBl, 130/1912, 454-456.

4. Berichtigung, Berufung, Beschwerde, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme

In diesem Kapitel werden die Begriffe „Berichtigung, Berufung, Beschwerde, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme“ erklärt, da diese Rechtsmittel eines der Hauptbetätigungsfelder des OMGH waren. Zunächst wird auf den Teil der Begriffe eingegangen, die als „ordentliche Rechtsmittel“ eingestuft wurden, später folgen die „außerordentlichen Rechtsmittel“. Die oben genannten Begriffe werden dann noch mit einem Beispiel aus dem Aktenbestand des OMGH illustriert werden.

4.a) Allgemein

Ein Rechtsmittel ist die Inanspruchnahme eines Beschwerderechts gegen eine Entscheidung um diese aufzuheben oder durch eine andere Entscheidung abzuändern. Die Notwendigkeit dieser Rechtsmittel beruht auf der Tatsache, dass die Entscheidenden sich irren konnten. Ausserdem konnten ihnen wichtige Tatsachen unbekannt bleiben.¹⁸³

4.b) Ordentliche Rechtsmittel

Der §322 besagte, dass die Beschwerde, die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde unter die Ordentlichen Rechtsmittel fielen.¹⁸⁴ Diese dienten zur Anfechtung nicht rechtskräftiger Urteile und rechtskräftiger oder nicht rechtskräftiger Entscheidungen.¹⁸⁵ Die Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommandanten und der Gerichte wurde, während sich die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urteile richteten, geführt.¹⁸⁶

Laut §323 MStPO gab es keine ordentlichen Rechtsmittel, welche gegen die Entscheidungen des OMGH ergriffen werden konnten.¹⁸⁷ Im §324 der MStPO war festgelegt, dass die Erklärungen, die sich auf die Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln gegen Verfügungen und Beschlüsse bezogen, bei der Stelle eingebracht werden mussten, bei welcher die Verfügung erlassen oder der Beschluss gefasst wurde.¹⁸⁸ Bei Urteilen sah das ein

¹⁸³ Albin Schager, Das Militärstrafverfahren: ein Handbuch für Gerichtsoffiziere (Wien 1914), 214-215.

¹⁸⁴ Georg Lelewer (Hg.), Die Militärstrafprozessordnungen Österreich-Ungarns für die gemeinsame Wehrmacht und für die beiden Landwehren (Wien 1912), (§§322, 323), 148.

¹⁸⁵ Schager, Militärstrafverfahren, 215.

¹⁸⁶ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, Gesetz 130 vom 5. Juli 1912 (in Folge kurz: RGBl, 130/1912), 441-531, hier §322, 499.

¹⁸⁷ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§322, 323), 148.

¹⁸⁸ RGBl, 130/1912, §324, 499.

wenig anders aus, da mussten die Erklärungen, die sich auf die Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln gegen Urteile bezogen, beim Kriegsgericht oder wenn dieses nicht mehr versammelt war, bei dem Gericht, wo das Urteil gefällt wurde, eingebracht werden.¹⁸⁹

Von aktiven Mannschaftspersonen und von den in seine Rangklasse eingereihten aktiven Gagisten, konnten die Erklärungen nur mündlich, und zwar wenn sie sich auf freiem Fuß befanden, auch bei ihrem vorgesetzten Kommando zu Protokoll gegeben werden.¹⁹⁰

Schriftlich konnten andere Personen, einschließlich des Militäranwaltes und des Gerichtsoffiziers sowie des Verteidigers, ihre Erklärungen einreichen oder mündlich zu Protokoll geben.¹⁹¹ In Haft befindliche Beschuldigte konnten ihre Erklärungen überdies bei dem mit der Leitung des Militärgefängnisses betrauten Offizier zu Protokoll geben,¹⁹² der auch Inspektionsoffizier genannt wurde. Das Protokoll war sofort bei der Abgabe der Erklärung aufzunehmen. Sofern dies nicht möglich war, musste darin der Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung genau angegeben werden. Bei einer unrichtigen Bezeichnung des Rechtsmittels konnte dies nicht zu Ungunsten des Beschuldigten ausgelegt werden.

Im §325 der MStPO stand, dass auch der Verteidiger für seinen Mandanten zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt war. Das gleiche Recht stand dem gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Angeklagten zu, selbst gegen dessen Willen. Der Ankläger konnte über Anordnung des zuständigen Kommandanten von den ihm zustehenden Rechtsmitteln auch zu Gunsten des Angeklagten Gebrauch machen. Jedes Rechtsmittel hatte die Wirkung, dass die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Angeklagten abgeändert oder aufgehoben werden konnte.¹⁹³

Wurde ein Rechtsmittel gegen ein Urteil zu Gunsten des Angeklagten von seinem gesetzlichen Vertreter oder vom Ankläger ergriffen, so musste er davon verständigt und belehrt werden, dass durch diese Einlegung des Rechtsmittels die Rechtskraft des Urteils und mithin der Vollzug der gegebenenfalls zuerkannten Strafe aufgeschoben wurde.¹⁹⁴ Das gleiche galt, wenn zweifelhaft war, ob der Angeklagte einem von seinem Verteidiger ergriffenen derartigen Rechtsmittel zustimmte. Dies war ebenfalls im §325 geregelt.¹⁹⁵

Der §326 regelte den Verzicht auf diese Rechtsmittel. Der Verzicht auf die Ergreifung eines Rechtsmittels und die Zurücknahme eines solchen konnte auch vor Ablauf der für die

¹⁸⁹ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§324f), 148f.

¹⁹⁰ RGBl, 130/1912, §324, 499f.

¹⁹¹ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§324, 325f), 149.

¹⁹² RGBl, 130/1912, §324, 500.

¹⁹³ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§324, 325f), 149.

¹⁹⁴ RGBl, 130/1912, §325, 500.

¹⁹⁵ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§325f), 149f.

Anmeldung bestimmten Frist geschehen.¹⁹⁶ Ein Widerruf des Verzichts und der Zurücknahme war nicht mehr statthaft. Nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Angeklagten konnte das zu Gunsten des Angeklagten von anderen Berechtigten eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen werden. Falls der Angeklagte seine Zustimmung zur Einlegung widerrufen hatte, musste das vom Verteidiger eingelegte Rechtsmittel zurückgezogen werden.

Die Zurücknahme nach Beginn der Verhandlung war nicht mehr zulässig, wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund einer mündlichen Verhandlung stattfand. Rechtsmittel gegen Urteile, die von einer nichtberechtigten Person, nach dem Ende der für die Anmeldung bestimmten Frist oder nach rechtsgültigem Verzicht eingelegt wurden, waren vom Gericht, wo das Urteil geschöpft wurde, zurückzuweisen. Binnen drei Tagen nach der Verständigung stand dem Rechtsmittelwerber die Beschwerde gegen diese Entscheidung an das nächsthöhere Gericht zu. Wurde durch das Gericht der Beschwerde Folge gegeben, so lief die Frist zur Ausführung des Rechtsmittels (§§337, Absatz 1 und 361) vom Tag der Verständigung von der Entscheidung, sofern diese nicht schon erstattet wurde. Alle Entscheidungen über Rechtsmittel waren mit Gründen zu versehen.¹⁹⁷

4.b.1) Berichtigung

Die Berichtigung war in jeder fehlerhaften Ausfertigung vorzunehmen und am Rand des Schriftstückes anzumerken.¹⁹⁸ Die in Urteilen und anderen gerichtlichen Ausfertigungen vorkommenden offenbaren Schreib- und Rechnungsfehler konnten vom Gericht, bei dem sie geschehen waren, über Ansuchen eines Beteiligten oder von Amts wegen jederzeit berichtigt werden. Dasselbe galt, wenn Ausfertigungen vom Originaltext abwichen. So war die Berichtigung im §380 der MStPO definiert.¹⁹⁹

¹⁹⁶ RGBl, 130/1912, §326, 500.

¹⁹⁷ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§326), 150.

¹⁹⁸ RGBl, 130/1912, §380, 510.

¹⁹⁹ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§380), 172.

4.b.2) Berufung

Im Bestand des OMGH befinden sich 35 Fälle von Berufung.²⁰⁰

Gemeinsame Bestimmungen

Gegen die Urteile der Brigade- und Divisionsgerichte stellte die Berufung das wesentlichste Rechtsmittel dar.²⁰¹ Es war das einzige Rechtsmittel, das den Eintritt der Rechtskraft der Urteile der Brigadegerichte hinausschob und verhinderte.²⁰² So war es im §331 der MStPO vorgesehen.²⁰³ Drei Tage ab dem Tag der Urteilsverkündung betrug die Frist zur Anmeldung der Berufung.²⁰⁴ Der Strafvollzug wurde aufgeschoben, sofern die Anmeldung der Beschwerde rechtzeitig erfolgte.²⁰⁵ Die Berufung konnte sich auf die Behauptung stützen, dass Nichtigkeitsgründe vorlagen, dass die Schuldfrage unrichtig entschieden wurde oder die Strafe zu milde oder zu streng bemessen wurde.²⁰⁶ Für die Berechtigung zur Einlegung der Berufung war zu unterscheiden, ob die Berufung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten eingelegt wurde.²⁰⁷

Es stand im §332, dass gegen Urteile der Brigadegerichte die Berufung aus folgenden Gründen zulässig war:

1. wegen des Ausspruches über die Strafe,²⁰⁸
2. wegen des Ausspruches über die Schuld,²⁰⁹
3. wegen beispielsweise folgender Nichtigkeitsgründe²¹⁰
 -) wenn das Kriegsgericht nicht richtig besetzt war, beispielsweise wenn zu wenige, zu viele Richter oder kein Schriftführer zugegen waren.
 -) wenn die Hauptverhandlung ohne die Gegenwart einer Person stattfand, welche vom Gesetz ausdrücklich als nötig bezeichnet wurde.

²⁰⁰ Österreichisches Staatsarchiv (OeStA), Abteilung (Abt.) Kriegsarchiv (KA), Militärgerichtsarchiv (MGA), Karton OMGH, Geschäftszahl (GZ): (R111/2/15, R135/5/15, R216/17, R217/17, R218/17, R225/17, R230/17, R236/17, R243/17, R1018/18, R1023/18, R1029/18, R1030/18, R1031/3/18, R1032/3/18, R1043/3/18, R1044/3/18, R1045/3/18, R1046/18, R203/3/18, R205/3/18, R206/3/18, R207/3/18, R208/3/18, R209/3/18, R210/3/18, R202/18, R222/18, R223/3/18, R224/18, R225/18, R228/4/18, R232/3/18, R243/18, R2405/17, R269/5/15, R96/17, R403/18, R636/3/18, R1379/18).

²⁰¹ Mathias Preuschl, Österreichische Militärstrafgerichtsbarkeit 1914 bis 1918: rechtliche Grundlagen und Judikatur (Diss. Wien 1999), 127.

²⁰² Schager, Militärstrafverfahren, 216.

²⁰³ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen, 151.

²⁰⁴ Schager, Militärstrafverfahren, 216.

²⁰⁵ Albin Schager-Eckartsau, Einführung in die neue Militärstrafprozessordnung (Wien 1913), 78.

²⁰⁶ Schager, Militärstrafverfahren, 216.

²⁰⁷ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 78.

²⁰⁸ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§331, 332f), 151.

²⁰⁹ RGBI, 130/1912, §332, 501.

²¹⁰ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§331, 332f), 151.

-) wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist und
-) wenn der Ausspruch des Kriegsgerichts über wesentliche Tatsachen unvollständig, undeutlich oder mit selbst widersprüchlich war.²¹¹

Zum Nachteil des Angeklagten durfte eine Berufung nur dann ergriffen werden, wenn das Kriegsgericht in seinem Urteil eine außerordentliche Strafumwandlung oder Strafmilderung vorsah²¹² oder wenn gegen den Antrag des Anklägers auf Charginverlust nicht erkannt wurde.²¹³ Zu Gunsten des Angeklagten konnte die Berufung nur eingebracht werden, wenn das Kriegsgericht nicht sowieso schon auf Grund des außerordentlichen Milderungsrechts das Mindestmaß der im MStG vorgesehenen Strafe unterbot²¹⁴ oder wenn auf Charginverlust als selbständige Strafe erkannt wurde.²¹⁵

Tabelle 15: zur Einlegung der Berufung berechnigte Personen.²¹⁶

Zu Gunsten des Angeklagten	Zum Nachteil des Angeklagten
Vom Angeklagten (selbst)	Vom Gerichtsoffizier
Vom Verteidiger	Vom Privatkörper
Vom gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Angeklagten	
Vom Gerichtsoffizier (nur auf ausdrückliche Anordnung des zuständigen Kommandanten)	

Laut §333²¹⁷ konnte gegen Urteile der Divisionsgerichte die Berufung nur wegen des Ausspruches über die Strafe unter den in §332 bezeichneten Voraussetzungen ergriffen werden.²¹⁸ Zu Gunsten des Angeklagten war die Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe auch dann zulässig, wenn das Kriegsgericht die Todesstrafe durch Erschießen nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt hatte. Mit §334 waren zur Einlegung der Berufung zu Gunsten des Angeklagten sowohl er selbst als auch die in §325 genannten Personen berechnigt.²¹⁹ Zum Nachteil des Angeklagten zu berufen waren nur der Ankläger und der Privatkörper berechnigt. Gegen ein Urteil des Brigadegerichts, wodurch dieses die

²¹¹ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 81.

²¹² Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§331, 332f), 151.

²¹³ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 79.

²¹⁴ RGBl, 130/1912, §332, 501.

²¹⁵ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§332f), 151f.

²¹⁶ Schager, Militärstrafverfahren, 222.

²¹⁷ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§333-335f), 152.

²¹⁸ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 88.

²¹⁹ RGBl, Reichsrath, 130/1912, §334, 501.

Nichtzuständigkeit der Heeresgerichte aussprach, stand sowohl dem Angeklagten, dem Gerichtsoffizier und dem Privatkläger die Berufung zu. Die vom Brigadegericht angenommene heeresgerichtliche Zuständigkeit konnte sowohl vom Gerichtsoffizier als auch vom Angeklagten mit der Berufung angefochten werden. §334 MStPO sah dies so vor. Nach §335 MStPO verstrich nach Verkündung des Urteils die Frist von drei Tagen zur Anmeldung der Berufung.²²⁰ Wenn der Angeklagte bei der Verkündung des Urteils nicht zugegen war, begann die Frist mit dem folgenden Tag der Kundmachung des Urteils an den Angeklagten.²²¹ Für den Verteidiger und für den gesetzlichen Vertreter des Angeklagten lief die Frist von demselben Zeitpunkt, mit dem sie für den Angeklagten begann.²²² Den Personen, die berechtigt waren die Berufung einzulegen, musste auf ihr Verlangen hin eine beglaubigte Abschrift des Urteils samt Gründen möglichst schnell zugestellt werden.²²³

In §336 war geregelt, dass wenn die Berufung angemeldet wurde, diese eine aufschiebende Wirkung hatte. War die Berufung nur gegen das Strafausmaß gerichtet, konnte der Verurteilte die Freiheitsstrafe antreten, und das noch vor dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils. Dies galt allerdings nur, sofern nicht aus militärdienstlichen Rücksichten ein Aufschub des Strafantritts angeordnet wurde.²²⁴ Offiziere und Gleichgestellte hingegen konnten die Strafe vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils nicht antreten, sofern sie zu einer Kerkerstrafe verurteilt waren.²²⁵ Die Person, welche die Berufung angemeldet hatte, war binnen fünf Tagen nach Ablauf des Anmeldetermins berechtigt, gemäß §337 die Gründe der Berufung zu Protokoll zu geben oder eine Ausführung dieser zu überreichen.²²⁶ Es musste aus der Berufungsanmeldung oder der Ausführung klar zu erkennen sein, durch welche Punkte des Urteils der Berufungswerber sich behindert sah und welche Nichtigkeitsgründe er geltend machen wollte.²²⁷ Außerdem sollte er zeigen, durch welche einzeln und deutlich zu bezeichnenden Tatumstände die behauptete Richtigkeit begründet sein sollte. Durch die gerichtliche Einvernahme des Angeklagten war ein in dieser Einsicht in der Berufungsanmeldung oder –Ausführung des Angeklagten vorkommender Mangel möglichst zu beseitigen.²²⁸

²²⁰ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§333-335f), 152.

²²¹ RGBl, 130/1912, §335, 501.

²²² Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§333-335f), 152.

²²³ RGBl, 130/1912, §335, 501.

²²⁴ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§336, 337f), 153.

²²⁵ RGBl, 130/1912, §336, 501.

²²⁶ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§336, 337f), 153.

²²⁷ RGBl, 130/1912, §337, 502.

²²⁸ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§336, 337f), 153.

Innerhalb der zur Vorbringung der Berufungsführung offenen Frist konnten die Berufung und ihre Begründung abgeändert oder ergänzt werden.²²⁹ Auch neue Tatsachen oder Beweismittel konnte der Berufungswerber in der Anmeldung oder Ausführung der Berufung gegen Urteile der Brigadegerichte anzeigen. Dies allerdings nur unter genauer Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände. Dies wurde in §337 der MStPO festgehalten.²³⁰ Nach §338 war der Gegner von der Anmeldung der Berufung und von der Einreichung der Ausführung zu verständigen. Dieser konnte innerhalb von drei Tagen nach der Verständigung die auf die Anmeldung und Ausführung bezüglichen Schriftstücke, darunter waren beispielsweise Protokolle, beim Gericht einsehen und in Abschrift nehmen.²³¹ Er konnte auch eine Gegenerklärung zu Protokoll geben oder zu den Akten einreichen. In dieser Gegenerklärung konnte er, auch seinerseits die Beschaffung neuer Beweismittel unter Beachtung ihrer Erheblichkeit beantragen. Nach dem eine Gegenerklärung oder der Verzicht darauf eingelangt war bzw. nachdem die dreitägige Frist abgelaufen war, mussten die Akten dem Gericht höherer Instanz vorgelegt werden, so zu finden in §339 MStPO.²³²

Weiterer Vorgang bei der Berufung gegen Urteile der Brigadegerichte:

Nach §340 MStPO musste zunächst die Berufung dem Militäranwalt mitgeteilt werden.²³³

Das Divisionsgericht hatte die Berufung als unzulässig zurückzuweisen, sofern sie von einer dafür nicht berechtigten Person ergriffen, verspätet oder nach gültigem Verzicht des Berufungswerbers auf das Rechtsmittel eingebracht wurde. Außerdem war sie unzulässig wenn die Punkte, gegen die sie gerichtet war, nicht deutlich zu entnehmen waren oder die Nichtigkeitsgründe, wegen welcher sie allein ergriffen wurde, nicht einzeln und bestimmt bezeichnet waren. Wenn dieser Mangel nicht durch die gerichtliche Vernehmung des Berufungswerbers behoben werden konnte, war die Unzulässigkeit ebenfalls gegeben. Binnen drei Tagen nach seiner Verständigung stand dem Berufungswerber die Beschwerde an den OGH zu. Der Militäranwalt musste von dieser ebenfalls in Kenntnis gesetzt werden. Das Divisionsgericht konnte auch die Ergänzung der Akten verfügen oder vom Brigadegericht Aufklärungen verlangen. Sofern die Berufung zugelassen wurde, hatte das Divisionsgericht zu prüfen, ob die nach §§337 und 338 angezeigten neuen Tatsachen und Beweismittel wesentlich waren. Wenn diese unerheblich waren, musste das Gericht den Beweisantrag

²²⁹ RGBI, 130/1912, §337, 502.

²³⁰ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§338-340f), 154.

²³¹ RGBI, 130/1912, §338, 502.

²³² Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§338-340f), 154.

²³³ RGBI, 130/1912, §340, 502.

sofort zurückweisen.²³⁴ Beweise, die das Brigadegericht bereits aufgenommen hatte, wurden nur dann wieder zugelassen, wenn das Gericht diese Wiederholung wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der im Urteil der ersten Instanz enthaltenen Feststellungen als erforderlich sah.²³⁵ Das Gericht konnte im Fall der Notwendigkeit einer neuen Aufnahme oder einer Wiederholung von Beweisen, nach Umständen diese auch durch einen dazu abgeordneten Richter vornehmen lassen. Ansonsten blieb die Beweisaufnahme der Berufungsverhandlung vorbehalten. Diese Bestimmungen fand man in §341 MStPO.²³⁶

Nach §342 wurde nur dann in nichtöffentlicher Sitzung entschieden, wenn die Berufung nur wegen des Ausspruches über die Strafe eingelegt wurde und eine neue Beweisaufnahme vor dem Berufungsgericht nicht erforderlich war.²³⁷ An dieser nahm außer den Mitgliedern des Berufungsgerichts und dem Schriftführer nur der Militäranwalt teil. Die Entscheidung wurde nach der Beeidigung der nichtständigen Richter, der Entgegennahme des Berichtes und Antrages des Verhandlungsleiters und der Anhörung des Militäranwaltes vom Senat beschlossen.²³⁸ Die Entscheidung erfolgte dann mittels Beschluss. Wenn das Berufungsgericht in der Sache selbst entschied, erfolgte die Entscheidung mittels Urteil.²³⁹

Wenn keiner der in §§340, Absatz 2 und 342 erwähnten Fälle vorlag, so wurde laut §343 MStPO vom Divisionsgericht über die Berufung eine öffentliche Berufungsverhandlung angeordnet. Dies geschah auch, wenn die Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe gerichtet war.²⁴⁰ Ort und Zeit der Verhandlung wurden vom Divisionsgericht bestimmt. Das Divisionsgericht hatte auch die Vorladung von erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu veranlassen.²⁴¹ Nur wenn das Gericht die Anwesenheit des Angeklagten für notwendig erachtete um die Wahrheit zu ergründen, wurde dieser vorgeführt bzw. vorgeladen. Andernfalls musste der Angeklagte spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin verständigt werden. Weiters stand es ihm frei, bei der Berufungsverhandlung persönlich anwesend zu sein oder sich von einem Verteidiger vertreten zu lassen. Falls sich der Angeklagte in Haft befand, konnte er auf Anwesenheit zwar keinen Anspruch erheben, aber er konnte sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. In diesem Fall war der Verteidiger zum

²³⁴ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§338-342f), 154-155.

²³⁵ RGBl, 130/1912, §341, 502.

²³⁶ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§341, 342f), 155.

²³⁷ RGBl, 130/1912, §342, 502.

²³⁸ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§341, 342f), 155.

²³⁹ RGBl, 130/1912, §342, 503.

²⁴⁰ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§342f, 343f), 156.

²⁴¹ RGBl, 130/1912, §343, 503.

selben Zeitpunkt wie der Angeklagte zu verständigen. Dies galt nur, wenn der Termin dem Gericht zur Zeit der Anordnung der Verhandlung bekannt war. Der Militäranwalt musste ebenfalls rechtzeitig vom Verhandlungstermin in Kenntnis gesetzt werden. Für den Privatkläger oder dem Verletzten galt dies auch mit dem Bemerken, dass es ihnen freistehe, dort zu erscheinen. Hatte der Privatkläger oder der gesetzliche Vertreter des Angeklagten Berufung ergriffen, so war ihm der Termin der Verhandlung rechtzeitig mitzuteilen. Ebenfalls wurde dem Angeklagten mitgeteilt, dass über die Berufung auch im Fall seines Ausbleibens mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung Vorgebrachten dem Gesetz gemäß erkannt wurde.²⁴²

Nach §345 war die Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Militäranwalts abzuhalten.²⁴³ Nach der Beeidigung der nichtständigen Richter, wurden die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen. Danach erstattete der Verhandlungsleiter oder der als Mitrichter hinzugezogene zweite Offizier für den Justizdienst in Abwesenheit der Zeugen und Sachverständigen einen Vortrag, der weder Gutachten noch Anträge zu enthalten hatte. Viel mehr wurde die Sachlage und der bisherige Verlauf des Falls, soweit es zur Beurteilung der Berufung erforderlich war, erläutert.²⁴⁴ Ferner wurden das Wesentliche der Berufungsausführungen und die sich daraus ergebenden Streitpunkte beleuchtet.²⁴⁵ Der sich auf die Berufungspunkte beziehende Teil des Urteils erster Instanz samt den Entscheidungsgründen musste jederzeit vorgelesen werden können. Wenn es der Verhandlungsleiter für zweckdienlich erachtete, musste auch das über die Hauptverhandlung erster Instanz aufgenommene Protokoll vorgelesen werden.²⁴⁶ Weiters war in §346 MStPO geregelt dass, wenn der Angeklagte anwesend war, seine Einvernahme vorgenommen wurde. Sodann wurden die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen einvernommen, darauf folgte die sonstige Beweisaufnahme.²⁴⁷ Bei der Berichterstattung und Beweisaufnahme konnten Protokolle über Aussagen der vor dem Kriegsgericht bei dem Brigadegericht vernommenen, zur Berufungsverhandlung jedoch nicht vorgeladenen Mitbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen vorgelesen werden.²⁴⁸ Nach Schluss der Beweisaufnahme wurde derjenige, der die Berufung eingelegt oder sie zu vertreten hatte, zu seiner Begründung

²⁴² Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§342f, 343f), 156.

²⁴³ RGBI, 130/1912, §345, 503.

²⁴⁴ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§344-346), 157.

²⁴⁵ RGBI, 130/1912, §345, 503.

²⁴⁶ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§344-346), 157.

²⁴⁷ RGBI, 130/1912, §346, 503.

²⁴⁸ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§344-346), 157.

aufgefordert.²⁴⁹ Danach folgte an den Gegner die Aufforderung zur Erwiderung.²⁵⁰ Auch wenn der Privatkläger die Berufung ergriff, war der Militäranwalt zur Meinungsäußerung berechtigt.²⁵¹ Dem erschienenen Angeklagten, dem Verteidiger oder dem gesetzlichen Vertreter gebührte das Recht der letzten Äußerung. So war es in §347 vorgesehen.²⁵²

In §348 war geregelt, dass das Berufungsgericht nach den für die Urteilsfällung der Divisionsgerichte in erster Instanz geltenden Vorschriften in der Sache selbst erkennen konnte.²⁵³ Weiters stand in §349, dass das Urteil des Brigadegerichts aufgehoben werden musste, wenn einer der Nichtigkeitsgründe im Sinn des später noch erwähnten §358 vorlag. War dies der Fall, wurde die Sache zur erneuten Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen.²⁵⁴ Wenn das Brigadegericht seine sachliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hatte, musste das Berufungsgericht das Urteil aufheben und die Angelegenheit an die zuständige Stelle abtreten.²⁵⁵ Falls das Divisionsgericht in dieser Sache zuständig war, so konnte es auf Antrag des Militäranwalts mit Zustimmung des Angeklagten in der Sache selbst erkennen. Wurde die Anklage nicht vollständig erledigt oder hatte das Brigadegericht mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen, so wurde ihm vom Berufungsgericht aufgetragen, die Verhandlung und Urteilsfällung vorzunehmen, welche sich im ersten Fall auf die unerledigt gebliebenen Anklagepunkte zu beschränken hatte.²⁵⁶ Dem Berufungsgericht stand es jedoch in den Fällen des §349 frei, gleich oder in einer späteren Sitzung in der Sache selbst zu erkennen.²⁵⁷ Dies geschah nötigenfalls unter Wiederholung oder Ergänzung der in erster Instanz gepflogenen Verhandlung und unter Verbesserung der mangelhaft befundenen Prozesshandlung.²⁵⁸

In §350 war vermerkt, dass nur wenn das Urteil angefochten wurde, es der Prüfung des Berufungsgerichtes unterlag.²⁵⁹ Wenn, aus Anlass einer von wem auch immer ergriffenen Berufung das Gericht überzeugt war, dass die vom Brigadegericht angenommene sachliche Zuständigkeit nicht begründet war, dass zum Nachteil eines Angeklagten das Gesetz unrichtig angewendet war oder dass dieselben Gründe, worauf seine Verfügung zu Gunsten eines

²⁴⁹ RGBI, 130/1912, §347, 503.

²⁵⁰ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§347f), 157f.

²⁵¹ RGBI, 130/1912, §347, 503.

²⁵² Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§347f-349), 158.

²⁵³ RGBI, 130/1912, §348, 504.

²⁵⁴ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§347f-349), 158.

²⁵⁵ RGBI, 130/1912, §349, 504.

²⁵⁶ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§347f-349), 158.

²⁵⁷ RGBI, 130/1912, §349, 504.

²⁵⁸ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§347f-349), 158.

²⁵⁹ RGBI, 130/1912, §350, 504.

Angeklagten beruhte, auch einem Mitangeklagten zustatten kommen, so musste das Berufungsgericht von Amtswegen so vorgehen, als wäre eine Berufung eingelegt worden. Hierbei konnte das Berufungsgericht nach Anhörung des Militärانwalts in der nichtöffentlichen Sitzung auch dann sofort entscheiden, wenn es mit Einstimmigkeit erachtete, dass die Heeresstrafgerichtsbarkeit nicht begründet war. Dasselbe galt auch wenn im Falle der unrichtigen Anwendung des Gesetzes zum Nachteil eines Angeklagten der Militärانwalt der Entscheidung zustimmte.²⁶⁰ War die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so konnte weder das Berufungsgericht noch das Brigadegericht, an das die Sache zur neuerlichen Verhandlung zurückgewiesen wurde, eine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als das erste Urteil vorgesehen hatte.²⁶¹ Sofern die Entscheidung des Berufungsgerichtes in öffentlicher Verhandlung nicht ohnehin in der Gegenwart des Angeklagten verkündet wurde, war sie ihm vom Brigadegericht bekannt zu geben.²⁶² Wenn in der Berufungsverhandlung die Entscheidung nicht getroffen wurde, waren auch der Privatkläger und der gesetzliche Vertreter des Angeklagten vom Brigadegericht zu verständigen, wie es in §351 festgehalten war.²⁶³ Weiters war in §352 geregelt, dass gegen die Urteile der Divisionsgerichte über eine nach den vorstehenden Bestimmungen an sie gelangte Berufung nur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ergriffen werden konnte.²⁶⁴

Weiterer Vorgang bei der Berufung gegen Urteile der Divisionsgerichte

§353 besagte,²⁶⁵ dass auch außerhalb einer Sitzung der OMGH über die an ihn gelangte Berufung die Ergänzung der Akten verfügen und vom Gericht erster Instanz oder vom zuständigen Kommandanten Aufklärungen verlangen konnte.²⁶⁶ Der OMGH entschied über die Berufung in nichtöffentlicher Sitzung. An dieser nahm außer den Senatsmitgliedern und dem Schriftführer nur der Generalmilitärانwalt teil.²⁶⁷ Danach folgten die Beeidigung der nichtständigen Senatsmitglieder, die Entgegennahme des Berichts und Antrags des als Referenten bestellten Rates und die Anhörung des Generalmilitärانwaltes. Die Entscheidung erfolgte, wenn der OMGH in nichtöffentlicher Sitzung in der Sache selbst entschied und zwar

²⁶⁰ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§350-352f), 159.

²⁶¹ RGBl, 130/1912, §350, 504.

²⁶² Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§350-352f), 159.

²⁶³ RGBl, 130/1912, §351, 504.

²⁶⁴ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§350-352f), 159.

²⁶⁵ RGBl, 130/1912, §353, 504.

²⁶⁶ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§352f-354f), 160.

²⁶⁷ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 88f.

in Form eines Urteils.²⁶⁸ Ansonsten erfolgte die Entscheidung mittels Beschluss.²⁶⁹ Der OMGH hatte in der Sache selbst zu entscheiden sofern er die Berufung als nicht unzulässig zurückzuweisen befand.²⁷⁰ Dabei hatte er sich auf die der Berufung unterzogenen Punkte zu beschränken und den Spruch des Kriegsgerichts über die Schuld des Angeklagten und über die anzuwendende Strafbestimmung zu Grunde zu legen.²⁷¹ Wenn er die Strafe zu Gunsten eines oder mehrerer Mitangeklagten aus Gründen herabsetzte, die auch anderen zukamen, so musste er von Amtswegen so vorgehen, als hätten auch diese Mitangeklagten die Berufung ergriffen.

Wenn der OMGH aus Anlass einer von wem immer ergriffenen Berufung zu der Überzeugung gelangte, dass die vom Divisionsgericht angenommene Heeresstraferichtsbarkeit nicht begründet war oder dass zum Nachteil eines Angeklagten das Gesetz nicht richtig angewendet wurde, so musste er von Amtswegen den in Frage kommenden Nichtigkeitsgrund wie bei einer Nichtigkeitsbeschwerde geltend machen.²⁷² Er konnte hierbei nach Anhörung des Generalmilitäranwalts sofort entscheiden, ohne dass es auf eine Änderung in der Zusammensetzung des Senats anzukommen hatte, wenn er den Nichtigkeitsgrund der sachlichen Unzuständigkeit einstimmig als gegeben erachtete.²⁷³ Gleiches galt auch, wenn im Fall der unrichtigen Anwendung des Gesetzes zum Nachteil eines Angeklagten der Generalmilitäranwalt der Entscheidung zustimmte.²⁷⁴ Vom OMGH konnte keine strengere Strafe verhängt werden, als das erste Urteil erster Instanz ausgesprochen hatte. Dies galt aber nur, sofern die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten eingebracht wurde.²⁷⁵ Diese Bestimmungen waren in §354 MStPO festgelegt worden.

In §355 war geregelt dass falls außer der Berufung vom Berufungswerber oder von einer anderen berechtigten Person auch eine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wurde, das Gericht überzeugt war entschied der OMGH nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes auch über die Berufung entschied. Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wurde, entschied der OMGH bei ihrer Erledigung in nichtöffentlicher Sitzung, nach der

²⁶⁸ RGBI, 130/1912, §353, 504.

²⁶⁹ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§352f-354f), 160.

²⁷⁰ RGBI, 130/1912, §354, 505.

²⁷¹ Schager-Eckartsau, Neue Militärstraßprozessordnung, 88.

²⁷² Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§352f-354f), 160.

²⁷³ RGBI, 130/1912, §354, 505.

²⁷⁴ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§354f), 160f.

²⁷⁵ RGBI, 130/1912, §354, 505.

Anhörung des Generalmilitär-anwalts.²⁷⁶ Vom Divisionsgericht wurde die Entscheidung des OMGH dem Angeklagten bekannt gegeben. Der Privatkläger und der gesetzliche Vertreter, welche die Berufung ergriffen hatten, wurden von der Entscheidung des OMGH ebenfalls durch das Divisionsgericht verständigt.²⁷⁷ Wenn das vom OMGH geschöpfte oder das durch die Entscheidung dieses Gerichtshofes rechtskräftig gewordene Urteil der ersten Instanz auf die Todesstrafe lautete, so übersendete der OMGH die Akten vor ihrer Zurücksendung dem Kriegsminister zur Einholung der Schlussfassung des Kaisers. Nach der Anhörung des Generalmilitär-anwalts in nichtöffentlicher Sitzung wurde vom OMGH ein Gutachten über die etwa vorliegenden Gnadengründe verfasst, welches in den Akten zu verwahren war. Diese Bestimmungen waren in §356 MStPO vermerkt.²⁷⁸

Beispiel

Nun wird für die Berufung ein Beispiel gebracht um dies zu illustrieren.

Darin geht es um die Strafsache gegen den Kanonier Jefto Škoro des k.u.k. Gebirgsartillerieregiments Nr.19 und des Jägers Jovo Micević-Vularić des k.u.k.b.h. Jägerbataillons wegen des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates gemäß §327 MStG. Von den beiden wurde die Berufung gegen das Urteil des k.u.k. Divisionsgerichts in Mostar vom 22. Jänner 1918 angemeldet. Die Begründung liegt in der Annahme, dass die Strafe von schwerem Kerker im Ausmaß von sieben Jahren bei Škoro und vier Jahren bei Micević-Vularić, als zu hoch bemessen wurde. Es wurde darauf berufen, dass die Beschuldigten eine vollkommen vernachlässigte Schulbildung und Erziehung hatten und bestimmte Milderungsumstände wie beispielsweise das Geständnis der beiden Beschuldigten nicht berücksichtigt wurde.

Der k.u.k. OMGH kam in der nichtöffentlichen Sitzung vom 5. April 1918 zu dem Beschluss, dass die Berufung als unzulässig zurückgewiesen wurde. Begründet wurde dies dadurch, dass der Strafsatz bei Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach §329 MStG. schwerer Kerker in der Dauer von zehn bis zwanzig Jahren und die Strafen nur sieben bzw. vier Jahre betrugen. Somit erscheint die Berufung daher gemäß §332 MStPO unzulässig und musste nach den §§353, 354 MStPO zurückgewiesen werden.²⁷⁹

²⁷⁶ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§354f-356), 161.

²⁷⁷ RGBl, 130/1912, §356, 505.

²⁷⁸ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§354f-356), 161.

²⁷⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1918 (2), 18. April 1918, GZ: R202/18.

4.b.3) Beschwerde

Im Bestand des OMGH befinden sich 5 Fälle von Beschwerden.²⁸⁰

Die Beschwerde war ein ordentliches²⁸¹ Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Kommandanten und gegen gerichtliche Entscheidungen, welche keine Urteile waren.²⁸² Eine Beschwerde war nur in den Fällen zulässig, die im Gesetz ausdrücklich enthalten waren.²⁸³ Darunter fiel beispielsweise der Beschluss auf Einstellung der Verfolgung. Außerprozessuale Beschwerden konnten durch diese Bestimmung nicht erfasst werden. Die Beschwerde musste bei der Stelle eingebracht werden, gegen deren Beschluss oder Verfügung sie gerichtet war.²⁸⁴ Diese Stelle konnte der Beschwerde stattgeben und den betreffenden Rechtsakt ändern oder sie konnte die Beschwerde der zuständigen Instanz zur Entscheidung vorlegen.²⁸⁵ Sobald es zur Entscheidung über die Beschwerde kam, war festgelegt, dass keine mündliche Verhandlung anzuberaumen war.²⁸⁶ In der Regel schob sie den Vollzug der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung nicht auf und war nur in den Fällen statthaft, die ausdrücklich in der MStPO zugelassen war. Sie war an keine Frist gebunden.²⁸⁷ Nur vor dem OMGH musste in jedem Fall der Generalmilitäranwalt gehört werden.²⁸⁸ Wenn der Beschwerde Folge gegeben wurde, musste die entscheidungsbefugte Stelle die entsprechenden Anordnungen aussprechen.²⁸⁹

In §106 des Reichsgesetzblattes 130/1912 vom 5. Juli 1912 war festgelegt, dass die Beschwerde gegen die Ablehnung der Strafverfolgung in einer Strafsache, die den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesen wurde, an den nächstvorgesetzten zuständigen Kommandanten, ansonsten an den OMGH ging. Diesem oblag auch die Entscheidung über die Beschwerde gegen die gerichtliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Die Beschwerde musste die Tatsachen, die das strafgerichtliche Einschreiten begründen, sollten und die Beweismittel enthalten. Über die Beschwerde war der Beschuldigte zu vernehmen oder zur Äußerung zu bringen. Weiters stand in §107 desselben Reichsgesetzblattes, dass, wenn der Kommandant oder der OMGH die Beschwerde als für berechtigt erachtete, von ihnen ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Beschuldigten angeordnet werden musste.

²⁸⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R122/5/15, R123/3/15, R1015/3/18, R213/3/18, R655/17).

²⁸¹ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 77.

²⁸² Schager, Militärstrafverfahren, 215.

²⁸³ RGBl, 130/1912, §327, 500.

²⁸⁴ Schager, Militärstrafverfahren, 214.

²⁸⁵ RGBl, 130/1912, §328, 500.

²⁸⁶ Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 126.

²⁸⁷ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 77.

²⁸⁸ Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 126f.

²⁸⁹ RGBl, 130/1912, §330, 501.

Im gegenteiligen Fall war der Beschwerdeführer von der Entscheidung des OMGH, die Begründung eingeschlossen, zu verständigen.²⁹⁰ §114 legte fest, dass gegen das Einschreiten eines nach dem Gesetz ausgeschlossenen, anwaltlichen Funktionärs die Beschwerde durch den Beschuldigten zulässig war. Dadurch durfte allerdings das Verfahren nicht angehalten werden. Über die Beschwerde entschied beim Verfahren vor dem OMGH der Kriegminister. Im Fall, dass sich der zuständige Kommandant aus erheblichen Gründen für befangen hielt, musste er sich, laut §119 des Reichsgesetzblattes, wegen Delegation eines anderen Kommandanten an den OMGH wenden.²⁹¹

Laut §327 MStPO war die Beschwerde nur in den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen zulässig. Durch diese Bestimmung wurde das Recht zur Anzeige und zur außerprozessualen Beschwerde gegen die zur Mitwirkung am Strafverfahren berufenen Personen wegen Verletzung ihrer Amts- und Dienstpflicht nicht berührt.²⁹²

In §§328 bis 330 war geregelt, dass die Stelle, gegen deren Verfügung oder Beschluss sich die Beschwerde richtete, diese in der Regel selbst zu behandeln hatte, sofern die Beschwerde als begründet erachtet wurde.²⁹³ Andernfalls musste die Beschwerde der zuständigen Stelle vorgelegt werden.²⁹⁴ Sofern in der Strafprozessordnung keine Ausnahmen festgesetzt waren, hatte die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Allerdings konnte die Stelle, welche die angefochtene Verfügung oder Entscheidung erließ sowie diejenige, die über die Beschwerde entschied, die Aussetzung des Vollzugs anordnen. Die letztgenannte Stelle konnte auch die zur Entscheidung erforderlich erscheinenden Erhebungen selbst vornehmen bzw. anordnen. Grundsätzlich wurde über die Beschwerde ohne vorausgehende mündliche Verhandlung entschieden. Vor dem OMGH wurde vor der Entscheidung über die Beschwerde stets der Generalmilitäranwalt gehört. Falls der Beschwerde Folge gegeben wurde, so wurde die in der Sache erforderliche Anordnung getroffen.²⁹⁵

Beispiel

Bei dem Beispiel handelt es sich um eine Haftbeschwerde des Res. Jäger Samuel Griechisch des Feldjägerbataillons Nr.11 gegen die Verhängung der U-Haft. Der Festungskommandant

²⁹⁰ RGBI, 130/1912, §330, 456.

²⁹¹ Ebenda, 458.

²⁹² Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§327), 150.

²⁹³ Schager, Militärstrafverfahren, 214.

²⁹⁴ RGBI, 130/1912, §328, 500.

²⁹⁵ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§328-330), 151.

in Komarom hatte das gerichtliche Ermittlungsverfahren und gleichzeitig die U-Haft verfügt. Das von Griechisch begangene Verbrechen war, dass er am 24. Mai 1915 aus dem Spital Nr.12 in Wien entwichen und widerrechtlich die Oberjägers-Distinktion getragen hatte. Der Beschuldigte war mehrmals vorbestraft und wurde von der Unterabteilung als verschlossenes und zu Lügen und Betrug neigendes Individuum eingestuft. Griechisch hatte gegen die Untersuchungshaft Beschwerde ergriffen, da er sich gekränkt fühlte weil die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr verhängt wurde.

Der k.u.k. OMGH hat in nichtöffentlicher Sitzung in Wien am 12. August 1915, nach Anhörung des Generalmilitärانwalts die gegen die angeordnete Untersuchungshaft ergriffene Beschwerde als unbegründet befunden.²⁹⁶

4.b.4) Nichtigkeitsbeschwerden

Im Bestand des OMGH befinden sich 44 Fälle von Nichtigkeitsbeschwerde.²⁹⁷

Grundsätzlich unterschied die MStPO zwei Arten der Nichtigkeitsbeschwerde: auf der einen Seite gab es die Nichtigkeitsbeschwerde, die denselben Rechtsmittelberechtigten wie die Berufung zustand, aber nur im divisionsgerichtlichen Verfahren galt und auf der anderen Seite gab es die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, die nur von der Anklagevertretung eingebracht werden konnte. Ein weiterer Unterschied war, dass das Einbringen der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes sowohl im brigadegerichtlichen als auch im divisionsgerichtlichen Verfahren erfolgen konnte.²⁹⁸

Nichtigkeitsbeschwerde

Um die Nichtigkeitsbeschwerde einzubringen war eine Frist von drei Tagen, ab dem Tag der Urteilsverkündung, vorgesehen.²⁹⁹ Laut §357 fand die Nichtigkeitsbeschwerde nur gegen die

²⁹⁶ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1915, kein Datum, GZ: R210/15.

²⁹⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R109/15, R113/7/15, R116/1/15, R118/5/15, R125/4/15, R131/19/15, R205/17, R207/17, R209/17, R213/17, R215/17, R221/17, R224/17, R229/17, R231/17, R232/17, R234/17, R239/17, R241/17, R242/17, R244/17, R249/17, R250/17, R1005/18, R1008/1/18, R1017/18, R1027/18, R1028/18, R1038/18, R1049/18, R212/3/18, R217/18, R226/4/18, R226/4/18, R231/3/18, R233/3/18, R237/7/18, R240/4/18, R241/3/18, R242/3/18, R245/18, R351/16, R283/17, R857/16, R862/3/16, R624/7/16, R1321/16, R659/17, R8/5/17/2, R481/17, R126/3/18, K1511/324/16, R448/18, E1338/18, E839/16, E1168/16, E1260/17, R1338/3/17, E1634/17, E2800/17, E275/14, E460/20, E1941/17, E1453/17, R32/2/20, R720/7/17, R629/3/18, R402/3/18).

²⁹⁸ Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 132.

²⁹⁹ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 92.

in erster Instanz ergangenen Urteile der Divisionsgerichte statt.³⁰⁰ Diese wurden dann dem OMGH zugeführt³⁰¹ und jener konnte die angefochtene Entscheidung nur in der Rechtsfrage und nicht in der Tatfrage überprüfen. Weiters hatte er sich nur auf die ausdrücklich geltend gemachten Nichtigkeitsgründe zu beschränken.³⁰² Sie konnte stets nur wegen eines der im später noch genannten §358 aufgezählten Nichtigkeitsgründe ergriffen werden.³⁰³ Außerdem diente sie zur Überprüfung der Rechtsfrage um sicherzustellen, ob die angenommenen Tatsachen rechtlich richtig beurteilt und die formellen Vorschriften eingehalten wurden.³⁰⁴ Sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil des Angeklagten konnte sie eingebracht werden.³⁰⁵ Zur Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde zum Vorteil des Angeklagten waren sowohl dieser selbst als auch die in §325 genannten Personen berechtigt. Zum Nachteil des Angeklagten waren der Militäranwalt und der Privatkläger berechtigt.³⁰⁶ Gegen das auf Nichtzuständigkeit lautende Urteil des Divisionsgerichts stand sowohl dem Militäranwalt und dem Privatkläger als auch dem Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde zu. Vom Angeklagten und vom Militäranwalt konnte die vom Divisionsgericht angenommene heeresgerichtliche Zuständigkeit mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.³⁰⁷ Laut §359 konnten zum Vorteil des Angeklagten die in §358 später noch teilweise genannten Nichtigkeitsgründe nicht geltend gemacht werden, wenn eindeutig erkennbar war, dass die Formverletzung auf die Entscheidung keinen negativen Einfluss auf den Angeklagten hatte.³⁰⁸ Zum Nachteil des Angeklagten konnte sie nur geltend gemacht werden, wenn ersichtlich war, dass die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluss auf die Entscheidung haben könnte. Gegen ein freisprechendes Urteil konnte zum Vorteil des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde nur aus den in §358 aufgezählten Nichtigkeitsgründen und nur dann eingebracht werden, sofern der Freispruch wegen Vorhandenseins von Umständen erfolgt war, welche die Strafbarkeit der Tat ausschlossen oder aufhoben.³⁰⁹

Wesentlich für das Erfolgen einer Nichtigkeitsbeschwerde war das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes.³¹⁰ Die Gründe waren im §358 zusammengefasst.

³⁰⁰ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§357f), 161.

³⁰¹ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 89.

³⁰² Ebenda, 91.

³⁰³ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§357f), 161f.

³⁰⁴ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 91.

³⁰⁵ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§357f), 161f.

³⁰⁶ RGBl, 130/1912, §357, 505.

³⁰⁷ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§358f-359), 164.

³⁰⁸ RGBl, 130/1912, §359, 506.

³⁰⁹ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§358f-359), 164.

³¹⁰ Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 132.

Darunter waren beispielsweise:

Die Befassung des falschen Gerichts, also entweder fälschliche Annahme der heeresgerichtlichen Zuständigkeit oder falsche Zusammensetzung des Kriegsgerichts.³¹¹ Dies galt besonders dann, wenn die an der Fällung des Urteils beteiligten Richter nicht während der ganzen Verhandlung zugegen waren.³¹²

Weitere Gründe waren:

-) wenn eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Verteidigers abgehalten wurde in deren Fall das Gesetz es als notwendig erachtete eine Verteidigung zu berufen,
-) wenn eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt wurde, deren Beachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschrieb oder wenn ein Schriftstück über einen nach dem Gesetz nichtigen Erhebungs- und Ermittlungsakt, trotz der Bewahrung des Beschwerdeführers bei der Hauptverhandlung, verlesen wurde,³¹³
-) wenn der Ausspruch des Kriegsgerichts über eine entscheidende Tatsache undeutlich oder unvollständig war,³¹⁴ sich selbst widersprach bzw. wenn in diesem Ausspruch keine Gründe angegeben waren,³¹⁵
-) wenn eine mit Nichtigkeit bedrohte Verfahrensvorschrift, welche die Grundsätze der Strafverfolgung oder der Verteidigung garantierte, verletzt wurde,³¹⁶
-) wenn das Kriegsgericht mit Unrecht seine sachliche Unzuständigkeit angenommen oder seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen hatte,
-) wenn das Urteil die Anklage nicht vollständig erledigte,³¹⁷
-) wenn die der Entscheidung zu Grunde liegende Tatsache durch unrichtige Auslegung des Gesetzes, eines Rechtsgrundsatzes, einer militärischen Dienstvorschrift oder eines militärdienstlichen Grundsatzes einer Strafbestimmung unterzogen wurde, die darauf keine Anwendung fand,³¹⁸
-) wenn das Kriegsgericht bei Ausmessung der Strafe seine Strafbefugnis oder die Grenzen der Strafe verletzte oder unrichtig anwendete³¹⁹ und
-) wenn die sachliche Zuständigkeit oder auch die Nichtzuständigkeit durch das Kriegsgericht fälschlich angenommen wurde.³²⁰

³¹¹ RGBl, 130/1912, §358, 505-506.

³¹² Preuschl, Militärstrafergerichtsbarkeit, 132.

³¹³ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§357f-358f), 162.

³¹⁴ RGBl, 130/1912, §358, 506.

³¹⁵ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen, 162.

³¹⁶ Preuschl, Militärstrafergerichtsbarkeit, 133.

³¹⁷ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§358f), 163.

³¹⁸ RGBl, 130/1912, §358, 506.

³¹⁹ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen, 164.

Wenn eine Verfahrensvorschrift verletzt wurde, die zu Gunsten des Angeklagten diene, konnte deswegen keine Nichtigkeitsbeschwerde zum Nachteil des Angeklagten ergriffen werden,³²¹ dies war in §360 geregelt.³²²

In §361 war festgelegt, dass um die Anmeldung und Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, die Einreichung der Gegenerklärungen und die Vorlage der Akten an den OMGH anzuwenden, die Bestimmungen der §§335, 337, 338 und 339 zu beachten waren. Dasselbe galt auch für den §353, in dem die Anordnung von Ergänzungen der Akten durch den OMGH festgehalten wurde. Weiters stand in §362, dass die Nichtigkeitsbeschwerde eine aufschiebende Wirkung hatte, sofern ihre Anmeldung rechtzeitig erfolgte.

Nach der Anhörung des Generalmilitärانwalts wurde in nichtöffentlicher Sitzung, in einem im Sinne des §64 gebildeten Senats, nach der Beeidigung der nichtständigen Mitglieder des Senats beraten. Allerdings fand dies nur statt, wenn der Generalmilitärانwalt oder der als Referent bestellte Rat eine Entscheidung beantragte, die nun folgend in den §§364 und 365 bezeichnet werden. Bei der Beratung in der nichtöffentlichen Sitzung konnte die Nichtigkeitsbeschwerde sofort zurückgewiesen werden:

-) wenn sie als unzulässig erkannt wurde.

Dies war der Fall wenn sie verspätet bzw. von einer nichtberechtigten Person ergriffen wurde, wenn sie nach gültigem Verzicht des Beschwerdeführers auf dieses Rechtsmittel eingebracht wurde oder wenn in der Nichtigkeitsbeschwerde keiner der in §358 genannten Nichtigkeitsgründe eindeutig bezeichnet wurde.

-) wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund bereits durch eine in der selben Sache ergangene Entscheidung des OMGH beseitigt wurde.

-) wenn die Nichtigkeitsbeschwerde sich auf die in §358 angegebenen Nichtigkeitsgründe stützte und der zur Beratung bestimmte Senat einstimmig erachtete, dass sie, ohne dass es einer weiteren Erörterung bedurfte, als offenbar unbegründet zu verwerfen sei.³²³

Bei der nichtöffentlichen Sitzung über eine zum Vorteil des Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde konnte ihr sofort Folge gegeben werden. Dies konnte nur geschehen, falls der Generalmilitärانwalt zustimmte.³²⁴ Außerdem musste sich zeigen, dass die Anordnung einer neuen Hauptverwandlung nicht zu vermeiden war und eine Entscheidung

³²⁰ RGBI, 130/1912, §358, 506.

³²¹ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§360), 164f.

³²² RGBI, 130/1912, §360, 506.

³²³ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§361-364), 165.

³²⁴ RGBI, 130/1912, §365, 507.

des OMGH in der Sache selbst noch nicht einzutreten hatte.³²⁵ Bei der nichtöffentlichen Sitzung konnte die Einholung wirklicher Aufklärungen über behauptete Formverletzungen angeordnet werden.³²⁶ Nach §366 kam es zu einer Entscheidung in der nichtöffentlichen Sitzung, sofern der OMGH in der Sache selbst entschied. Wenn eine Entscheidung auf diese Weise fiel, wurde sie durch ein Urteil verkündet, ansonsten wurde nur ein Beschluss gefasst. Kam es bei der nichtöffentlichen Sitzung zu keiner Stimmeneinheit oder die in den §§364 und §365 angegebenen Vorraussetzungen waren nicht vorhanden, so wurde eine Verhandlung vom Präsidenten des OMGH angesetzt. Nach §368 war der Generalmilitäranwalt rechtzeitig vom Verhandlungstermin zu verständigen. Spätestens acht Tage vor dem Termin war der Angeklagte zu verständigen und es stand ihm frei bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen. Wenn sich der Angeklagte hingegen in Haft befand, wurde er in Kenntnis gesetzt, dass er auf Anwesenheit zwar keinen Anspruch habe, sich jedoch durch einen Verteidiger vertreten lassen konnte. Für den Verteidiger galt, dass dieser zur gleichen Zeit wie der Angeklagte zu verständigen war, sofern er dem Gericht bekannt war. Der Privatkläger oder der Verletzte mussten ebenfalls rechtzeitig verständigt werden, mit der Beifügung, dass es ihnen freistand, vor Gericht zu erscheinen.³²⁷ Sofern der Privatkläger oder der gesetzliche Vertreter des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hatte³²⁸, wurde er von der Verhandlung rechtzeitig mit dem Beifügen verständigt, dass über die Beschwerde auch falls er nicht zugegen sein sollte mit Berücksichtigung des in der Ausführung der Beschwerde Vorgebrachten dem Gesetz gemäß erkannt werde.³²⁹

Gemäß §369 musste die Verhandlung im Beisein des Generalmilitäranwalts und, falls eine Verteidigung nötig war, auch im Beisein des Verteidigers abgehalten werden.³³⁰ Sobald der Senat zusammengesetzt war, begann die Verhandlung mit der Beeidigung der nichtständigen Mitglieder durch den Senatspräsidenten.³³¹ Dem folgte der Vortrag des als Referenten bestimmten Rates des OMGH über den bisherigen Verlauf des Strafverfahrens³³² und der Vortrag bezeichnete die vom Beschwerdeführer aufgestellten Nichtigkeitsgründe und die sich daraus ergebenden Streitpunkte, ohne eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu

³²⁵ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§365f), 165f.

³²⁶ RGBI, 130/1912, §365, 507.

³²⁷ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§365f-368f), 166.

³²⁸ RGBI, 130/1912, §368, 507.

³²⁹ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§368f), 166f.

³³⁰ RGBI, 130/1912, §369, 507.

³³¹ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§369-370f), 167.

³³² Preuschl, Militärstraßgerichtsbarkeit, 135f.

äußern. Darauf kam, laut §370, der Beschwerdeführer zu Wort, allerdings nur wenn der Militäranwalt die Beschwerde ergriffen hatte. Diesem folgte dann der Generalmilitäranwalt, der zur Begründung der Beschwerde gehört wurde und sodann der Gegner zur Erwiderung. Der Generalmilitäranwalt war ebenfalls zur Meinungsäußerung berechtigt, wenn der Privatkläger die Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht hatte. Das Recht der letzten Äußerung kam dem Angeklagten oder seinem Verteidiger zu. Die Beschwerdeschrift oder Gegenausführung war vorzulesen, sofern der Angeklagte, der Verteidiger, der gesetzliche Vertreter oder der etwa einschreitende Privatkläger nicht erschienen waren. Wenn der Verteidiger nicht erschien oder sich vorzeitig entfernte, war die Verhandlung zu unterbrechen oder sogar zu vertagen, falls die sofortige Beiziehung eines anderen Verteidigers nicht möglich war und falls die Verteidigung eine Notwendigkeit war. Nach Beendigung der Vorträge erklärte der Präsident die Verhandlung für geschlossen.³³³ Der Senat zog sich zur Beratung und zur Fällung des Urteils zurück.³³⁴ Nach §371 wurde eine Entscheidung in Form eines Urteils vom OMGH, unabhängig von den gestellten Anträgen, gefällt.³³⁵ Wenn der OMGH die Nichtigkeitsbeschwerde nach §364 als unzulässig, oder unbegründet erkannte, wurde ihr keine Folge gegeben.³³⁶

Wenn dieses begründet war, musste das Urteil, soweit es angefochten und durch den Nichtigkeitsgrund berührt war, aufgehoben und nach Verschiedenheit der Nichtigkeitsgründe gemäß der folgenden Vorschriften erkannt und weiter verfahren werden:

1. Lagen bestimmte, der in §358 angeführten Nichtigkeitsgründe vor, so ordnete der OMGH eine neuerliche Hauptverhandlung an und verwies die Sache an das Gericht erster Instanz zurück.³³⁷
2. Wenn fälschlicherweise die heeresgerichtliche Zuständigkeit angenommen wurde, so musste der OMGH die Sache an die jeweils zuständige Stelle abtreten.³³⁸ Außerdem beschloss er gleichzeitig, ob die Untersuchungshaft des Angeklagten aufrechterhalten werden soll oder nicht.³³⁹
3. Hatte das Kriegsgericht mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen oder die Anklage nicht vollständig erledigt,³⁴⁰ so wurde durch den OMGH dem Gericht eine

³³³ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§369-371f), 167-168.

³³⁴ Preuschl, Militärstraßgerichtsbarkeit, 136.

³³⁵ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§370f-371f), 168.

³³⁶ Schager-Eckartsau, Neue Militärstraßprozessordnung, 98.

³³⁷ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§370f-371f), 168.

³³⁸ Preuschl, Militärstraßgerichtsbarkeit, 136.

³³⁹ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§370f-371f), 168.

³⁴⁰ Preuschl, Militärstraßgerichtsbarkeit, 136.

neuerliche Verhandlung und Urteilsfindung aufgetragen, die sich im letzteren Fall auf die unerledigt gebliebenen Anklagepunkte zu beschränken hatte.³⁴¹

4. In den anderen Fällen erkannte der OMGH in der Sache selbst, indem er seiner Entscheidung jene Tatsachen zugrunde legte, die das Kriegsgericht ohne Überschreitung der Anklage festgestellt hatte.³⁴²

Der OMGH verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz, sofern er in dem Urteil und dessen Entscheidungsgründen jene Tatsachen nicht feststellen konnte, die bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnis zugrunde zu legen waren.³⁴³ In den Fällen der Punkte 1 und 4 konnte der OMGH nach seinem Ermessen³⁴⁴ von seinem Delegierungsrecht Gebrauch machen.³⁴⁵ In §372 war geregelt, dass auch die Möglichkeit einer Teilaufhebung bestand. Dies war allerdings nur möglich, wenn sich die Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Teil des Urteils richtete und wenn dieser Teil aus dem gesamten Urteil herauslösbar war.³⁴⁶ So konnte der OMGH frei entscheiden, um das angefochtene Urteil nur teilweise aufzuheben. Dies kam vor, wenn in dem angefochtenen Urteil mehrere strafbare Handlungen enthalten waren und die Nichtigkeitsbeschwerde sich nur auf das Verfahren oder die Beurteilung über einzelne von diesen Handlungen beschränkte. Nur die vom Beschwerdeführer ausdrücklich oder durch deutlichen Hinweis geltend gemachten Nichtigkeitsgründe durfte der OMGH beachten. Überzeugte er sich jedoch aus Anlass einer von wem immer ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde, dass die vom Divisionsgericht angenommene Heeresstrafrichterbarkeit nicht begründet war (§358, Punkt 6), dass zum Nachteil eines Angeklagten das Gesetz unrichtig angewendet wurde (§358, Punkte 9 bis 11) oder dass dieselben Gründe, auf der seine Verfügung zugunsten eines Angeklagten beruhte, auch einem Mitangeklagten zustatten kamen, so hatte er von Amts wegen und ohne dass es einer Änderung in der Zusammensetzung des Senates bedurft hätte, so vorzugehen, als wäre auch der in Frage kommende Nichtigkeitsgrund geltend gemacht worden. So war es in §372 festgelegt.³⁴⁷ Der OMGH konnte auch dann sofort entscheiden, wenn, nach Anhörung des Generalmilitäranwalts er in nichtöffentlicher Sitzung, mit Einstimmigkeit erachtete,³⁴⁸ (§363) dass die Heeresstrafrichterbarkeit nicht begründet war

³⁴¹ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§370f-371f), 168.

³⁴² RGBl, 130/1912, §371, 508.

³⁴³ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§371f), 168f.

³⁴⁴ RGBl, 130/1912, §371, 508.

³⁴⁵ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§371f-373f), 169.

³⁴⁶ Preuschl, Militärstrafrichterbarkeit, 137.

³⁴⁷ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§371f-373f), 169.

³⁴⁸ RGBl, 130/1912, §373, 509.

oder wenn im Fall der unrichtigen Anwendung des Gesetzes zum Nachteil eines Angeklagten der Generalmilitäranwalt der Entscheidung zustimmte.³⁴⁹

Der OMGH konnte, sofern die Nichtigkeitsbeschwerde zu Gunsten des Angeklagten ergriffen wurde, keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als das angefochtene Urteil.³⁵⁰

Das in den Fällen der §§371 bis 373 getroffene Urteil des OMGH wurde, nachdem sich der Senat in den Gerichtssaal zurückbegeben hatte samt den wesentlichen Gründen³⁵¹ vom Senatspräsidenten mündlich verkündet.³⁵² Die schriftliche Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsgründe konnte nach §374, in schwierigen Fällen auf höchstens acht Tage nach der Urteilsverkündung verschoben werden. Nach §375 wurde die Bekanntgabe durch das Divisionsgericht vorgenommen und darin wurde die in der nichtöffentlichen Sitzung gefällte Entscheidung verkündet. Dem abwesenden Angeklagten wurde die oberstgerichtliche Entscheidung ebenfalls durch das Divisionsgericht mitgeteilt. Von dieser in einer nichtöffentlichen Sitzung gefällten Entscheidung mussten auch der Privatkläger und der gesetzliche Vertreter, welche die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hatten, durch das Divisionsgericht verständigt werden. Lautete das vom OMGH geschöpfte Urteil oder das durch die Entscheidung dieses Gerichtshofs rechtskräftig gewordene Urteil der ersten Instanz auf die Todesstrafe,³⁵³ so übersendete der OMGH die Akten vor ihrer Zurücksendung dem Kriegsminister zur Einholung der Schlussfassung des Kaisers.³⁵⁴ Den Akten war das vom OMGH in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes abzuschaffende Gutachten über die etwa vorliegenden Gnadengründe beizuschließen.³⁵⁵ Mit Ausnahme der Wiederaufnahme, war mit der Entscheidung des OMGH der Rechtsweg erschöpft.³⁵⁶

³⁴⁹ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§373f), 169f.

³⁵⁰ RGBl, 130/1912, §373, 509.

³⁵¹ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§373f-375), 170.

³⁵² Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 137.

³⁵³ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§373f-375), 170.

³⁵⁴ Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 137.

³⁵⁵ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§373f-375), 170.

³⁵⁶ Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 137.

Beispiel

Nun sollen Beispiele für Nichtigkeitsbeschwerden das Bild dieser juristischen Mittel vervollständigen.

Der Arbeiter Franz Reichl wurde vom Divisionsgericht in Wien am 26. Juli 1915 wegen des Verbrechens der Subordinationsverletzung für schuldig erkannt. Der Beschuldigte soll nach abgelegtem Militärdiensteid am 22. November 1914, den ihm zugewiesenen Aufenthalt in der Pulverfabrik Budapest, eigenmächtig verlassen haben und sich bis zu seiner Aufgreifung am 13. Mai 1915 ferngehalten haben.

Vom Angeklagten wurde die Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht und vom k.u.k. OMGH Folge gegeben. Das Urteil der ersten Instanz wurde gänzlich aufgehoben.

Es wurde erkannt, dass Franz Reichl schuldig sei, dass er am 22. November 1914 den ihm zugewiesenen Dienstposten als Arbeiter in der Pulverfabrik in Budapest eigenmächtig verließ und bis zu seiner Verhaftung am 13. Mai 1915 fernhielt. Somit hatte er durch die Verletzung seiner Pflichten die dem k.u.k. Militärärar schuldige Leistung vorsätzlich gefährdet. Hierdurch beging er die Vergehen der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungspflicht.

Die Gründe dafür lagen darin, dass der Angeklagte zur Zeit seiner Abwesenheit nicht mehr landsturmpflichtig war.³⁵⁷

Beispiel (nicht aus den Akten)

Es handelt sich um einen Fall der vor dem k.u.k. Divisionsgericht in Wien verhandelt. Es betrifft die Strafsache gegen Ldst. Oblt. Paul Knepler der k.u.k. Traindivision Nr.2 wegen des Verbrechens des Betruges als Mitschuldiger nach §§11, 502, 505, 506 MStG.

Vorsitz: Oberst i.r.J. Hantich

Leitung: Oberlt.Aud.i.d.R. Dr. Adolf Schienerl

Schriftführer: Dr. Max Bernhardt

Ankläger: Hpt.Aud. Dr. Hans Bäcker

Verteidiger: Dr. Ludwig Strauss

Paul Knepler war zum damaligen Zeitpunkt 37 Jahre alt, in Wien geboren, mosaischen Glaubens und verheiratet. Von Beruf war er Buchhändler. Er wurde beschuldigt zwischen den Jahren 1910 und 1915 als Angestellter des Wiener Bankvereins mit einem Komplizen

³⁵⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1915, 7. Oktober 1915, GZ: 232/15.

vereinbart zu haben, höhere Preise zu fakturieren und dieser Vereinbarung entsprechende Fakturen angefertigt zu haben. Knepler wurde zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von eineinhalb Jahren, verschärft durch einmal monatlich Fasten, hartes Lager und durch Einzelhaft im 1., 7. und 13. Monat verurteilt.

Dieser Fall kam vor den OMGH, da Knepler eine Nichtigkeitsbeschwerde einbrachte. Der OMGH hat in der am 3. März 1917 abgehaltenen nichtöffentlichen Sitzung über die vom Angeklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des k.u.k. Divisionsgerichtes in Wien vom 28. November 1916, nach Anhörung des Generalmilitäranwalts beschlossen, der Nichtigkeitsbeschwerde keine Folge zu geben.³⁵⁸

4.c) Außerordentliche Rechtsmittel

Die ordentlichen Rechtsmittel dienten zur Anfechtung nicht rechtskräftiger Urteile, sollten die außerordentlichen Rechtsmittel bereits rechtskräftig gewordene Urteile anfechten. Diese Rechtsmittel waren einerseits die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und andererseits die Wiederaufnahme.³⁵⁹ Das einzige außerordentliche Rechtsmittel im österreichischen Strafrecht war der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Zum Nachteil des Verurteilten konnte eine Wiederaufnahme nur eingebracht werden, wenn die Zustimmung des zuständigen Kommandanten vorlag. Zum Vorteil des Verurteilten stand die Möglichkeit der Wiederaufnahme dem Verurteilten selbst und allen Personen die auch zur Einbringung der Beschwerde berechtigt waren offen. Im Fall, dass der Verurteilte geisteskrank oder verstorben war, so waren auch sein Ehegatte, seine Eltern oder Kinder und Enkelkinder, Geschwister antragsberechtigt.³⁶⁰

Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes³⁶¹

Gegen Entscheidungen eines Divisionsgerichts, welche in Urteilsform verkündet wurden, konnte nur noch eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes als ordentliches Rechtsmittel eingebracht werden.³⁶² Grundsätzlich konnte über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nur in öffentlicher Verhandlung entschieden werden.³⁶³ Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes konnte nur von der Anklagevertretung

³⁵⁸ <http://www.wallishausser.at/corpus/knepler/urteil.htm> (20.07.2011, 22:04)

³⁵⁹ Schager, Militärstrafverfahren, 239.

³⁶⁰ Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 139.

³⁶¹ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen, 170f.

³⁶² Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 131.

³⁶³ OeStA, Abt. KA, MGA, Kt. OMGH, kein Datum, GZ: E209/14.

eingebraucht werden. Dies ist der wesentlichste Unterschied zur normalen Nichtigkeitsbeschwerde.³⁶⁴ Genauer gesagt hatte nur der Generalmilitäranwalt³⁶⁵ das Recht, dieses unbefristete Rechtsmittel direkt beim OMGH einzubringen.³⁶⁶ Dem Kriegsminister hatten die zuständigen Kommandanten diejenigen Fälle zu melden, die sie für eine solche Nichtigkeitsbeschwerde für geeignet hielten.³⁶⁷ Eine von zwei Voraussetzungen mussten gegeben sein, um diese Maßnahme ergreifen zu können.³⁶⁸ Ein rechtskräftiges Urteil eines Brigade- oder Divisionsgerichtes musste eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes nachweisen.³⁶⁹ Die andere Voraussetzung war, dass eines der erwähnten Kriegsgerichte einen Beschluss fasste, der gesetzeswidrig war.³⁷⁰ Außerdem bedurfte es eines Auftrags des Kriegsministers an den Generalmilitäranwalt um diese Beschwerde zu erheben.³⁷¹ Der Generalmilitäranwalt brachte die Nichtigkeitsbeschwerde direkt beim OMGH ein.³⁷² Im Wesentlichen galten im Verfahren dieselben Vorschriften wie für die normale Nichtigkeitsbeschwerde. Der Unterschied war, dass nur der Generalmilitäranwalt immer zugegen war.³⁷³ Aus diesem Grund wurden von dem Verhandlungstermin weder der Angeklagte noch andere Personen verständigt. Ansonsten richtete sich die Verhandlung über die zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde im Allgemeinen nach den in §§367 bis §374 erteilten Vorschriften.³⁷⁴ Der OMGH konnte feststellen, dass entweder ein Gesetz verletzt wurde oder die Nichtigkeitsbeschwerde mit einem Urteil aufheben.³⁷⁵ Der auf Verletzung des Gesetzes lautende Ausspruch war in der Regel ohne Wirkung auf den Angeklagten. Kam es jedoch durch ein mit Verletzung des Gesetzes gefälltes Urteil zu einer Bestrafung des Angeklagten, so hatte der OMGH je nach Umständen den Angeklagten freizusprechen³⁷⁶ oder einen milderen Strafsatz anzuwenden.³⁷⁷ Eine weitere Möglichkeit war die Anordnung einer Erneuerung des gegen ihn gepflogenen Verfahrens.³⁷⁸ Dies konnte mit oder ohne Delegation eines anderen zuständigen Kommandanten geschehen.³⁷⁹

³⁶⁴ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 138.

³⁶⁵ Schager, Militärstrafverfahren, 239.

³⁶⁶ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 101.

³⁶⁷ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§376f-378f), 171.

³⁶⁸ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 138.

³⁶⁹ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§376f), 170f.

³⁷⁰ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 138.

³⁷¹ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 101.

³⁷² Schager, Militärstrafverfahren, 239.

³⁷³ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 138.

³⁷⁴ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§376f-378f), 171.

³⁷⁵ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 138.

³⁷⁶ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§376f-378f), 171.

³⁷⁷ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 102.

³⁷⁸ Lelewer, Militärstrafprozessordnungen (§§376f-378f), 171.

³⁷⁹ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 102.

Der OMGH musste das Urteil aufheben und die Strafsache an die zuständige Behörde abtreten, wenn er die Heeresstrafgerichtsbarkeit als nicht begründet befand.³⁸⁰ Das Urteil des OMGH wurde durch die erstinstanzlichen Gerichte verkündet. Es stand in der Folge dem Angeklagten oder seinen Angehörigen bei einem Freispruch zu, die Veröffentlichung des Urteils im Amtsblatt zu verlangen.³⁸¹ Weiters bestand für den Angeklagten und auch für seine Angehörigen die Möglichkeit, den Ausgang der Verhandlung, nur bei Freispruch, in anderen öffentlichen Blättern zu publizieren.³⁸²

Gemeinsame Bestimmungen

In §379 war festgelegt, dass das Gericht, an das die Sache zur neuerlichen Verhandlung verwiesen wurde, die ursprüngliche Anklage wiederaufnehmen musste.³⁸³ Die Ausnahme war, wenn der OMGH keine Abweichung angeordnet hatte. Es war an die Rechtsansicht gebunden, von welcher der OMGH bei seiner Entscheidung ausgegangen war.³⁸⁴ Gegen dieses neue Urteil konnte die Nichtigkeitsbeschwerde aus allen in §358 erwähnten Gründen, soweit sie nicht bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des OMGH beseitigt waren, ergriffen werden.³⁸⁵ Ebenso waren gegen dieses neue Urteil die sonst statthaften Rechtsmittel zulässig.³⁸⁶

Beispiel

In der Strafsache gegen den Landsturminfanteristen Johann Levay des k.u.k. Infanterieregiments Nr.82 wurde durch den Generalmilitäranwalt die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ergriffen. Die Verhandlung fand vor dem k.u.k. Divisionsgericht in Nagyszeben statt, das als Standgericht fungierte. Levay wurde wegen des Verbrechens der Desertion gemäß §183 MStG angeklagt.

Zu dieser Standrechtsverhandlung wurden die zwei Gendarmen, welche ihn aufgriffen, und die beiden Offiziere welche die protokollarische des Beschuldigten vornahmen geladen. Die Gendarmen erschienen bei der Verhandlung, während die Offiziere dieser fernblieben. Allerdings hatte das Standgericht das Erscheinen nicht abgewartet und schritt ohne

³⁸⁰ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§376f-378f), 171.

³⁸¹ Preuschl, Militärstraßgerichtsbarkeit, 138-138f.

³⁸² Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§378f-379), 172.

³⁸³ RGBI, 130/1912, §379, 510.

³⁸⁴ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§378f-379), 172.

³⁸⁵ RGBI, 130/1912, §379, 510.

³⁸⁶ Lelewer, Militärstraßprozessordnungen (§§378f-379), 172.

*Verzögerung zum Endbeschluss. Leider ist in den Akten nicht vermerkt, wie der Beschluss des OMGH in der Folge ausgesehen hat.*³⁸⁷

Beispiel

*Im nächsten Beispiel ist die Strafsache gegen den Kerkersträfling Wasyl Bisedin der behandelte Gegenstand. Bisedin beging das Verbrechen des Totschlags nach §419 MStG und dieses Verbrechen machte die Beiziehung eines Verteidigers notwendig und dieser war allerdings nicht anwesend. Da der Angeklagte keinen Verteidiger in der Hauptverhandlung hatte, hätte die Hauptverhandlung abgebrochen werden müssen. Der OMGH kam zu dem Urteil, dass das Urteil aufgehoben und die Erneuerung des Verfahrens angeordnet wird.*³⁸⁸

4.c.1) Wiederaufnahme

Im Bestand des OMGH befinden sich 16 Fälle von Wiederaufnahme.³⁸⁹

Wiederaufnahme des Verfahrens:

Die Wiederaufnahme war ein außerordentliches Rechtsmittel,³⁹⁰ das erhoben wurde, um ein durch ein bereits rechtskräftiges Urteil beendetes Verfahren nochmals durchzuführen, um eine andere Entscheidung zu erlangen.³⁹¹ Sie war an keine Frist gebunden und konnte gegen eine die Strafsache abschließende Entscheidung des Brigade- oder des Berufungsgerichts ergriffen werden, sofern bestimmte Vorraussetzungen gegeben waren, die eine Geltendmachung im ordentlichen Rechtsweg nicht zuließen.³⁹² Die Wiederaufnahme war nur in sehr engen Grenzen zulässig, da diese Vorgänge gravierende rechtspolitische und wirtschaftliche Auswirkungen hatten. Hierbei sind vor allem Rechtssicherheit und die neuerlichen Verfahrenskosten zu nennen.³⁹³ Die Wiederaufnahme musste bei dem Gericht beantragt werden, welche in erster Instanz das Urteil gefällt hatte. Dieses Gericht hatte die Wiederaufnahmeerhebung einzuleiten und dann die Akten dem OMGH vorzulegen. Dieser konnte die Ergänzung der Akten

³⁸⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, Kt. OMGH 1917, 25. März 1917, GZ: E415/17.

³⁸⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, Kt. OMGH 1918 (2), 23. September 1918, GZ: R1027/18.

³⁸⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R220/17, R248/17, R1001/18, R1002/18, R1007/3/18, R1009/3/18, R1011/2/18, R1012/1/18, R1021/18, R1039/18/18, R1040/18/18, R244/3/18, R1024/18, R214/3/18, R220/3/18, R854/4/16, R576/16, R1253/12/17, R480/15, R107/1/14, R442/16, R53/3/17, E1113/16, E1119/16, R509/16, R1116/17, R886/3/17, R898/2/17, R905/3/16, R733/3/16, R1385/18).

³⁹⁰ Schager-Eckartsau, Neue Militärstraßprozessordnung, 103.

³⁹¹ Preuschl, Militärstraßgerichtsbarkeit, 139.

³⁹² Schager, Militärstraßverfahren, 240.

³⁹³ Preuschl, Militärstraßgerichtsbarkeit, 139.

anordnen.³⁹⁴ Im Endeffekt stand dem OMGH die Anordnung der Wiederaufnahme eines militärischen Strafverfahrens zu. Die Durchführung übernahmen die unteren Militärgerichte.³⁹⁵ Wenn die heeresgerichtliche Zuständigkeit für den Angeklagten zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr bestand,³⁹⁶ waren die zivilen Gerichte für die Durchführung der Wiederaufnahme zuständig.³⁹⁷ Dies galt vor allem in Fällen, bei denen der Angeklagte in der Zwischenzeit aus dem Heeresverband ausgeschieden war. Diese Gerichte hatten selbstverständlich das zivile Strafrecht zu vollziehen. Interessanterweise wurde das Militärstrafrecht nur angewendet, wenn es für den Angeklagten günstiger war. Aus diesem Grund konnte die Wiederaufnahme nur bezüglich Verfahren beantragt werden, die sowohl im MStG als auch im zivilen Strafrecht normiert waren. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens war sowohl zum Vor- als auch zum Nachteil des Angeklagten möglich.³⁹⁸ Zum Vorteil des Angeklagten war die Wiederaufnahme zeitlich unbegrenzt beantragbar. Zum Nachteil des Angeklagten konnten die Wiederaufnahme nur zu seinen Lebzeiten und nur innerhalb der Verjährungsfrist des entsprechenden Delikts eingebracht werden.³⁹⁹ Zur Wiederaufnahme zum Nachteil des Angeklagten kam es nach einem Freispruch.⁴⁰⁰ Zu Gunsten des Angeklagten konnte die Wiederaufnahme sogar nach abgebusster Strafe, von ihm selbst oder von dazu berechtigten Personen, eingebracht werden.⁴⁰¹ Falls der Angeklagte verstarb oder einer Geisteskrankheit verfiel, stand dieses Recht außer den oben erwähnten Personen als auch dem Ehegatten, den Verwandten, dem Kurator des Verurteilten und den Geschwistern zu.⁴⁰² Nur auf Antrag des Anklägers oder Privatklägers konnte die Wiederaufnahme zum Nachteil des Verurteilten eingebracht werden.⁴⁰³

Die Wiederaufnahme hatte keine aufschiebende Wirkung, allerdings konnte der zuständige Kommandant den Strafvollzug bis zur Entscheidung des OMGH aussetzen.⁴⁰⁴ Die Intention hinter einem Antrag auf Wiederaufnahme war statt eines Strafurteils einen Freispruch zu erlangen bzw. umgekehrt. Die Wiederaufnahme konnte darauf beschränkt sein, eine mildere bzw. strengere Straftat oder einen milderen oder strengeren Strafsatz herbeizuführen. Dem

³⁹⁴ Michael Pesendorfer, Die Militärjustiz im Ersten Weltkrieg (Diss. Salzburg 1994), 111.

³⁹⁵ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 103.

³⁹⁶ RGBl, 130/1912, §386, 511.

³⁹⁷ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 103f.

³⁹⁸ Schager, Militärstrafverfahren, 240f.

³⁹⁹ Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 140.

⁴⁰⁰ Schager, Militärstrafverfahren, 240f.

⁴⁰¹ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 104.

⁴⁰² RGBl, 130/1912, §389, 511.

⁴⁰³ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 105.

⁴⁰⁴ Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 140.

OMGH stand die Anordnung der Wiederaufnahme eines militärgerichtlichen Strafverfahrens zu, während die Durchführung die Militärgerichte der unteren Instanzen vornahmen.⁴⁰⁵

Vorraussetzungen

Es gab drei mögliche Varianten, unter denen die Antragstellung der Wiederaufnahme möglich war:

1) Wiederaufnahme bei eingestellten Verfahren

Bei eingestellten Verfahren konnten neue Beweise eingebracht und so eine Wiederaufnahme ermöglicht werden. Dies galt allerdings nur, wenn diese Beweise eine Überführung des Beschuldigten wahrscheinlich machten. Das Verfahren konnte ebenfalls wieder eingeleitet werden, wenn es wegen irrtümlicher Annahme des Todes des Beschuldigten eingestellt war.

2) Wiederaufnahmeverraussetzungen bei durch Verurteilung beendeten Verfahren

Nach vollzogener Strafe konnte der Verurteilte die Wiederaufnahme bei folgenden Fällen beantragen: Wenn die Verurteilung durch eine strafbare Handlung einer dritten Person bewirkt wurde oder wenn neue Beweise erbracht wurden, die einen Freispruch oder eine Verurteilung wegen eines milderer Delikts wahrscheinlich machten. Zum Nachteil des Verurteilten konnte eine Wiederaufnahme eingebracht werden, wenn sechs Gründe vorhanden waren. Beispielsweise wenn die Herbeiführung der Verurteilung durch eine strafbare Handlung einer dritten Person erfolgte, ein nachträgliches, egal ob gerichtlich oder außergerichtlich, Geständnis des Verurteilten, einer der vier Mängel die sich auf das Urteil bezogen. Diese Mängel ergaben sich, wenn z.B. das wirklich verübte Verbrechen mit der Todes- oder lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht war, der Täter aber nur zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe verurteilt worden war.⁴⁰⁶

3) Wiederaufnahmeverraussetzungen bei einem rechtskräftigem Freispruch

Wenn ein Freispruch erfolgte, konnte eine Wiederaufnahme nur in drei Fällen erfolgen: wenn die Herbeiführung der Verurteilung durch eine strafbare Handlung einer dritten Person geschah, bei einem nachträglichen Geständnis⁴⁰⁷ des Verurteilten sowie bei Erscheinen neuer Beweise, die eine Verurteilung des Freigesprochenen wahrscheinlich machten.⁴⁰⁸

⁴⁰⁵ Schager, Militärstrafverfahren, 241.

⁴⁰⁶ Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 140-141.

⁴⁰⁷ Schager-Eckartsau, Neue Militärstrafprozessordnung, 106.

⁴⁰⁸ Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 142.

Verlauf des Wiederaufnahmeverfahrens

Der Antrag auf Wiederaufnahme wurde bei dem Gericht eingebracht, welches das Urteil gefällt hatte.⁴⁰⁹ Dann wurde das Beweisverfahren von demselben durchgeführt und daraufhin wurden die Akten an den OMGH übersandt. Das Gericht erster Instanz konnte das verweigern und die Wiederaufnahme zurückweisen wenn sie beispielsweise von einer nichtberechtigten Person eingebracht wurde. Wenn ein unzulässiger Antrag eingebracht wurde, setzte der OMGH eine nichtöffentliche Sitzung an. In deren Verlauf wurden dann weitere Erhebungen angeordnet oder gleich nach der Anhörung des Generalmilitäranwalts wurde über den Antrag entschieden. Wurde dem Beschluss stattgegeben, dann konnte der OMGH, bei Anträgen zu Gunsten des Verurteilten, den Strafvollzug aussetzen. Das Urteil des OMGH durfte nur auf Freispruch, eine geringere Strafe oder die Beseitigung von Strafteilen lauten.

Bei Anträgen zu Ungunsten des Angeklagten war es allerdings nicht möglich, nur vor dem OMGH zu verhandeln. Wenn einem Antrag stattgegeben wurde, dann musste der OMGH das Verfahren beim Gericht erster Instanz neu durchführen zu lassen. Dies hatte dann mit dem Ermittlungsverfahren zu beginnen, sonst entsprach der weitere Verlauf dem eines regulären Verfahrens. Die einzige Ausnahme war, dass eine eventuell neu ausgesprochene Strafe, wenn man sie zu der schon verbüßten Strafe dazurechnete, die Höchststrafe für das gegenständliche Delikt nie überschreiten durfte.⁴¹⁰ Gegen dieses neue Urteil konnten wieder sämtliche Rechtsmittel eingesetzt werden.⁴¹¹

Beispiel

Der Ökonomieangestellte Wenzel Dankowski wurde wegen des Verbrechens der Veruntreuung und des Diebstahls vom Gericht des k.u.k. Kreiskommandos in Miechow am 7. Juli 1915 zum schweren Kerker in der Dauer von sieben Jahren verurteilt.

Der k.u.k. OMGH beschloss in der nichtöffentlichen Sitzung am 20. Jänner 1917 über die von dem Beschuldigten gestellte Bitte um Wiederaufnahme. Der Bitte wurde stattgegeben, da neue Tatsachen und Beweise hervorgebracht wurden, die den vom Kriegsgericht als erwiesen angenommenen Sachverhalt zu Gunsten des Angeklagten erschüttern. Diese Beweise hatten das Potenzial, die Freisprechung des Verurteilten oder dessen Verurteilung wegen einer unter mildere Strafbestimmung fallenden Handlungen zu begründen. Aus diesem Grund musste der Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach §393 MStPO stattgegeben werden.⁴¹²

⁴⁰⁹ RGBl, 130/1912, §392, 512.

⁴¹⁰ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 142-143.

⁴¹¹ RGBl, 130/1912, §400, 514.

⁴¹² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH Versch. Ger. Jahrgang Kt.08, 5. Januar 1916, GZ: R509/16.

Beispiel

Das nächste Beispiel beinhaltet die Beschreibung der Anwendung des §92 MStG.

Der k.u.k. OMGH hat anlässlich der Entscheidungen über ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel vielfach, die Wahrnehmung gemacht, dass die Divisionsgerichte bei Fällung von Strafurteilen über Verbrechen von der imperativen Bestimmung des §92 MStG keinen Gebrauch machen, ohne dass aus der Begründung des Spruches deutlich zu ersehen wäre auf welche Tatsachen oder Erwägungen dieser Vorgang zurückzuführen ist. Da die Nichtbeachtung einer zwingenden Strafbestimmung der Nichtigkeitsgrund nach Pkt. 11 des §358 MStPO bildet und dieser unter Umständen nach §373 der MStPO vom OMGH von Amtswegen wahrgenommen werden musste, ergab sich infolge jenes Mangels des Urteils schon wiederholt die Notwendigkeit in jener Richtung Ergänzungen anzuordnen. Nun werden sämtliche Divisionsgerichte mit der Weisung aufmerksam gemacht den Verhandlungsleitern nahezu legen, dass in den Urteilen die Nichtanwendung des §92 MStPO stets entsprechend zu begründen ist.⁴¹³

⁴¹³ OeStA, Abt. KA, MGA, Kt. OMGH 1918 (1), 31. Oktober 1918, GZ: E2641/18.

5. Wer war der Militärgerichtsbarkeit unterworfen?

In diesem Kapitel wird gezeigt, wer der Militärgerichtsbarkeit unterworfen und wer welchen Bereichen der Armee unterstellt war. Um das Bild zu vervollständigen, wird auf die ordentliche wie auf die außerordentliche Militärgerichtsbarkeit eingegangen. Zum Schluss des Kapitels wird auf die interessante Ausweitung der Kompetenzen der Militärjustiz eingegangen und es werden Beispiele dafür gegeben.

5.a) Allgemein

Durch das Reichsgesetzblatt 1869/78 wurden Militärangerhörige nur mehr hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit und nicht mehr in Privatangelegenheiten der Militärgerichtsbarkeit unterstellt. Weiters wurden während des Ersten Weltkriegs auch Zivilisten durch Sonderbestimmungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.⁴¹⁴ Im Ersten Weltkrieg war die österreichische Justiz vornehmlich eine Militärjustiz.⁴¹⁵

Unter die Militärgerichtsbarkeit fielen die aktiven und nichtaktiven Personen von Heer, Landwehr, Landsturm, Kriegsmarine sowie Gendarmerie, ebenso die Invaliden in den Militärinvalidenhäusern.⁴¹⁶ In den Paragraphen zwischen 10 und 17 war der Umfang der Militärgerichtsbarkeit geregelt. Grundsätzlich musste man zum Tatzeitpunkt aktive Militärperson gewesen sein, um vor ein Militärgericht gestellt werden zu können.

Reservisten unterstanden der Militärjustiz nur dann, wenn sie während militärischer Dienstleistungen, beispielsweise Reserveübung, das Delikt begingen. Mitglieder gesetzgebender Körperschaften im Rahmen ihrer Immunität, Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Personen, denen nach dem Völkerrecht Exterritorialität zukam, konnten zu keiner Zeit der Militärgerichtsbarkeit unterworfen werden. Zivilpersonen unterstanden nur in drei Ausnahmen der Militärjustiz. Diese Ausnahmen waren die außerordentliche Militärgerichtsbarkeit gem. §14, das standrechtliche sowie das feld- bzw. seekriegsgerichtliche Verfahren.⁴¹⁷

⁴¹⁴ Oskar Lehner, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte: mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 1994), 222.

⁴¹⁵ Hans Hautmann, Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914-1918, in Erika Weinzierl (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte (Wien 1977), 102.

⁴¹⁶ Ted Peter Konakowitsch, Im Namen seiner Majestät des Kaisers, Die Tätigkeit der Grazer Militärgerichte 1914 bis 1918 (Graz 1999), 99.

⁴¹⁷ Mathias Preuschl, Österreichische Militärstrafgerichtsbarkeit 1914 bis 1918: rechtlicher Grundlagen und Judikatur (Diss. Wien 1999), 75-76.

5.b) Gliederung

Die militärische Großgliederung des Hinterlandes entsprach mit den dem Kriegsministerium unterstellten Militärkommanden im Wesentlichen der Korpseinteilung der Friedenszeit. Demgemäß ergaben sich folgende 16 Militärkommandobereiche: Krakau, Wien, Graz, Budapest, Pozsony (Pressburg), Kassa (Kaschau), Temesvár, Prag, Leitmeritz, Przemyśl, Lemberg, Nagyszeben (Hermannstadt), Zagreb (Agram), Innsbruck, Sarajevo und Mostar (zuvor Ragusa). Gleichzeitig gab es zu dieser Gliederung in der österreichischen Reichshälfte für die Landwehr eigene Landwehrgruppen bei den Militärkommanden.

In Ungarn deckten sich die Organisationsbereiche von Heer und Landwehr nur zum Teil. Es gab die Honvéd-Distrikte Budapest, Szeged, Kassa (Kaschau), Pozsony (Pressburg), Kolozsvár (Klausenburg) und den kroatisch-slawnischen Landwehrdistrikt Zagreb (Agram).⁴¹⁸

Ähnlich wie die Gliederung der österreichisch-ungarischen Armee in k.u.k. Heer, k.u.k. Kriegsmarine, k.k. Landwehr und kgl. ung. Honvéd, war auch die Militärstrafrgerichtsbarkeit in die Strafrgerichtsbarkeit des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine, sowie der Landwehr gegliedert.

Der §10 MStPO besagt folgendes:

Heeresstrafrgerichtsbarkeit – gemeinsame Heer und Kriegsmarine

Österr. Landwehrstrafrgerichtsbarkeit – k.k. Landwehr

Ungar. Landwehrstrafrgerichtsbarkeit – kgl. ung. Landwehr⁴¹⁹

A) Der Heeresstrafrgerichtsbarkeit unterworfen waren nach §§11 und 13 MStPO:

- a) Alle Personen des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine. Davon ausgenommen waren Angehörige der k.k. oder kgl. ung. Landwehr und der kgl. ung. kroat.-slaw. Gendarmerie.
- b) Darunter fielen die Personen die in a die Ausnahmen bildeten.⁴²⁰
- c) Personen, die sich in Untersuchungshaft befanden oder eine Freiheitsstrafe in einem Heeres- (Marine-) Gefangenenhaus abbüßten.

⁴¹⁸ Richard Georg Plaschka - Horst Haselsteiner - Arnold Suppan, Innere Front: Widerstand und Umsturz in der Donaumonarchie 1918, Zwischen Streik und Meuterei (Wien 1974), 37-37f.

⁴¹⁹ Albin Schager, Das Militärstrafrverfahren: ein Handbuch für Gerichtsoffiziere (Wien 1914), 30.

⁴²⁰ Ebenda, 31.

B) Österreichische Landwehrstraftgerichtsbarkeit

Dieser Straftgerichtsbarkeit waren Personen unterworfen:

- a) Die der k.k. Landwehr und der k.k. Gendarmerie angehörten. Ausnahmen waren jene die sich beim gemeinsamen Heer oder bei der gemeinsamen Kriegsmarine in dauernder Dienstverwendung oder Probendienstleistung befanden.
- b) Umgekehrt wie in Punkt a
- c) U-Haft bei k.k. Landwehr oder Freiheitsstrafe in Landwehrgefängenenhaus⁴²¹

C) Ungarische Landwehrstraftgerichtsbarkeit

- a) alle Personen der kgl. ung. Landwehr und der kgl. ung. sowie der kgl. ung. kroat.-slaw. Gendarmerie
- b) Umgekehrt wie in Punkt a
- c) U-Haft und Freiheitsstrafe in kgl. ung. Landwehrgefängenenhaus⁴²²

5.c) Ordentliche Militärgerichtsbarkeit

Grundsätzlich unterstanden alle Personen, die zum Tatzeitpunkt aktive Militärpersonen gewesen waren, der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit. Dazu kamen noch alle strafbaren Handlungen der Militärhäftlinge, der Kriegsgefangenen, der Insassen der Militärinvalidenhäuser, sowie strafbare Handlungen von Personen, die zur Besatzung von „für Kriegszwecke“ requirierten Schiffen gehörten. Reservisten unterstanden nur während ihrer militärischen Tätigkeiten der Militärstraftgerichtsbarkeit. Beendet wurde dieses Verhältnis mit dem Ende der Zugehörigkeit zum Militär oder dem Verlust der Eigenschaft, die zur Stellung unter die Militärgerichtsbarkeit geführt hat.

Allerdings gab es drei Personengruppen, die zu keiner Zeit und unter keinen Umständen der Gerichtsbarkeit des Militärs unterworfen waren.

- Gruppe 1: Angehörige der gesetzgebenden Körperschaften im Rahmen ihrer Immunität.
- Gruppe 2: Personen, denen auf Grund des Völkerrechts Exterritorialität zukam.
- Gruppe 3: Mitglieder des kaiserlichen Herrscherhauses

⁴²¹ Schager, Militärstraftverfahren, 32.

⁴²² Ebenda, 33.

Aus dieser Regelung waren auch die Landwehr und die Honvédregimenter ausgenommen, da sie einer eigenen Gerichtsbarkeit unterworfen waren.⁴²³

Die Gerichtszuständigkeit richtete sich nicht nach dem Territorialumfang, welcher den Gerichtsbezirk bildete, sondern nach der Zugehörigkeit des Beschuldigten zu seinem Truppenkörper.⁴²⁴

5.d) Außerordentliche Militärgerichtsbarkeit

Damit die außerordentliche Militärgerichtsbarkeit angewendet werden konnte, musste einerseits schon Krieg herrschen andererseits die Mobilisierungsphase begonnen haben oder ein Kriegsausbruch unmittelbar bevorstehen. Es konnten nur bestimmte Delikte verfolgt werden, darunter fallen unbefugte Werbung, Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstplichten, Ausspähung und sonstiges Einverständnis mit dem Feind oder die Verleitung zur Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles. Die gerichtliche Verfolgung oblag primär den Landwehr- und Honvédgerichten. Der Kaiser hatte die Möglichkeit, den Kreis dieser Delikte auszuweiten. Dies geschah auch 1914 tatsächlich, mittels kaiserlicher Notverordnung gem. §14 des Staatsgrundgesetzes.⁴²⁵

5.e) Ausweitung der Militärgerichtsbarkeit

Die Regierung und der Militärapparat konnten im Kriegsfall Ausnahmeverfügungen erlassen. Besonders einfach war dies bei der Beschneidung der Rechte von Zivilisten und im Bereich der Machtvermehrung des Militärs. Bei dem im Krieg wesentlichen Gebiet der Wirtschaft und der Infrastruktur war dies deutlich schwerer. Dadurch stellten sich bereits in den ersten Kriegswochen äußerst chaotische Zustände ein.⁴²⁶

Mit der oben schon erwähnten kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 wurde in Cisleithanische „zeitweilig“ die Militärgerichtsbarkeit über sämtliche Zivilpersonen im Fall

⁴²³ Jörg Nussgruber, Die österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg: Desertion in den Militärgerichtsakten am Beispiel der Isonzoarmeen (Dipl. Wien 2003), 21.

⁴²⁴ A. Schager, Entscheidungen des k.u.k. Obersten Militärgerichtshofes 1915 (1-107), 268.

⁴²⁵ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 77-78.

⁴²⁶ Hautmann, Kriegsgesetze, 103.

der Begehung zahlreicher Delikte teils kriminellen, teils politischen Inhalts eingeführt.⁴²⁷ Durch diese auch vom Kriegsministerium herausgegebene Verordnung RGBl. 156/1914, wurden viele Vergehen und Verbrechen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit an die Landwehrgerichte und an die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht übertragen. Darunter fielen Verbrechen wie Hochverrat (§§58 bis 62 Strafgesetz) oder Majestätsbeleidigung (§63). Unter diese strafrechtlichen Kompetenzen fiel auch noch öffentliche Gewalttätigkeit⁴²⁸ und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, uvm.

Die Militärgerichte mussten zwar das allgemeine Strafgesetz anwenden, allerdings richtete sich das Verfahren nach den für Militärgerichte bestehenden Bestimmungen. Dadurch entstand für die militärischen Kommandanten ein ungeheurer Machtzuwachs.

Zunächst wurden nur in Mobilisierungsbereichen der österreichischen Reichshälfte Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Dies betraf die oben genannten strafbaren Handlungen. Bei Vergehen bzw. Verbrechen wie Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, der Ausspähung oder des Einverständnisses mit dem Feind, wurden Zivilpersonen in der gesamten österreichischen Reichshälfte der Militärgerichtsbarkeit unterstellt.⁴²⁹

Durch die Verordnung vom 4. November 1914 wurde die oben genannte Maßregel in jenen Gebieten des Staatsgebiets, in denen die bürgerlichen Gerichte infolge der kriegesischen Ereignisse ihre Tätigkeit einstellten, auf sämtliche Delikte ausgedehnt.⁴³⁰

5.f) Beispielfälle

So wurde Reichsratsabgeordneter Dr. Karel Kramář am 21. Mai 1915 auf Befehl des Armeeoberkommandos⁴³¹ und nicht des Justizministeriums verhaftet.⁴³² Kramář war der Führer der Jungtschechen und der Tschechen überhaupt im Reichsrat. Außerdem übte er im öffentlichen Leben, in den Delegationen und im österreichischen Reichsrat großen Einfluss aus.⁴³³ Er trat besonders für die verwaltungsmäßige Unteilbarkeit Böhmens ein.⁴³⁴ Schon vor

⁴²⁷ Martin Moll, Österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg – „Schwert des Regimes“?, Überlegungen am Beispiel des Landwehrdivisionsgerichtes Graz im Jahre 1914, in Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs (Graz 2001), 301.

⁴²⁸ Hermann Baltl – Gernot Kocher, Österreichische Rechtsgeschichte: unter Einschluss sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge von den Anfängen bis zur Gegenwart (Graz 2008), 242.

⁴²⁹ Hautmann, Kriegsgesetze, 104.

⁴³⁰ Josef Redlich, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkrieg (Wien 1925), 121.

⁴³¹ Gustav Müller, Der Hochverratsprozess gegen Dr. Karel Kramář (Wien 1971), 72.

⁴³² Hans Magenschab, Der Krieg der Großväter 1914-1918, die Vergessenen einer großen Armee (Wien 1989), 154.

⁴³³ Müller, Hochverratsprozess, Vorwort I.

dem Krieg soll Kramář von dem „engen Pfad der Treue zur Monarchie“ abgewichen sein.⁴³⁵ Generalstabschef Franz Conrad von Hötzendorf wollte gegen Kramář mit einem Verhaftungsauftrag vorgehen, um die „hochverräterischen Strömungen in Böhmen zu bekämpfen“.⁴³⁶ Kramář erhielt einen Bericht des russischen Militärattachés, der ihn wissen ließ, dass der Aufbau eines Spionagedienstes in Böhmen sehr erwünscht wäre. Das wurde als Hochverrat von Kramář gesehen.⁴³⁷ Man dachte, dass die Russen zu Weihnachten 1914 in Prag sein würden. Daher fehlte es nicht an „geheimen Vorbereitungen für einen würdigen Empfang des befreundeten Volkes“.⁴³⁸ Kramář's Prozess fand vor einem Landwehrdivisionsgericht statt.⁴³⁹ Er wurde mit anderen prominenten Tschechen angeklagt und ein Jahr lang in Haft behalten. In der Zwischenzeit suchte man bei ihm nach Beweisen für hochverräterische Aktivitäten.⁴⁴⁰ Da die Anklage keine schlagenden Beweise vorbringen konnte, kam dadurch die Militärjustiz stark in Verruf.⁴⁴¹

Ein weiteres Beispiel war Oreste Ventura Sagschneider, der wegen der Aussage: „Unsere Soldaten sind dumm, sich erschießen zu lassen, sie sollten die Waffen wegwerfen und sich fangen lassen [...], dann hätte der Kaiser bald Krieg geführt.“ vom Gericht des Militärkommandos Innsbruck zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde.⁴⁴²

⁴³⁴ Müller, Hochverratsprozess, 12.

⁴³⁵ Ebenda, 57.

⁴³⁶ Magenschab, Krieg der Großväter, 154.

⁴³⁷ Müller, Hochverratsprozess, 63.

⁴³⁸ Ebenda, 65.

⁴³⁹ Hautmann, Kriegsgesetze, 110.

⁴⁴⁰ Magenschab, Krieg der Großväter, 154.

⁴⁴¹ Hautmann, Kriegsgesetze, 110.

⁴⁴² Oswald Überegger, Leben im Krieg: Die Tiroler „Heimatfront“ im Ersten Weltkrieg (Bozen 2004), 206.

6. Justizbeamte und Auditoren

6.a) Der Eid für die Offiziere für den Justizdienst

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und gelobe bei meiner Ehre, Seiner k.u.k. Apostolischen Majestät, dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Joseph dem Ersten von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Böhmen u.s.w. und Apostolischen König von Ungarn, und nach Allerhöchst demselben den aus Allerhöchst dessen Stamm und Geblüt nachfolgenden Erben unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein. Ich schwöre, die mir als Offizier für den Justizdienst obliegenden, besonders vorgezeichneten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets das Beste des Dienstes Seiner Majestät und des Staates vor Augen zu haben, den Gesetzen sowie den Aufträgen meiner Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten und das Dienstgeheimnis treu zu bewahren. So wahr mir Gott helfe!⁴⁴³

6.b) Entwicklung des Auditoriats

Der Begriff „Auditor“ leitet sich vom lateinischen Wort „audire“ ab, was soviel bedeutet wie hören. Unter Karl V. kam es nach Deutschland und wurde als Bezeichnung eines Kriegsrichters eingeführt. In Österreich hieß der Auditor zunächst „Schultheiss“. In der Endphase der Habsburgermonarchie hatte der Auditor in erster Linie zwei Aufgaben. Auf der einen Seite übte er als Militärjustizoffizier die Strafrechtspflege bei der bewaffneten Macht Österreich-Ungarns aus. Außerdem stand er dem militärischen Kommandanten zur Beratung in allen Rechtsfragen zur Seite. In der Habsburgermonarchie wurde die Gesamtheit der zur Ausübung der Militärrechtspflege berufenen Auditoren als „Auditoriat“ bezeichnet.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts war für die Ausbildung der Auditoren, in gleicher Weise wie für das Richteramt, der Abschluss eines „juridisch-politischen“ Studiums vorgeschrieben. Das Studium der Rechtswissenschaften musste mit erstklassigem Erfolg abgeschlossen werden. Die Erlangung des Dokortitels war hingegen nicht zwingend erforderlich.⁴⁴⁴

Vor dem Ersten Weltkrieg wurden neue organisatorische Bestimmungen erlassen, die als Erfordernis zur Militärrechtspraxis die Vorlage der Nachweise über die abgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der Zeugnisse über die entsprechend abgelegten

⁴⁴³ Österreichisches Staatsarchiv (OeStA), Abteilung (Abt.) Kriegsarchiv (KA), Militärkanzlei Seiner Majestät (MKSM) 1914, Karton (Kt.) 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr. 1501/1914, Provisorische Vorschriften, 6.

⁴⁴⁴ Michael Müller, Das Auditoriat und seine Stellung in der Militärgerichtsorganisation sowie im Militärstrafverfahren von 1868 bis 1918 (Wien Diss. 2005), 74.

theoretischen Staatsprüfungen vorsahen. Dies galt im selben Maß auch für die Reserveaspiranten für den Militärjustizdienst.⁴⁴⁵

Die Situation der Auditoren war während des Krieges nicht immer sehr leicht.⁴⁴⁶ Die schwierige Situation der Auditoren beruhte in erster Linie auf der Tatsache, dass im August 1914 die Zahl der Menschen, die der Militärjustiz unterworfen waren, enorm answoll.⁴⁴⁷ Der Krieg brachte eine enorme Zunahme strafgerichtlicher Verfahren, die eine chronische Überlastung der Militärjustiz mit sich brachte.⁴⁴⁸

Tabelle 16: Anstieg der militärstrafrechtlichen Verfahren während des Ersten Weltkriegs.⁴⁴⁹

Jahr	Anzahl der Verfahren
1914	5431
1918	56232

Durch den höheren Bedarf an juristisch geschultem Personal während des Ersten Weltkriegs kam es zu einer letzten Regelung. Am 20. November 1916 erschien eine Verordnung, in welcher der Kaiser für die Dauer des Krieges die Ernennung der bei den Militärjustizbehörden als Schriftführer angestellten, nicht mehr stellungspflichtigen Personen mit juristischer Vorbildung zu Militär(Landsturm)gerichtspraktikanten vorsah. Dies galt nur unter der Voraussetzung, dass sie nicht frontdiensttauglich waren.⁴⁵⁰ Es wurde versucht, durch die häufigere Verhängung von Disziplinarstrafen und die Vereinfachung der Verfahren die Gerichte zu entlasten. Das Armeekommando gestand ein, dass der Arbeitsalltag der Offiziere für den Justizdienst äußerst schwer, nervenaufreibend und verantwortungsvoll sei. Die erschwerten Arbeitsbedingungen und die Arbeitsüberlastung führten zu häufigen Erkrankungen bei den Auditoren.⁴⁵¹

Die Personen der bewaffneten Macht waren dem Rang nach in zwei Hauptgruppen geteilt. Auf der einen Seite standen die Personen des Mannschaftsstandes und auf der anderen Seite die Gagisten. Die letzteren waren Personen, die ein Jahresgehalt, also eine „Gage“ oder „Adjutum“, bezogen. Zu diesen gehörten unter anderem Offiziersaspiranten oder

⁴⁴⁵ Müller, Auditoriat, 76.

⁴⁴⁶ Hans Hautmann, Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914-1918, in Erika Weinzierl (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte (Wien 1977), 113.

⁴⁴⁷ Oswald Überegger, Der andere Krieg: die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg (Innsbruck 2002), 163.

⁴⁴⁸ Ebenda, 147.

⁴⁴⁹ Ebenda, 147.

⁴⁵⁰ Müller, Auditoriat, 76.

⁴⁵¹ Überegger, Tiroler Militärgerichtsbarkeit, 154-155.

Militärbeamtenaspiranten. Die Gagisten waren nach ihren Dienstverhältnissen in verschiedene Standesgruppen gegliedert.

-) Offiziere des Soldatenstandes (Generäle, Stabs- und Oberoffiziere)⁴⁵²
-) Geistliche
-) Auditoren
-) Ärzte
-) Truppenrechnungsführer
-) Beamte (wiederum in mehrere Gruppen zerfallend)
-) Gagisten ohne Rangklasse.

Die Auditoren, Ärzte und Truppenrechnungsführer bildeten für sich selbst ein Offizierskorps.⁴⁵³

Die völkerrechtliche Stellung der Auditoren war nur gewohnheitsrechtlich geregelt. Auditoren waren als Nichtkombattanten nicht berechtigt, im Krieg an Feindseligkeiten teilzunehmen. Denn das Recht zur Vornahme von Feindseligkeiten hatten nur die rechtmäßigen Kombattanten. Nichtkombattanten, die im Heeresdienst tätig waren und das Recht hatten, eine Waffe zu tragen, durften diese nur im Notfall zur Selbstverteidigung verwenden. Zu dieser Gruppe zählten Auditoren genauso wie Ärzte, Verpflegungsbeamte und Musiker.⁴⁵⁴ Der Auditor durfte sich nicht am Kampf beteiligen, wenn er nicht die Behandlung als Freischärler riskieren wollte.⁴⁵⁵

6.c) Berufspraxis

Um 1850 gab es keine Dienstvorschriften, die eine praktische, berufliche Verwendung vor dem Ablegen der Militärgerichtsamtprüfung vorsahen. Der Regimentsinhaber als Gerichtsherr hatte zu entscheiden, welche Zeitspanne an Praxis angemessen war für die folgende Aufnahme eines Auditoratspraktikanten als Auditor in sein Regiment.⁴⁵⁶

In den „organischen Bestimmungen“ von 1881 wurde festgelegt, dass die Auditoratspraktikanten längstens vor Ablauf des dritten Jahres der Praxis der Militärgerichtsamtprüfung unterzogen wurden. Während dieser Zeit mussten sie neun Monate

⁴⁵² Karl Glückmann, Das Heerwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie (Wien 1911), 6.

⁴⁵³ Glückmann, Heerwesen, 7.

⁴⁵⁴ Ernst Junk, Aus der disziplinären und militärgerichtlichen Praxis: gesammelte Abhandlungen (Wien 1912), 104-105.

⁴⁵⁵ Ebenda, 107.

⁴⁵⁶ Müller, Auditoriat, 81.

lang eine zivilrechtliche Praxis an einem Zivilgericht und einen Lehrkurs über Militärrecht absolvieren. Weiters mussten sie weitere neun Monate praktische Verwendung bei einem Militärgericht in Strafsachen nachweisen.

Mit dem Inkrafttreten der MStPO von 1912 wurde die Institution des Militäranwaltes eingeführt. Bei diesem mussten die Aspiranten mindestens sechs Wochen verbringen. Während des Krieges mussten die Bewerber um Stellen als „Militärgerichtspraktikanten in der Reserve oder in der Reserve auf Kriegsdauer oder zu Landsturmgerichtspraktikanten auf Kriegsdauer“ mindestens sechs Monate eine zufriedenstellende Dienstleistung bei einer Militärjustizbehörde vorweisen. Die Bewerber um Stellen als „Militärgerichtsakzessisten in der Reserve oder in der Reserve auf Kriegsdauer oder zu Landsturmgerichtsakzessisten auf Kriegsdauer“ mussten sogar zwölf Monate vorweisen. Durch ihre juristische Vorbildung wurden sie als Hilfskräfte im Konzeptsfach verwendet. Sie durften in Ausnahmen die Verteidigung übernehmen, waren aber von den Funktionen, die in der MStPO den Richtern und Anwälten vorbehalten waren, ausgeschlossen.⁴⁵⁷ Ein interessanter Punkt war, dass der Oberste OMGH die Zulassung zur Militärrechtspraxis genehmigte.

Beispiel

So auch in den Fällen des Leutnants in der Reserve Dr. Gerald Alexander⁴⁵⁸ und auch des Dr. Anton Barthou⁴⁵⁹, welche in den Akten des OMGH zu finden sind. Wie oben bereits erwähnt, ersuchen darin beide um die Zulassung zur Militärrechtspraxis.

Wenn der Aspirant zur Ernennung zum Offizier für den Justizdienst nicht geeignet war, wurde er durch das Kriegsministerium, eventuell nach Einholung eines Gutachtens des Disziplinarsenats des OMGH, von der Militärrechtspraxis enthoben.⁴⁶⁰ Auch der OMGH hatte die Befugnis, Aspiranten von der Militärrechtspraxis zu entheben. Die folgenden Beispiele sollen dies zeigen.

⁴⁵⁷ Müller, Auditoriat, 82-83.

⁴⁵⁸ Österreichisches Staatsarchiv (OeStA), Abteilung (Abt.) Kriegsarchiv (KA), Militärgerichtsarchiv (MGA), Karton OMGH 1918 (2), 2. November 1918, Geschäftszahl (GZ): E2660/18.

⁴⁵⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1918 (2), 7. November 1918, GZ: E2685/18.

⁴⁶⁰ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr. 1501/1914, Anhang, 7.

Beispiel

Ein Beispiel betrifft den Leutnant in der Reserve Franz Zuzan Nowosielski, der durch den Obersten OMGH von der Militärrechtspraxis enthoben wurde.⁴⁶¹ Auch der Aspirant für den Militärjustizdienst Fähnrich in der Reserve Viktor Longauer des Feldjägerregiments Nr.31, aus leider nicht näher genannten Gründen, mit dem 31. Oktober 1914 von der Militärrechtspraxis enthoben.⁴⁶²

Beispiel

Es konnte auch sein, dass diese Enthebung auf Bitte des Aspiranten erfolgte. Beispielsweise bat der Berufsauditoraspirant Dr. jur. Friedrich Ritter von Jeschke um die Enthebung von der Auditoriatspraxis, womit seine Streichung aus dem Beförderungsvorschlag beantragt wurde.⁴⁶³ Ein weiteres Beispiel ist der Aspirant für den Militärjustizdienst, Fähnrich in der Reserve Dr. iur. Jaroslav Cerny des Infanterieregiments Nr.23. Dieser stellte die Bitte, mit dem 20. September 1914 von der Militärrechtspraxis enthoben zu werden.⁴⁶⁴ Die Gründe werden leider wiederum nicht genannt.

Die Aspiranten mussten während der Praxis so eingesetzt werden, dass ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich in jeder Beziehung in militärgerichtlichem und im militäranwaltlichem Dienst praktisch auszubilden. Während der militärgerichtlichen Ausbildung waren sie auch zur Führung von Verteidigungen heranzuziehen. Nach neun Monaten Praxis bei einem Militäranwalt waren die Aspiranten sechs Monate bei einem Divisions- bzw. Admiralsgericht und danach drei Monate bei einem Brigade- bzw. Matrosenkorpsgericht zu verwenden. Die Überwachung sowohl der theoretischen als auch der praktischen Ausbildung oblag den Militäranwälten und den Gerichtsleitern, die auch Zeugnisse über die Zurücklegung und den Erfolg der Militärrechtspraxis ausstellten.⁴⁶⁵ Nach dem die vorgeschriebene Praxis beendet wurde, musste binnen drei Jahren die Militärrichteramtsprüfung abgelegt werden, um einer Enthebung zu entgehen.⁴⁶⁶

⁴⁶¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1916, 2. November 1916, GZ: E1173/16.

⁴⁶² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1914, 20. Oktober 1914, GZ: E282/14.

⁴⁶³ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 5. Juni 1914, GZ: Nr. 1567/1914.

⁴⁶⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1914 (2), 21. September 1914, GZ: E228/14.

⁴⁶⁵ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr. 1501/1914, Anhang, 6.

⁴⁶⁶ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr. 1501/1914, Anhang, 6.

6.d) Berufsprüfung

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts hatte der angehende Auditor eine strenge Prüfung vor dem allgemeinen Militär-Appellationsgericht abzulegen. Mit den Jahren 1869 und 1870 wurden Gesetze erlassen, die den Justizminister im Bedarfsfall ermächtigten, die zur Erledigung kommenden Notarstellen mit Juristen zu besetzen. Diese mussten nicht die vorgeschriebene Notariatsprüfung, aber die Richteramtsprüfung nachweisen.

Ab 1881 mussten mündliche und schriftliche Prüfungen beim Militärobergericht abgelegt werden. Zuerst musste die mündliche Prüfung vor einer Kommission, die aus drei Oberstauditoren bestand, unter dem Vorsitz des Kanzleidirektors des Militärobergerichts abgelegt werden. Bei positivem Erfolg wurde der Kandidat zur schriftlichen Prüfung zugelassen. Das Prüfungsergebnis war danach dem Reichskriegsministerium anzuzeigen.

Das sollte die Befähigung zur Ausübung des Militärrichteramtes und für die Berufstätigkeit sicherstellen. Für die Militärrichteramtsprüfung der Offiziere in der Reserve galten analoge Bestimmungen. Für den höheren Militärjustizdienst gab es eine weitere Prüfung, die für die Beförderung zum Hauptmannauditor und zum Majorauditor verpflichtend war. Hierbei gab es ebenfalls eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Im Gegensatz zur Prüfung für den Auditoriatspraktikanten, wurde hier mit dem schriftlichen Teil begonnen.⁴⁶⁷

1914 wurden die Prüfungsbestimmungen in den provisorischen organischen Bestimmungen erlassen.⁴⁶⁸ In diesen wurde festgelegt, dass der Aspirant vor einer Prüfungskommission eine schriftliche und mündliche Prüfung ablegen musste. Diese Kommission musste aus dem Leitenden Senatspräsidenten und drei Räten des Obersten Militärgerichts bestehen. Weiters war ein Konzeptoffizier als Protokollführer anwesend.⁴⁶⁹ Die Gesuche um Zulassung zur Militärrichteramtsprüfung der Reserveaspiranten waren bei der zuständigen Evidenzbehörde einzureichen und von dort wurden sie mit den Personaldokumenten über den Dienstweg dem OMGH zur Entscheidung übersandt.⁴⁷⁰ Dieser entschied über die Zulassung der Aspiranten zur Militärrichteramtsprüfung. Den Gesuchen waren die Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte Militärrechtspraxis und die Qualifikationsliste anzuschließen. Die Prüfung wurde zuerst schriftlich und dann mündlich vor dem OMGH vorgenommen.⁴⁷¹

⁴⁶⁷ Müller, Auditoriat, 86-89.

⁴⁶⁸ Ebenda, 93.

⁴⁶⁹ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr. 1501/1914, Anhang, 6.

⁴⁷⁰ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr. 1501/1914, Anhang, 8.

⁴⁷¹ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr. 1501/1914, Anhang, 6.

Schriftliche Prüfung

Bei der schriftlichen Prüfung musste der Aspirant zwei Strafprozesse bearbeiten. In dem einen musste eine Anklageschrift oder eine anwaltliche Nichtigkeitsbeschwerde ausgearbeitet und in dem anderen das Urteil samt Entscheidungsgründen formuliert werden.⁴⁷² Für die Bearbeitung dieser beiden Fälle hatte der Kandidat zwei Tage im Ausmaß von jeweils maximal zehn Stunden zur Verfügung.⁴⁷³

Mündliche Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung mussten beispielsweise folgende Gegenstände von den Aspiranten beherrscht werden:

Teil 1: Das MStG, die Wehrgesetze und Wehrvorschriften, die Landwehr-, Landsturm- und Gendarmeriegesetze und die wichtigsten Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes,

Teil 2: Die MStPO,

Teil 3: Die organischen Bestimmungen für das Offizierskorps für den Justizdienst, die Bestimmungen für die Militär-Gerichtskanzleibeamten und die Militär-Gerichtsschriftführer.⁴⁷⁴

Das Prüfungsergebnis wurde über Stimmenmehrheit gefasst.⁴⁷⁵ und mit „besonders entsprechend“, „entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beurteilt.⁴⁷⁶ Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, war nur eine einmalige Wiederholung möglich.⁴⁷⁷ Bei der Prüfung wurde ein Protokoll geführt, das dem OMGH vorzulegen war. Dieser hatte über die erfolgreich abgelegte Prüfung dem Kriegsministerium Meldung zu erstatten.⁴⁷⁸ Hatte der Aspirant bei der wiederholten Prüfung nicht entsprochen, so musste der OMGH die Enthebung von der Militärrechtspraxis beim Kriegsministerium beantragen.⁴⁷⁹ Dies musste dem Kandidaten von der Kommission sofort bekannt gegeben werden.⁴⁸⁰

⁴⁷² OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr. 1501/1914, Anhang, 6.

⁴⁷³ Müller, Auditoriat, 94. und OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr. 1501/1914, Anhang, 6f.

⁴⁷⁴ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr. 1501/1914, Beilage 2.

⁴⁷⁵ Müller, Auditoriat, 94.

⁴⁷⁶ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr. 1501/1914, Beilage 2.

⁴⁷⁷ Müller, Auditoriat, 94.

⁴⁷⁸ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr. 1501/1914, Anhang, 7.

⁴⁷⁹ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr. 1501/1914, Anhang, 7.

⁴⁸⁰ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr. 1501/1914, Anhang, 7.

In den Akten des OMGH gibt es eine Sammlung von Schriftstücken, die direkt mit einer Militärgerichtsamtprüfung zu tun haben. Zunächst wurden die Aspiranten, die antreten sollten, mit Namen und Charge festgehalten. Darauf folgend gab es einen Prüfungsbogen mit den Fragen, welche die Kandidaten beantworten sollten. Weiters wurde in den Akten auch das Protokoll der mündlichen Prüfung festgehalten. Am Ende des Aktes waren noch die Zeugnisse der Kandidaten und der Einsichtsakt der Angelobung der Kandidaten für den Militärjustizdienst vertreten.⁴⁸¹

Beispiel

Ein weiteres Schriftstück ist eine Zulassung zur Militärgerichtsamtprüfung für den Militärrechtspraktikanten in der Reserve Dr. iur. Ernst Seidler.

Dieser war zu verständigen, dass er sich am 4. Und 5. November 1918 zur Ablegung der mündlichen Militärgerichtsamtprüfung und jedesmal um 9 Uhr morgens beim Obersten OMGH einzufinden habe.

Die Adjustierung bei der schriftlichen Prüfung konnte legere, oder wie es im Akt steht „komode“ sein. Bei der Ablegung der mündlichen Prüfung musste er in „parade“ oder in Feldadjustierung erscheinen.

Seine Prüfungskommissare waren:

Videat Oberstauditor Brosig als I. Prüfungskommissär

Videat Oberstauditor Dr. Kwokal als II. Prüfungskommissär

Videat Oberstauditor Dr. Allinger als III. Prüfungskommissär

Seidler schrieb an das Kriegsministerium in Wien. Darin bat er um Zulassung zur Militärgerichtsamtprüfung. Durch die Ablegung der Prüfung wollte er nicht die Ernennung zum Auditor erreichen, sondern lediglich die Möglichkeit erlangen, durch eine mit Erfolg bestandene praktische Juristenprüfung eine notwendige Bedingung für die Erlangung einer für die Zukunft in Aussicht gestellten Zivilstellung erfüllen zu können. Das Schriftstück war datiert mit Wien am 1. Oktober 1918. In der Folge wurde der Bittsteller zur Militärgerichtsamtprüfung zugelassen.⁴⁸²

An dieser Stelle ist noch ein Fall zu erwähnen, der nur als unvollständiger Akt im Bestand zu finden ist.

⁴⁸¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1917, 31. März 1917, GZ: E477/17.

⁴⁸² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1918, 25. Oktober 1918, GZ: E2614/18.

Beispiel

Es handelt sich hierbei um den Fähnrich in der Reserve Friedrich Ritter von Jeschke, der sich am 11. Oktober 1914 zum neuerlichen Dienstantritt als Aspirant für den Militärjustizdienst bewarb. Offensichtlich war er vorher von dieser Stellung enthoben worden und ersucht beim OMGH um neuerliche Anstellung als Aspirant. Da erst kurz zuvor der Erste Weltkrieg ausgebrochen war, und es, wie schon erwähnt, zu einem großen Mangel an juristisch geschultem Personal kam, wurde diesem Ersuchen sehr wahrscheinlich stattgegeben. Aus den Akten ist dies leider nicht ersichtlich.⁴⁸³

6.e) Zulassung

Zulassungsbedingungen

Um die Zulassung zur Militärrechtspraxis zu erlangen, mussten folgende Nachweisungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden:

-) Nachweis, dass vom Werber das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten wurde.
-) Nachweis über die zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und die Zeugnisse über die entsprechend abgelegten theoretischen Staatsprüfungen.
-) Nachweis der vollkommenen Kenntnis der Dienstsprache, ferner der ungarischen Sprache oder einer Nationalsprache der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wort und Schrift.
-) Bei Bewerbern die nicht dem Aktivstand angehörten der Nachweis des ledigen Standes.
-) Wenn der Bewerber Offiziers- oder Reservekadettaspirant war, war der Nachweis, dass er bis zur Erlangung eines Adjutums über gesicherte Unterhaltsmittel mindestens in gleicher Höhe verfügte, zu erbringen.
-) Wenn der Bewerber der Landwehr angehörte, die Zustimmung des betreffenden Landesverteidigungsministeriums zum Eintritt in das Offizierskorps für den Justizdienst.

Weiters musste ein Eid, der zu Beginn dieses Kapitels bereits genannt wurde, über die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Bewahrung des Dienstgeheimnisses, bei Antritt des Dienstes vom Aspiranten abgelegt werden.⁴⁸⁴ Dies hatte vom Oberleutnantauditor nach seiner Ernennung mündlich zu erfolgen und war ein- für allemal gültig.⁴⁸⁵ Vorzunehmen war dies bei dem Divisions- bzw. Admiralsgericht, das seinem Anstellungsort am nächsten war. Außerdem mussten der Gerichtsleiter und ein weiterer bei diesem Gericht eingeteilter

⁴⁸³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1914, 11. Oktober 1914, GZ: E277/14.

⁴⁸⁴ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914 Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Anhang, 5.

⁴⁸⁵ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914 Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Provisorische Vorschriften, 1.

Offizier für den Justizdienst anwesend sein.⁴⁸⁶ Wenn mehrere Aspiranten die Angelobung am selben Tag ableisteten, war der Tag der Zulassung zur Militärrechtspraxis für die Rangbestimmung entscheidend. Falls dadurch keine Entscheidung gefunden werden konnte, so wurde der Rang vom Kriegsministerium bestimmt.⁴⁸⁷

Der §2 der Provisorischen Vorschriften enthielt, dass die Ernennung der Aspiranten für den Militärjustizdienst zu Oberleutnantauditoren (der Reserveaspiranten für den Militärjustizdienst zu Oberleutnantauditoren in der Reserve) erst nach abgelegter Militär-Richteramtsprüfung erfolgen durfte und war von der Eignung der Aspiranten in moralischer, geistiger und physischer Beziehung abhängig.⁴⁸⁸ Nach den damals bestehenden Vorschriften konnten nur diejenigen Reserveaspiranten zur Ernennung zum Oberleutnantauditor in der Reserve beauftragt werden, die drei Monate Militärrechtspraxis abgeleistet und die Militärrichteramtsprüfung mit Erfolg bestanden haben.⁴⁸⁹

Erst nach der Ernennung zu Oberleutnantauditoren wurden die ehemaligen Aspiranten in die Standesgruppe des Offizierskorps für den Justizdienst übersetzt und trugen bis dahin die ihrer Charge entsprechenden Uniform.⁴⁹⁰

Die Zulassung vor dem Ersten Weltkrieg

Bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestimmte der Regimentsinhaber wer die Stelle des Auditors innehaben sollte. Sobald der Auditor beim Regiment eingelangt war musste er vor einer Kommission einen Eid ableisten. 1868 verlor der Regimentsinhaber diese Befugnisse. Danach erfolgte die Ernennung sämtlicher Offiziere durch den Kaiser. In Friedenszeiten wurden diese jeweils im Mai und im November ernannt.

Die Auditoriatspraktikanten wurden ab 1881 vom Reichs-Kriegs-Ministerium ernannt. Dieses war weder in Friedens- noch in Kriegszeiten an Termine gebunden. Im Jahr 1906 wurde eine neue „Beförderungsvorschrift für das Offizierskorps der Auditoren“ eingeführt. Der Kaiser blieb weiterhin für die Ernennung zuständig und jeder Oberstleutnantauditor hatte nach seiner Ernennung den Eid für Militärrichter zu leisten.⁴⁹¹

Hier bei ist ein interessantes Beispiel aus den Akten des OMGH zu nennen:

⁴⁸⁶ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914 Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Provisorische Vorschriften, 1.

⁴⁸⁷ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914 Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Anhang, 5.

⁴⁸⁸ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914 Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Provisorische Vorschriften, 1.

⁴⁸⁹ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914 Kt. 5-11, 14. Oktober 1914, GZ: Nr.3096.

⁴⁹⁰ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914 Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Anhang, 6.

⁴⁹¹ Müller, Auditoriat, 110-111.

Beispiel

Der Gegenstand des Aktes betraf den Landsturmpflichtigen Dr. Ludwig Skula, der als Notariatskandidat in Kremsier (Kroměříž, Ostmähren) in der Kojeteinergasse 105 mittels eines Gesuches, datiert mit Kremsier vom 19. Oktober 1916, um Aufnahme in das Auditoriat bat. Er begründete seine Bitte damit, dass er die Staatsprüfungen mit Auszeichnung abgelegt und am 1. April 1916 zum Doktor der Rechte promoviert habe. Als zusätzliche Qualifikation erwähnte er, dass er der deutschen und böhmischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sei. In seinem Gesuch führte er weiter an, dass er sich eventuell verpflichten würde ein Berufsauditor zu werden und sofort eintreten wollte. Dieses Schriftstück ist mit Wien am 23. Oktober 1916 datiert.⁴⁹²

6.f) Wirkungsbereich

In welchen Institutionen fanden die Auditoren Verwendung? In der Regel waren die Funktionen, die die Auditoren abdeckten, Richter, Justizreferent oder Rechtslehrer. Militärgerichte, das Kriegsministerium, die jeweiligen Landesverteidigungsministerien und die Militärbildungsanstalten waren die wesentlichsten Betätigungsorte von juristisch geschulten Personen.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hatten die Auditoren zwei Funktionen gleichzeitig. Auf der einen Seite waren sie Untersuchungs- und erkennende Richter. Auf der anderen Seite übernahmen sie auch die Rolle des Verteidigers bei Regiments-, Korps-, Garde-, Militärinvalidenhausgerichten und beim Militärakademiegericht in Wr. Neustadt. Beim Militärappellationsgericht, das ab 1881 Militärobergericht hieß und am OMGH, waren sie nur auf den richterlichen Dienst beschränkt.

Mit dem 1. Juli 1912 trat eine neue MStPO in Kraft.⁴⁹³ Ab da konnte ein Auditor im selben Verfahren nur entweder als Anklagevertreter oder als Untersuchungs- bzw. Verhandlungsrichter agieren.

In letzter Instanz entschieden die Auditoren des OMGH. Durch die neue MStPO wurden die Garnisons-, Garde- und Marinegerichte, das Militärobergericht und die Akademiegerichte in Wiener Neustadt und Mödling aufgelassen. Deswegen brachte das k.u.k. Kriegsministerium beim Kaiser den Antrag ein, dass ein Offizier für den Justizdienst als Lehrer an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt als Vortragender für „Rechtslehre“ und

⁴⁹² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1916, 23. Oktober 1916, GZ: E1139/16.

⁴⁹³ Müller, Auditoriat, 113-115.

juridischer Berater des Akademiekommandanten tätig sein sollte. Diese Funktionen sollte der Offizier auch in der Technischen Militärakademie in Mödling ausüben. In diesem Antrag wurde darauf hingewiesen, dass „ein gewisses Maß an Rechtskenntnissen zur Vervollständigung der Allgemeinbildung unerlässlich sei“.

Am 28. Jänner 1914 legte das Ministerium dem Kaiser ein Schreiben vor, mit dem die Wichtigkeit der Belassung des Akademieauditors betont werden sollte. Darin stand, dass die verhältnismäßig geringe Zahl der jährlich beim Akademiegericht geführten Verhandlungen bzw. Amtshandlungen den kleinsten Teil des Wirkungsbereichs des Auditors ausmachte. Der Auditor hatte zwei wesentliche Aufgaben. Auf der einen Seite hatte er in vier Klassen je drei wöchentliche Unterrichtsstunden zu halten. Auf der anderen Seite wurde seine Tätigkeit als juridischer Berater und Hilfsorgan des Akademie- oder des Militärstationskommandanten benötigt. Dies galt ganz besonders bei komplizierten Disziplinarfällen.

Nebenbei fanden Auditoren auch als Musik-, Gesangs- und Stenographielehrer sowie als Akademiebibliothekare Verwendung. Dadurch ist eine gewisse Vielseitigkeit erkennbar. „*Von dem Auditor wird, wie von dem Officier, gegenwärtig und zwar mit vollem Rechte, eine allgemeine Bildung verlangt*“. Diese Meinung vertrat der k.u.k. Oberstleutnantauditor Danglmaier. Durch die neue MStPO aus dem Jahr 1912 wurden nunmehr mit den „provisorischen organischen Bestimmungen“ von 1914 bei den Truppendivisions-, und Korpskommandanten Militäranwälte eingeteilt. Beim Obersten OMGH wurde analog dazu ein „Generalmilitäranwalt“ eingeteilt.⁴⁹⁴

6.g) Organisation

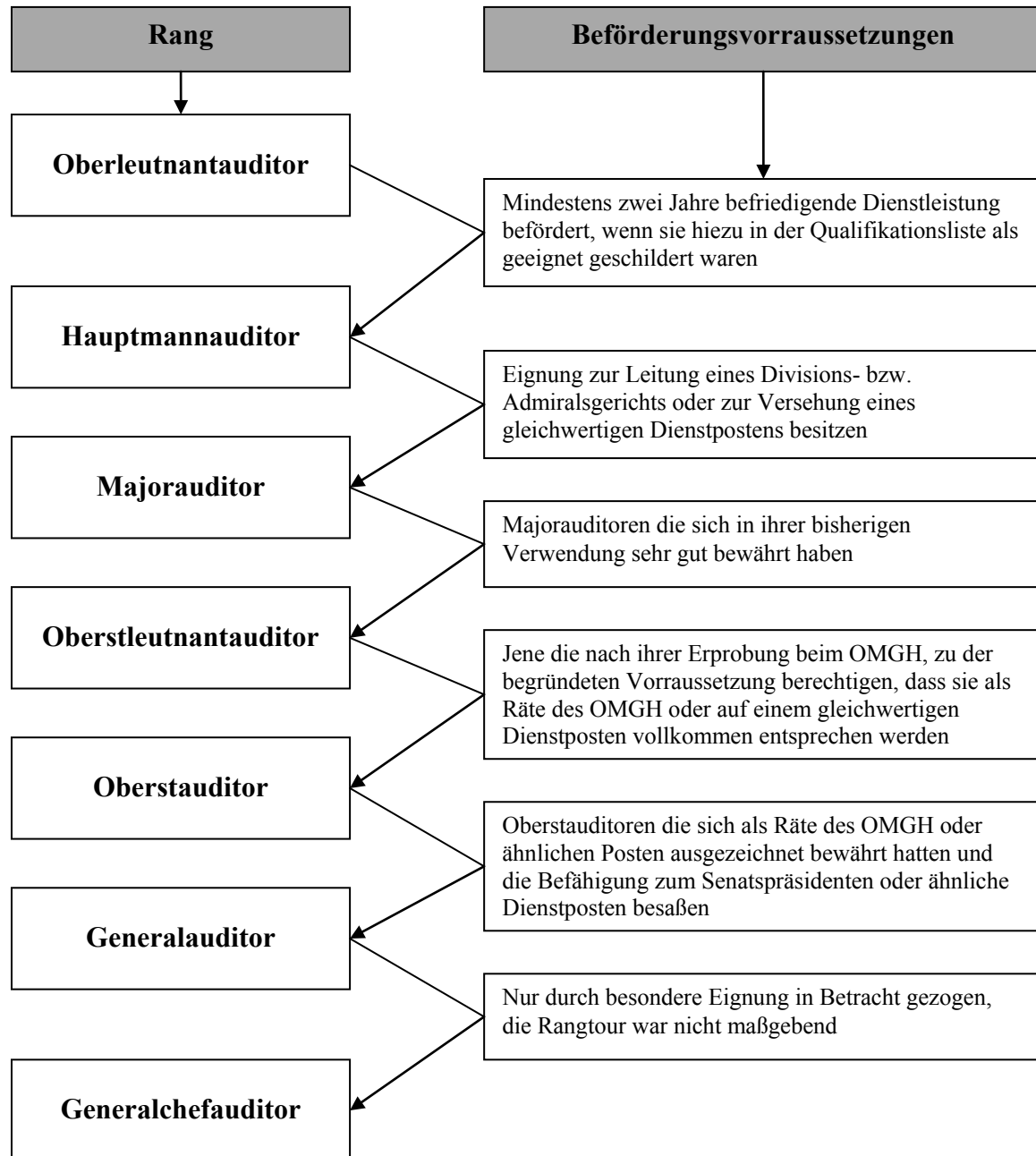
Das Offizierskorps für den Justizdienst war zur Ausübung der Strafgerichtspflege und zur Vernehmung des administrativen Justizdienstes im Heer und in der Kriegsmarine bestimmt. Es hatte außerdem noch die militärischen Kommandanten in sonstigen Rechtsangelegenheiten zu beraten und bei deren Behandlung und Erledigung zu unterstützen.⁴⁹⁵ In den Provisorischen Vorschriften §1 war festgelegt, dass sämtliche Rangklassen der Offiziere für den Justizdienst über den Antrag des Kriegsministeriums vom Kaiser ernannt wurden.⁴⁹⁶

⁴⁹⁴ Müller, Auditoriat, 115f-117.

⁴⁹⁵ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914 Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Organische Bestimmungen, 1.

⁴⁹⁶ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914 Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Provisorische Vorschriften, 1.

Die Offiziere für den Justizdienst des Heeres und der Kriegsmarine gliederten sich in folgende Chargen: Generalchef-, General-, Oberst-, Oberstleutnant-, Major-, Hauptmann- und Oberleutnantauditor.⁴⁹⁷



Die oben gezeigte Grafik ergab sich aus den Akten die im Bestand der Militärkanzlei seiner Majestät gefunden wurden.⁴⁹⁸

⁴⁹⁷ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914 Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Organische Bestimmungen, 1.

⁴⁹⁸ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914 Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Provisorische Vorschriften, 1-2.

Generalchefauditor

Der Chef des Offizierskorps für den Justizdienst war der Generalchefauditor und somit ein Hilfsorgan des Kriegsministers. Ansonsten bestimmte der Kaiser seine sonstige Dienstverwendung.⁴⁹⁹ Diese Position wurde 1910 eingeführt.⁵⁰⁰ Dieser war zuständig für die wissenschaftliche Fortbildung des Korps und die Förderung der militärjuridischen Disziplinen. In diesem Zusammenhang trat der Generalchefauditor mit dem Präsidenten, dem Leitenden Senatspräsidenten des OMGH, mit den Gerichtsleitern, dem Generalmilitäranwalt und den Militäranwälten in unmittelbare Korrespondenz. Er konnte nach der Weisung des Kriegsministers Militärgerichte, anwaltliche Organe und Militärgefangenenhäuser inspizieren.⁵⁰¹

Geschichte der Organisation

Die Auditoren bildeten bis zur Mitte der Späten Neuzeit keinen einheitlichen Standeskörper. Es war durchaus möglich, dass es in einem Regiment der Auditor Offizierscharakter hatte und in einem anderen nicht. Ab dem 15. Jänner 1869 wurde verordnet, dass die Auditoren ein eigenes, geeintes Offizierskorps bilden sollten. Dieses Offizierskorps wurde Auditoriat genannt und war zur Ausübung der Strafgerichtspflege im stehenden Heer und der Kriegsmarine bestimmt. Dies blieb bis zum Untergang der österreichisch-ungarischen Monarchie die Form der Organisation, bis auf den Umstand, dass die Charge des „Generalchefauditors“ 1910 zusätzlich eingeführt wurde. Die Auditoren waren Untergebene der Präsidenten und der Vorstände der Gerichte, bei welchen sie Dienst taten. In einem Regiment waren zusätzlich die Regimentskommandanten die Vorgesetzten der dort befindlichen Auditoren. Diese Vorgesetzten hatten die Disziplinarstrafgewalt über die ihnen unterstellten Auditoren. Nach dem Dienstreglement für das k.k. Heer und die Kriegsmarine hatten die beim Reichskriegsministerium, beim Obersten OMGH und beim Militärobergericht eingeteilten Justizbeamten den Vorstand der 4. Abteilung des Reichskriegsministeriums, den Kanzleidirektor des OMGH oder den Kanzleidirektor des Militärobergerichts zum Vorgesetzten. Bei den Marine- und Garnisonsgerichten war der Gerichtsleiter der Vorgesetzte. Der Leiter des Gerichts und der Justizbeirat des Generalkommandos waren die Chefs der Auditoriatspraktikanten.⁵⁰²

⁴⁹⁹ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914 Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Organische Bestimmungen, 1.

⁵⁰⁰ Müller, Auditoriat, 126.

⁵⁰¹ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914 Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Organische Bestimmungen, 1.

⁵⁰² Müller, Auditoriat, 125-126.

Dem Gerichtsleiter oblag die Ausbildung des Anwärters und bei Verletzung geringerer Vergehen konnte der Praktikant von diesem ermahnt werden und Verweise bekommen.⁵⁰³

Die Hierarchie innerhalb der Militärjustiz

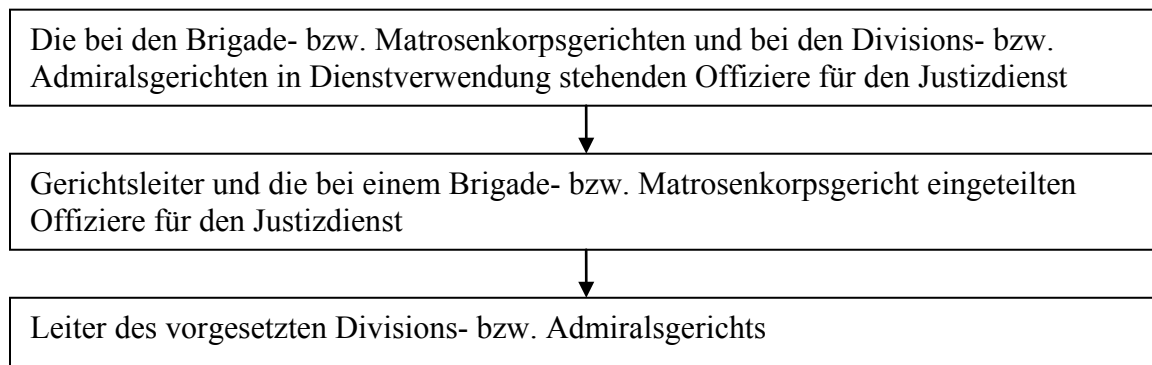
Hier nun eine kurze Aufstellung der direkten Hierarchie, in der sich die Justizbeamten bewegten.

Tabelle 17: Hierarchie der Justizbeamten.⁵⁰⁴

Vorgesetzter	Untergebener
Kriegsminister	Generalmilitäranwalt
Leitender Senatspräsident	alle Militärrichter
Generalmilitäranwalt	alle Militäranwälte
Chef des Offizierskorps des Justizdienstes	alle Offiziere für den Justizdienst

Im Verhältnis der Unterordnung standen:

1) Die bei den Divisions- Admiralsgerichten und bei den Brigade-Matrosenkorpsgerichten in Dienstverwendung stehenden Offiziere für den Justizdienst zum Gerichtsleiter: die bei einem Brigade- Matrosenkorpsgericht eingeteilten Offiziere für den Justizdienst einschließlich des Gerichtsleiters überdies zum Leiter des vorgesetzten Divisions- Admiralsgerichts.⁵⁰⁵



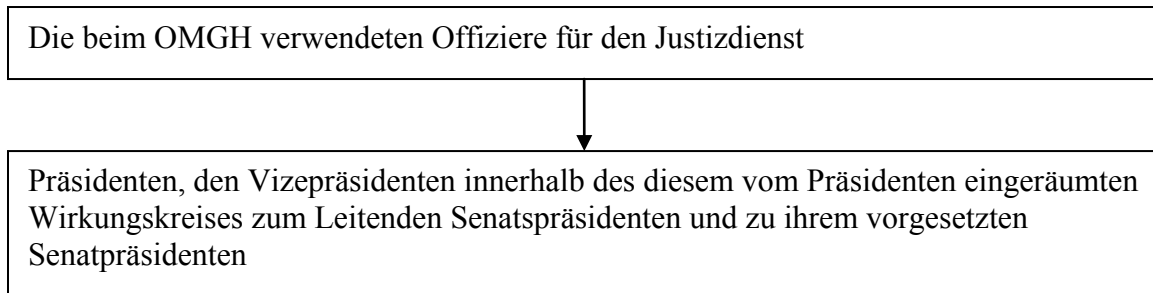
2) Die beim OMGH verwendeten Offiziere für den Justizdienst zum Präsidenten, zu den Vizepräsidenten innerhalb des diesen vom Präsidenten eingeräumten Wirkungskreises zum Leitenden Senatspräsidenten und zu ihrem vorgesetzten Senatspräsidenten.⁵⁰⁶

⁵⁰³ Müller, Auditoriat, 126f.

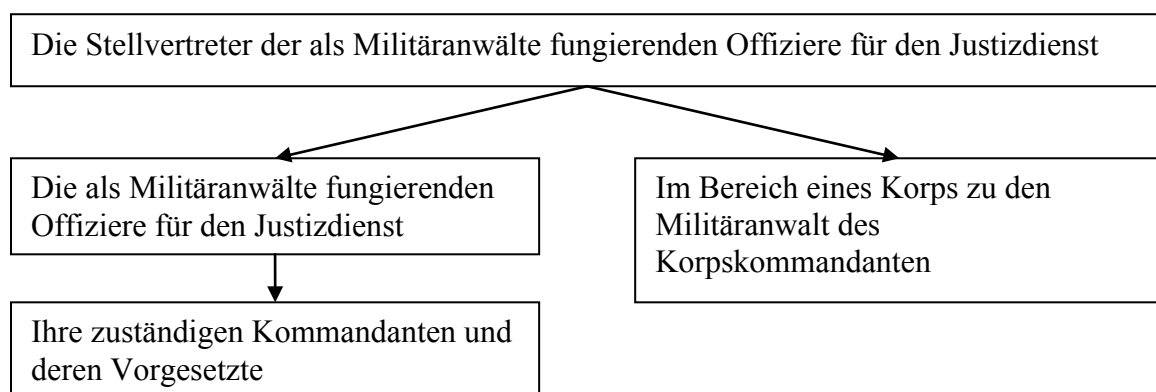
⁵⁰⁴ Livius Fodor, Die Österreichischen Militärgerichtsakten. In: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (Hg.), Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare Bd. 7 (Wien 1972), 38.

⁵⁰⁵ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Organische Bestimmungen, 3.

⁵⁰⁶ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Organische Bestimmungen, 3.



3) Die als Militäranwälte und deren Stellvertreter fungierenden Offiziere für den Justizdienst zu ihren ständigen Kommandanten und deren Vorgesetzten, die Stellvertreter überdies zu den Militäranwälten, die Militäranwälte und deren Stellvertreter im Bereich eines Korps zu dem Militäranwalt des Korpskommandanten.⁵⁰⁷

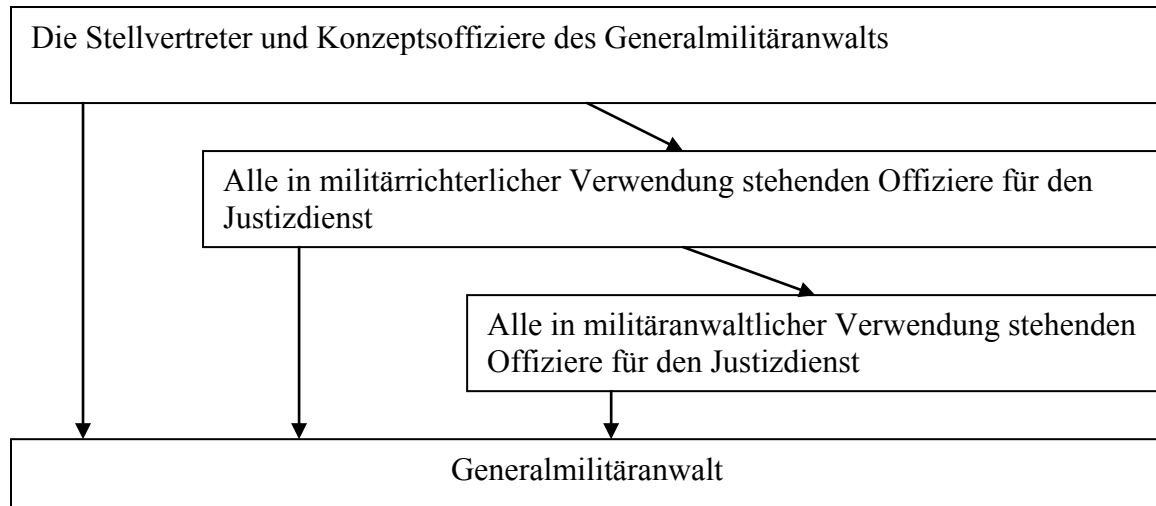


4) Der Generalmilitäranwalt und seine Stellvertreter zum Kriegsminister, die Stellvertreter und Konzeptsoffiziere des Generalmilitäranwalts zu diesem.

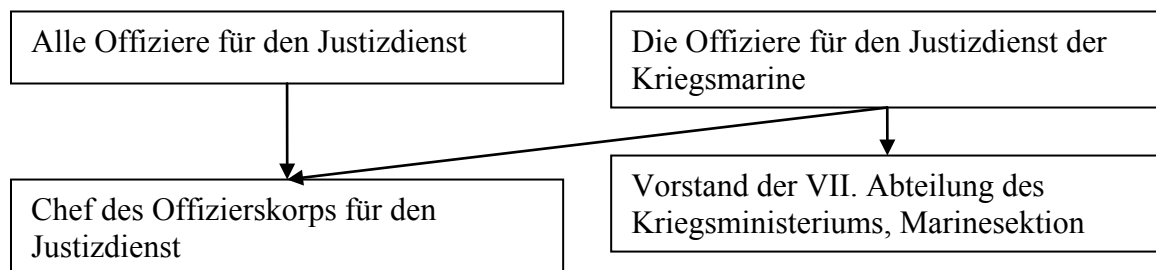
5) Alle in militärgerichtlicher Verwendung stehenden Offiziere für den Justizdienst zum Generalmilitäranwalt.

6) Alle in militäranwaltlicher Verwendung stehenden Offiziere für den Justizdienst zum Generalmilitäranwalt.

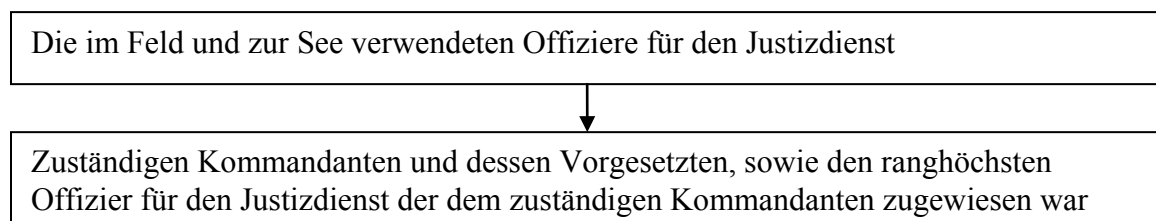
⁵⁰⁷ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Organische Bestimmungen, 3.



7) Alle Offiziere für den Justizdienst zum Chef des Offizierkorps für den Justizdienst, die Offiziere für den Justizdienst der Kriegsmarine überdies auch zum Vorstand der VII. Abteilung des Kriegsministeriums, Marinesektion.



8) Die im Felde und zur See verwendeten Offiziere für den Justizdienst zu ihrem zuständigen Kommandanten und dessen Vorgesetzten, sowie zum ranghöchsten der dem zuständigen Kommandanten zugewiesenen Offiziere für den Justizdienst.⁵⁰⁸



⁵⁰⁸ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914 Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Organische Bestimmungen, 4.

Ab 1914 unterstanden die Aspiranten für den Militärjustizdienst dem zuständigen Kommandanten und dessen Militäranwalt während ihrer militäranwaltlichen Verwendung. Während ihrer Zeit in militärgerichtlicher Verwendung war der Gerichtsleiter deren Vorgesetzter.⁵⁰⁹

In der Folge sollen drei Beispiele genannt werden die zeigen sollen, wie sich die Einteilung von Auditoren vollzog.

Beispiel

*Der Einsichtsakt des Kriegsministeriums Abteilung 4/I. Nr. 1541 vom 2. März 1917, in dem es um die Einteilung des Hauptmannauditors in der Reserve Dr. Anton Waldstein Edler von Heilwehr zum Divisionsgericht in Wien geht. Außerdem wird in dem Akt die Einrückung des Oberleutnantauditors a.D. Dr. Franz ebenfalls zum Divisionsgericht in Wien behandelt. Dieser kam nach einem aus Gesundheitsrücksichten bewilligten vier Wochen langen Urlaub wieder zurück.*⁵¹⁰

Beispiel

*In einem weiteren Schriftstück an den Obersten OMGH wird die Übergabe des k.u.k. Divisionsgerichtes in Pozsony (Pressburg) an Majorauditor Valev Neamtin gemeldet. Dieser Wechsel wurde dadurch begründet, dass jener Valev Neamtin ungarischer Staatsbürger sei. Interessant ist das Datum des Schriftstückes vom 8. November 1918.*⁵¹¹

Beispiel

Ein weiteres Beispiel für eine Diensteseinteilung ist jene für den Landsturmhauptmannauditor Dr. Viktor Raschendorfer am k.u.k. Divisionsgericht in Innsbruck. Es wurde am 8. Oktober 1918 gemeldet, dass der oben genannte Dr. Raschendorfer am Tag zuvor zum Gericht einrückte und der Oberleutnant in der Reserve Bruno Fuchsig auf seinen neuen Dienstposten, als Stellvertreter des Heeresanwaltes, nach Linz abgegangen war. Weiters wurde gemeldet, dass der bereits erwähnte Landsturmhauptmannauditor Dr. Viktor Raschendorfer mit der Leitung des k.u.k. Brigadegerichts in Innsbruck vorläufig betraut wurde.

*Diese Einteilung nahm der Gerichtsleiter des k.u.k. Divisionsgerichtes in Innsbruck vor, der leider nicht namentlich erwähnt wird.*⁵¹²

⁵⁰⁹ Müller, Auditoriat, 127.

⁵¹⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1917, 21. März 1917, GZ: E413/17.

⁵¹¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1918 (2), 12. November 1918, GZ: E2698/18.

⁵¹² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1918 (2), 29. Oktober 1918, GZ: E2647/18.

In den Akten des OMGH kommen noch weitere Beispiele vor, wie die Versetzung eines Auditors schriftlich festgehalten wurde.

Beispiel

Es geht in diesem Fall um die Transferierung des Oberleutnantauditors Dr. Eugen Sebestyen der Auditor in der Reserve war. Unter Bezugnahme auf den Bericht Res. Nr.44 vom 18. März 1916 wurde gemeldet, dass der oben genannte dem Erlass des k.u.k. Kriegsministeriums von der Abteilung 4/I Nr.2615 vom 28. März 1916 gefolgt ist. Darin war vorgesehen, dass der Oberleutnantauditor Dr. Sebestyen mit dem 1. April 1916 von seinen Dienstleistungen am Divisionsgericht in Wien enthoben und zu jenem in Temeszvar transferiert wurde.⁵¹³

Ein anderes Beispiel in den Akten des OMGH

Beispiel

Der Oberstleutnantauditor Zdenko Weinerek des Divisionsgerichtes in Wien wurde beim Divisionsgericht in Prag als Gerichtsleiter eingeteilt. Der bisherige Leiter Oberstleutnantauditor Johann Drögsler wurde beim Divisionsgericht Wien zur weiteren Dienstleistung zugewiesen. Der bisherige Leiter des Divisionsgerichts in Wien Oberstauditor Kunz wurde nach der Einführung des Oberstleutnantauditors Drögsler beim OMGH eingeteilt.⁵¹⁴

⁵¹³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1916, 7. April 1916, GZ: E325/16.

⁵¹⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1918 (2), 12. November 1918, GZ: E2699/18.

6.h) Personalstand im Frieden

Tabelle 18: Stand und Dienstverwendung der Offiziere für den Justizdienst im Frieden.⁵¹⁵

Einteilung	General- chef-	General-	Oberst-	Oberst leutna nt-	Major-	Haupt mann-	Oberleutnant-	Summe
	auditoren							
A. Heer								
Kriegsministerium	-	2	2	3	4	9		20
OMGH								
Leitender Senatspräsident, Senatspräsidenten und Räte	1	4	20	-	-	-	-	25
Sekretariat und Protokoll	-	-	-	1	-	2	4	7
Generalmilitäranwalt (Stellvertreter, Konzeptoffizier)	-	3	1	1	-	1	-	6
Militäranwälte (Justizreferenten) bei den Korpskommandanten	-	-	7	9	-	-	-	16
Offiziere für den Justizdienst bei 31 Divisionsgerichten	-	-	-	28	34	34	36	132
Militäranwälte (Stellvertreter) bei den Truppendivisionskomman danten	-	-	-	-	17	45	5	67
Offiziere für den Justizdienst bei 65 Brigadegerichten	-	-	-	-	-	65	16	81
Theresianische Militärakademie	-	-	-	-	-	1	-	1
Summe	1	9	30	42	55	157	61	355
B. Kriegsmarine								
Kriegsministerium, Marinesektion, VII Abteilung	-	1	-	-	1	-	-	2
Militäranwalt des Marinekommandanten	-	-	-	1	-	-	-	1
Militäranwalt (Justizreferent) des Hafenadmirals in Pola, Stellvertreter	-	-	-	1	1	2	-	4
Offiziere für den Justizdienst bei den Marinegerichten (Admirals-, Matrosenkörps-, Flaggenkriegsgerichten)	-	-	1	-	3	7	5	16
Summe	-	1	1	2	5	9	5	23
Zusammen	1	10	31	44	60	166	66	378

⁵¹⁵ OeStA, Abt. KA, MKSM, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Provisorische Vorschriften, Beilage 2.

Zwischen den Jahren 1881 und 1909 war bei den Auditoren keine drastische zahlenmäßige Veränderung zu bemerken. Dies galt sowohl für das k.u.k. Heer als auch für die Kriegsmarine. 1910 gab es eine merkliche Zunahme der Auditoren, ab dem Jahr 1914 wurde ihre Zahl drastisch vergrößert wurde. Dies wurde vor allem verursacht durch die permanenten Konflikte auf dem Balkan. Das wird verdeutlicht durch die Tatsache, dass im Jahr 1910 nur 60 Auditoren mehr aufgenommen wurden, während 1914 eine Erhöhung um 121 Justizbeamte erfolgte.

In der Kriegsmarine gab es ebenfalls einen Anstieg zwischen 1910 und 1914, der im Vergleich zu den Landstreitkräften in absoluten Zahlen eher gering ausfiel. Das Jahr brachte eine Verdoppelung, während im Jahr 1914 eine Verdreifachung der Auditoren erfolgte. Zum Teil werden die Balkankriege und zum Teil die Einführung der Institution des Gerichtsoffiziers durch die neue MStPO 1912, für diese Entwicklung verantwortlich gemacht. Der Gerichtsoffizier war Mitglied des Offizierskorps des Soldatenstandes und musste sich als Nichtjurist, einer gründlichen juristischen Einschulung unterziehen. Dies sollte durch die Systemisierung von Auditoren als Lehrer an den Akademien gesichert werden. Die Zunahme der Oberleutnantauditoren ist besonders charakteristisch. Diese Vermehrung ist durch die Verwendung der Oberleutnantauditoren als Untersuchungsrichter in erstinstanzlichen Strafverfahren zu erklären.⁵¹⁶

Nun eine kurze Veranschaulichung der Zunahme des Personalstands der Auditoren ab dem Jahr 1881 bis zum Ersten Weltkrieg im k.u.k. Heer und in der Kriegsmarine.

Tabelle 19: Personalstand der Auditoren des k.u.k. Heeres.⁵¹⁷

Charge	1881	1897	1910	1914
Generalchefauditoren	-	-	1	1
Generalauditoren	5	5	7	9
Oberstauditoren	8	8	19	30
Oberstleutnantauditoren	18	22	28	42
Majorauditoren	37	31	37	55
Hauptmannauditoren	81	84	102	157
Oberleutnantauditoren	21	24	40	61
Gesamt	170	174	234	355

Die Offiziere für den Justizdienst, die bei der Kriegsmarine Verwendung fanden, wurden aus dem Heer entnommen und gehörten zum Stand der Kriegsmarine. Dies erfolgte im Einvernehmen zwischen Kriegsministerium und der Marinezentralstelle. Sobald Offiziere für

⁵¹⁶ Müller, Auditoriat, 132-133.

⁵¹⁷ Ebenda, 133.

den Justizdienst der Kriegsmarine in den Ruhestand versetzt wurden, erhielten sie ihre Bezüge auf Rechnung des Marineetats.⁵¹⁸

Tabelle 20: Personalstand der Auditoren der k.u.k. Kriegsmarine.⁵¹⁹

Charge	1881	1897	1910	1914
Generalauditoren	-	-	-	1
Oberstauditoren	1	1	1	1
Oberstleutnantauditoren	1	1	1	2
Majorauditoren	1	1	2	5
Hauptmannauditoren	4	4	8	9
Oberleutnantauditoren	4	4	8	9
Gesamt	8	8	15	23

Aus diesen beiden Darstellungen ist gut zu erkennen wie sehr sich diese beiden Bereiche der österreichisch-ungarischen Armee zahlenmäßig unterschieden.⁵²⁰

Die Ergänzung des Präsenzstandes des Offizierskorps für den Justizdienst erfolgte durch die Ernennung von Aspiranten für den Militärjustizdienst zu Oberleutnantauditoren, durch Beförderungen und ausnahmsweise durch Übersetzung von Offizieren für den Justizdienst in der Reserve zu Berufsoffizieren für den Justizdienst.

Nach der Maßgabe des Umfangs der Mobilisierung erfolgte der Übergang vom Friedens- auf den Kriegsstand. Dies wurde versucht durch Einberufung von Offizieren des Justizdienstes in der Reserve, des Ruhestands und des Verhältnisses außer Dienst auszugleichen.

Im Mobilisierungsfall wurde der Mehrbedarf an Offizieren für den Justizdienst bei der Kriegsmarine durch Widmung von Offizieren für den Justizdienst des Heeres gedeckt. Nach der Demobilisierung traten diese wieder in das frühere Verhältnis zurück.

Der Reservestand des Offizierskorps für den Justizdienst wurde gebildet beispielsweise durch die Ernennung von Offizieren (Offiziersaspiranten) in der Reserve zu Oberleutnantauditoren in der Reserve. Offiziere für den Justizdienst in der Reserve waren zu periodischen Dienstübungen verpflichtet. Verwendungsbereich, sowie Ort und Zeit der Einberufung, bestimmte das Kriegsministerium.⁵²¹

⁵¹⁸ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Organische Bestimmungen, 1.

⁵¹⁹ Müller, Auditoriat, 134.

⁵²⁰ Ebenda, 134.

⁵²¹ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 19. März 1914, GZ: Nr.1501/1914, Organische Bestimmungen, 2.

6.i) Uniformierung

Nach 1868 trugen die Auditoren einen dunkelblauen Waffenrock mit krapproten Stehkragen und Ärmelaufschlägen. Bei den Regimentern des Heeres aus den ungarischen Reichsteilen hatten die Ärmelaufschläge einen besonderen Schnitt. Die Bluse bestand auch aus dunkelblauem Wollstoff mit Stehkragen und Paroli in ebenfalls krapproter Farbe.

Das Jahr 1871 brachte eine geringe Veränderung, und zwar bekamen die Generalauditoren eine neue Gala-Uniform. Erst 1897 gab es eine weitere Änderung der Uniform. Es wurde verfügt, dass die Personen, die während der Ausbildung zum Berufsauditor in der Praxis bei einem Zivilgericht tätig waren, Zivilkleidung zu tragen hatten.⁵²² Erst 1906 wurde eine wesentliche Veränderung im Erscheinungsbild durchgeführt. Der Waffenrock und die Bluse mussten ab dem Zeitpunkt schwarz sein. Ab 1910 musste statt dem blaugrauen ein grauer Mantel getragen werden. Für den Dienst im Feld waren hecht- oder feldgraue Uniformen vorgesehen.

In der Folge soll die Hierarchie im Auditoriat verdeutlicht werden. Es werden die Chargen der Auditoren und die entsprechenden Distinktionsabzeichen des Jahres 1904 beschrieben. Diese galten aber von 1868 bis 1918, somit sind sie auch für die Zeit des Ersten Weltkriegs maßgeblich.

Tabelle 21: Die Rangklassen, Dienstgrade und Distinktionsabzeichen der Auditoren.⁵²³

Rangklasse	Dienstgrad	Distinktionsabzeichen
V	Generalauditor	Goldborte und ein silbergestickter Stern
VI	Oberstauditor	Gold- oder Silberborte und drei silber- oder goldgestickte Sterne
VII	Oberstleutnantauditor	Gold- oder Silberborte und zwei silber- oder goldgestickte Sterne
VIII	Majorausitor	Gold- oder Silberborte und ein silber- oder goldgestickter Stern
IX	Hauptmannauditor	drei gold- oder silbergestickte Sterne
X	Oberleutnantauditor	zwei gold- oder silbergestickte Sterne

In der Landwehr trugen die Auditoren seit 1870 dieselbe Uniform wie die Offiziere des stehenden Heeres. Durch die „organischen Bestimmungen“ von 1902 wurden die Uniformen der Landwehrauditoren völlig den Uniformen der Heeresauditoren angeglichen. Dadurch wollte man den Wechsel von Auditoren von der Landwehr zum Heer und umgekehrt erleichtern. Mit der Zirkularverordnung vom 26. Oktober 1906 wurde der schwarze Waffenrock bzw. die schwarze Feldbluse für die Auditoren des k.u.k Heeres und auch für die

⁵²² Müller, Auditoriat, 139-139f.

⁵²³ Ebenda, 140-141.

Kriegsmarine eingeführt. Diese Adjustierbestimmung galt auch für die Auditoren der Landwehr.⁵²⁴

6.j) Interessante Vertreter des Auditorenstandes

In der Folge sollen nun fünf Vertreter des Auditorenstandes beschrieben werden, die beim OMGH tätig waren. Die Karriereschritte dieser Persönlichkeiten sollen zeigen, wie es gelang, Auditor beim OMGH zu werden.

Stanislaus Korwin-Dzbanski

Er wurde am 1853 in Illok, Ungarn geboren. 1875 absolvierte er die „juridisch-politischen“ Studien an der Universität in Lemberg in Galizien. Zwei Jahre später promovierte Korwin-Dzbanski an derselben Universität zum Doktor der Rechte. Er begann 1876 seine Auditoriatspraxis beim k.k. Militär-Appellationsgericht in Wien. Nach abgelegter Militärgerichtsamtprüfung 1878 wurde Korwin-Dzbanski zum Oberleutnantauditor ernannt. Daraufhin wurde er dem Garnisonsgericht in Lemberg zugeteilt. Weitere ausgewählte Stationen auf seiner Karriereleiter waren: Garnisonsgericht in Komorn (Ungarn), Garnisonsgericht in Przemyśl (heutiges Polen). 1881 wurde Korwin-Dzbanski zum Hauptmannauditor 2. Klasse ernannt und kam zum Garnisonsgericht in Travnik (Bosnien-Herzegowina). 1887 bestand er die Prüfung für den höheren Militärjustizdienst. Zwei Jahre später folgte die Beförderung zum Majorauditor und die Übernahme der Leitung des Garnisonsgerichtes in Lemberg.⁵²⁵ Ab 1896 war er Ratsprotokollist am OMGH.

Doch schon 1901 trat Korwin-Dzbanski in den invaliden Ruhestand. Der Krieg änderte die Situation und er wurde reaktiviert. Weitere Stationen während des Krieges waren: Majorauditor der Reserve beim k.u.k. Divisionsgericht Innsbruck, Justizreferent und Leiter des Gerichtes des k.u.k. Militärkommandos in Innsbruck, 1916 Beförderung zum Oberstleutnantauditor und im September 1918 fand Korwin-Dzbanski in der k.u.k. Generalmilitär-anwaltschaft Verwendung. Korwin-Dzbanski trat auch als Autor hervor. 1893 erschien sein Werk „Der Zweikampf unter besonderer Berücksichtigung des neuen Entwurfs eines österreichischen, allgemeinen Strafgesetzes“ in Wien. Zwei Jahre später folgte die Darstellung „Zur Reform des Militär-, Straf- und ehrenrätlichen Verfahrens in Österreich-Ungarn“.

⁵²⁴ Müller, Auditoriat, 141.

⁵²⁵ Ebenda, 145.

Viktor Seidl

Er wurde 1858 in Graz geboren, wo er 1882 auch die „juridisch-politischen“ Studien absolvierte. Ebenfalls in Graz legte Seidl 1881 die rechtshistorische und ein Jahr später die judizielle Staatsprüfung ab. Seine erste Anstellung bekam Seidl im September 1882 als Auditoriatspraktikant am Garnisonsgericht Wien. Die Militärgerichtsamtprüfung absolvierte Seidl 1884 am k.u.k. Militärbergericht mit „gutem“ Erfolg und ein halbes Jahr später wurde er zum Oberleutnantauditor ernannt. Weitere Karrierestufen waren unter anderem: Untersuchungsrichter in Pola (Istrien) und Regimentsauditor beim Infanterieregiment Nr. 95 in Lemberg (Galizien).

1896 wurde er nach abgelegter Prüfung für den höheren Militärjustizdienst Majorauditor und zur gleichen Zeit auch Leiter des Garnisonsgerichts in Graz. Im Jahr 1903 erfolgte die Ernennung zum Justizreferenten des 3. Korps und 1908 wurde Seidl Referent des Militärbergerichtes.⁵²⁶ Die Ernennung zum Oberstauditor erfolgte am 1. November 1909. Vom Beginn der Mobilisierung im Juli 1914 an bis zum 10. Mai 1915 war Seidl Rat und Referent des OMGH⁵²⁷. Dann gab es ein Intermezzo als Rat und Referent beim k.k. Obersten Landwehrgerichtshof. In den „Ranglisten“ für das Jahr 1917 wurde Seidl wieder als Rat und Referent des OMGH im Rang eines Oberstauditors geführt.⁵²⁸ Laut den Akten der Militärkanzlei aus dem Jahr 1914 wurde Seidl die Beförderung zum Generalauditor verwehrt, da er zu dieser von den Behörden als nicht geeignet eingestuft wurde.⁵²⁹

August Pöch

Pöch wurde 1864 in Graz geboren und absolvierte 1886 die juristischen Studien an der Universität Wien.⁵³⁰ 1885 legte Pöch die rechtshistorische und 1887 die judizielle Staatsprüfung ab. Bevor er in das Auditoriat eintrat, machte Pöch eine Zivilgerichtspraxis in den Bezirksgerichten Margarethen und Graz und wurde 1887 Auditoriatspraktikant. Von 1887 bis 1891 war er abwechselnd bei den Garnisonsgerichten in Wien und Graz beschäftigt. 1890 legte Pöch die Militärgerichtsamtprüfung am Militärbergericht ab. Beispiele für die Stufen seines juristischen Werdegangs sind: 1891 Oberleutnantauditor, 1891 bis 1896 Referent und Untersuchungsrichter beim Infanterieregiment Nr. 72 in Pressburg, 1893 Hauptmannauditor, 1900 Absolvierung der Prüfung für den höheren Militärjustizdienst, 1901 Majorauditor, 1909

⁵²⁶ Müller, Auditoriat, 145f-147.

⁵²⁷ Ebenda, 147. und OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 28. Mai 1914, GZ: Nr.1502/1914.

⁵²⁸ Müller, Auditoriat, 147.

⁵²⁹ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 24. April 1914, GZ: Nr.1032/1914.

⁵³⁰ Müller, Auditoriat, 152.

Oberstleutnantauditor, 1913 Oberstauditor, 1917 Generalauditor. Bis Mai 1917 war Pöch als Rat bzw. bis 1918 als Senatspräsident beim OGH tätig. Im Personalblatt vom 6. August 1920 wurde angemerkt, dass Pöch die Einteilung beim OGH anstrebte. Allerdings wurde Pöch, mit Rücksicht auf seine hohe Dienstzeit, für eine Übernahme zum OGH nicht mehr in Betracht gezogen.⁵³¹

Beispiel

*In den Akten des OGH wurde ein Beispiel einer Verhandlung gefunden in der Pöch eine wesentliche Rolle gespielt hat. Es handelt sich hierbei um eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Johann Szewczyk, bei der Pöch offensichtlich als Senatspräsident tätig war.*⁵³²

Georg Lelewer

Lelewer wurde 1872 in Wien geboren. 1895 absolvierte er die „juridisch-politischen“ Studien an der Universität in Wien. Von 1893 bis 1896 schloss er die rechtshistorische, die judizielle Staatsprüfung, das judizielle Rigorosum, die staatswissenschaftliche Staatsprüfung, das politische Rigorosum und das gemeinrechtliche Rigorosum ab. Dies endete mit der Promotion im November 1896 zum Doktor der Rechte. Während dieser Zeit wurde Lelewer zum Auditoriatspraktikanten beim Garnisonsgericht in Wien befördert. Nach der sehr erfolgreich absolvierten Militärgerichtsamtprüfung wurde Lelewer zum Oberleutnantauditor ernannt. Einige weitere Stationen auf der Karriereleiter Lelewes waren: Untersuchungsrichter, interimistischer Leiter im Garnisonsgericht Kronstadt (heutiges Rumänien), Regimentsauditor beim Infanterieregiment Nr.50, Untersuchungsrichter am Marinegericht in Pola, Regimentsauditor beim Infanterieregiment Nr.100. 1909 legte Lelewer die Prüfung für den höheren Militärjustizdienst⁵³³ mit ausgezeichnetem Erfolg ab.⁵³⁴ 1914 war er als Majorauditor im Departement IV. des Ministeriums für Landesverteidigung beschäftigt.⁵³⁵

Er sollte zum Oberstleutnantauditor des Ministeriums für Landesverteidigung befördert werden. Er entsprach, laut den Behörden, hinsichtlich Beschreibung und Rangstellung den hierfür erforderlichen Bedingungen, denn er hatte sich erfolgreicher Mitarbeiter an diversen militärischen Gesetzesentwürfen hervorgetan.⁵³⁶ Darauf folgte seine Tätigkeit ab Juli 1917 als

⁵³¹ Müller, Auditoriat, 153-154.

⁵³² OeStA, Abt. KA, MGA, OGH 1917, 17. April 1917, GZ: R220/2/17.

⁵³³ Müller, Auditoriat, 155-156.

⁵³⁴ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 24. April 1914, GZ: Nr.1036/1914.

⁵³⁵ Müller, Auditoriat, 156.

⁵³⁶ OeStA, Abt. KA, MKSM 1914, Kt. 5-11, 24. April 1914, GZ: Nr.1036/1914.

Vorstand der legislativ-parlamentarischen Abteilung desselben Ministeriums. Im November 1918 war er Chef des Offizierskorps für den Justizdienst und der militärjuristischen Sektion des Staatsamts für Heerwesen. Bei der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit am 30. September 1920 war er Hofrat beim OGH. Ab 1934 war er Senatspräsident und trat 1937 in den Ruhestand.⁵³⁷

Lelewer hat einige Werke geschrieben, welche in dieser Arbeit Verwendung finden. Darunter sind beispielsweise „Militär-Straf-Prozeß-Ordnung“ von 1912, „Die Militärstraßprozeßordnungen Österreich-Ungarns für die gemeinsame Wehrmacht und die beiden Landwehren“ und 1927 veröffentlichte er noch den „Grundriss des Militärstrafrechts“.

Albin Schager

Schager wurde 1877 in Mürzzuschlag geboren. An der Universität Graz absolvierte er die juristischen Studien von 1896 bis 1903. Von 1899 bis 1907 legte er die rechtshistorische Staatsprüfung, die judizielle Staatsprüfung, das judizielle Rigorosum, die staatswissenschaftliche Prüfung, das politische Rigorosum und das rechtshistorische Rigorosum ab, worauf er zum Doktor der Rechte promovierte. Einige weitere Positionen bzw. Stationen als Justizbeamter bzw. als angehender Justizbeamter waren: Titular-Feldwebel in der Reserve beim Infanterieregiment Nr.15 in Lemberg und Auditoriatspraktikant am Garnisonsgericht in Wien und darauffolgend in Graz.⁵³⁸

1906 absolvierte er die Militärgerichtsamtprüfung sehr erfolgreich, wurde zum Oberleutnantauditor am Garnisonsgericht in Triest ernannt und war dort als Untersuchungsrichter tätig. Vom 28. Juli bis zum 26. Dezember 1914 war Schager Justizreferent beim 6. Operierenden Armeekommando. Dieselbe Funktion hatte er vom 26. Dezember 1914 bis zum 20. Mai 1915 inne, nur diesmal aber beim 5. Operierenden Armeekommando. Danach wurde er dem Kommando der Südwest-Front ebenfalls als Justizreferent, aber auch für den Kundschaftsdienst zugeteilt. 1916 wurde er bereits mit der Charge eines Majorauditors geführt. Nach einem Intermezzo beim Heeresgruppenkommando Generaloberst Erzherzog Eugen in den schon vorher genannten Funktionen kehrte er 1917 zum Kommando der Südwest-Front zurück. In dasselbe Jahr fiel die Beförderung zum Oberstleutnantauditor und auch die Ernennung zum Privatdozenten für Militärstraßprozessrecht an der Universität Innsbruck. 1919 wurde Schager mit derselben Charge pensioniert. Schager tat sich als Autor hervor. Er schrieb „Einführung in die neue

⁵³⁷ Müller, Auditoriat, 156.

⁵³⁸ Ebenda, 157.

Militärstraßprozessordnung“, den Artikel „Der Umfang der Militärgerichtsbarkeit nach der neuen Militärstraßprozeßordnung“ im Band I von „Streffleurs Militärische Zeitschrift“, „Das Militärstraßverfahren im Felde“ und „Das Militärstraßverfahren“, das als Handbuch für Gerichtsoffiziere gedacht war.⁵³⁹

6.k) Die Entwicklung im Ersten Weltkrieg

Für die Militärjuristen bedeutete der sich abzeichnende Krieg ab dem Frühsommer bzw. Sommer 1914 eine erhebliche Mehrbelastung.⁵⁴⁰ Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs und seine unerwartet lange Dauer, stellte die Juristen aller Berufe vor zahlreiche, teilweise völlig neuartige Aufgaben, besonders in der Wirtschaftsverwaltung aber auch in den übrigen Bereichen der Kriegsverwaltung.⁵⁴¹ Es lastete großer Druck auf den Auditoren, da es eine vermehrte Anzahl an Straffällen, eine starke personelle Unterbesetzung und hohe Erwartungen seitens der militärischen Kommandanten gab. Von einigen Hunderttausend schwoll die Zahl der den Militärgerichten Unterstehenden auf viele Millionen an. Ein weiteres Problem war, dass der Auditor an die Weisungen des zuständigen Kommandanten gebunden war. Dieser war als hoher Offizier ohne juristische Kenntnisse ein zur Mitwirkung an der Straßjustiz ungeeigneter Posten. So griff der Kommandant oft in nicht geeigneter Weise in das Justizverfahren ein. Das galt besonders, wenn Auditoren Todesurteile, für die keine Beweise vorhanden waren und deren Ungerechtigkeit auf der Hand lag, verhindern wollten.⁵⁴²

Diese personell angespannte Situation der Militärjustizbeamten wird beispielsweise durch eine Zuschrift des k.u.k. Kriegsüberwachungsamtes an das Etappenoberkommando vom 27. August 1914 dargestellt:

„Der Ernst der Lage und verschiedene Vorkommnisse in den Grenzgebieten, sowie der Umstand, dass das Justizpersonal ohnehin schon vor einer kaum zu bewältigenden Arbeit steht, fordern unbedingt, dass durch ein rasches und strenges Einschreiten der Gerichte allen weiteren gefährlichen Umtrieben sofort ein Ziel gesetzt und den Staat gefährdenden oder schädigenden Handlungen ein Riegel vorgeschoben werde. Das Militärkommando wird daher angewiesen, durch die Militäranwälte mit allen Mitteln dahin zu wirken, dass es die Gerichte an der unbedingt nötigen Raschheit, Entschiedenheit und Strenge nicht fehlen lassen und dass

⁵³⁹ Müller, Auditoriat, 158-159.

⁵⁴⁰ Ebenda, 161f.

⁵⁴¹ Wilhelm Brauner (Hg.), Juristen in Österreich: 1200 – 1980, (Wien 1987), 250.

⁵⁴² Müller, Auditoriat, 162-163.

den gefährlichen Elementen baldigst durch die strenge Bestrafung Schuldiger der Ernst der Strafverfolgung und die schweren Folgen staatsgefährlicher Verbrechen vor Augen geführt werden.“⁵⁴³

Eine Begleiterscheinung die der Krieg mit sich brachte war der eingangs erwähnte enorme Zuwachs strafgerichtlicher Verfahren. Dies führte schließlich zu einer permanenten Überlastung der Militärjustiz. Bei den Hinterlandsgerichten des Heeres stiegen die Fälle von 6.959 im zweiten Halbjahr 1914 auf 42.193 im Jahr 1915 und 75.592 im Jahr 1916. Beispielsweise war ein Justizoffizier in Trient im Mai 1917 mit etwa 350 Straffällen betraut. Man versuchte dieser Entwicklung mit den Ernennungen von zivilen Juristen zu nichtaktiven Landsturmauditoren, denen die Ablegung der Militärrichterprüfung erlassen wurde, entgegenzuwirken. Obwohl es seit Beginn des Krieges diese Überlastung gab, wurden Auditoren auch noch zu anderen Tätigkeiten herangezogen. Ein Schreiben des Armeeoberkommandos von 1917 verdeutlicht diesen Umstand:

„Ein Kreiskommando hat die Verfügung getroffen, dass Offiziere für den Justizdienst bei der Durchführung der Getreideaufbringung zu verwenden sind. Dies erscheint vollständig unzulässig, weil Offiziere für den Justizdienst nur zur Durchführung der ihnen nach den Gesetzen und Vorschriften zukommenden richterlichen Funktionen in der Regel verwendet werden dürfen.

Die Offiziere des Soldatenstandes waren sich der Bedeutung der Offiziere des Justizdienstes bewusst. Dies zeigt ein Schreiben des Armeeoberkommandos aus dem Jahr 1916:

„Die Justizoffiziere bei der Armee müssen sich stets bewusst sein, dass sie auch für die Sicherheit der Armee, für die Disziplin und die Wahrung des Standes- und Dienstinteressen im vollen Umfang mitverantwortlich sind.“⁵⁴⁴

In einem Schreiben vom Armeeoberkommando an das Kriegsministerium vom 5. Juli 1918 gibt jenes zu, dass der Arbeitsalltag der Justizoffiziere sehr schwer, nervenaufreibend und verantwortungsvoll sei und es deswegen häufig zu Erkrankungen komme. Darüber hinaus hatte das Offizierskorps des Justizdienstes mit Imageproblemen zu kämpfen. Diese Offiziere wurden durch zwei Umstände von der Mannschaft isoliert. Auf der einen Seite war da die

⁵⁴³ Müller, Auditoriat, 164.

⁵⁴⁴ Ebenda, 164f-165.

grundsätzliche, durch die Tätigkeit bedingte Unbeliebtheit und der zweite Punkt der des Nichtkombattanten-Status.⁵⁴⁵

6.1) Die Entwicklung in der Ersten Republik

Nach dem Zerfall der Monarchie war die oberste und gesetzgebende Gewalt im Nachfolgestaat Deutsch-Österreich in der Hand der provisorischen Nationalversammlung. Dies wurde im Beschluss der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 festgelegt. Durch den Staatsgründungsbeschluss wurde festgehalten, dass die Gesetze und Einrichtungen, welche nicht aufgehoben wurden, gültig blieben. Das bedeutete, dass die Institutionen des k.u.k. Heeres als liquidierende Stellen zunächst erhalten blieben.

Im Grundgesetz über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918 wurde der Wirkungsbereich der Militärgerichte per Gesetz festgelegt. Die bis dahin bestehenden Militärgerichte bleiben bis auf weiteres bestehen. Einen Monat später wurde eine Kommission gebildet, die feststellen sollte ob und inwieweit im Krieg den Truppenkommandanten ein grobes Verschulden bei der Führung der Truppen oder andere schwere Verstöße gegen ihre Dienstpflichten zur Last gelegt werden konnten. Mit dieser Maßnahme wollte man Strafverfahren vor dem OGH einleiten. Bei Verdachtsgründen musste die Kommission die Akten an den Generalstaatsanwalt übermitteln. Neben diesem gab es, falls nötig, einen Militäranwalt in der Funktion des öffentlichen Anklägers. Teils wurde der Untersuchungsrichter aus dem Stand der Militärstrafgerichte entnommen. Ähnlich wurden die Senate des OGH teilweise mit Mitgliedern des OMGH bestückt. Es wurde eine Ratskammer eingerichtet, wovon ein Mitglied und ein Stellvertreter vom Präsidenten des OMGH bestimmt wurden. Diese Ratskammer bestand aus drei Mitgliedern. Auf Grund der MStPO war zu entscheiden, ob das Militär- oder das zivile Strafgesetz anzuwenden war.

Die Kommission hatte die Kompetenz, auch gegen höherrangige Auditoren zu ermitteln.⁵⁴⁶ Sie kam zu der Erkenntnis, dass das Armeeeoberkommando durch diverse Erlässe die geltende MStPO verfassungswidrig verändert hatte. So wurde zum Beispiel die für das Feldverfahren vorgesehene Frist von drei Tagen, die zwischen der Anklageerhebung und der Hauptverhandlung bestand, auf sechs Stunden verkürzt. Diese Versuche hatten den

⁵⁴⁵ Müller, Auditoriat, 166.

⁵⁴⁶ Ebenda, 167-168f.

Hintergrund, dass das Armeeoberkommando die Gerichte zu einem willfährigen Organ machen wollte. Dies scheiterte allerdings am zähen Widerstand der Mehrzahl der aktiven und Reserve-Auditoren. Ab dem 8. Jänner 1919 mussten die Urteile im Namen der Deutschösterreichischen Republik gefällt werden. Die zuständigen Kommandant wurden aufgehoben und deren Kompetenzen auf diesem Gebiet gingen auf die Gerichte bzw. auf den Militäranwalt oder Gerichtsoffizier über. Diese Personen wurden dem Stand der Offiziere für den Justizdienst entnommen. Die Änderung zur Monarchie war, dass der Gerichtsoffizier nicht mehr Offizier des Soldatenstandes, sondern Militärjurist war.⁵⁴⁷ Durch die 2. Strafprozessnovelle aus dem Jahr 1920 wurden alle Heeresangehörigen in Friedenszeiten der zivilen Strafgerichtsbarkeit unterworfen. Somit wurde die Einbindung des militärischen in das allgemeine Strafverfahren noch vor der verfassungsrechtlichen Aufhebung der Militärstraferichtsbarkeit vorgenommen. Mit dem Artikel 84 B-VG vom 15. Juli 1920 wurde die verfassungsrechtliche Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vorgenommen. Dies galt natürlich nicht für Kriegszeiten.⁵⁴⁸ Die Militärjuristen wurden bereits vorher pensioniert oder in den Zivilstaatsdienst übernommen.⁵⁴⁹

⁵⁴⁷ Müller, Auditoriat, 169-171.

⁵⁴⁸ Ebenda, 173-174.

⁵⁴⁹ Ebenda, 181.

7. Vergehen, Verbrechen und Desertion

7.a) Einleitung

„Wer immer aus dem streitbaren Stande dem zu bekämpfenden äußeren oder inneren Feinde aus Besorgnis für seine eigene Sicherheit denjenigen Grad des Widerstandes, den er seiner Dienstpflicht gemäß zu leisten schuldig und fähig ist, nicht leistet, oder der persönlicher Gefahr pflichtwidrig zu entgehen sucht, oder auch nur durch Worte oder Zeichen solche Gesinnung äußert, die geeignet sind, bei Anderen Mutlosigkeit zu erregen, macht sich der Feigheit schuldig.“⁵⁵⁰

Ein solches Verbrechen konnten nur jene Personen begehen, die einen feierlichen Eid auf die Kriegsartikel abgelegt haben. Dadurch mussten sie bestimmte besondere „Militär-Dienst- und Standespflichten“ erfüllen. Auf diese Weise gelobte der Soldat gegen jeden Feind, wo und wann immer „tapfer“ und „mannhaft“ zu kämpfen. Weiters musste er sich nach dem Dienstreglement von 1875 nach den Kriegsgesetzen und „braver Kriegsleuteart“ verhalten. Nach diesen Gesetzen, die auch noch zur Zeit des Ersten Weltkriegs Gültigkeit hatten, hatte der Soldat bestimmte Standesrechte und war auf der anderen Seite auch bestimmten Standespflichten unterworfen.⁵⁵¹

Dieses Kapitel setzt sich in erster Linie mit den Vergehen und Verbrechen auseinander, die während des Ersten Weltkriegs begangen wurden. Deswegen wird zu Beginn eine möglichst kurze Erklärung jener Delikte gegeben, die in den Akten des OMGH am häufigsten vorkommen. In der Folge soll dann auch noch auf das Verbrechen der Desertion aus verschiedenen Perspektiven näher eingegangen werden. Dabei sollen die in den Akten des OMGH vorkommenden Desertionsfälle behandelt werden.

7.b) Vergehen und Verbrechen

Im §2 stand, dass bei Vergehen (Übertretungen) ohne gerichtliches Verfahren eine Ahndung im Disziplinarweg eintreten konnte, sofern die angedrohte Strafe nur in einer Geldstrafe oder in einer Freiheitsstrafe bestand, deren Höchstausschlag sechs Monate und Mindestausschlag einen

⁵⁵⁰ Ernst Hanisch, Die Männlichkeit des Kriegers. Das österreichische Militärstrafrecht im Ersten Weltkrieg, in Thomas Angerer (Hg.), Geschichte und Recht (Wien 1999), 313.

⁵⁵¹ Ebenda, 313.

Monat nicht überschritt. Die Ahndung auf dem Disziplinarweg musste ausreichend erscheinen. Die Ahndung im Disziplinarweg war ausgeschlossen, wenn ein Chargenverlust eintreten hatte und dieser im Disziplinarweg nicht ausgesprochen werden konnte.⁵⁵²

Im §1 des MStG war festgelegt, dass zu einem Verbrechen in der Regel ein böser Vorsatz vorhanden sein musste.⁵⁵³ Ein böser Vorsatz war nicht nur gegeben, wenn vor oder bei der Unternehmung das Übel, welches mit dem Verbrechen verbunden war, bedacht und beschlossen wurde sondern auch wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas geschah, woraus dann das Übel entstand.⁵⁵⁴ Der §2 zeigt, dass eine Ausnahme der oben genannten Regel innerhalb der Militärverbrechen zu finden war. Die Verletzung einer Militärdienst- oder Standespflicht war als Verbrechen zu ahnden, sobald diese in diesem Gesetz als Militärverbrechen bezeichnet wurde.⁵⁵⁵

Laut §3 konnte eine Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen gerechnet werden:⁵⁵⁶

-) wenn der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt war;⁵⁵⁷
-) wenn die Tat bei abwechselnder Sinnverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder⁵⁵⁸
-) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berausung oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden war;
-) wenn der Täter das vierzehnte Jahr noch nicht absolviert hatte;⁵⁵⁹
-) wenn ein solcher Irrtum mitunterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;⁵⁶⁰
-) wenn das Übel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden war und dies die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschloss.

⁵⁵² Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, Gesetz 130 vom 5. Juli 1912 (in Folge kurz: RGBL 130/1912, Reichsrath) 441-531, hier 441.

⁵⁵³ Otto Pellischek-Wilsdorf, Handbuch des Militärstrafgesetzes über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855 (Wien 1914), 12.

⁵⁵⁴ August Pirchann, Das Militär-Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 15. Januar 1855 (Wien 1885), 10.

⁵⁵⁵ Pellischek-Wilsdorf, Verbrechen und Vergehen, 12.

⁵⁵⁶ Ebenda, 13.

⁵⁵⁷ Alexander Koller, Das Militär-Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 15. Januar 1914 (Wien 1885), 11.

⁵⁵⁸ Pellischek-Wilsdorf, Verbrechen und Vergehen, 13.

⁵⁵⁹ Ebenda, 13f-14.

⁵⁶⁰ Koller, Militär-Strafgesetz, 11.

-) wenn die Tat durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Notwehr erfolgte.⁵⁶¹

Die in §4 für Vergehen erklärten Handlungen oder Unterlassungen waren entweder solche, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen konnte, oder solche die so definiert waren, dass der Übertreter nach seinem Stand, Dienst oder nach seinem Gewerbe sie zu kennen verpflichtet war. Welche Handlungen oder Unterlassungen nicht als Vergehen gerechnet werden konnten war im §5 geregelt.

Diese waren:

-) wenn der Täter des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt war;
-) wenn die Tat bei abwechselnder Sinnverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder
-) in einer ohne Absicht auf das Vergehen zugezogenen vollen Berausung oder einer anderen Sinnverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden;
-) wenn die Tat durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Notwehr erfolgte. Inwiefern eine in der Notwehr begangene Handlung dennoch als Vergehen bestraft werden konnte, war im §3 bestimmt.⁵⁶²

In der Folge wird ein kurzer Überblick über die Schuld- und Freisprüche gegen Militärpersonen in den Jahren 1914-1918 gegeben. Diese Daten beziehen sich auf die Tätigkeit der Grazer Militärgerichte und geben einen guten Einblick in die Häufigkeit mit der die Vergehen und Verbrechen auftraten.

Tabelle 22: Aufstellung der Schuld- und Freisprüche bestimmter Delikte.⁵⁶³

Delikt	Schuldsprüche	Freisprüche
Eigenmächtige Entfernung	312	6
Pflichtverletzung im Wachdienst	239	23
Subordinationsverletzung	163	22
Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles	148	38
Desertion	148	5
Hintansetzung der Dienstvorschriften	74	23
Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit	49	1
Störung der Zucht und Ordnung	31	3
Widersetzlichkeit gegen eine Militärwache	30	1

⁵⁶¹ Pellischek-Wilsdorf, Verbrechen und Vergehen, 14.

⁵⁶² Ebenda, 16-17.

⁵⁶³ Ted Peter Konakowitsch, Im Namen seiner Majestät des Kaisers, Die Tätigkeit der Grazer Militärgerichte 1914 bis 1918 (Graz 1999), 100.

Subordinationsverletzung, §145 MStG⁵⁶⁴

Hierbei handelte es sich um die Verweigerung der dem Vorgesetzten gegenüber geschuldeten Ehrerbietung. Dies konnte auf drei verschiedene Arten geschehen, nämlich durch einen gewaltsamen Angriff, durch achtungswidriges oder ungestümes Benehmen und durch Nichtbefolgung eines Befehls. Mit dem Tod wurde man bestraft, wenn man eine so genannte gewalttätige Widersetzung, egal ob bewaffnet oder nicht, beging. Das stellte die extremste Version der Subordinationsverletzung dar. Das geschützte Rechtsgut war nicht die Unversehrtheit der Person sondern die militärische Hierarchie und die Disziplin. Dies geht aus der Tatsache hervor, dass es unwesentlich war ob der bedrohte verletzt wurde oder nicht.

In den §§154 ff wurde die Subordinationsverletzung durch ungestümes Benehmen definiert.

Die Strafen für die unterschiedlichen Varianten von Subordinationsverletzung reichten von Arrest über Kerker (von sechs Monaten bis zu drei Jahren) und wie schon oben erwähnt bis hin zur Todesstrafe.⁵⁶⁵

Meuterei, §159 MStG⁵⁶⁶

Dieses Delikt war ein besonders wesentlicher Teil der militärstrafrechtlichen Kodifikation, da die Aufrechterhaltung der hierarchischen Ordnung das Hauptziel des gesamten Militärstrafrechts war und immer noch ist. Interessant ist, dass bei diesem Delikt die standrechtliche Todesstrafe nicht die Ausnahme sondern die Regel war. Definiert wird dieses Delikt so, dass es eine gemeinschaftliche Auflehnung oder Verabredung zur gemeinschaftlichen Auflehnung gegen die bestehende Militärdienstordnung, die Vorgesetzten oder Befehle bzw. die Ausführung von Äußerungen bzw. Handlungen eines Einzelnen war, die auf eine solche Auflehnung abzielt.⁵⁶⁷ In der Entscheidung des OMGH vom 1. Mai 1914 wurde klargestellt, dass der Begriff der Meuterei nicht auf tätliche Angriffe gegen höhere, die nicht dienstgemäß als Vorgesetzte einschreiten, ausgedehnt werden konnte.⁵⁶⁸

Die Strafen für Meuterei waren Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahr unter der Voraussetzung dass die Äußerungen keinen Erfolg hatten, bei besonderen Umständen oder zu Kriegszeiten bis zu drei Jahren Kerker. Waren die Äußerungen erfolgreich, so wurde der

⁵⁶⁴ Livius Fodor, Die Österreichischen Militärgerichtsakten. In: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (Hg.), Scrium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare Bd. 7 (Wien 1972), 27.

⁵⁶⁵ Mathias Preuschl, Österreichische Militärstrafgerichtsbarkeit 1914 bis 1918: rechtliche Grundlagen und Judikatur (Diss. Wien 1999), 24-25.

⁵⁶⁶ Fodor, Militärgerichtsakten, 27.

⁵⁶⁷ Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 27.

⁵⁶⁸ A. Schager, Entscheidungen des k.u.k. Obersten Militärgerichtshofes 1916 (108-177), 191.

Anführer oder Anstifter mit Kerker zwischen drei bis fünf Jahren und im Krieg bis zehn Jahren oder sogar zum Tod durch Erschießen bestraft.⁵⁶⁹

Widersetzlichkeit gegen eine Wache, §173 MStG⁵⁷⁰

Hierbei wurden militärische Wachen unter den besonderen Schutz durch das MStG gestellt. Unter den Begriff Wache fielen beispielsweise Tor- oder Lagerwachen, Patrouillen, Schutzwachen, Militäreskorten, Gendarmen im Dienst, die Wachen des Militärpolizeikorps und die Wachen der k.u.k. Leibgarden. Alle Angriffe oder Drohungen gegen Wachen wurden als Militärdelikt geahndet. Falls die Wache mit einer Waffe angegriffen wurde, die Wache verletzt oder sie an der Vollziehung eines wichtigen Dienstauftrages gehindert wurde, war die Todesstrafe durch Erschießen zu verhängen. In allen sonstigen Fällen war eine Kerkerstrafe zwischen drei bis fünf, im Krieg bis zu zehn Jahren vorgesehen. Falls diese Widersetzung von mehreren Personen durchgeführt wurde, so war das als Meuterei anzusehen. Der Schutz der Wache wurde weiters im §175 geschützt in dem die Wache ermächtigt wurde, von ihrer Waffe Gebrauch zu machen wenn sie bedroht, angegriffen oder verletzt wurde.⁵⁷¹

Eigenmächtige Entfernung, §212 MStG⁵⁷²

Eine eigenmächtige Entfernung war erfüllt, wenn ein Soldat sich von seinem Standeskörper in unerlaubter Weise entfernte und über Nacht oder noch länger fortblieb. Dieses Delikt wurde erst in Betracht gezogen, wenn kein schweres Delikt vorlag, beispielsweise das Verlassen des Postens oder die Entfernung vom Gefechtsfeld.⁵⁷³ Nicht dazu zählte das Ausbleiben eines franken Offiziers über Nacht aus dem Militärspital. Nach der Entscheidung des OMGH vom 27. Juni 1913 begründete dies eine Disziplinarübertretung, nicht jedoch das Vergehen der eigenmächtigen Entfernung.⁵⁷⁴ Im Frieden wurde die eigenmächtige Entfernung mit Arrest von bis zu drei Monaten und im Krieg mit strengem Arrest von bis zu sechs Monaten geahndet.⁵⁷⁵ Bei bestimmten Voraussetzungen konnte neben der Arreststrafe auch auf Degradierung erkannt werden.⁵⁷⁶

⁵⁶⁹ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 29.

⁵⁷⁰ Fodor, Militärgerichtsakten, 27.

⁵⁷¹ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 31-32.

⁵⁷² Fodor, Militärgerichtsakten, 27.

⁵⁷³ Michael Pesendorfer, Die Militärjustiz im Ersten Weltkrieg (Diss. Salzburg 1994), 38.

⁵⁷⁴ Schager, Entscheidungen 1916, 203.

⁵⁷⁵ Pesendorfer, Militärjustiz, 40.

⁵⁷⁶ Albin Schager, Entscheidungen des k.u.k. Obersten Militärgerichtshofs 1915 (1-107), 265f.

Pflichtverletzung im Wachdienst, §231 MStG⁵⁷⁷

Zur Wache wurden neben den normalen Soldaten auch die Angehörigen der Eisenbahn- und Telegraphenregimenter gezählt, sobald sie für Überwachungs- und Sicherungstätigkeiten verwendet wurden. Das MStG wurde nie zur Gänze an diese Regelung angeglichen. So waren diese beiden Gruppen zwar den strengen Vorschriften des Wachdienstes unterworfen, genossen allerdings nicht dessen Schutz.

In §231 wurde das Verlassen des Postens, das Schlafen und die Berausung während des Dienstes und das Nichtbeachten der allgemeinen und speziellen Dienstvorschriften geregelt. In Friedenszeiten wurde dieses Verbrechen mit ein- bis fünfjährigem Kerker geahndet. In Kriegszeiten wurde diese Strafe auf fünf bis zehn Jahre Kerker erhöht, wenn ein großer Schaden hätte entstehen können. Wenn der Schaden eingetreten war, so wurde der Delinquent zum Tod durch Erschießen verurteilt.⁵⁷⁸

Feigheit, §243 MStG⁵⁷⁹

Die Strafen im Militärstrafrecht für Feigheit waren exemplarisch hart.⁵⁸⁰ Den Kampfgeist einer Armee zu steuern war ein nahezu unmögliches Unterfangen, trotzdem enthalten und enthielten alle Militärstrafrechtskodifikationen Strafbestimmungen bezüglich feigen Verhaltens. Dies sollte in erster Linie eine negative Vorbildwirkung verhindern. Im MStG war die Feigheit definiert als die Vernachlässigung der Dienstpflicht im Kampf aus Besorgnis um die eigene Sicherheit. Gem. §252 musste jeder Vorgesetzte einen Untergebenen sofort töten, der sich der Feigheit schuldig gemacht hatte. Konnte der Vorgesetzte das feige Verhalten nicht unterbinden oder handelte er nicht gemäß dem obigen Paragraphen, so musste er mit bis zu fünf Jahren Kerker bestrafen. Dadurch sollte ein feiger Soldat sofort bestraft werden und daher in der Regel nicht mehr gerichtlich bestraft werden.

Kommandanten von Festungen, Orten, Häfen und Truppenabteilungen wurden mit dem Tod durch erschießen bestraft wenn sie ohne die äußerste Gegenwehr zu leisten kapitulierten. Ähnlich war das bei Kommandanten von Kriegsschiffen, die sich zu leicht dem Gegner ergaben.⁵⁸¹

⁵⁷⁷ Fodor, Militärgerichtsakten, 27.

⁵⁷⁸ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 38-39.

⁵⁷⁹ Fodor, Militärgerichtsakten, 27.

⁵⁸⁰ Hanisch, Männlichkeit des Kriegers, 332.

⁵⁸¹ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 40-42.

Vergehen gegen die Zucht und Ordnung, §269, Abs. h, MStG⁵⁸²

Unter diesen Paragraphen fallen beispielsweise Handlungen wie das Nichtantreten eines Disziplinararrestes, die Einbringung einer Beschwerde in unkorrekter Weise oder die Verweigerung eines Befehles durch reine Passivität. Schuldenmachen oder nächtliches Herumtreiben fielen ebenfalls unter dieses Delikt. Ganz besonders das Schuldenmachen bei Offizieren der k.u.k.-Armee war ein nicht zu unterschätzendes Problem. Die Höchststrafe bei allen Militärvergehen gegen Zucht und Ordnung waren drei Monate Arrest bzw. strenger Arrest, bis zu sechs Monaten Arrest sowie Degradierung bei Unteroffizieren oder Entlassung bei Offizieren.⁵⁸³

Hintansetzung der Dienstvorschrift, §286, Abs. f, MStG⁵⁸⁴

Dies betraf nur Handlungen und Unterlassungen, die gegen die Dienstvorschriften gerichtet sein mussten und kein anderes Delikt im enthaltenen Tatbestand erfüllten. Das Interessante war, dass die Hintansetzung der Dienstvorschrift, ausgehend von ihrem theoretischen Gefahrenpotenzial, entweder als Militärverbrechen oder Militärvergehen bestraft wurde. Die Bestrafung variierte von Arrest von sechs Monaten bis zur Todesstrafe durch Erschießen.⁵⁸⁵

Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles, §2 des Gesetzes vom 28. Juni 1890⁵⁸⁶

Dieses Delikt war mit der Desertion verwandt, weil es zwar nicht darauf gerichtet war, sich dem Militärdienst für immer zu entziehen sondern diesen entweder überhaupt nicht oder nicht zum befohlenen Zeitpunkt anzutreten. Ein Problem war die Tatsache, dass das MStG nur für aktive Soldaten galt, somit war es nicht möglich, dieses Delikt in das MStG aufzunehmen. Dieses Verbrechen wurde mit Kerker bis zu einem Jahr geregelt, wenn die Einberufung kriegsbedingt erfolgte und es sich um die Ableistung des Präsenzdienstes handelte oder der Täter ein nichtaktiver Offizier war und die Nichtbefolgung mehr als acht Tage andauerte.⁵⁸⁷

⁵⁸² Fodor, Militärgerichtsakten, 27.

⁵⁸³ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 47-48.

⁵⁸⁴ Fodor, Militärgerichtsakten, 27.

⁵⁸⁵ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 48f-50.

⁵⁸⁶ Fodor, Militärgerichtsakten, 27.

⁵⁸⁷ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 37.

7.c) Desertion

7.c.1) Heute

Zu Beginn dieses Unterkapitels wird, nur zur Illustration gezeigt werden, wie Desertion heutzutage, Stand Dezember 2010, im Österreichischen Bundesheer definiert wird. Deswegen hier nun in aller Kürze der genaue Wortlaut des Gesetzes erläutert.

§9 MilStG Desertion

(1) Wer sich auf die im §8 angeführte Weise dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach §2 Abs. 1 lit. a oder b WG zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer jedoch ohne Beziehung auf einen Einsatz nach §2 Abs. 1 lit. a WG das erste Mal desertiert ist, sich binnen sechs Wochen aus freien Stücken stellt und bereit ist, seine Dienstpflicht zu erfüllen, ist nicht wegen Desertion, sondern wegen unerlaubter Abwesenheit nach §8 zu bestrafen.⁵⁸⁸

7.c.2) Allgemein

In den Akten des OMGH kommen 36 Desertionsfälle vor, meistens in Verbindung mit anderen Delikten.⁵⁸⁹ Diese Zahl bezieht sich auf mehrere Kartons des Bestandes des OMGH im Kriegsarchiv Wien.

Für die militärischen Praktiker, wie beispielsweise Friedrich den Großen, bezeichneten die Begriffe „Ordnung, Disziplin, Kriegszucht“ das tragende Ideal der Heeresorganisation.⁵⁹⁰ Seit jeher gab es Menschen, die sich dem ihnen auferlegten Waffendienst entzogen.⁵⁹¹ In der Neuzeit wurde der juristisch geregelte Zugriff des Staates auf das Individuum immer stärker. An der Armee war das sehr deutlich erkennbar. Eines der am schärfsten geahndeten

⁵⁸⁸ http://www.jusline.at/9_Desertion_MilStG.html# (01.12.10., 04:33)

⁵⁸⁹ Österreichisches Staatsarchiv (OeStA), Abteilung (Abt.) Kriegsarchiv (KA), Militärgerichtsarchiv (MGA), Karton OMGH, Geschäftszahl (GZ): (R210/15, R244/15, R225/15, R230/15, R233/15, R236/15, R250/15, St.N.387/14, E212/14, E349/16, E168/16, E111/16, E1131/16, E1133/16, E1151/16, E1148/16, R212/3/18, R219/18, R228/4/18, R233/1/18, R249/2/18, R1014/18, R1023/18, R1023/18/18, E2603/18, E2634/18, E2684/18, R207/17, R217/17, R229/17, R243/17, R249/17, E415/1/17, E487/17, E385/16, E2603/18).

⁵⁹⁰ Michael Sikora, Disziplin und Desertion: Strukturprobleme militärischer Organisation im 18. Jahrhundert, (Berlin 1996) 37.

⁵⁹¹ Christoph Jahr, Gewöhnliche Soldaten: Desertion und Deserteure im deutschen und britischen Heer 1914-1918 (Göttingen 1998), 39.

Verbrechen war die unerlaubte Absentierung von der Truppe.⁵⁹² In allen Kriegen seit je her war die Desertion ein Phänomen und großes Problem der Kriegsherren. Im 18. Jahrhundert gab es besonders viele Deserteure in den Armeen Europas.⁵⁹³ Im selben Jahrhundert fand man für dieses große Problem der Armeen den Begriff der "Desertionsseuche".⁵⁹⁴ Erst mit dem Beginn der späten Neuzeit wurde mit der Nationalisierung des Krieges während der napoleonischen Zeit die Desertion zum Vaterlandsverrat umcodiert. Davor wurde sie als Dressurpanne oder als Eidbruch betrachtet.⁵⁹⁵

Im Ersten Weltkrieg war die Desertion ein signifikantes Problem. Sie galt als eine Art Indikator für das Maß an Integration bzw. Desintegration eines Heeres.⁵⁹⁶ Im letzten Kriegsjahr nahm die Zahl der Deserteure deutlich zu. Die Soldaten hielten es für gesünder sich dem oft tödlichen Dienst an der Front zu entziehen und so wurde die „Drückebergerei“ zu einem Massenphänomen. In den letzten Kriegsmonaten sollen sich allein in Deutschland zwischen 750.000 und einer Million Soldaten vor weiteren Einsätzen „gedrückt“ haben. Der Berliner Vorstand der Polizei war der Meinung dass sich in seinem Zuständigkeitsbereich 40 bis 50.000 Fahnenflüchtige aufhielten. Dieser Anstieg an Desertionen ist auf die fehlgeschlagenen deutschen Großoffensiven des Frühjahrs 1918 zurückzuführen.⁵⁹⁷

Dieses Teilgebiet der Militärjustiz kann man in viele Bereiche auflösen. Auf der einen Seite muss man sich mit der öffentlichen Akzeptanz von Deserteuren und Fahnenflüchtigen auseinandersetzen. Auf der anderen Seite muss man auch die individuellen Umstände der Einzelnen beleuchten. Darunter fallen persönliche und private Gründe, Konflikte mit Vorgesetzten, sowie ihre Erfahrungen aus dem Kriegsalltag.⁵⁹⁸

Desertion, §183 MStG⁵⁹⁹

Sowohl die Desertion als auch die eigenmächtige Entfernung von der Truppe hatten denselben objektiven Tatbestand nämlich, dass sich ein Soldat ohne Erlaubnis von seiner

⁵⁹² Jahr, Gewöhnliche Soldaten, 17.

⁵⁹³ Jörg Nussgruber, Die österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg: Desertion in den Militärgerichtsakten am Beispiel der Isonzoarmeen (Dipl. Wien 2003), 55.

⁵⁹⁴ Jahr, Gewöhnliche Soldaten, 17.

⁵⁹⁵ Ulrich Bröckling, Deserteure im Deutschen Kaiserreich vor 1914, in: Ulrich Bröckling – Michael Sikora, Armeen und ihre Deserteure (Göttingen 1998), 166.

⁵⁹⁶ Jahr, Gewöhnliche Soldaten, 17.

⁵⁹⁷ Ulrich Bröckling, Disziplin: Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion (München 1997), 236-237.

⁵⁹⁸ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 55.

⁵⁹⁹ Fodor, Militärgerichtsakten, 27.

Einheit entfernte.⁶⁰⁰ Der Unterschied lag darin, und diese Tatsache geht aus den Akten auch sehr gut hervor, dass bei der Desertion der Vorsatz vorhanden sein musste die Truppe für immer zu verlassen.⁶⁰¹ Bei der eigenmächtigen Entfernung war dies nicht der Fall.⁶⁰²

Beispiel

Ein weiterer Unterschied konnte die Ablehnung des Militärdiensteides sein, wie im Fall des Infanteristen Franz Hell des Infanterieregiments Nr. 59. der wegen eigenmächtiger Entfernung gemäß §§214, 213, 98 und 127 MStG. zu zwei Monaten Arrest verurteilt wurde.

Nach der Anhörung des Generalmilitärانwalts wurde der Beschluss gefasst, gemäß §391 der MStPO gegen den Obgenannten die Wiederaufnahme des Strafverfahrens hinsichtlich des Vergehens der eigenmächtigen Entfernung anzuordnen.

Die Gründe dafür liegen darin, dass mit dem zitierten Urteil der Infanterist Franz Hell neben einer Disziplinarübertretung lediglich des Vergehens der eigenmächtigen Entfernung nach §214 MStG schuldig erkannt wurde. Da die Ablehnung des Militärdiensteides, die vom Angeklagten in Abrede gestellt wurde, aber ein gesetzliches Erfordernis des Verbrechens der Desertion bildete, auf welche die Anklage lautete, wurde dieses als nicht als erwiesen angenommen.⁶⁰³

Mit dem MStG wurde versucht Verletzungen der Treuepflicht durch strenge Strafdrohungen zu verhindern um die Disziplin aufrechtzuerhalten. Es war schwer, den Tatbestand der Desertion zu beweisen und um diesem Problem zu entgehen wurden vom Gesetz gewisse Umstände festgelegt, die als unwiderlegbar galten.⁶⁰⁴ In den §§186 und 188 war festgelegt, wann eine Desertion als erwiesen galt. Dies war der Fall, wenn ein Soldat der sich aufgrund einesurlaubes oder wegen Kriegsgefangenschaft im Ausland aufhielt und nach dem Urlaub oder der Gefangenschaft bzw. durch Gefangenen austausch, nicht mehr zurückkehrte.⁶⁰⁵

Bei den Offizieren war dies ein wenig anders. Ein Offizier war der Desertion überführt, wenn er sich heimlich bzw. unter falschem Vorwand von seiner Einheit entfernte. Wenn im Fall einer Beurlaubung der Offizier im Inland zwei bzw. im Ausland vier Monate darüber ausblieb und auch bei dreimaliger Vorladung nicht zurückkehrte, war der Tatbestand der Desertion

⁶⁰⁰ Preuschl, Militärstraßgerichtsbarkeit, 33.

⁶⁰¹ Otto Leukauf (Hg.), Militärstrafgesetz: Mit erläuternden Anmerkungen und Entscheidungen (Wien 1978), 14.

⁶⁰² Preuschl, Militärstraßgerichtsbarkeit, 33.

⁶⁰³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1915, 25. September 1915, GZ: R225/15.

⁶⁰⁴ Pesendorfer, Militärjustiz, 37.

⁶⁰⁵ Preuschl, Militärstraßgerichtsbarkeit, 33.

ebenfalls erfüllt. Reservisten konnten nur während ihrer aktiven Dienstzeit desertieren. Bei Militärhäftlingen war es Desertion, wenn sie nach verbüßter Strafe noch eine gewisse Zeit nachzudienen hatten.⁶⁰⁶

Die Zeit der Abwesenheit eines Deserteurs wurde vom Zeitpunkt der Flucht bis zur Ergreifung oder Selbstmeldung nicht in die gesetzliche Dauer der Dienstpflicht eingerechnet und daher musste sie nachgedient werden. Das war festgelegt im §45 des Wehrgesetzes von 1912. Die Zeit der Abwesenheit wurde „Interlakarzeit“ genannt. Interessant waren die Fälle, in denen ein österr.-ung. Staatsbürger desertierte, in seiner Abwesenheit eine fremde Staatsbürgerschaft annahm und später wieder den Boden der Habsburgermonarchie betrat. Ob diese Person wegen Desertion angeklagt werden konnte, hing von den bilateralen Verträgen mit dem jeweiligen Staat ab.

Die Meldung unter falschem Namen und Verwendung fremder Legitimationspapiere durch einen Beschuldigten, um der Festnahme als Deserteur zu entgehen waren, keine anderweitigen Delikte, da diese Mittel dazu dienten eine Fortdauer der Desertion zu bezwecken. Dies stellte keinen Verstoß gegen die MStG über die Konkurrenz strafbarer Handlungen dar. Die Desertion war ein Dauerdelikt und da die „Interlakarzeit“ nicht in die Dienstzeit eingerechnet wurde, konnte auch die Verjährung während der Desertionszeit nicht beginnen.⁶⁰⁷ Der OMGH stellte fest: „Ein Deserteur ist wegen einer zweiten Desertion nur dann zu verurteilen, wenn er wegen der ersten Desertion schon verurteilt worden war und seine Strafe schon zumindest teilweise verbüßt hatte. Ansonsten ist kein Rückfall gegeben und es wird nur die Anwendung höherer Strafsätze von der vorhergegangenen Abstrafung abhängig gemacht.“

Neben den Freiheitsstrafen gab es zusätzliche Straffolgen:

-) Degradierung
-) Verlust von Orden und Ehrenzeichen
-) Verlängerung der Gesamtdienstzeit durch Einrechnung der Zeit der Abwesenheit
-) Schadenersatz gegenüber der Heeresverwaltung für mitgenommene und nicht retournierte Ausrüstungsgegenstände sowie Pferde und Bekleidungsstücke
-) Schmälerung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit z.B. keine freie Verfügung des Täters über sein Vermögen oder die Erbunfähigkeit

⁶⁰⁶ Preuschl, Militärstraßgerichtsbarkeit, 34.

⁶⁰⁷ Pesendorfer, Militärjustiz, 37-38.

-) vermögensrechtliche Nachteile z.B. die Einstellung der Bezüge⁶⁰⁸

Die Strafe der Verlängerung der Gesamtdienstzeit durch Einrechnung der Zeit der Abwesenheit wurde in dem folgenden Fall vergeben.

Beispiel

Es handelt sich um den verpflichteten Husar Josef Tucsek des Husarenregiments Nr.7. Dieser wurde 1891 in Budapest geboren, war ledig, römisch-katholischen Glaubens und von Beruf Tagelöhner.

Der Anklage nach hatte er am 6. November 1915 seine Unterabteilung in Budapest verlassen und wurde erst am 12. August 1917 wieder festgenommen. Zuständig war das k.u.k. Divisionsgericht Budapest, das Tucsek zum Nachdienen in der Dauer von drei Jahren und zum Kerker in der Dauer von einem Jahr verurteilte. Verschärft wurde die Kerkerhaft mit einmal hartem Lager pro Monat und Einzelhaft während des ganzen ersten und letzten Monats.

Vor dem OMGH wurde dies verhandelt, weil eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes eingebracht wurde. Dieser wurde stattgegeben, mit der Begründung, dass die Ablehnung des bei der Hauptverhandlung gestellten Antrags auf abermalige Ladung der nicht erschienenen Zeugen nicht zulässig war.⁶⁰⁹

Beispiel

Ein weiteres interessantes Beispiel wäre die Strafsache gegen den Ersatzreserveinfanteristen Georg Zaritzky der IV. Ersatzkompanie des k.u.k. Infanterieregiments Nr.29 wegen Desertion gemäß den §§183 und 198 MStG und wegen Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen gemäß den §§286f und 288 MStG. Die Zuständigkeit fiel dem Divisionsgericht in Temesvar zu.

Das Urteil wurde am 23. Juli 1915 verkündet und lautete auf drei Jahre Kerker verschärft durch zweimal monatlich Fasten, hartes Lager an den Fasttagen und Anhaltung in Einzelhaft im ganzen ersten und letzten Monat. Außerdem wurde die Reservepflicht um den Zeitraum der Abwesenheit des Beschuldigten von fünf Monaten und zehn Tagen verlängert.

Dieser Fall wurde vor dem OMGH verhandelt, weil vom Angeklagten am 23. Juli 1915 Berufung angemeldet wurde. Dieser wurde stattgegeben, da das angefochtene Urteil im Ausspruch über die Strafe aufgehoben und diese Bezeichnung der Desertion, als erste

⁶⁰⁸ Pesendorfer, Militärjustiz, 39-40.

⁶⁰⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1918 (1), 22. Mai 1918, GZ: R233/1/18.

Desertion, Ausscheidung der §§288 und 116 MStG und die Aufrechterhaltung der Nachdienensverpflichtung die als Ersatzreserveverpflichtung bezeichnet wurde, auf den zweijährigen Kerker, mit den auf diese Zeitdauer entfallenen urteilsmäßigen Verschärfungen herabgemindert.

Die Gründe dafür war die Klarstellung, dass das Bestreben eines Deserteurs seine Entdeckung zu erschweren eine Folgeerscheinung seiner Handlungsweise war und somit der eigentliche Zweck des Delikts. Aus diesem Grund konnte dies nicht als erschwerend gelten. Dies ging schon aus der Intention des Gesetzes hervor, welches für selbstgemeldete Deserteure wesentlich mildere Strafen vorsah.⁶¹⁰

Nach der Mobilmachung war eine der ersten Maßnahmen, welche das Kriegsministerium ergriff, das mit §89 Pkt.1 MStG schärfere Strafen für den Tatbestand der Desertion festgesetzt wurden.⁶¹¹ In einer Kundmachung eines Divisions- als Standgericht wurde sogar die Ansicht vertreten, dass ein Deserteur bei einstimmiger Bejahung der Schuldfrage und auch bei Selbstmeldung zum Tode verurteilt werden müsste.⁶¹² Durch die kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1915 wurde die Haftung für Schadensersatz bei verräterischen Handlungen in Kriegszeiten verordnet. Das bedeutete, dass jeder, der zum Feind desertierte, rechtswidrig die Waffen gegen Österreich-Ungarn oder für eine feindliche Macht spionierte, wegen dieser Handlungen dem Staat Schadenersatz leisten musste. Um den Anspruch des Staates zu sichern, wurde das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen des Beschuldigten beschlagnahmt. Wenn sich die Tat im Ausland ereignete, war der Gerichtssprengel zuständig, in welchem sich das Vermögen des Beschuldigten befand.⁶¹³

In Deutschland waren die Militärbehörden vor dem Ersten Weltkrieg durch die Desertion nicht besonders beunruhigt.⁶¹⁴ Von Zeit zu Zeit wurden in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt einige Punkte der Strafverfolgung und manche Fragen der gegenseitigen Auslieferung zwischen unterschiedlichen Ländern erörtert.⁶¹⁵ In Deutschland wurde das MStG 1872 einheitlich geregelt und hatte auch 1914 noch seine Gültigkeit.⁶¹⁶ Es sah den Tatbestand der

⁶¹⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1915, 2. Oktober 1915, GZ: R233/15.

⁶¹¹ Pesendorfer, Militärjustiz, 40.

⁶¹² Albin Schager-Eckartsau, Das Militärstrafverfahren im Felde. Nach Gesetzen, Verordnungen und Erlässen als Hilfsbuch (Wien 1916), 39.

⁶¹³ Pesendorfer, Militärjustiz, 40.

⁶¹⁴ Christoph Jahr, Desertion und Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg, in: Ulrich Bröckling - Michael Sikora (Hg.), Armeen und ihre Deserteure (Göttingen 1998), 188.

⁶¹⁵ Ebenda, 189.

⁶¹⁶ Jahr, Gewöhnliche Soldaten, 43.

Fahnenflucht dann gegeben, wenn ein Soldat die Absicht hatte, sich seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Dienst dauernd zu entziehen. Wenn diese Absicht fehlte, handelte es sich bei der Tat nur um die milder zu bestrafende unerlaubte Entfernung.⁶¹⁷ Es gehörte zu den Eigentümlichkeiten der damaligen deutschen Militärstraferichtsbarkeit, dass der Strafbestand der Desertion an die Intention sich dem Dienst dauernd zu entziehen gebunden war. Diese Form gab es beispielsweise weder in England noch in Frankreich.⁶¹⁸

Im preußischen Militärgesetzbuch von 1845 lag die Beweislast beim Angeklagten. Das wurde damit begründet, dass die Absicht dauernder Dienstentziehung nahezu unmöglich zu beweisen war. Im Jahr 1872 wurde die Beweislast umgedreht. Vollkommen konnte die Vereinheitlichung nicht zustande gebracht werden, denn es gab weiterhin vier verschiedene Militärstraferichtsordnungen: die preußische, die sächsische, die württembergische und die bayrische.⁶¹⁹

7.c.3) Motive der Deserteure

Es gab drei wesentliche Einflüsse innerhalb einer Armee, welche die Motivation der Soldaten beeinflussten. Die Qualität der materiellen Versorgung im Krieg, der Grad des Zwanges innerhalb einer militärischen Einheit und der Umfang der erwarteten Belastungen und Leistungen für die Soldaten bzw. von den Soldaten. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil ist die Beziehung zwischen der Bevölkerung und der Armee. Das beeinflusste vor allem die Akzeptanz der Soldaten zum Kriegsdienst. Die Deserteure wussten über das Strafausmaß bescheid und verfolgten vor Gericht wahrscheinlich die Strategie, auf „eigenmächtige Entfernung“ zu plädieren, da hier die Strafe deutlich milder war. Das Vertuschen der eigentlichen Motive war sehr wahrscheinlich eine oft verwendete Strategie vor Gericht.⁶²⁰ In den meisten Fällen gaben die Tatverdächtigen persönliche, sozusagen emotional nachvollziehbare Gründe für die Fahnenflucht an. Um das „mildere“ Delikt der eigenmächtigen Entfernung zu erfüllen, wurde oft behauptet, dass man nicht die Absicht hatte sich dem Dienst für immer entziehen zu wollen.

Nussgruber kommt zu dem Schluss, dass die persönlichen Gründe bei den Soldaten an erster Stelle standen. Oft wollte der Soldat noch einmal ein Familienmitglied vor dessen Tod sehen, oder es war schon jemand gestorben. Ein anderes Motiv war, dass beispielsweise der Bruder

⁶¹⁷ Jahr, Desertion, 188.

⁶¹⁸ Ebenda, 201.

⁶¹⁹ Jahr, Gewöhnliche Soldaten, 43-44.

⁶²⁰ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 67.

oder Vater schon gefallen wäre und die Mutter sich wünsche, dass der Sohn nach Hause käme. In diese Kerbe schlug auch die häufigste Motivation, und zwar war die Notwendigkeit nach Hause zu kommen um die landwirtschaftlichen Tätigkeiten auszuüben so groß. Nussgruber ist durch seine Forschung zu dem Schluss gekommen, dass in dem Großteil der von ihm untersuchten Akten die Tatverdächtigen Landwirte waren. Dabei wurde oft ausgesagt, dass nur ein kurzes Fortbleiben von der Truppe geplant war aber dieses durch die Menge an Arbeit ausgedehnt worden ist. Sehr viele Soldaten entschuldigten sich, länger daheim geholfen zu haben, wenn sie ihren Urlaub verlängerten.⁶²¹

Beispiel

Dies war im Fall gegen den Landsturmjäger des k.u.k. Feldjäger-Bataillons Nr.30 Leo Abramovicz vorhanden. Abramovicz wurde am 10. August 1890 in Skolen in Rumänien geboren, mosaischen Glaubens, verheiratet und von Beruf Schuster.

Dieser habe sich nach abgelegtem Diensteid am 7. August 1917 eigenmächtig und mit dem Vorsatz sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, abgesetzt. Er wurde durch die Gendarmerie am 30. August 1917 in Nimburg verhaftet.

Laut der Aussage Abramovicz' hatte er sich entfernt, weil er seine Ernte einbringen wollte.

Er wurde vom zuständigen k.u.k. Divisionsgericht in Przemyśl zu drei Monaten Kerker verurteilt. Als mildernd wurden vom Gericht die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten, die relativ kurze Dauer seiner Abwesenheit und seine Selbstmeldung angenommen. Dies findet in den Akten allerdings keine Stütze. Leider ist in diesem Akt keine Entscheidung oder kein Urteil des OMGH vorhanden.⁶²²

Andere Gefühle beziehungsweise Begründungen waren unter anderem Angst, Heimweh, Verliebtheit, Abenteuerlust oder der Wunsch nach Abwechslung. Heimweh war besonders bei den jüngeren Soldaten stark vertreten. Nussgruber geht auch auf Begründungen ein, die man nicht aus den Kriegsgerichtsakten herauslesen kann. Dabei handelte es sich vor allem um die Angst vor den Gefahren oder die Beschwerlichkeiten des Krieges. Diese Perspektiven sind eigentlich nur aus Soldatenbriefen oder Kriegstagebüchern erkennbar. Beschwerden über die schlechte Versorgung oder der Hunger kommen hingegen in den Akten häufig vor. Diese Beschwerden häuften sich gegen Ende des Krieges. Es kam auch vor, dass Soldaten nach Hause flohen, um sich mit Nahrung zu versorgen.⁶²³ Ein weiteres interessantes Motiv ist die

⁶²¹ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 68-70.

⁶²² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1918 (2), 29. April 1918, GZ: R219/18.

⁶²³ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 71.

Müdigkeit. Dabei erklärten Soldaten, dass sie sich z.B. auf einem Marsch nur kurz ausruhen wollten und ihre Einheit danach nicht mehr wiederfinden konnte. Offensichtlich kam dies ziemlich häufig vor, denn auch hier erhob die Militärjustiz nicht die Anklage „Feigheit vor dem Feind“. Diese müden Soldaten versicherten, dass sie sich wenige Tage später wieder melden wollten. Die Liste der Beweggründe lässt sich natürlich noch fortsetzen wie z.B. Misshandlung durch Vorgesetzte aber auch Angst vor der Strafe wegen eines begangenen Verbrechens.⁶²⁴

Beispiel

Hierbei soll das Beispiel des Falles gegen den Soldaten des k.u.k. Militärverpflegungsmagazins Georg Stefan Ecker angeführt werden. Dieser wurde 1886 in Budapest geboren, außerdem war er römisch-katholisch, ledig und von der Profession Bäcker. Er hatte am 1. August 1916 seine Unterabteilung verlassen und wurde erst am 3. November 1916 in Budapest wieder verhaftet. Dieser Fall fiel unter die Zuständigkeit des k.u.k. Divisionsgerichts in Budapest. Der Beschuldigte war geständig und gab als Grund für die Flucht die Misshandlung durch einige Unteroffiziere an. Das enthob ihn allerdings nicht von der Schuld, denn Ecker hätte eine Anzeige erstatten müssen. Zusätzlich wurde seine Aussage vom Gericht als nicht glaubwürdig abgetan. Das Urteil lautete auf sechs Wochen strengen Arrest, der verschärft wurde durch alle zwei Wochen Fasten, Dunkelhaft an den Fasttagen und Einzelhaft während der letzten acht Tage der Haft.

Dieser Fall kam vor den OMGH weil eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes eingebracht wurde, weil angeblich das Kriegsgericht durch die unrichtige Anwendung des §94 MStG seine Strafbefugnis überschritt und die Dauer der Strafzeit weit unter der gesetzlich angesetzten geringsten Strafzeit bemessen wurde. In der Folge wurde die Nichtigkeitsbeschwerde vom OMGH als unbegründet abgewiesen.⁶²⁵

Die Motive und Handlungsweisen, die zur Desertion führten, waren vielfältig und somit gab es den einen Typ des Deserteurs nicht. Das hatte für das deutsche Heer ebensoviel Gültigkeit wie für die Österreichisch-Ungarische Armee.⁶²⁶ Für die Deutsche Armee ist ähnlich wie für die k.u.k.-Armee, die Antwort auf die Frage nach den Motiven mit größter Vorsicht zu

⁶²⁴ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 73-74.

⁶²⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1917, 15. Juni 1917, GZ: R207/17.

⁶²⁶ Jahr, Desertion, 188.

betrachten, da die meisten Deserteure eher private Gründe genannt haben, als sich mit politischen Argumentationen Probleme einzuhandeln.⁶²⁷

7.c.4) Die verschiedenen Formen der Desertion

Eine der Möglichkeiten zu desertieren war das Überlaufen zum Feind. Vor allem die Entfernung von der Truppe während eines Gefechtes stellte für das Oberkommando der Armee ein großes Problem dar. Bei den Überläufern wurde zwar der Tatbestand der Desertion erfüllt, jedoch kam die stärkere Anklage des Deliktes „Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates“ zum Tragen. Bei diesem Delikt konnte die strengste Strafe gefällt werden und zwar „Tod durch den Strang“. Aus diesem Grund gab es bei diesem Vergehen auch das meiste öffentliche Interesse. Die Bevölkerung sah diese Soldaten auf zwei verschiedene Arten, auf der einen Seite wurden solche Soldaten als ehrlose Vaterlandsverräter betrachtet. Von Panslawisten und italienischen Nationalisten hingegen wurden sie bejubelt und sogar als „wahre Helden“ verehrt, die sich gegen die Unterdrückung der Habsburgermonarchie auflehnten. Diese Art der Desertion wurde nur dann als aktiver Widerstand gesehen, wenn man zu einem Gegner flüchten konnte, der nicht negativ bewertet wurde. Die Italiener beispielsweise auf der anderen Seite der Isonzofront, waren durch ihren „Verrat“ verhasst.⁶²⁸

Beispiel

Um an dieser Stelle ein Gegenbeispiel zu bringen sollte man sich den Zuständigkeitsstreit in der Sache gegen Tullio Monauni ansehen. Dieser wurde 1875 geboren und am 24. April 1915 in Pergine gemustert und zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden. Am 15. Mai 1915 hätte er einrücken sollen, stattdessen jedoch versuchte er mit Luigi Pecoretti nach Italien zu entfliehen. Beide wurden jedoch am 4. Mai 1915 etwa 800m vor der Grenze verhaftet. Beim k.k. Landwehrgericht in Trient wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Akten gegen Monauni wurden am 8. Juli 1915 an den k.k. Militäranwalt des k.u.k. Stationskommandanten in Linz gemäß §237 MStPO übersendet. Dieser erhob gegen Monauni die Anklage wegen versuchter Desertion nach den §§15, 183 und 198 MStG. Das Urteil lautete sechs Monate verschärfter Kerker und wurde in der Folge vom k.k. Obersten Landwehrgerichtshof als nichtig aufgehoben und an das k.u.k. Divisionsgericht in Linz abgetreten. Dies geschah, weil die Heeresstrafgerichtsbarkeit begründet war. Vor diesem

⁶²⁷ Jahr, Gewöhnliche Soldaten, 136.

⁶²⁸ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 46-47.

*Gericht wurde der Beschuldigte zu zwei Jahren verschärftem Kerker verurteilt. Daraufhin erhob der Ankläger die Nichtigkeitsbeschwerde und so wurde dieser Fall vor dem OMGH verhandelt. Dort wurde das Urteil aufgehoben und aufgrund der mangelhaften Tatsachenfeststellung an die erste Instanz zurückgeleitet.*⁶²⁹

An der vordersten Front standen die Soldaten unter der ständigen Kontrolle ihrer Vorgesetzten. Allerdings muss man auch bedenken, dass die Gefahren und Entbehrungen unter denen die Soldaten hier litten am größten waren. Aus diesen Perspektiven ist ersichtlich, dass dort der Wunsch zu desertieren dementsprechend groß war. Andererseits waren die Möglichkeiten dazu umso eingeschränkter. Diese Art zu desertieren war grundsätzlich schon sehr problematisch, denn man konnte nicht wissen wie man empfangen wurde. Manchmal eröffnete der Feind das Feuer ohne darauf zu achten ob sich diese nähernden Soldaten ergaben, überliefen oder ob doch ein Angriff im Gange war. Die Topographie des Geländes und die Intensität des Artilleriefeuers waren von entscheidender Bedeutung für einen Deserteur.

Ein Muss für den Überläufer war die Kenntnis der jeweiligen Fremdsprache. Je näher die Einheit beim Feind lag, umso verlockender war die Möglichkeit die Seiten zu wechseln. Beispielsweise hatte ein Soldat, der als Horchposten positioniert war die weitaus beste Chance. Eine weitere Form der Desertion war das Verschwinden ins Ausland. Im deutschen Heer schlugen sich viele Soldaten in die neutrale Schweiz durch. Die wahrscheinlich beliebteste Form war die Rückkehr in die Heimat. Der Großteil der Deserteure versuchte dort bei der Familie, anderweitigen Verwandten, Bekannten oder Freunden unterzutauchen. Das liegt sicher auch an der Tatsache, dass die Rückkehr zu Verwandten von den Gerichten oft nicht mit einer Desertionsabsicht verbunden wurde. Diese Deserteure mussten natürlich damit rechnen, dass in den Heimatdörfern zuerst nach Deserteuren gesucht wird. Viele Soldaten arbeiteten während ihres Heimaturlaubes in Betrieben, um ihre Familie und sich selbst besser versorgen zu können.⁶³⁰

So liegt die Annahme nahe, dass es immer wieder Arbeitgeber gab, die es nicht so genau mit den Urlaubsscheinen nahmen und auch Soldaten in ihren Betrieben einstellten oder weiterarbeiten ließen, auch wenn deren Urlaub schon vorbei war. Der wesentlichste Grund dafür war wahrscheinlich der große Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft und in der Industrie.

⁶²⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1916, kein Datum, GZ: E111/16.

⁶³⁰ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit,, 47-48.

Beispiel

Dies könnte im Fall des Infanteristen des k.u.k. Infanterieregiments Nr.69 Karl Dominik die Ursache für die Desertion gewesen sein. Dominik wurde am 6. Oktober 1897 in Budapest geboren und war von römisch-katholischer Bekenntnis. Von der Profession war er Fabrikarbeiter. Dominik hatte Urlaub von der Truppe bis zum 31. Juli 1916, allerdings kehrte dieser nicht zurück und überschritt somit seine Urlaubserlaubnis. Schließlich wurde er am 27. November 1916 in Budapest festgenommen.

Die Verhandlung wurde vor dem k.u.k. Divisionsgericht in Prag geführt. Der Beschuldigte war geständig und wurde zum strengen Arrest in der Dauer von vier Monaten verurteilt.

Vor dem OMGH gelangte dieser Fall wegen der Einbringung einer Berufung des Militärانwalts. Diese wurde allerdings vom OMGH als unzulässig abgelehnt.⁶³¹

Interessanterweise war einer der sichersten Orte für Deserteure häufig die Armee selbst. Durch die große Unübersichtlichkeit an der Front und im Etappengebiet, gab es eine Vielzahl von „Hohlräumen“ für Deserteure. Daher war es nicht sehr schwierig, innerhalb der Armee Unterschlupf zu finden. In dieser Art der Desertion gab es eine sehr interessante Form und zwar das „Einschleichen“ in eine „bequemere“ Abteilung mit Hilfe eines falschen Namens. Im Verlauf des Krieges verloren viele Soldaten ihre Ausweise und sonstige Papiere. Der Schwarzmarkt auf diesem Gebiete florierte und so war es nicht sehr schwer, sich mit ein wenig Geld falsche Ausweise oder Blanko-Urlaubsscheine zu besorgen. Diese Möglichkeiten wurden auch von Deserteuren verstärkt benutzt, um in eine sicherere oder besser versorgte Einheit zu kommen.

Es muss unterschieden werden zwischen Deserteuren, die einige Monate untertauchen konnten und jenen, die bereits nach einigen Tagen wieder gefasst wurden. Soldaten, die unter falschem Namen in anderen Einheiten untertauchten, gelang es in der Regel am längsten unerkannt zu bleiben. Dieses Versteckspiel konnte sogar bis zu zwei Jahre andauern. Eine äußerst kritische Phase war der Transport an die Front. Hierbei wurde gerne die Gelegenheit ergriffen, um zu desertieren. Ganz besonders der Weg zum Feldheer galt als die am besten geeignete Gelegenheit zur Flucht.⁶³² Aus der vordersten Frontlinie war das Entkommen sehr schwer wenn nicht sogar unmöglich, daher nutzten etwa ein Fünftel der Deserteure den Vormarsch aus der Ruhestellung an die Front zu Flucht. Diese Zahlen betreffen zwar die

⁶³¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1917, 5. April 1917, GZ: R217/17.

⁶³² Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 49-51.

Deutsche Armee dürften allerdings auch auf die Österreichische Armee zutreffen.⁶³³ Gegen Ende des Krieges kam es immer öfter vor, dass marodierende Soldaten durch die Gegend zogen. Aus diesem Grund wurden die Truppen ohne Munition an die Front geschickt. So kam es auch zu Vorkommnissen, dass sich ganze Mannschaften gegen die „Einwaggonierung“ wehrten. Daher mussten diese Truppenteile teilweise mit Eskorten an die Front gebracht werden. Diese günstigen Möglichkeiten um zu verschwinden nutzten vor allem Soldaten, die bei Versorgungstruppen als Aufklärer oder zu Kurierdiensten eingeteilt waren oder die mit ihrer Einheit verlegt wurden.

Die Front war nicht der Raum in dem die meisten Desertionen stattfanden. Es kam zu mehr Desertionsfällen aus dem Ersatzheer und den Ausbildungseinheiten als aus dem Feldheer. Das Hinterland und die Etappe war häufig Ausgangspunkt von Desertionen. In den Kasernen und Städten herrschte reges Treiben. Während des militärischen Alltags war die Kontrolle der vorgesetzten Offiziere nicht immer gegeben und so konnte man relativ leicht untertauchen. Sehr beliebt war beispielsweise die Flucht aus dem Spital. Besonders nach der Entlassung aus dem Lazarett verschwanden viele Soldaten. Der Grund dafür lag darin, dass die Soldaten sich wieder eigenmächtig zu ihrer Truppe begeben sollten, was zu einer besonders geeigneten Möglichkeit zur Desertion führte.

Wenn man von den verschiedenen Formen der Desertion einmal absieht, kamen gegen einen Fahnenflüchtigen noch andere Delikte in Betracht. Das Entwenden von militärischen Ausrüstungsgegenständen war Grund genug für Nachforschungen. Ganz besonders Waffen wurden gerne gestohlen. In jedem Fall wurden diese Gegenstände aufgeführt und deren Wert festgestellt. In den meisten Fällen handelte es sich dabei um Bekleidung, Verpflegung, in manchen Fällen auch das Gewehr und die Munition. Am häufigsten kam es zu Diebstahl verbunden mit Desertion. Dabei wurde selten Militärmaterial gestohlen sondern Nahrungsmittel von der Zivilbevölkerung.⁶³⁴

7.c.5) Das soziale Profil

Die soziale Zusammensetzung war äußerst unterschiedlich, denn in erster Linie war der Deserteur ein einfacher Soldat.⁶³⁵ Am Beispiel der Isonzoarmeen 1917/18 ist ersichtlich, dass die Masse der Deserteure Soldaten wie Pioniere, Kanoniere oder Landsturminfanteristen

⁶³³ Jahr, Desertion, 191.

⁶³⁴ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 52-54.

⁶³⁵ Jahr, Desertion, 194.

waren. Gelegentlich kamen auch Unteroffiziere unter Verdacht, während Offiziere überhaupt nicht vertreten waren. Nun stellt sich die Frage warum Offiziere in den Akten nicht vorkommen?⁶³⁶

Obwohl Unteroffiziere und Offiziere genauso wie die einfachen Schützen der Fahnenflucht schuldig werden konnten, waren die Unteroffiziere selten und die Offiziere eigentlich überhaupt nicht unter den Deserteuren vertreten. Das bedeutete nicht, dass es bei den Offizieren keine Verhaltensweisen gegeben hätte, die bei den Mannschaftsrängen als Desertion ausgelegt worden wäre. Nur kann man sagen, das bei den Offizieren nicht sein konnte was nicht sein durfte. Ein ehemaliger Militärarzt schrieb in seinen Kriegserinnerungen: „Der Zusammenbruch der Widerstandskraft äußerte sich bei den höheren Rängen in anderen Formen.“⁶³⁷

Nussgruber kommt zu dem Schluss, dass vor allem jüngere Soldaten zwischen 18 und 22 Jahren desertierten. Das lässt die Vermutung zu, dass sie desertierten, weil sie in der Heimat noch keinen Besitz und keine Familie hatten. Daher konnten sie weniger verlieren als die anderen Soldaten. Die hohe Anzahl von ledigen Soldaten unterstützt diese Tatsache noch. Da eine Desertion zu Konsequenzen für die Familie führen konnte, war eine familiäre Bindung eher schlecht um länger von der Truppe fernzubleiben. Gegen jüngere Soldaten wurden die Gerichtsverfahren oft eingestellt, da sie in den meisten Fällen spurlos verschwanden.⁶³⁸

Um darzustellen wie jung die Soldaten sein konnten, kann man das nächste Beispiel zur Illustration zeigen.

Beispiel

Es handelt sich hierbei um den Fall des Kriegsfreiwilligen Feldwebels Paul Patrias. Er wurde durch das Urteil des k.u.k. Festungsgerichts in Castelnovo vom 17. Dezember 1915 wegen Desertion als schuldig erkannt.

Da Patrias aber am 12. Juni 1895 geboren wurde, war er zum Zeitpunkt seiner Angelobung im Jahre 1914 erst 19 Jahre alt und somit minderjährig. Die Bewilligung zum freiwilligen Eintritt ins Heer ist Patrias von seinem Vater verweigert worden.

Nach dieser geschilderten Sachlage konnte er in der kritischen Zeit nicht Subjekt des Vergehens der Desertion sein. Damals unterstand er nach dem §11 MStG überhaupt nicht der

⁶³⁶ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 58.

⁶³⁷ Jahr, Desertion, 194.

⁶³⁸ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 58-59.

*Militärstrafgerichtsbarkeit. Aufgrund der Minderjährigkeit und der fehlenden Zustimmung des Vaters, war die erfolgte Beeidigung auf die Kriegsartikel gesetzwidrig und aus diesem Grund nichtig. Der OMGH sprach Patrias von dem Vorwurf der Desertion frei.*⁶³⁹

Auch in der Deutschen Armee war der Deserteur in der Regel „einfacher“ Soldat. Es konnten natürlich auch Offiziere, Unteroffiziere der Fahnenflucht schuldig werden, aber das kam äußerst selten vor. Christoph Jahr geht in seinem Buch nur auf das Alpenkorps und dessen Truppenteile ein, da eine umfangreiche Untersuchung über das Sozialprofil über die deutsche Gesamtmee noch nicht gemacht wurde. Die älteren Soldaten schienen öfter zu flüchten als die jüngeren. Im Alpenkorps dienten aufgrund der nötigen Fitness weniger ältere Soldaten als in anderen Infanterie-Divisionen.⁶⁴⁰

Hier nun eine kurze Angabe welche militärischen Ränge die Beschuldigten bzw. die Täter hatten, die sich in den Akten des OMGH befinden.

Tabelle 23: Aufstellung der Ränge der Personen in den Akten des OMGH in Bezug auf Desertion.

Titel	Anzahl
Reserve Jäger	1 ⁶⁴¹
Infanterist	8 ⁶⁴²
Ersatz Reserve Infanterist	2 ⁶⁴³
Landsturmmann	2 ⁶⁴⁴
Offiziersdiener	1 ⁶⁴⁵
Landsturminfanterist	6 ⁶⁴⁶
Feldwebel	1 ⁶⁴⁷
Landsturmjäger	2 ⁶⁴⁸
Landsturmgefreiter	1 ⁶⁴⁹
Husar	1 ⁶⁵⁰
Krankenwärter	1 ⁶⁵¹
Ersatz Reserve Kanonier	1 ⁶⁵²
Landsturm Arbeiter	1 ⁶⁵³

⁶³⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1918 (2), 23. Mai 1918, GZ: R212/18.

⁶⁴⁰ Jahr, Gewöhnliche Soldaten, 129-131.

⁶⁴¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1915, kein Datum, GZ: R210/15.

⁶⁴² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R244/15, R225/15, R230/15, E349/16, E1151/16, R1023/18/18, E2634/18, R217/17).

⁶⁴³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R233/15, E2603/18).

⁶⁴⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R250/15, E111/16).

⁶⁴⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (St.N.387/14).

⁶⁴⁶ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E168/16, E1131/16, R249/2/18, E2684/18, R249/17, E415/1/17).

⁶⁴⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R212/3/18).

⁶⁴⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R219/18, R1014/18)

⁶⁴⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R228/4/18).

⁶⁵⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R233/1/18).

⁶⁵¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R229/17).

⁶⁵² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R243/17).

⁶⁵³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E487/17).

7.c.6) Die Herkunft

Aus den Akten geht hervor, dass die Hälfte aller Fahnenflüchtigen an der Isonzofront aus dem Kronland Ungarn stammte. Die Soldaten aus Galizien flohen am Zweithäufigsten, gefolgt von den Kroaten. Der Rest waren Österreicher, Bosnier oder Slowenen und auch einige Tschechen. Das spiegelt einen guten Querschnitt des Vielvölkerstaates Österreich-Ungarn wider. Zu Beginn des Krieges war die Zahl der desertierenden Slowenen besonders groß, da sie keinen Sinn darin sahen, in Galizien und Russland ihr Leben zu riskieren. Nach dem Eintritt Italiens in den Krieg befürchteten die Slowenen, dass es ihnen unter italienischer Herrschaft möglicherweise noch schlechter ergehen würde. Die hohen Desertionszahlen unter den Ungarn erklären sich dadurch, dass die Ungarn in erster Linie mit flachen Ebenen vertraut waren und sich deswegen erst an den Gebirgskrieg, bzw. an das Gebirge gewöhnen mussten. Ein anderer Grund war die Meinung der Ungarn, dass sie in der Armee schlechter behandelt würden als beispielsweise die Tschechen oder die Österreicher.

Es waren in erster Linie die nationalen Probleme, welche zu Desertionen führten. Nussgruber geht darauf ein, dass während seiner Erforschung der Isonzo-Akten ihm sehr wenige Tschechen als Deserteure unterkamen obwohl sich diese Bevölkerungsgruppe am meisten von Österreichern und Ungarn unterdrückt fühlte und am vehementesten ihre Gleichstellung forderte. Auf der anderen Seite liefen im Osten sehr viele Tschechen zum Feind über und kämpften in der „Tschechischen Legion“. Es muss aber auch gesagt werden, dass der Großteil der Tschechen bis zum letzten Kriegstag für den Kaiser und das „ehemalige Vaterland“ kämpften. Nussgruber gibt noch zwei weitere Volksgruppen vor, die an der Isonzofront öfters desertierten als andere. Damit sind die Polen und die Kroaten gemeint. Die Polen hofften, dass es ihnen gelingen würde, das zaristische Russland mit Hilfe Österreichs zu bezwingen. Es gab sogar eine polnische Freiwilligenlegion, die gegen russische Verbände zum Einsatz kam. Schon nach kurzer Zeit zeigte sich durch die ersten Niederlagen der Österreichisch-Ungarischen Armee, dass ein eigener polnischer Staat utopisch war.

Die Kroaten stellten seit Jahrhunderten Soldaten dem Kaiser zur Verfügung und wurden in der Vergangenheit als Bewacher der „Militärgrenze“ bei verschiedenen Kriegen eingezogen. Zu Beginn gab es auf Seiten der Kroaten eine große Opferbereitschaft, vor allem am Isonzo und in der Kriegsmarine. Mit Fortdauer des Krieges zeigten sich zusehends Einsatzschwächen in kritischen Situationen. Das gipfelte im letzten Kriegsjahr, in dem sich die Desertionen und Meutereien bei den Kroaten immer mehr häuften.⁶⁵⁴

⁶⁵⁴ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 60-62.

Eine weitere interessante Facette, die mit der Herkunft der Deserteure in Zusammenhang steht, ist die Frage ob die Deserteure auch schon im zivilen Leben Probleme mit dem Gesetz hatten. Nussgruber beruft sich auf seine Forschungsarbeit und meint, dass diese Frage gut beantwortet werden kann, denn zu jedem Fall gibt es einen so genannten Strafprotokollauszug. Daraus geht, laut Nussgruber hervor, dass nur ein geringer Teil der Deserteure auch im zivilen Leben straffällig geworden ist.⁶⁵⁵

7.c.7) Bildung und Beruf

Im Phänomen der Desertion ist die soziale Stellung auch ein nicht zu vernachlässigender Faktor. Jede Gesellschaftsschicht hat ein eigenes Interesse oder Desinteresse am Krieg, bestimmt durch das Verhältnis zur herrschenden Schicht. Nicht nur in der nationalen Herkunft, sondern auch in der sozialen Herkunft sieht man eine gut gemischte Zusammensetzung. In 50% der von Nussgruber untersuchten Fälle, waren die Beschuldigten so genannte „Landmänner“. Ein großer Teil davon besaß Land, der Rest arbeitete bei einem Bauern oder bei Verwandten. Im Vergleich dazu waren in Tirol oder in Deutschland eher Arbeiter und nahezu keine Bauern entschlossen zu desertieren. Die Berufe dieser Deserteure sind äußerst bunt gemischt. Die Ausnahme bildeten die Berufssoldaten, bei deren Desertionen und in der Folge der Prozesse es selten zu einer Bestrafung kam, da sie häufig eine gute Entschuldigung bzw. Erklärung hatten. Nussgrubers Erkenntnis nach waren unter den Fahnenflüchtigen eher keine „Frontneulinge“ sondern schon erfahrene Soldaten. Laut Nussgruber standen die meisten Deserteure im ersten, zweiten oder dritten Dienstjahr. Die Minderheit tat länger Dienst als vorher genannt.

Die langdienenden Soldaten dachten eher an eine Erholung von der Front, an einen „Urlaub“ denn unterzutauchen. Neulinge hatten es schon durch die fehlende Erfahrung schwer, sich von der Front oder aus der Etappe abzusetzen ohne einer Patrouille in die Arme zu laufen.⁶⁵⁶

Hier nun leider eine sehr knapp bemessene Aufstellung der zivilen Berufe von einzelnen Deserteuren. Im Aktenbestand des OMGH war leider nicht mehr zu finden. Das liegt an der Tatsache, dass die Profession des Beschuldigten in den meisten Fällen nicht vorhanden war. Trotzdem wird an der sehr geringen Anzahl an Beispielen erkenntlich, dass es sich um eher ärmliche bzw. niedere Schichten bei den Deserteuren handelt.

⁶⁵⁵ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 64.

⁶⁵⁶ Ebenda, 65-66.

Tabelle 24: Aufstellung der Berufe der Deserteure.

Beruf	Anzahl
Schauspieler	1 ⁶⁵⁷
Fleischhauer	1 ⁶⁵⁸
Tagelöhner	1 ⁶⁵⁹
Bäcker	1 ⁶⁶⁰
Fabrikarbeiter	1 ⁶⁶¹

7.c.8) Religion und Schulbildung

Für das Verhalten der Fahnenflüchtigen spielte die Religion höchstwahrscheinlich keine Rolle. In der Deserteurseingabe wurde die Konfession stets festgehalten. Zwei Drittel waren römisch-katholisch, ein kleinerer Teil war protestantisch und der Rest griechisch-orthodox, griechisch-katholisch und moslemisch. In den Akten des OMGH ist eine Verteilung zu erkennen, in der sich hauptsächlich Personen mit römisch-katholischem Bekenntnis, gefolgt von Personen mit evangelischem und danach mosaischen Glaubens zur Desertion entschlossen. Leider ist die religiöse Bekenntnis selten in diesem Bestand zu finden. Bei der Schulbildung wird ersichtlich, dass die meisten gerade einmal ein paar Klassen Volksschule absolviert hatten. Viele dieser Personen konnten gerade lesen und häufig nicht einmal schreiben. Das erkennt man laut Nussgruber an den Unterschriften, die oft nur aus drei Kreuzen bestanden.⁶⁶²

7.c.9) Der Strafvollzug

In der Neuzeit konnten Offiziere und Unteroffiziere nach Belieben Schläge austeilen und führten aus diesem oft einen Stock mit sich. Ein Ehrziehungsmittel war der Spießrutenlauf. Auch wieder eingefangene Deserteure wurden zunächst durch die Gasse geschickt, erst bei wiederholter Fahnenflucht wurde die Todesstrafe verhängt.⁶⁶³ Während des Ersten Weltkriegs gab es die unterschiedlichsten Varianten des Strafvollzugs. Darunter gab es, neben den Todes- und Freiheitsstrafen, die Aussetzung des Verfahrens, die Austragung im Disziplinarweg oder die Einstellung des Verfahrens.

⁶⁵⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R230/15).

⁶⁵⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (St.N. 387/14).

⁶⁵⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R233/1/18).

⁶⁶⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R207/17).

⁶⁶¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, kein Datum, GZ: (R217/179).

⁶⁶² Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 66-66f.

⁶⁶³ Bröckling, Disziplin, 74.

Die Außerverfolgungssetzung des Deserteurs gem. §239 MStPO:

Wenn das Gericht während der Vorverhandlung zu dem Ergebnis kam, dass es zu keiner Anzeige und damit zu keiner Verhandlung kommen konnte, wurde das Verfahren, das zuerst als Desertion angezeigt wurde, aus bestimmten Gründen nach §239 wieder ausgesetzt. Die Verfolgung war zu beenden und der Beschuldigte gegebenenfalls auf freien Fuß zu setzen, wenn eine der Voraussetzungen des §239 MStPO erfüllt worden war. Es waren dies: das erwiesene Nichtvorliegen einer strafbaren Handlung, der Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit oder das Nichtvorliegen von ausreichenden Beweisen und Tatsachen. In erster Linie wurde durch Krankheiten die Aussetzung des Verfahrens erreicht. In manchen Fällen lagen dem Gericht keine Beweise für eine Schuld des Angeklagten vor und so kam der Betroffene ohne Strafe davon. Nussgruber zitiert hier Überegger, der zu dem Schluss kommt, dass von den 1466 Desertionsfällen in der Tiroler Militärjustiz 868 Fälle ausgesetzt wurden, da keine strafbare Handlung nachgewiesen wurde.

Jeder Zweite dieser Fälle wurde über den Disziplinarweg ausgetragen und da kam es zu keiner Hauptverhandlung. Bei Zustandekommen einer Hauptverhandlung konnte es zu einem Schuldspruch, Freispruch oder ebenfalls zu einer Einstellung des Verfahrens kommen.⁶⁶⁴ Der Unterschied liegt in der Tatsache, dass Erschwerungs- und Milderungsumstände berücksichtigt wurden.

Die Erschwerungs- und Milderungsgründe

Unter Erschwerungsgründe fielen auf der einen Seite objektive Tatsachen wie die Anstiftung zu Verbrechen oder die wiederholte Tatbegehung und auf der anderen Seite zählten persönliche Charaktereigenschaften des Tatverdächtigen. Falschaussagen vor Gericht wurden beispielsweise ebenfalls als Erschwerungsgründe gewertet. Bei den Milderungsgründen wurden von den Richtern oft „unglaubliche“ Geschichten anerkannt. Grundsätzlich gab es zwei Gruppen von Milderungsgründen. Einerseits waren da täterspezifische Gründe und andererseits Gründe, die sich aus der Tat ergaben. Täterspezifische Gründe waren z.B. die Unbescholtenheit des Delinquenten oder das Alter, sowohl jung als auch alt. Bedeutende Milderungsgründe waren natürlich eine freiwillige Stellung oder vor allem ein Geständnis.⁶⁶⁵

Bei der Todesstrafe gab es auch noch einige Differenzierungen. Wenn der Deserteur zum Feind überlief, überlaufen wollte oder wenn er eine Person, die ihn anhalten wollte, ermordet

⁶⁶⁴ Nussgruber, Militärgerichtsbarkeit, 77-78.

⁶⁶⁵ Ebenda, 79.

hatte, fand er den Tod durch den Strang. Er kam vor ein Erschiessungskommando wenn er eine Person, die ihn anhalten wollte, schwer verletzte oder in nicht mörderischer Absicht tötete. Diese Strafe galt auch wenn er dreimal desertierte. Wenn sich der Deserteur freiwillig stellte, so konnte in keinem Fall die Todesstrafe verhängt werden.⁶⁶⁶

Beispiel

Hierbei ist das Beispiel des damals in Untersuchungshaft befindlichen Infanteristen des k.u.k. Infanterieregiments Nr.14 Leopold Klöbl zu nennen. Er habe eigenmächtig und mit Vorsatz sich der Dienstpflicht für immer zu entziehen versucht und damit das Verbrechen der Desertion nach §183 MStG begangen. Klöbl war wegen wiederholtem Diebstahls vorbestraft. Die Sitzung des k.u.k. Divisionsgerichts in Wien fand am 29. Juli 1915 unter Vorsitz des k.u.k. Obersten der Reserve Karl Lawner und unter der Leitung des k.u.k. Oberleutnantauditor Dr. Hugo Schönbrunn statt. Von diesem wurde er für schuldig befunden und zum Tod durch Erschiessen verurteilt.

Klöbl jedoch brachte eine Nichtigkeitsbeschwerde und eine Berufung gegen das Urteil an den k.u.k. OMGH in Wien ein. Die Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde beruhte auf der Tatsache, dass dem Antrag der Verteidigung den Geisteszustand zu untersuchen nicht Folge gegeben wurde. Denn sowohl das Verhalten des Angeklagten während der Tat als auch während der Verhandlung ließen Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit zu. Die Berufung wurde erhoben, da bei der Strafbemessung vom außerordentlichen Milderungsrecht kein Gebrauch gemacht wurde, obwohl hiefür die gesetzlichen Vorraussetzungen gegeben waren. Der k.u.k. OMGH hatte am 28. September 1915 beschlossen, dass der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben wurde. Klöbl wurde zu, neben der Verpflichtung zum Nachdienen eines weiteren Jahres über bereits um zwei Jahre verlängerte Dienstzeit, über Anrechnung von sechs Monaten der unverschuldet verlängerten Untersuchungshaft in die Strafe von noch zum schweren Kerker in der Dauer von sechs Jahren verschärft durch monatlich zweimal Fasten an unterbrochenen Tagen, hartes Lager an den Fasttagen und Anhaltung in Einzelhaft im ganzen ersten und sechsten Monat eines jeden Straffjahres verurteilt.⁶⁶⁷

Bei allen anderen Fällen der Desertion wurde mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft. Ausgenommen waren die Täter, die sich selbst gestellt hatten, diese wurden mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr bestraft. Eine weitere Ausnahme waren die Deserteure, die sich aufgrund eines Generalpardons gestellt hatten. Diese konnten nicht

⁶⁶⁶ Preuschl, Militärstraferichtbarkeit, 34.

⁶⁶⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1915, kein Datum, GZ: R244/15.

bestraft werden, verloren aber alle ihre Ehrenzeichen. Diese konnten nur als einfache Soldaten wieder ins Heer eintreten, Offizieren blieb diese Möglichkeit allerdings verwehrt. Im Vergleich zu den anderen Verbrechen wurde jemand der eine Person zur Desertion anstiftete nicht mit derselben Strafe bedroht.⁶⁶⁸

Beispiel

An dieser Stelle ist vielleicht die Strafsache gegen den Infanteristen Armin Jutkovics, der beim k.u.k. Infanterieregiment Nr.32 Dienst versah, zu nennen. Er wurde wegen Desertion gemäß den §§183 und 198 des MStG angeklagt. Jutkovics wurde 1886 in Budapest geboren. Er war mosaischen Glaubens, ledig und von der Profession her Schauspieler.

In seinem Fall war das k.u.k. Divisionsgericht in Budapest zuständig. Gegen dessen Urteil wurde Berufung erhoben. Diese war allerdings unzulässig, da in der Berufungsausführung von Verurteilung zum schweren Kerker die Rede ist. In den Akten lautete die Strafe allerdings auf einfachen Kerker.

Davon abgesehen wurde von der Berufung geltend gemacht, dass kein effektiver Schaden für die Eisenbahnverwaltung entstanden sei, sondern lediglich ein Nutzen entgangen sei und dies sei als strafmildernd in Betracht zu ziehen. In der Beweisführung versuchte die Verteidigung vergeblich die meineidige Absicht der Desertion zu bekämpfen. Dies war vom Kriegsgericht als erwiesen angenommen und ausführlich begründet worden.

Der Spruch des OMGH vom 15. September 1915 lautete, dass die zuerkannte Strafe im gesetzlichen Rahmen lag und dem Verschulden entsprach. Er wurde zu zwei weiteren Jahren, vier Monaten und 20 Tagen nachdienen sowie zwei Jahren und zwei Monaten verschärften Kerker verurteilt. Somit war der Berufung keine Folge zu geben.⁶⁶⁹

⁶⁶⁸ Preuschl, Militärstrafgerichtsbarkeit, 35.

⁶⁶⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1915, 27. September 1915, GZ: R230/15.

7.c.10) Gegenmaßnahmen

Hier wird kurz auf die Methoden und Vorgehensweise eingegangen, mit denen das Kriegsministerium versuchte, die Desertionen zu unterbinden und zu erschweren.

Gegen das Phänomen der Desertion wurde in Preußen im 18. Jahrhundert sehr intensiv vorgegangen.⁶⁷⁰ Dort griffen Vorschriften ziemlich einschneidend in den Alltag ein. Als Preußen Schlesien besetzte, merkte ein Pfarrer an, dass zu den zehn Geboten weitere drei dazugekommen wären und zwar: „Du sollst nicht räsonniren, Du sollst die Steuer zahlen, und Du sollst die Ausreißer von der Armee anhalten.“ In erster Linie blieb der Weg an die Front eine Reizzone für Widersetzlichkeiten. Die meisten Desertionsfälle fanden, wie schon erwähnt, bei den Marschformationen statt. Dagegen wollte das AOK vorbeugen, mit allerdings nur sehr beschränkt tauglichen Mitteln. So sollten die Mannschaften der Marschformationen ohne Munition zur Feldarmee abgehen. Erst im Armeebereich sollten die Formationen mit Munition ausgestattet werden. Damit konnte der Widerstand der Soldaten während des Transportes nicht ausgeschaltet werden.⁶⁷¹ Durch die streng zensurierte Feldpost der Soldaten sollte die Stimmung in einem bestimmten Frontabschnitt erfasst werden. Dadurch wollte man etwaige Desertionsabsichten besser erkennen und besser darauf reagieren können.⁶⁷² Die Vorbereitungen zur Desertionsbekämpfung hatten natürlich unter strenger Geheimhaltung zu erfolgen. Aus diesem Grund sollten Telefongespräche, Telegramme oder sonstige Kommunikationswege, aus denen Schlüsse auf die geplante Aktion gezogen werden konnten, vermieden werden. Bei Razzien sollte für die Vorgangsweise ein sehr detaillierter Plan, der vom Kriegsministerium herausgegeben wurde, befolgt werden. Der Ort und der Zeitpunkt, d.h. wann und wo wurden Deserteure vermutet, waren natürlich ebenfalls wichtige Informationen.

Bei Razzien auf dem Land verhielt es sich so, dass ein großer Teil der Deserteure sich während der Woche in Feldern, Wäldern und anderen Verstecken aufhielt und diese sich erst an Sonn- und Feiertagen in die Ortschaften begab. Daher waren vor allem der Tagesanbruch von Sonn- und Feiertagen und diese Tage selbst günstige Zeitpunkte. Ebenso wurden Markttage und Tanzunterhaltungen mit häufigem Erfolg ausgenützt. Anders sahen die Bedingungen für Razzien in geschlossenen Orten aus. Häufig versuchten Deserteure in größeren Städten unterzutauchen. Auch für urbane Gebiete zeichnete das Kriegsministerium

⁶⁷⁰ Michael Sikora, Das 18. Jahrhundert: die Zeit der Deserteure, in: Ulrich Bröckling – Michael Sikora, Armeen und ihre Deserteure (Göttingen 1998), 87.

⁶⁷¹ Richard Georg Plaschka - Horst Haselsteiner - Arnold Suppan, Innere Front: Widerstand und Umsturz in der Donaumonarchie 1918, Umsturz (Wien 1975), 254.

⁶⁷² Oswald Überegger, Leben im Krieg: Die Tiroler „Heimatfront“ im Ersten Weltkrieg (Bozen 2004), 210.

die Vorgangsweise detailliert vor. Das zu untersuchende Gebiet sollte durch stehende Patrouillen abgesperrt werden. Die Sperrpatrouillen besorgten im Einvernehmen und möglichst gemeinsam mit der Staatspolizei die Überprüfung der Ausweispapiere. Bestimmte Objekte sollten schwerpunktmäßig erfasst werden, wie z.B. öffentliche Lokale, in denen zwielichtige Individuen zu verkehren pflegten, waren ebenfalls zu beachten. Ein interessanter Punkt in der Vorgehensweise dieser Einheiten war die Tatsache, dass das Kriegsministerium auf „rücksichtslosestes Vorgehen“ Wert legte. Das Ministerium ermunterte selbst zum Gebrauch der Waffe. Deserteure sollten als Verbrecher konsequent bekämpft werden. Gegen Deserteure die, sich nicht sofort ergaben, war unbedingt und ohne sich mit ihnen in Verhandlungen einzulassen, mit Waffengewalt vorzugehen. In den Städten wurde manchmal nach fliehenden Soldaten geschossen.⁶⁷³

Weitere Konsequenzen, die dem Deserteur drohten, waren die Beschlagnahme seines gesamten Vermögens und die Einstellung der staatlichen Unterstützungsbeiträge, welche an die Familien im Krieg ausbezahlt wurden.⁶⁷⁴ Die Begriffe Desertion, eigenmächtige Entfernung und die Selbstbeschädigung, die strafrechtlich festgesetzt waren, entsprachen nicht mehr den eingetretenen Bedürfnissen, weder beim Feldheer noch im Hinterland. Deswegen wurden über den Antrag des AOK vom Kriegsministerium Gesetzesentwürfe vorgelegt. Eine dieser Abänderungen betraf den Tatbestand Desertion. Hierbei sollte nicht mehr die schwer festzustellende Absicht, sich für immer dem Militärdienst zu entziehen sondern das leicht feststellbare Merkmal einer bestimmten Dauer der eigenmächtigen, nicht entschuldbaren Abwesenheit dienen.⁶⁷⁵

In Deutschland setzte man zur Eliminierung der Desertion die damals modernsten Methoden ein: die Statistik und die Psychiatrie. Die Anzahl der Gerichtsverhandlungen wegen Desertion und unerlaubter Entfernung waren vor 1914 eher niedrig. Im Heeresdurchschnitt wurde lediglich 1% der Mannschaften Straffällig. Diese Zahlen differierten je nach Region.⁶⁷⁶ Die Militärbehörden versuchten mit einem breiten Spektrum an Gegenmaßnahmen die Desertionen zu beenden bzw. einzudämmen. Häufig wurde versucht, Truppenteile, die disziplinarisch oder gerichtlich bestraft wurden „loszuwerden“, in dem man sie zu einem Heimattruppenteil versetzte. Die wahrscheinlich wichtigste und offensichtlichste Abschreckungsmaßnahme, war die Drohung mit der Inhaftierung nach rechtskräftiger Verurteilung.⁶⁷⁷ Ein weiterer wesentlicher Faktor in der Desertionsbekämpfung waren die

⁶⁷³ Plaschka – Haselsteiner – Suppan, Innere Front Bd.2, 266-268.

⁶⁷⁴ Überegger, Heimatfront, 213.

⁶⁷⁵ Plaschka – Haselsteiner – Suppan, Innere Front Bd.2, 268f-269.

⁶⁷⁶ Jahr, Desertion, 189.

⁶⁷⁷ Jahr, Gewöhnliche Soldaten, 177-178.

„Versprengten-Sammelstellen“ mit konsequenten Patrouillen im nahe liegenden Hinterland, die auch Unterstände und Keller absuchten. Neben diesen repressiven Maßnahmen versuchten die Behörden auch durch Propaganda die Soldaten zu immunisieren. Zu diesem Zweck wurde 1916 der „vaterländische Unterricht“ bei den Fronttruppen eingeführt. Die Zivilbevölkerung daheim war ebenfalls dazu angehalten sich an der Fahndung nach Deserteuren zu beteiligen.⁶⁷⁸ Auf der anderen Seite schlossen schon zu Beginn des Krieges England, Frankreich und Belgien eine bilaterale Abmachung, in der die gegenseitige Auslieferung von aufgegriffenen Deserteuren geregelt wurde. Zunächst gab es noch Koordinationsschwierigkeiten zwischen der britischen Militärpolizei und der französischen Gendarmerie. In der Heimat wurden die Verwandten für die Vergehen der Frontsoldaten zur Rechenschaft gezogen. Das schärfste Mittel waren die Rechtsvorschriften, die das Unterstützen von Deserteuren verboten.⁶⁷⁹

Hier soll nun eine kurze Aufstellung über die Regimentszugehörigkeit der Soldaten, die in den Akten des OMGH vorkamen gegeben werden.

Feldjägerbataillon Nr.11⁶⁸⁰

k.u.k. Infanterie-Regiment Nr.14⁶⁸¹

Infanterie-Regiment Nr.59⁶⁸²

k.u.k. Infanterie-Regiment Nr.32⁶⁸³

k.u.k. Infanterie-Regiment Nr.29⁶⁸⁴

k.u.k. Husaren-Regiment Nr.7⁶⁸⁵

k.u.k. Husaren-Regiment Nr.8⁶⁸⁶

Infanterie-Regiment Nr.34⁶⁸⁷

k.u.k. Infanterie-Regiment Nr.68⁶⁸⁸

k.u.k. Feldjägerbataillon Nr.30⁶⁸⁹

2. Ersatz-Unterabteilung der Ersatzabteilung der k.u.k. Kraftfahrtruppe in Wien⁶⁹⁰

⁶⁷⁸ Jahr, Gewöhnliche Soldaten, 180-181.

⁶⁷⁹ Ebenda, 203.

⁶⁸⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R210/15).

⁶⁸¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R244/15).

⁶⁸² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R225/15).

⁶⁸³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R230/32).

⁶⁸⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R233/15).

⁶⁸⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R233/1/18).

⁶⁸⁶ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (St.N.387/14).

⁶⁸⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E349/19).

⁶⁸⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E1151/16).

⁶⁸⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R219/18).

Infanterie-Regiment Nr.48⁶⁹¹

k.u.k. Militärverpflegungsmagazin in Budapest⁶⁹²

k.u.k. Infanterie-Regiment Nr.69⁶⁹³

Garnisonsspital Nr.16⁶⁹⁴

k.u.k. F.K.R. Nr.3⁶⁹⁵

k.u.k. Infanterie-Regiment Nr.39⁶⁹⁶

k.u.k. Infanterie-Regiment Nr.82⁶⁹⁷

k.u.k. Ersatzbataillon des Infanterie-Regiments Nr.2⁶⁹⁸

Desertionskomplott (§§216ff)

Schon die Verabredung als Vorbereitungshandlung vollendete dieses Delikt, so musste keine Ausführung erfolgen. Das Vergehen des Desertionskomplotts wurde im Verhältnis sehr streng bestraft.⁶⁹⁹

Beispiel

Der Akt beinhaltet die Abschrift eines Desertionskomplotts, dass vor dem Garnisonsgericht in Komarom verhandelt wurde.

Die Deserteure waren:

Peter Kasziba, wurde 1887 in Janoshalma im Komitat Bacs-Bodrag in Ungarn geboren, römisch-katholischen Glaubens, ledig und Tagelöhner von Beruf.

Samuel Horvat, wurde 1885 in Tiszkarad im Komitat Zemplen in Ungarn geboren, evangelisch-reformierten Glaubens, ledig und Lohnarbeiter von Beruf.

Stefan Kremzer-Szabo, wurde 1878 in Kecskemet in Ungarn geboren, römisch-katholischen Glaubens, ledig und Landmann von Beruf.

Peter Reinberger, wurde 1884 in Cservenka im Komitat Bacs-Bodrog in Ungarn geboren, evangelischen-reformierten Glaubens, ledig und Viehwärter von Beruf.

Heinrich Kokoszka, wurde 1888 in Jamy im Bezirk Mielic in Galizien geboren, römisch-katholischen Glaubens, ledig und Landmann von Beruf.

⁶⁹⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R228/4/18).

⁶⁹¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R1023/18/18).

⁶⁹² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R207/17).

⁶⁹³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R217/17).

⁶⁹⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R229/17).

⁶⁹⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R243/17).

⁶⁹⁶ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R249/17, E2603/18).

⁶⁹⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E415/1/17).

⁶⁹⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E487/17).

⁶⁹⁹ Pesendorfer, Militärjustiz, 38-39.

Franz Lörincz, wurde 1885 in Zadorhaza im Komitat Gömör es Kishont in Ungarn geboren, evangelisch-reformierten Glaubens, ledig und Lohnarbeiter von Beruf.

Georg Chlpos, wurde 1882 in Lento im Komitat Nograd in Ungarn geboren, evangelischen Glaubens, verheiratet ohne Kinder und Landmann von Beruf.

Aus dem Sachverhalt konnte nicht mit Bestimmtheit geklärt werden, wer das Komplott angestiftet hatte. Horvat, Chlpos und Lörincz nannten Kasziba als Anstifter. Allerdings war nach den Aussagen sämtlicher Beschuldigten der Fluchtpunkt nicht von einem einzelnen festgelegt worden sondern das Resultat gegenseitiger Absprache.

Sämtlichen Beschuldigten war das Verbrechen des Desertinskomplotts begangen in Komarom am 25. März 1912 zugeschrieben. Durch gegenseitige Verabredung einigten sich die Beschuldigten aus der versperrten Abteilung des Garnisonsspitals Nr.18, wo sie inhaftiert waren zu entweichen.

Der Tatbestand wurde erhoben durch die Verhöraussagen der Kerkersträflinge durch beeidete Zeugenaussagen des Zugführers Feher, des Gefreiten Bubernik, gerichtlicher Lokalaugenschein, Leintuchreste und die betreffenden abschriftlichen Unterabteilungsgrundbuchblätter. Sowohl Reinberger als auch Lörincz waren durch die Tatsache, dass sie die Anzeige rechtzeitig erstattet hatten, straflos und deswegen war die Untersuchung gegen die Genannten einzustellen.

Der Schuldbeweis bezüglich Kokoszka und Szabo war durch im Tatbestand angeführte Verdachtsgründe erwiesen. Chlpos und Kasziba legten ein Geständnis ab, wenn auch Chlpos behauptete, vom Fluchtversuch zurückgetreten zu sein nachdem auch durch einen solchen Rücktritt Strafflosigkeit nicht erwirkt werden konnte.

Erschwerend kam bei Szabo seine Vorbestrafung wegen Desertion hinzu.

Mildernd war für sämtliche Beschuldigten, dass sie als Kerkersträflinge entweichen wollten, daher rückte der Charakter des Militärdelikttes in den Hintergrund.

Urteil:

Die Kerkersträflinge Kasziba, Chlpos, Kremzer-Szabo und Kokoszka wurden zum Kerker in der Dauer von je drei Monaten, verschärft durch monatlich zweimal Fasten, gleichzeitiges hartes Lager und Anhaltung in Einzelhaft während der letzten 14 Tage der Strafzeit verurteilt.

*Gegen die Kerkersträflinge Reinberger, Lörincz und Horvat wurde die eingeleitete und durchgeführte Untersuchung eingestellt, da sie das Komplott rechtzeitig angezeigt hatten.*⁷⁰⁰

⁷⁰⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1914 (1), 20. Oktober 1914, GZ: St386/14.

8. OMGH 1914-1918

8.a) Allgemein

In diesem Kapitel wird ein genauer Überblick über den Bestand der Militärgerichtsakten des OMGH gegeben. Die Fragen, wie viele Kartons der Bestand hat und wie deren Inhalt aussieht, werden in der Folge erklärt. Im Vergleich zu den Militärgerichtsakten der unteren Instanzen sind diese sehr heterogen. Dies bezieht sich sowohl auf die Akten innerhalb eines Kartons als auch zwischen den einzelnen Kartons. Während die Akten von Brigade- und Divisionsgerichten ausschließlich Straffälle beinhalten, findet man unter den Akten des OMGH unterschiedlichste Schriftstücke. Die Prozessakten machen den Großteil aus, allerdings findet man auch Akten, die nicht direkt mit den Verhandlungen in Verbindung stehen, aber trotzdem einen juristischen Hintergrund haben. Darunter finden sich beispielsweise Entscheidungen, die vom OMGH, vom Obersten Landwehrgerichtshofs und vom Obersten Honvédgerichtshof getroffen wurden. Weiters sind auch Schriftstücke zu finden, die nichts mit Verhandlungen oder sonstigen juristischen Belangen zu tun haben. Darunter fällt Beispielsweise ein Schriftstück, in denen die Anfrage gestellt wird ob der Heizer, der für die Beheizung des Gebäudes, in dem sich der OMGH befand, zuständig war, weiter angestellt wird oder nicht.

Der Bestand des OMGH beinhaltet 16 Kartons mit den Betitelungen:

OMGH 1914

OMGH 1915

OMGH 1916

OMGH 1917

OMGH 1918

OMGH Vermischtes

Ob.Mil.Ger.Hof.

OMGH – MOG

M.O.G. – OMGH Varia

OMGH Verschiedene Gerichte Jahrgang Karton 01, 02, 04, 06, 08, 09, 10

Aufgrund der Tatsache, dass nicht immer alle Akten eines Jahres in einem Karton Platz hatten, sind Kartons mit dem Namen wie beispielsweise OMGH 1914 wiederholt vorhanden. Genauer gesagt handelt es sich hierbei um die Kartons OMGH 1914 und OMGH 1916. Aus

Gründen der Kenntlichkeit werden diese folgend in der Arbeit mit OMGH 1914 (2) und OMGH 1916 (2) bezeichnet.

8.b) Zustand

Der Zustand der Akten könnte ambivalenter nicht sein. Denn es gibt sowohl die gut geordneten und mit der Geschäftszahl gut zitierbaren Akten als auch das andere Extrem, das von zerrissen über unvollständig bis zu verschimmelt. Aus letzterem Grund war es mir nicht möglich, alle Kartons des OMGH zu untersuchen. Im speziellen waren das die Kartons mit der Aufschrift „OMGH Verschiedene Gerichte Jahrgang Karton 03, 05, und 07. Diese standen mir zur Untersuchung nicht zur Verfügung.

In der Regel waren die Akten des OMGH nur Papierbögen mit der Benennung eines Falles und darin befindet sich alles an Schriftstücken und sonstigen Schrieben die mit dem an der Vorderseite des Bogens bezeichneten Verhandlungsfalles verbunden waren. De facto bedeutet dies, dass es meistens eine nicht geordnete Anhäufung von Papieren ist. Deshalb ist es auch nur sinnvoll, die Geschäftszahl als Zitatgrundlage zu nehmen, da diese in den meisten Fällen fortlaufend ist. Die Geschäftszahl besteht aus Buchstaben, welche die Zugehörigkeit der Akte zur ihrer Stelle zeigt. Außerdem befindet sich danach die Zahl an der man erkennt wo man sich innerhalb der fortlaufenden Zahlenreihe befindet und dahinter das Jahr der Bearbeitung.

8.c) Aufbau eines Aktes

Innerhalb eines Aktes gibt es keinen geregelten oder geordneten Aufbau. In der Regel sind die Akten nach den Beschuldigten bzw. mit den Beschuldigten verbundene Vergehen und Tatbestände zusammengeschnürt. Die Akten sind mit einer dünnen Schnur, meistens schwarz-gelb gestreift zusammengebunden. Hierbei unterscheiden sie sich wesentlich von den Gerichtsakten der unteren Instanzen, denn diese sind im Normalfall nach den Straftaten und Beschuldigten in einem Papierbogen zusammengefasst. Die zusammengeschnürten Akten stellen ein Problem dar: meistens hat sich die Schnur durch mit der Zeit unvorsichtigem Umblättern in das Papier gefressen oder geschnitten und dieses führte in manchen Fällen zu einer teilweisen Unkenntlichmachung des Geschriebenen. In manchen Fällen handelt es sich um sehr dünnes, bzw. durchsichtiges Papier, welches sehr zum Reißen neigt. Grundsätzlich befinden sich die Akten in einem relativ guten Zustand, wenn man von der Tatsache absieht,

dass sie stark verschmutzt sind. Das ist wahrscheinlich auf die Länge der Lagerung zurückzuführen.

Wie schon eingangs erwähnt wurde, ist es relativ schwer, im Aufbau der Akten eine Ordnung zu finden. Auf der Vorderseite des Papierbogens sind folgende Fakten abgedruckt: wer wurde weswegen angeklagt, wo das passiert ist, wer der Verfasser und wer der Senatspräsident war. In der linken oberen Ecke befindet sich das Jahr, in dem dieses Verfahren vom k.u.k. Obersten OMGH untersucht wurde.

8.d) Kartons und Faszikel

OMGH 1914 (1)

Tabelle 25: Die Zahl bestimmter Aktenstücke im ersten Karton „OMGH 1914“.

Aktenstück	Anzahl
Gnadenbitte	7 ⁷⁰¹
Nachsicht der restlichen Strafe	1 ⁷⁰²
Medizinisches Gutachten	1 ⁷⁰³

In diesem Karton befinden sich in erster Linie Gnadenbitten. Dabei handelt es sich um Gesuche von Sträflingen an den OMGH, in dem um Gnade und um die neuerliche Betrachtung des eigenen Falles ersucht wird.

Beispiel

Die Strafsache gegen den Offiziersdiener des k.u.k. Husarenregiments Nr.8 Franz Bozsik, wegen des Verbrechens des Diebstahls von 700 Kronen, die aus dem versperrten Kasten des Oberst Ferdinand Grafen von Bissingen und Nippenburg gestohlen wurden. Weiters war er wegen Desertion und wegen des Vergehens der Übertretung des unbefugten Waffentragens vor Gericht gestellt worden. Er wurde durch das k.u.k. Garnisonsgericht Budapest zum Nachdienen in der Dauer von drei Jahren und zu sechsmonatigem Kerker verurteilt. Diese

⁷⁰¹ Österreichisches Staatsarchiv (OeStA), Abteilung (Abt.) Kriegsarchiv (KA), Militärgerichtsarchiv (MGA), Geschäftszahl (GZ): (St.388/14, St.387/14, St.386/14, St.385/14, St.376/14, St.375/14, St.390/14).

⁷⁰² OeStA, Abt. KA, MGA, GZ: (St.392/14).

⁷⁰³ OeStA, Abt. KA, MGA, GZ: (St.398/14).

*Gnadenbitte wurde an das k.u.k. Militärobergericht gestellt. Dieses hatte durch die Aktenrevision das vorstehende Urteil für gerechtfertigt befunden.*⁷⁰⁴

Beispiel

Die Strafsache gegen den Kanonier des k.u.k. Feldhusarenregiments Nr.4 Edmund Szinassi, er wurde wegen des Verbrechens der Subordinationsverletzung angeklagt, da er sich an seinem Vorgesetzten vergriff, nachdem dieser ihn misshandelt hatte, angeklagt. Szinassi wurde deswegen zum Tod durch Erschießen verurteilt.

In der Sitzung des OMGH vom 14. Oktober 1914:

Vorsitzender: Generalmajor Heinrich Freiherr von Fiedler

Senatspräsident: Generalauditor Bohumil Zelbr

Volanten: Oberst Heinrich Müller und Oberst Karl Braf

Oberstauditore: Johann Čech, Robert Streubel und Rudolf Krebs

*Der OMGH hat befunden, dass durch den Umstand, dass Szinassi gereizt wurde und dass durch seine ansonsten gute Disziplin in dieser Einheit ein abschreckendes Beispiel nicht nötig ist. Deswegen wird die Strafe im Wege der Gnade zu 18 Monaten Kerker verschärft, und zwar durch monatlich einmal Fasten bei gleichzeitiger Anweisung eines harten Lagers an den Fasttagen und je zweitägige Absperrung in dunkler Zelle.*⁷⁰⁵

OMGH 1914 (2)

Tabelle 26: Die Zahl bestimmter Aktenstücke im zweiten Karton „OMGH 1914“.

Aktenstück	Anzahl
Prinzipielle Entscheidung des k.k. Obersten Landwehrgerichtshof Wien	2 ⁷⁰⁶
Delegierung	3 ⁷⁰⁷
Gnadenbitte	1 ⁷⁰⁸
Kommandierung von Senatsmitgliedern	4 ⁷⁰⁹
Militärgerichtsamtprüfung	1 ⁷¹⁰
Enthebung von der Militärrechtspraxis	2 ⁷¹¹

⁷⁰⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1914 (2), 20. Oktober 1914, GZ: St. 387/14.

⁷⁰⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1914 (1), 20. Oktober 1914, GZ: St.375/14.

⁷⁰⁶ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E205/14, E260/14).

⁷⁰⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E212/14, E219/14, E300/14).

⁷⁰⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E223/14).

⁷⁰⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E220/14, E226/14, E241/14, E279/14).

⁷¹⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E225/14).

⁷¹¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E228/14, E282/14).

Dieser Karton ist deutlich heterogener, denn beispielsweise befinden sich darin, wie schon in der oben angeführten Tabelle beschrieben Entscheidungen des k.k. Obersten Landwehrgerichtshofs Wien oder Militärärzteramtsprüfungen.

Interessant sind die Akten, die nur einen indirekten oder gar keinen juridischen Hintergrund haben. Darunter fällt unter anderem:

Beispiel

Ein ärztliches Zeugnis über den Majorauditor Dr. Synek Wenzel, worin mitgeteilt wurde, dass dieser sich schon seit dem 25. August 1914 krank gemeldet hatte⁷¹² oder die Einführung von Telefonanschlüssen und deren Bedienung. Dabei handelt es sich offensichtlich um eine Art Memo, welches dazu diente den Angestellten des OMGH die Art der Anwendung der Telefone zu erklären.⁷¹³ Weiters befinden sich Schriftstücke über die Adjustierung der Justizbeamten⁷¹⁴, die Beistellung von Offiziersdienern⁷¹⁵ oder die Einziehung des Wachpostens auf dem Gang in diesem Karton.⁷¹⁶

OMGH 1915

Tabelle 27: Die Zahl bestimmter Aktenstücke im ersten Karton „OMGH 1915“.

Aktenstück	Anzahl
Nichtigkeitsbeschwerde	6 ⁷¹⁷
Berufung	2 ⁷¹⁸
Rückzug der Nichtigkeitsbeschwerde	1 ⁷¹⁹
Beschwerde	2 ⁷²⁰
Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung	4 ⁷²¹
Entscheidungen des Obersten Landwehrgerichtshof	1 ⁷²²

Im Vergleich zu den beiden vorigen Kartons beinhaltet dieser in erster Linie Beschwerden und Nichtigkeitsbeschwerden. Dieser Karton bestätigt die Grundthese dieser Arbeit, dass die eben erwähnten juridischen Mittel das wesentlichste Betätigungsfeld des OMGH waren. Um dies zu verdeutlichen und um diese These zu verdeutlichen wird nun ein Beispiel gezeigt.

⁷¹² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1914 (1), 14. September 1914, GZ: E208/14.

⁷¹³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1914 (2), kein Datum, GZ: E210/14.

⁷¹⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1914 (2), 8. Oktober 1914, GZ: E261/14.

⁷¹⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1914 (2), 19. Oktober 1914, GZ: E261/14.

⁷¹⁶ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1914 (2), 5. Oktober 1914, GZ: E251/14.

⁷¹⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R109/15, R113/7/15, R116/1/15, R118/5/15, R125/4/15, R131/19/15).

⁷¹⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R111/2/15, R135/5/15).

⁷¹⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R114/3/15).

⁷²⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R122/5/15, R123/3/15).

⁷²¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R127/4/15, R130/2/15, R136/3/15, R140/15).

⁷²² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R717/15/15).

Beispiel

*Dabei handelt es sich um die Vorlage eines Berichts des k.u.k. Divisionsgerichts in Wien vom 7. Mai 1915. Darin wird die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung des Offiziersdieners des Infanterieregiments Nr.78 Pivan Savić gegen das Urteil des k.u.k. Divisionsgerichts in Wien behandelt. Darin wurde der Genannte wegen des Verbrechens des Diebstahls zu vier Jahren und sechs Monaten schweren und verschärften Kerker verurteilt.*⁷²³

Weiters findet man einen sehr interessanten Fall von Majestätsbeleidigung.

Beispiel

*Es handelt sich hierbei um die Aktenübersendung der Strafakten des Feldkriegsgerichts in Banja Luka in der Strafsache gegen den Lehrer Jovan Radonić. Dieser hatte am 31. Juli 1914 im Gemeindeamt in Bosnisch Kobas in Gegenwart des Grundbesitzers Abazbeg Alibegović und des Bürgermeisters Mustajbeg Kapetanović, nach dem dieser ein an seinen im Felde stehenden Bruder gerichtetes mit den Worten „Du kämpfst für Deinen Kaiser und Dein Vaterland“ schließendes Schreiben vorgelesen hatte, in ironischem Ton gefragt „Aber welchen Kaiser?“ und diese Äußerung wiederholt als der Bürgermeister mit der Hand auf das Bild Seiner Majestät wies. Damit war der Tatbestand der Majestätsbeleidigung erfüllt und Radonić wurde zu vier Monaten verschärftem Kerker verurteilt, die er auch abgesessen hatte. Danach bat er um die Löschung der Qualifikation seines Verhaltens als Verbrechen der Majestätsbeleidigung.*⁷²⁴

⁷²³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1915, 8. Mai 1915, GZ: R130/15.

⁷²⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1915, kein Datum, GZ: R117/15.

OMGH 1916

Tabelle 28: Die Zahl bestimmter Aktenstücke im Karton „OMGH 1916“.

Aktenstück	Anzahl
Prinzipielle Entscheidungen des k.k. Obersten Landwehrgerichtshofs	16 ⁷²⁵
Vormerkungsbögen	1 ⁷²⁶
Kgl.ung. Oberster Honvédgerichtshof	1 ⁷²⁷
Entscheidungen des Obersten OMGH	2 ⁷²⁸
Kommandierung von Senatsmitgliedern	18 ⁷²⁹
Delegierung	16 ⁷³⁰
Militärriechteramtsprüfung	1 ⁷³¹
Entscheidungen des Honvédgerichtshofs	1 ⁷³²
Kompetenzstreit	3 ⁷³³
Gnadengesuch	1 ⁷³⁴

Dieser Karton beinhaltet zwei Schriftstücke, die interessante Ankündigungen enthalten.

Beispiel Nummer eins behandelt die Vertagung einer Verhandlung, die für den 12. April 1916 um 9 Uhr 30 beim OMGH anberaumt wurde. Diese konnte nicht stattfinden, da an diesem Tag das Leichenbegängnis des Statthalters in Galizien Hermann von Colard, einem ehemaligen Präsidenten des OMGH, um 3 Uhr Nachmittag in Wiener Neustadt stattfand. Die Verhandlung wurde auf Donnerstag den 13. April 1916 verschoben.⁷³⁵

Das nächste Beispiel ist folgendes

Beispiel

Der k.u.k. OMGH gab am 4. April 1916 bekannt, dass im Hinblick auf mehrere an das Kriegsministerium gestellte Anfragen die Postsparkasse für die Militärpersonen Erleichterungen (Ratenzahlungen) bei der Erhebung der demnächst zur Auflage kommenden

⁷²⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E301/16, E305/16, E332/16, E333/16, E334/16, E335/16, E1103/16, E399/16, E400/16, E1195/16, E1196/16, E1197/16, E1198/16, E1199/16, E1200/16).

⁷²⁶ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E302/16).

⁷²⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E304/16).

⁷²⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E312/16, E1133/16).

⁷²⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E314/16, E344/16, E395/16, E397/16, E398/16, E1104/16, E1121/16, E1123/16, E1125/16, E1135/16, E1142/16, E1145/16, E1159/16, E1160/16, E1170/16, E1175/16, E1188/16, E1192/16).

⁷³⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E336/16, E337/16, E338/16, E340/16, E389/16, E1117/16, E1126/16, E1131/16, E1146/16, E1151/16, E1166/16, E1167/16, E1178/16, E1183/16, E1190/16, E1194/16).

⁷³¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E345/16).

⁷³² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E352/16).

⁷³³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E1118/16, E384/16, E1177/16).

⁷³⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E354/16).

⁷³⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1916, 3. April 1916, GZ: E315/16.

IV. Kriegsanleihe in Aussicht gewonnen haben. Sobald die Subskriptionsbedingungen für die IV: Kriegsanleihe dem Kriegsministerium bekannt werden sollten, musste dasselbe die näheren Bestimmungen über die oben erwähnten Erleichterungen verlautbaren lassen.

Um zu zeigen womit sich der OMGH neben den juridischen Bereichen befasste, ist das nächste Beispiel als ein weiterer Vertreter für das nicht juridische Beschäftigungsfeld des OMGH sehr illustrierend

Beispiel

Der OMGH ersuchte geeignete Nachforschungen durchzuführen, ob die Frau eines angehenden Militärkanzleibeamten einen unbescholtenen Ruf und von einem dem Stand eines Militärbeamten entsprechenden sozialen Bildung und Abstammung war sowie ob die Ehe den Erfordernissen einer standesgemäßen Verbindung entsprach.⁷³⁶

Interessant ist der Einsichtsakt des k.u.k. Kriegsministeriums zum Thema des Reglemententwurfs für die k.u.k. Truppen in der Türkei: *Die der türkischen Heeresleitung zur Verfügung gestellten k.u.k. Formationen unterstanden bezüglich ihrer taktischen Verwendung der türkischen Obersten Heeresleitung im Wege ihrer vorgesetzten türkischen Kommanden. Jede Änderung in der Einteilung war seitens der türkischen Heeresleitung mit dem k.u.k. Armeeoberkommando im Wege des k.u.k. Bevollmächtigten zu vereinbaren.⁷³⁷*

Weiters zeichnet sich dieser Karton durch eine Vielzahl an ungarisch-sprachigen Akten aus.

⁷³⁶ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1916, 6. April 1916, GZ: E323/16.

⁷³⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1916, GZ: E1101/16, 14. Oktober 1916.

OMGH 1917

Tabelle 29: Die Zahl bestimmter Aktenstücke im Karton „OMGH 1914“.

Aktenstück	Anzahl
Delegierung	14 ⁷³⁸
Begnadigung	2 ⁷³⁹
Entscheidungen des Obersten Landwehrgerichtshofs	13 ⁷⁴⁰
Entscheidungen des Obersten Honvédgerichtshofs	2 ⁷⁴¹
Gnadenbitte	6 ⁷⁴²
Kompetenzstreit	1 ⁷⁴³
Militärgerichtsamtprüfung	1 ⁷⁴⁴
Nichtigkeitsbeschwerde	17 ⁷⁴⁵
Entscheidungen des OMGH	1 ⁷⁴⁶
Berufung	7 ⁷⁴⁷
Wiederaufnahme	2 ⁷⁴⁸

Die Heterogenität der Akten des OMGH wird auch durch das nächste Beispiel aus dem Karton OMGH 1917 gut dargestellt.

Beispiel

*In diesem Akt geht es um die Bewilligung des Kriegsministeriums, das die Armeediener und mit fertigen Arbeitskleidern versorgt wurden. Die Amtskleidung bestand aus Kappe, Rock, Pantalon und Weste. Mit der Erzeugung dieser wurde die Firma Jakob Rothberger in Wien I. Stephansplatz Nr.9 betraut.*⁷⁴⁹

⁷³⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E401/17, E424/17, E425/17, E434/17, E444/17, E445/17, E467/17, E473/17, E474/17, E478/17, E479/17, E480/17, E481/17, E487/17).

⁷³⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E420/14, E461/17).

⁷⁴⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E427/17, E430/17, E431/17, E443/17, E450/17, E451/17, E452/17, E453/17, E454/17, E455/17, E456/17, E483/17, E484/17).

⁷⁴¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E428/17, E429/17).

⁷⁴² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E446/17, E463/17, E469/17, E472/17, E475/17, E476/17).

⁷⁴³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E462/17).

⁷⁴⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E477/17).

⁷⁴⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R205/17, R207/17, R209/17, R213/17, R215/17, R221/17, R224/17, R229/17, R231/17, R232/17, R234/17, R239/17, R241/17, R242/17, R244/17, R249/17, R250/17).

⁷⁴⁶ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R215/17).

⁷⁴⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R216/17, R217/17, R218/17, R225/17, R230/17, R236/17, R243/17)

⁷⁴⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R220/17, R248/17).

⁷⁴⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1917, 28. März 1917, GZ: E466/17.

Urlaubsgesuche fielen ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich.

Beispiel

Das Urlaubsgesuch des Oberleutnantauditor Dr. Gabriel Teleaga von acht Wochen konnte allerdings mit Rücksicht auf die damalige Arbeitshäufung beim Divisions- und Brigadegericht nicht befürwortet werden, denn Teleaga war der einzige Referent beim Brigadegericht.⁷⁵⁰

Ein ähnliches Schriftstück wäre der Dienstzettel über den Aushilfsdiener Leopold Firtl, der durch schweren Krampfhusten und Bronchitis erholungsbedürftig und aus diesem Grund noch acht Tage dienstfrei zu belassen war.⁷⁵¹

OMGH 1918 (1)

Tabelle 30: Die Zahl bestimmter Aktenstücke im ersten Karton „OMGH 1918“.

Aktenstück	Anzahl
Delegierung	35 ⁷⁵²
Gnadenbitte	4 ⁷⁵³
Zuständigkeit	1 ⁷⁵⁴

Aus der Tabelle wird gut ersichtlich, dass dieser Karton von so genannten Delegierungen dominiert wird.

Beispiel

Als Beispiel wurde vom zuständigen Kommandanten in Pilsen am 21. Oktober 1918 an den OMGH der Akt mit der Bitte vorgelegt, die Strafsache in die Kompetenz des k.u.k. Militärkommandanten in Komarom zu übertragen. Weil der Beschuldigte am 11. September 1918 nach Kiralyhida im Komitat Zala entlassen wurde und dort die Strafsache mit geringeren Kosten und Schwierigkeiten durchgeführt werden.⁷⁵⁵

Beispiel

⁷⁵⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1917, 18. April 1917, GZ: E457/17.

⁷⁵¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1917, 12. April 1917, GZ: E470/17.

⁷⁵² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E2601/18, E2604/18, E2606/18, E2608/18, E2609/18, E2610/18, E2611/18, E2613/18, E2617/18, E2618/18, E2619/18, E2627/18, E2628/18, E2630/18, E2631/18, E2634/18, E2635/18, E2636/18, E2637/18, E2643/18, E2645/18, E2644/18, E2643/18, E2651/18, E2652/18, E2654/18, E2655/18, E2656/18, E2657/18, E2658/18, E2671/18, E2672/18, E2674/18, E2677/18, E2684/18).

⁷⁵³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E2620/18, E2624/18, E2638/1/18, E2642/18).

⁷⁵⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E2621/18).

⁷⁵⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1918 (1), 21. Oktober 1918, GZ: E2601/18.

In diesem Akt wurde an den OMGH das Ansuchen gestellt, die Strafsachen der folgenden Personen zu klären: Vormeister Franz Hegedüs, Landsturminfanterist Jarko Segvić, Infanterist Ivan Kumpara, Infanterist Mate Pivalica. Sie sollten aus dem Zuständigkeitsbereich Leitmeritz nach Sarajevo verlegt werden, da sie sich in der Nähe Sarajevos befanden.

Die genannten Beschuldigten waren geboren und zuständig in:

Hegedüs in Biharkeresztés, Komitat Bihar in Ungarn

Segvić in Spalato in Dalmatien

Kumpara in Caplina im Bezirk Mostar in der Herzegowina, zuständig nach Laibach

Pivalica in Makarska in Dalmatien

Somit war keiner der Beschuldigten ein Angehöriger des Staates Deutsch-Österreich. Aufgrund der Tatsache, dass sich diese Personen zu der damaligen Zeit nicht in Deutsch-Österreich und das ansuchende Gericht ebenfalls außerhalb Deutsch-Österreichs befanden, war der OMGH mit Rücksicht auf die damaligen politischen Verhältnissen nicht in der Lage, im Sinne des Delegierungsantrages zu entscheiden und hat in nichtöffentlicher Sitzung den Antrag zurückgewiesen.⁷⁵⁶

Beispiel

Ein weiterer interessanter Akt behandelt die neuerliche Besohlung der Schuhe der Scheuerfrauen, die am OMGH beschäftigt waren.⁷⁵⁷

⁷⁵⁶ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1918 (1), kein Datum, GZ: E2652/18.

⁷⁵⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1918 (1), kein Datum, GZ: E2681/18.

OMGH 1918 (2)

Tabelle 31: Die Zahl bestimmter Aktenstücke im Karton „OMGH 1914“.

Aktenstück	Anzahl
Wiederaufnahme	13 ⁷⁵⁸
Nichtigkeitsbeschwerde	18 ⁷⁵⁹
Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung	17 ⁷⁶⁰
Berufung	25 ⁷⁶¹
Beschwerde	2 ⁷⁶²
Gnadenbitte	1 ⁷⁶³
Haftbeschwerde	2 ⁷⁶⁴

Der zweite Karton beinhaltet keine besonders erwähnenswerten Akten, welche nicht schon genannt bzw. in einem anderen Kapitel näher beschrieben wurden.

OMGH Vermischtes

Tabelle 32: Die Zahl bestimmter Aktenstücke im Karton „OMGH Vermischtes“.

Aktenstück	Anzahl
Entscheidung des Obersten Honvédgerichtshofs	1 ⁷⁶⁵
Entscheidung des Obersten Landwehrgerichtshofs	1 ⁷⁶⁶

MOG - OMGH Varia

Da sich im Karton MOG – OMGH Varia keine vorher genannten Rechtsmittel in den vorigen Tabellen befinden, fiel diese hier sehr kurz aus. Interessant ist der Inhalt dennoch da sich beispielsweise eine verlorene Buchseite befindet, in der die Strafe für Selbstbeschädigung erklärt wird. Weiters finden sich Weisungen über Telefonanschlüsse und deren Benützung darin. Dabei wird in äußerst präziser Form erklärt, wie ein Telefon zu verwenden ist. Dabei wird erläutert, dass es drei Arten der Benützung gibt: entweder man wird angerufen, oder man

⁷⁵⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R1001/18, R1002/18, R1007/3/18, R1009/3/18, R1011/2/18, R1012/1/18, R1021/18, R1039/18/18, R1040/18/18, R244/3/18, R1024/18, R214/3/18, R220/3/18).

⁷⁵⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R1005/18, R1008/1/18, R1017/18, R1027/18, R1028/18, R1038/18, R1049/18, R212/3/18, R217/18, R226/4/18, R226/4/18, R231/3/18, R233/3/18, R237/7/18, R240/4/18, R241/3/18, R242/3/18, R245/18).

⁷⁶⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R1006/18, R1013/18, R1014/18, R1025/18, R1026/18, R1033/3/18, R1034/1/18, R1035/3/18, R1041/18, R1047/18, R1048/18, R218/5/18, R219/18, R221/3/18, R238/18, R239/4/18, R250/3/18).

⁷⁶¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R1018/18, R1023/18, R1029/18, R1030/18, R1031/3/18, R1032/3/18, R1043/3/18, R1044/3/18, R1045/3/18, R1046/18, R203/3/18, R205/3/18, R206/3/18, R207/3/18, R208/3/18, R209/3/18, R210/3/18, R202/18, R222/18, R223/3/18, R224/18, R225/18, R228/4/18, R232/3/18, R243/18).

⁷⁶² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R1015/3/18, R213/3/18).

⁷⁶³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E1786/18).

⁷⁶⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R229/3/18, R249/2/18).

⁷⁶⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R215/18).

⁷⁶⁶ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R266/18).

selbst ruft an oder eine Verbindung soll hergestellt werden. Einzigartig im Bestand des OMGH ist wohl das Verzeichnis über Administrationsgeschäfte des OMGH. Darunter sind Rechnungen über die Bedeckung des Aufwandes für juristische Werke⁷⁶⁷, die Rechnungsurgenz der Internationalen Transportgesellschaft A.G. in Wien⁷⁶⁸ oder die Einrichtung betreffend wie z.B. Portraits für den Präsidenten, Teppiche beim leitenden Senatspräsidenten zu finden. Weiters waren darin die Kosten vertreten für die Reinigungsarbeiten, Beheizung, Brennmaterialien, Telefon und Bauarbeiten.⁷⁶⁹ Es wurde die Frage gestellt welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um eine Arbeitsvereinfachung beim OMGH zu erreichen. Dabei sollte allerdings nicht das Wesen einer die Anklage oder eines die Verteidigung sichernden Verfahrens beeinträchtigt werden. Weiters findet sich in diesem Karton eine so genannte Sterbeliste in welcher der Name, der Titel oder Rang, die Einheit, das Geburtsdatum, die Todesursache, Sterbedaten und wo derjenige begraben liegt vermerkt wurde.

OMGH Verschiedene Gerichte Jahrgang Karton 01,02,04,06,08,09,10

Tabelle 33: Die Zahl bestimmter Aktenstücke der Kartons „OMGH Verschiedene Gerichte Jahrgang Karton 01, 02, 04, 06, 08, 09, 10“.

Aktenstück	Anzahl
Berufung	1 ⁷⁷⁰
Beschwerde	1 ⁷⁷¹
Delegierung	3 ⁷⁷²
Nichtigkeitsbeschwerde	3 ⁷⁷³
Gnadengesuch	1 ⁷⁷⁴
Haftbeschwerde	1 ⁷⁷⁵
Wiederaufnahme	1 ⁷⁷⁶
Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde	1 ⁷⁷⁷

⁷⁶⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, MOG – OMGH Varia, GZ: E234/14, kein Datum.

⁷⁶⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, MOG – OMGH Varia, GZ: E151/15, kein Datum.

⁷⁶⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, MOG – OMGH Varia, GZ: E3/14, kein Datum.

⁷⁷⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R2405/17, R269/5/15, R96/17, R403/18, R636/3/18, R1379/18).

⁷⁷¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R655/17).

⁷⁷² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E1140/18, E2399/18, E2400/18, R2296/14, E1445/18, E1805/18, E272/18, Nr.1303/20, E1116/20, Nr.222/14, Nr.103/14, Nr.571/14, Nr.265/14, E372/14, E373/14, E1284/18, Nr.1720/17, Nr.1725/17, Nr.453/20, E474/16, E756/16).

⁷⁷³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R351/16, R283/17, R857/16, R862/3/16, R624/7/16, R1321/16, R659/17, R8/5/17/2, R481/17, R126/3/18, K1511/324/16, R448/18, E1338/18, E839/16, E1168/16, E1260/17, R1338/3/17, E1634/17, E2800/17, E275/14, E460/20, E1941/17, E1453/17, R32/2/20, R720/7/17, R629/3/18, R402/3/18).

⁷⁷⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (E775/16, R840/17, E394/17, No.943/20, E2154/14, Nro.829/14,).

⁷⁷⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R856/2/16, R573/16, R679/2/16).

⁷⁷⁶ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R854/4/16, R576/16, R1253/12/17, R480/15, R107/1/14, R442/16, R53/3/17, E1113/16, E1119/16, R509/16, R1116/17, R886/3/17, R898/2/17, R905/3/16, R733/3/16, R1385/18).

⁷⁷⁷ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, GZ: (R855/16, R863/16, R449/18, R442/18, E853/16, E724/16, R135/16, No.1519/17, R65/1/14, R117/16).

Hierbei handelt es sich um mehrere zusammengefasste Kartons, da der Großteil der Akten darin aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg stammt. Es befindet sich auch ein Tagebuch aus dem Jahr 1884 darin, in dem sich die Eintragungen (Tag, Monat, Jahr, Gegenstände der Eingabe oder der vorgenommenen Amtshandlung und die Geschäftszahl) befinden.

Beispiel

In diesem Akt wird eine Majestätsbeleidigung behandelt, in der Dr. Robert Burda der Majestätsbeleidigung beschuldigt wurde. Ihm wurde zur Last gelegt, dass er gesagt habe: [„Der Alte in Schönbrunn frisst sicher kein Maisbrot, sondern Weizenbrot und dass seine Majestät nach erhaltener Kenntnis von dem Einbruch der Russen in Galizien gefragt habe: Ja dürfen sie denn das?“].⁷⁷⁸ Weiters befindet sich eine Erklärung darin, wie der Kostenersatz der Verpflegung krankenversicherter Militäreinheiten in Heilanstalten auszusehen hat⁷⁷⁹ und auch einen Beförderungsantrag beinhaltet dieser Karton.⁷⁸⁰

Ob. Mil. Ger. Hof.

In diesem Karton befindet sich nur ein Beschuldigtenverzeichnis, welches mit den Zahlen 1 – 13483 beziffert ist. In diesen Verzeichnissen sind eingetragen: die Fortlaufende Zahl des Anzeigeregisters des Gerichtsoffiziers – Name, Charge, Standeskörper – In Haft [von-bis], U-Haft wurde verhängt gem. §471 MStPO.

OMGH – MOG

Im letzten betrachteten Karton sind lediglich Akten und Fälle aus dem 19. Jahrhundert vorhanden.

⁷⁷⁸ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH Verschiedene Gerichte Jahrgang (01, 02, 04, 06, 08, 09, 10), 7. Juli 1916, GZ: R2907/16.

⁷⁷⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH Verschiedene Gerichte Jahrgang (01, 02, 04, 06, 08, 09, 10), 14. Juni 1918, GZ: E1327/18.

⁷⁸⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH Verschiedene Gerichte Jahrgang (01, 02, 04, 06, 08, 09, 10), kein Datum, GZ: E381/16.

9. Entscheidungen

Tabelle 34: Aufstellung der in den Akten des OMGH befindlichen Entscheidungen.⁷⁸¹

Entscheidungen	Anzahl
Entscheidungen des OMGH	3 ⁷⁸²
Entscheidungen des Obersten Landwehrgerichtshofs	15 ⁷⁸³
Entscheidungen des Obersten Honvédgerichtshofs	4 ⁷⁸⁴
Prinzipielle Entscheidungen des k.k. Obersten Landwehrgerichtshofs	18 ⁷⁸⁵
Prinzipielle Entscheidungen des k.u. Obersten Honvédgerichtshof	1 ⁷⁸⁶

In den Akten des OMGH kommen so genannte Entscheidungen unterschiedlicher Art vor, die dazu dienten, dem OMGH und den anderen obersten Gerichtshöfen der Streitkräfte der Habsburgermonarchie durch Beispiele und Präzedenzfälle den unteren Instanzen zu zeigen, wie in bestimmten Situationen bzw. juristischen Belangen vorzugehen war.

Ein Beispiel hierfür findet sich interessanterweise in der Literatur wieder.

Beispiel

Entscheidung Nr.173

„Das Tatbestandsmerkmal „bewaffnet“ des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach §360 MStG ist gegeben, auch wenn der Täter zum Tragen der Waffe berufsmäßig verpflichtet ist. Konkurrenz des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach §360 MStG mit Körperverletzung oder Sachbeschädigung.“

Entscheidung vom 29. Jänner 1914, Nr.644 aus 1913

Die Infanteristen K und B waren am 9. Juni 1913 nachts in das Freudenhaus des W, wo ihnen das Verabreichen von Schnaps verweigert wurde, durch Eindringen der verriegelten Haustür, somit gewaltsam und mit Seitengewehren bewaffnet eingedrungen und haben die Wirtschaftlerin B sowie die Prostituierte Sch. mit gezogenem Bajonett mit dem Erschlagen bedroht. Nach ihrer Entfernung sind die beiden Infanteristen durch eingeschlagene Fenster

⁷⁸¹ Ted Peter Konakowitsch, Im Namen seiner Majestät des Kaisers, Die Tätigkeit der Grazer Militärgerichte 1914 bis 1918 (Graz 1999), 100.

⁷⁸² Österreichisches Staatsarchiv (OeStA), Abteilung (Abt.) Kriegsarchiv (KA), Militärgerichtsarchiv (MGA), Geschäftszahl (GZ): (E312/16, E1133/16, R215/17).

⁷⁸³ OeStA, Abt. KA, MGA, GZ: (R717/15/15, R266/18, E427/17, E430/17, E431/17, E443/17, E450/17, E451/17, E452/17, E453/17, E454/17, E455/17, E456/17, E483/17, E484/17).

⁷⁸⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, GZ: (E352/16, E428/17, E429/17, R215/18).

⁷⁸⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, GZ: (E205/14, E260/14, E301/16, E305/16, E332/16, E333/16, E334/16, E335/16, E1103/16, E399/16, E400/16, E1195/16, E1196/16, E1197/16, E1198/16, E1199/16, E1200/16).

⁷⁸⁶ OeStA, Abt. KA, MGA, GZ: (E304/16).

abermals in die Lokalitäten des Freudenhauses eingedrungen, haben mit ihren Bajonetten Fenster und Einrichtungsgegenstände zertrümmert, die Gartenumzäunung beschädigt und dadurch dem Eigentümer W einen Schaden von 487 Kronen zugefügt. Die vom Garnisonsgericht in K. wegen des Verbrechens nach §360 MStG erfolgte Verurteilung der beiden Beschuldigten wurde vom Militärobergericht gutgeheißen.

Aus der obergerichtlichen Begründung:

„Subjekt der zweiten Art des im §360 MStG umschriebenen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit ist eine mit einer Waffe versehene (bewaffnete) Person; das Erfordernis der Bewaffnung ist aber auch die einzige Voraussetzung für die Deliktsfähigkeit nach der bezogenen Gesetzesstelle.

Daraus folgt, dass das bezeichnete Verbrechen auch der nach Vorschrift des Punktes 250, Absatz 2, Dienstreglement I. Teil mit dem Seitengewehr bewaffnete Soldat begehen kann und unter den sonstigen Voraussetzungen der angeführten Gesetzesbestimmungen auch tatsächlich begeht.

Denn bei ihm treffen die in dem bezeichneten Paragraphen angeführten Deliktsmerkmal zu. Wenn die Anwendung des §360 MStG in seiner zweiten Deliktsform für den mit dem Seitengewehr versehenen, also bewaffneten Soldaten nach dem Willen des Gesetzgebers hätte ausgeschlossen werden sollen, so hätte er ohne Zweifel diesfalls eine eigene Bestimmung im Strafgesetz getroffen, ähnlich wie im §461:a MStG für den mit einer Waffe versehenen Dieb.

Aber nicht bloß der Gesetzestext, sondern auch die ratio legis spricht für die Auslegung des Begriffes „bewaffnet eindringen“ in dem erörterten Sinne, denn sie wurzelt offenbar in der erhöhten Gefahr, die den Insassen einer Räumlichkeit bei rechtswidrigen Eindringen von einem mit einer Waffe versehenen Menschen droht; diese Gefahr wird aber nicht geringer, wenn der Eindringling die Waffe, die er mit sich führt, auch der Fall ist – zu tragen verpflichtet ist.

Der einschüchternden Wirkung des Eindringens in den fremden Raum mit Waffen ist sich in der Regel auch derjenige bewusst, der die Waffe, wie der Soldat, berufsmäßig trägt.“⁷⁸⁷

Diese Ansicht des Militärobergerichts ist zutreffend. Übersehen wurde aber sowohl vom Unter- als auch vom Obergericht, dass zum Tatbestand des vollbrachten Hausfriedensbruchs nach §360 MStG nebst dem gewaltsamen Einfall mit gesammelten mehreren Leuten (zusammen wenigstens 3 Personen) oder dem bewaffneten Eindringen in das Haus oder die Wohnung eines anderen, wenn auch ohne Gehilfen, die Gewaltausübung an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Hab und Gut, die gegenüber den Personen ebenso in physischer

⁷⁸⁷ A. Schager, Entscheidungen des k.u.k. Obersten Militärgerichtshofes 1916 (108-177), 180-181f.

Handanlegung, als in gefährlicher Drohung bestehen kann, vollkommen genügt, und dass eine aus der Gewaltausübung etwa entstandene Beschädigung von Personen oder Sachen nicht mehr zu den Merkmalen des in der Rede stehenden Verbrechens gehört.

Sobald daher die Gewaltausübung an Personen den Rahmen der bloßen Misshandlung (§769 MStG) überschreitet und zu einer leichten oder schweren körperlichen Beschädigung führt, so ist eintätige Konkurrenz des Verbrechens nach §360 MStG mit den in den §§680 oder 431 und ff. MStG bezeichneten Delikten anzunehmen, und wenn die im §360 MStG erwähnte Gewaltausübung in einer nach §362:a MStG qualifizierten Sachbeschädigung besteht, so liegt eintätige Konkurrenz der in den zitierten Paragraphen bezeichneten Verbrechen vor, weil nach dem Gesagten hier eine Mehrheit von Rechtsgüterverletzungen gegeben ist (§100 MStG).⁷⁸⁸

Warum sich in den Akten des OMGH ebenfalls die Entscheidungen des Obersten Landwehrgerichtshofs und des Obersten Honvédgerichtshofs befinden, geht weder aus den Akten selber noch aus der Literatur hervor. Daraus ergeben sich zwei Alternativen, wieso diese Akten in diesem Bestand zu finden sind. Möglichkeit eins ist, dass es aufgrund von eventuellem Platzmangel alle Entscheidungen der oberen Militärgerichtlichen Instanzen in diesen Kartons zu finden sind. Möglichkeit zwei ist, dass der OMGH eine Form von Bestätigung jeglicher Entscheidungen dieser Instanzen vornahm. Ein Hinweis darauf liegt in der Tatsache, dass manche Schriftstücke mit dem jeweiligen Datum und der Bezeichnung k.u.k. OMGH gekennzeichnet sind.

Beispiel

Ein Beispiel für diese These ist die 63. Entscheidung des k.k. Obersten Landwehrgerichtshofs vom 22. Februar 1916. Diese ist datiert mit 31. März 1916 und gekennzeichnet k.u.k. OMGH. Das bedeutet, dass diese Entscheidung vom k.k. Obersten Landwehrgerichtshof ausgegeben oder getroffen wurde, allerdings offensichtlich zumindest vom OMGH begutachtet wurde. Inhaltlich geht es um von mehreren Schanzarbeitern öffentlich getroffenen Äußerungen, dass die Italiener dumm seien, weil sie gegen ihre eigenen Leute Schanzen bauen würden. Dies beinhalte die Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zum Ungehorsam oder Widerstand oder zur Auflehnung gegen Verfügungen der Militärbehörden und damit war der Tatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §65:b erfüllt.⁷⁸⁹

⁷⁸⁸ A. Schager, Entscheidungen 1916 (108-177), 182.

⁷⁸⁹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1916, 31. März 1916, GZ: E305/16.

Weiters finden sich unter den Entscheidungen auch solche Akten in ungarischer Sprache. Da es sich um ungarische Schriftstücke handelt ist der Inhalt nicht eruiert worden. Die Beispiele dafür sind 25.⁷⁹⁰, 26.⁷⁹¹ und 27.⁷⁹² Entscheidung des k.k. Obersten Landwehrgerichtshofs vom 23. März 1917.

Zum Schluss dieses Kapitels werden nun aus den Akten des OMGH drei Beispiele von Entscheidungen, jeweils eine vom k.u.k. OMGH, eine vom k.k. Obersten Landwehrgerichtshof und eine des k.u. Obersten Honvédgerichtshofs gegeben.

9.a) Beispiel Nr.1 (k.u.k. OMGH)

*Das Beispiel der Entscheidung des OMGH findet sich im Bestand in dreifacher Ausführung. Der Grund dafür konnte nicht eruiert werden. Die Entscheidung wurde vom OMGH am 3. April 1916 an das k.u.k. Divisionsgericht in Wien geschickt. Sie bestimmte, dass die Entscheidungen des OMGH über Rechtsmittel oder die von dieser Instanz auf Grund von Rechtsmitteln geschöpften Entscheidungen ohne Unterschied, ob eine Vollzugsanordnung durch den zuständigen Kommandanten erforderlich war oder nicht, dem Militäranwalt mitzuteilen waren. Aus diesem Grund wurde nun an solchen Entscheidungen bzw. Urteilen des OMGH eine Abschrift derselben für den Militäranwalt nicht mehr angeschlossen.*⁷⁹³

9.b) Beispiel Nr.2 (k.k. OLGH)

Beim Beispiel des k.k. OLGH handelt es sich um die 66. Prinzipielle Entscheidung vom 7. März 1916. Der OMGH hat dieses Schriftstück am 29. März 1916 beglaubigt.

Inhalt: „Wer zu Kriegszeiten dem Militärarar für Militärzwecke bestimmte Schuhe in Kenntnis ihrer Feldunbrauchbarkeit liefert und hiebei der österreichisch-ungarischen oder einer verbündeten Kriegsmacht ein Nachteil erwachsen müsse oder könne, -begeht das Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates nach §327 MStG, auch wenn der von ihm in erster Linie erstrebte Zweck in betrügerischer Bereicherung liegt.“

⁷⁹⁰ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1917, 23. März 1917, GZ: E430/17.

⁷⁹¹ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1917, 23. März 1917, GZ: E431/17.

⁷⁹² OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1917, 23. März 1917, GZ: E443/17.

⁷⁹³ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH 1916, 7. April 1916, GZ: E312/16.

Präzedenzfall: Der Angeklagte habe Ende 1914 und Anfang 1915, also zu Kriegszeiten, dem k.u.k. Militärärar für Militärzwecke bestimmte Schuhe in Kenntnis ihrer Unbrauchbarkeit beliefert und sodann einen Teil dieser Schuhe nach ihrer Ablehnung unter Verschweigung dieses Umstandes teils an einzelne einrückende Militärpersonen, teils an die Intendanz der polnischen Legion, verkauft.

Das Kriegsgericht sprach seine Unzuständigkeit aus weil sich in dem Verhalten des Angeklagten möglicherweise eine nicht in die Zuständigkeit der Landwehrgerichte gehörige strafbare Handlung herausstellte.⁷⁹⁴

9.c) Beispiel Nr.3 (k.u. OHVGH)

Beim Beispiel des k.u. OHVGH handelt es sich um die 14. Entscheidung vom 17. März 1916.

Inhalt: Die Erklärung des Militäranwaltes, dass er sich mit dem Urteil zufrieden gebe, hat hinsichtlich der zum Nachteile des Angeklagten bestimmten Rechtsmittel bindende Wirkung.

Begründung: Es stand außer Streit, dass der Ankläger gelegentlich der Verkündung des Urteils durch das Divisionsgericht sich dahin äußerte, dass er sich mit dem Urteil zufrieden gebe. Der in der Berufung vorgebrachten Argumentation diese Äußerung beinhalte nicht den Verzicht auf ein Rechtsmittel, kann nicht beigespflichtet werden, da eine solche Äußerung in der Praxis und auch nach ihrer grammatikalischen Bedeutung so ausgelegt wird, dass die Partei, welche eine solche Äußerung abgibt, von ihrem Recht, ein Rechtsmittel einzubringen absteht. Der Verzicht hatte die Wirkung, dass ein Widerruf nicht mehr statthaft war. Die Zurückweisung des Rechtsmittels, das in der gesetzlichen Frist seitens des Anklägers mit der Begründung eingebracht wurde, dass der zuständige Kommandant die Anmeldung des Rechtsmittels angeordnet habe seitens des Divisionsgerichtes, war gesetzmäßig. Der Ankläger gab seine Äußerung bezüglich des Verzichts auf ein Rechtsmittel mit voller Rechtswirkung ab und ein Widerruf erschien nicht mehr möglich.⁷⁹⁵

⁷⁹⁴ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, Oberster Militärgerichtshof 1916, 29. März 1916, GZ: E301/16.

⁷⁹⁵ OeStA, Abt. KA, MGA, OMGH, Oberster Militärgerichtshof 1916, 15. April 1916, GZ: E304/16.

10. Ausblick

10.a) Allgemein

Das Ende des Ersten Weltkriegs und der Zerfall der Österreichisch-Ungarischen Monarchie hatten große Auswirkungen auf das Militärstrafrecht und die Militärjustiz.⁷⁹⁶

Die k. u. k. Armee war aufgelöst und zur Gänze demobilisiert worden, noch bevor die Friedensverhandlungen mit den Alliierten begannen.⁷⁹⁷ Nach dem Zerfall der Monarchie war die oberste und gesetzgebende Gewalt im Nachfolgestaat Deutsch-Österreich in der Hand der provisorischen Nationalversammlung. Dies wurde im Beschluss der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 festgelegt. Die Immunität der Mitglieder des ehemaligen Herrscherhauses wurde aufgehoben⁷⁹⁸ und die dem Kaiser durch die MStPO zustehenden Rechte gingen auf den Staatsrat über.⁷⁹⁹ Beispielsweise wurde die Erlassung der Amnestie als Kompetenz der Nationalversammlung zugeteilt.⁸⁰⁰ Durch den Staatsgründungsbeschluss wurde festgehalten, dass die Gesetze und Einrichtungen, welche nicht aufgehoben wurden, in Geltung blieben. Das bedeutete, dass die Institutionen des k.u.k. Heeres als liquidierende Stellen zunächst erhalten blieben.

Mit dem Gesetz vom 12. November 1918 gingen, wie schon oben erwähnt, alle Rechte des Monarchen auf den Staatsrat über und die k.u.k. Ministerien wurden aufgelöst. Ebenso wurden die Offiziere, Beamten und Soldaten von ihrem Treueeid zum Kaiser entbunden und den Oberbefehl über das Heer übernahm das Staatsdirektorium. Im Grundgesetz über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918 wurde der Wirkungskreis der Militärgerichte durch ein Gesetz festgelegt und die bis dahin bestehenden Militärgerichte blieben bis auf weiteres bestehen.⁸⁰¹

Bereits im Spätherbst 1918 setzte in der neugegründeten „Republik Deutsch-Österreich“, wie sie damals noch hieß, eine intensive Auseinandersetzung über die Frage nach der Schuld am Krieg ein.⁸⁰² Im Dezember 1918 wurde eine Kommission gebildet,⁸⁰³ mit beschränkten

⁷⁹⁶ Mathias Preuschl, Österreichische Militärstrafgerichtsbarkeit 1914 bis 1918: rechtliche Grundlagen und Judikatur (Diss. Wien 1999), 160.

⁷⁹⁷ http://www.doew.at/thema/thema_alt/justiz/kriegsverbr/kriegsverbrechen.html#oesterreich (01.04.11., 12:15).

⁷⁹⁸ Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Gesetz 137 vom 19. Dezember 1918 (in Folge kurz: StGBI, Deutschösterreich, 137/1918) 216-221, hier Artikel 2, 221.

⁷⁹⁹ Michael Müller, Das Auditoriat und seine Stellung in der Militärgerichtsorganisation sowie im Militärstrafverfahren von 1868 bis 1918 (Diss. Wien 2005), 171.

⁸⁰⁰ Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Gesetz 38 vom 22. November 1918 (in Folge kurz: StGBI, Deutschösterreich, 38/1918) 48-50, hier §16, 49.

⁸⁰¹ Müller, Auditoriat, 167-168.

⁸⁰² http://www.doew.at/thema/thema_alt/justiz/kriegsverbr/kriegsverbrechen.html#oesterreich (01.04.11., 12:15).

staatsanwaltlichen Kompetenzen⁸⁰⁴ sollte diese feststellen ob und inwieweit im Krieg Truppenkommandanten ein grobes Verschulden bei der Führung der Truppen oder andere schwere Verstöße gegen ihre Dienstpflichten zur Last gelegt werden konnten.⁸⁰⁵ Auch die ehemalige Führung der untergegangenen Armee selbst geriet ins Visier der Kritik.⁸⁰⁶ Mit dieser Maßnahme wollte man Strafverfahren vor dem OGH einleiten.

Bei Verdachtsgründen musste die Kommission die Akten an den Generalstaatsanwalt übermitteln. Neben diesem gab es, falls nötig, einen Militäranwalt in der Funktion des öffentlichen Anklägers. Zum Teil wurde der Untersuchungsrichter aus dem Bereich der Militärstraferichte entnommen. Ähnlich wurden auch die Senate des OGH teilweise mit Mitgliedern des OMGH bestückt.⁸⁰⁷ Die Aburteilung sollte durch siebenköpfige Sondersenate des OGH erfolgen, in die auch der OMGH jeweils drei Richter entsandte.⁸⁰⁸ Es wurde eine Ratskammer eingerichtet wobei ein Mitglied und ein Stellvertreter vom Präsidenten des OMGH bestimmt wurden. Diese Ratskammer bestand aus drei Mitgliedern und anhand der MStPO wurde entschieden, ob das Militär- oder das Zivilstrafgesetz anzuwenden war.⁸⁰⁹ Nicht selten gelangten die Fälle gar nicht vor Gericht, sondern die Parlamentskommission musste sich damit begnügen, Massenmorde als "grobe Pflichtverletzungen" zu tadeln. Die Kommission scheiterte jedoch nicht nur an der Obstruktion durch eine Justiz, in der der Geist des gestürzten Regimes noch ungebrochen weiterlebte, sondern auch am Desinteresse der übrigen Parlamentsabgeordneten und der breiten Öffentlichkeit an einer gründlichen Aufarbeitung der Verbrechen von Kommandeuren der k. u. k. Armee.⁸¹⁰ Am 24. März 1922 wurde das Gesetz 132 vom 19. Dezember 1918 über die Einsetzung der oben genannten Kommission aufgehoben und diese wurde aufgelöst.⁸¹¹

10.b) Die Änderungen des MStG

Grundsätzlich konnten Angehörige der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen einer Verletzung der Militärdienst- und Standespflichten nur verfolgt werden, wenn sie am 30. Oktober 1918 in einer zum Gebiet der Republik Österreich

⁸⁰³ Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Gesetz 132 vom 19. Dezember 1918, 214-215.

⁸⁰⁴ http://www.doew.at/thema/thema_alt/justiz/kriegsverbr/kriegsverbrechen.html#oesterreich (01.04.11., 12:15).

⁸⁰⁵ Müller, Auditoriat, 168.

⁸⁰⁶ http://www.doew.at/thema/thema_alt/justiz/kriegsverbr/kriegsverbrechen.html#oesterreich (01.04.11., 12:15).

⁸⁰⁷ Müller, Auditoriat, 168.

⁸⁰⁸ http://www.doew.at/thema/thema_alt/justiz/kriegsverbr/kriegsverbrechen.html#oesterreich (01.04.11., 12:15).

⁸⁰⁹ Müller, Auditoriat, 168.

⁸¹⁰ http://www.doew.at/thema/thema_alt/justiz/kriegsverbr/kriegsverbrechen.html#oesterreich (01.04.11., 12:15).

⁸¹¹ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Gesetz 203 vom 24. März 1922, Seite 363.

gehörigen Gemeinde heimatberechtigt waren oder das Heimatrecht seither rechtsgültig erworben hatten.⁸¹² Die wesentlichsten Änderungen waren die explizite Abschaffung des Erfordernisses der vollzogenen Militärdienstesablegung als Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit nach dem MStG und die Gültigkeit aller zivilen strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen auch für Militärpersonen.⁸¹³ Die Einbindung des militärischen in das allgemeine Strafverfahren wurde noch vor der verfassungsrechtlichen Aufhebung der Militärstraferichtsbarkeit vorgenommen.⁸¹⁴ Die gänzliche Aufhebung des MStG erfolgte schließlich am 15. Juli 1920 durch das Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze⁸¹⁵ aber auch unter die allgemeinen Strafgerichte.⁸¹⁶ Weiters wurden damit die Strafgesetzbestimmungen um einen Anhang ergänzt, der Sonderbestimmungen für aktive Angehörige des Heeres enthielt. Darin wurde festgehalten, dass fahrlässige Handlungen als Militärverbrechen gerechnet wurden.⁸¹⁷

In der 1. Militärstrafgesetznovelle aus dem Jahr 1918 wurden beispielsweise die noch in Gulden angegebenen Geldbeträge durch Kronen ersetzt.⁸¹⁸

An die Stelle des Betrages:

-) von fünf Gulden trat der Betrag von hundert Kronen,
-) von fünfundzwanzig Gulden trat der Betrag von fünfhundert Kronen,
-) von fünfzig Gulden trat der Betrag von fünfhundert Kronen,
-) von hundert Gulden trat der Betrag von zweitausend Kronen und
-) von dreihundert Gulden trat der Betrag von viertausend Kronen.⁸¹⁹

Dem StG wurden einige Militärvergehen und Militärverbrechen in modifizierter Form hinzugefügt. Darunter waren beispielsweise die Subordinationsverletzung (§548-§560 StG), Meuterei und Empörung (§561-§573 StG) und Desertion sowie Desertionskomplott und Entfernung (§583-§606).⁸²⁰ Durch die 2. Militärstrafgesetznovelle aus dem Jahr 1920 wurden das Ehrennotwehrrecht der Offiziere und die Ehrenbeleidigung zwischen Offizieren abgeschafft. Die als Straffolgen definierten Nebenstrafen wurden teilweise modifiziert und

⁸¹² Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Gesetz 323 vom 15. Juli 1920 (in Folge kurz: StGBI, Republik Österreich, 323/1920) 1340-1366, hier §2, 1341.

⁸¹³ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 161.

⁸¹⁴ Müller, Auditoriat, 173.

⁸¹⁵ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 161.

⁸¹⁶ Georg Lelewer, Grundriss des Militärstrafrechts (Wien 1927), 4.

⁸¹⁷ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 161.

⁸¹⁸ Ebenda, 160-161.

⁸¹⁹ Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Gesetz 89 vom 5. Dezember 1918, (in Folge kurz: StGBI., Deutschösterreich 89/1918) 126-128, hier Artikel 1, 126.

⁸²⁰ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 162.

mussten nunmehr ausdrücklich verhängt werden. Nur durch eine formelle Kundmachung des Kriegszustands durch die Staatsregierung konnten die strengeren Strafen, die im Kriegsfall vorgesehen waren, zur Anwendung kommen.⁸²¹ Am 30. September 1920 wurde die Tätigkeit der Militärgerichte eingestellt. Mit dem 1. Oktober desselben Jahres übernahmen die allgemeinen Strafgerichte die ehemals von den Militärgerichten besorgten Geschäfte.⁸²² In dieser Übergangszeit wurde auch die MStPO aufgehoben.⁸²³

10.c) Die Änderungen der MStPO

Die MStPO wurde durch die Militärstraßprozessnovelle von 1918 geändert. Die Grundsätzlichen Änderungen der MStPO waren die Änderungen der Gerichtsstruktur und der leitenden Verfahrensgrundsätze. Durch das Grundgesetz vom 22. November 1918 wurde zunächst nur festgelegt, dass der Wirkungsbereich der Militärgerichte durch ein Gesetz bestimmt werden würde,⁸²⁴ zunächst blieben die bisherigen Militärgerichte bestehen.⁸²⁵ Später wurde die Gerichtsstruktur sehr drastisch vereinfacht. Das Territorialitätsprinzip wurde eingeführt mit der durch die Errichtung von Ortssprengeln die Einheiten den Gerichten zugeordnet wurden.⁸²⁶ Der Wirkungsbereich eines jeden Brigade- und Divisionsgerichts erstreckte sich auf seinen Sprengel und auf alle darin der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Personen. Diese Sprengel wurden über den Verordnungsweg bestimmt. Die Gerichtsbarkeit des OMGH erstreckte sich auf alle der Militärstraßgerichtsbarkeit unterstellten Personen. Als erkennender Richter urteilte beim Brigadegericht ein Offizier für den Justizdienst in der Form eines Einzelrichters. Beim Divisionsgericht führte der Verhandlungsleiter den Vorsitz.⁸²⁷ Die Brigadegerichte beschäftigten sich mit Verfahren und Entscheidungen über alle Vergehen, welche mit höchstens sechsmonatigem einfachem oder strengem Arrest mit oder ohne Chargenverlust oder nur mit Geldstrafe bzw. nur mit Chargenverlust bedroht waren. Weiters wirkten Brigadegerichte im Ermittlungsverfahren in solchen Strafsätzen, die den Divisionsgerichten zur Entscheidung zugewiesen waren, mit.⁸²⁸ Die Brigadegerichte bestanden nur mehr aus einem Offizier des Justizdienstes als Einzelrichter. Die

⁸²¹ Preuschl, Militärstraßgerichtsbarkeit, 161-162.

⁸²² Lelewer, Grundriss des Militärstraßrechts, 1.

⁸²³ Wolfgang Doppelbauer, Zum Elend noch die Schande: das Altösterreichische Offizierskorps am Beginn der Republik (Wien 1988), 230.

⁸²⁴ StGBI, Staat Deutschösterreich, 38/1918 vom 22. November 1918, §3, 48.

⁸²⁵ Müller, Auditoriat, 168.

⁸²⁶ Ebenda, 171.

⁸²⁷ StGBI, Staat Deutschösterreich, 137/1918 vom 19. Dezember 1918, §23, 217-218.

⁸²⁸ StGBI, Staat Deutschösterreich, 137/1918 vom 19. Dezember 1918, §20, 217-218.

Divisionsgerichte bestanden nun aus einem Offizier des Justizdienstes als Vorsitzenden und Verhandlungsleiter, einem Stabsoffizier, einem Hauptmann⁸²⁹ oder Rittmeister⁸³⁰ und zwei Mannschaftspersonen als Laienrichter.⁸³¹ Zum Beisitzer konnten nur Personen berufen werden, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hatten und die des Lesens und Schreibens mächtig waren. Vorsitzender war ein Offizier für den Justizdienst.⁸³²

Den Divisionsgerichten stand das Verfahren über alle Verbrechen und über jene Vergehen zu, die dem Wirkungskreis der Brigadegerichte entzogen waren. Darin waren die Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Brigadegerichte und in bestimmten in der Strafprozessordnung genannten Fällen, die Entscheidungen über Beschwerden beinhaltet.⁸³³

Außerdem wurde die Stellung der als Militärrichter wirkenden Offiziere für den Justizdienst als „selbständig und unabhängig“ grundrechtlich abgesichert.⁸³⁴ Die Richter wurden durch Besetzungsvorschläge von dafür bestimmten Senaten auf Antrag des Staatssekretärs für Justiz vom Staatsrat ernannt. Diese Vorschläge mussten mindestens zwei Kandidaten mehr beinhalten als Positionen zu besetzen waren. Die dienstliche Verwendung war unabhängig von ihrer Einteilung in Gehaltsklassen.⁸³⁵ Der OMGH blieb bestehen, jedoch musste der Präsident nun Offizier des Justizdienstes sein. Die Stelle des leitenden Senatspräsidenten wurde abgeschafft.⁸³⁶ Dieser trat an die Stelle des bisherigen Präsidenten des OMGH und führte den Titel „Präsident des Obersten Militärgerichtshofs“. Ihm war sowohl der Wirkungsbereich des ehemaligen Präsidenten und des leitenden Senatspräsidenten zugewiesen.⁸³⁷ Die bis zu diesem Zeitpunkt als Senatspräsidenten tätigen Persönlichkeiten wurden die neuen Vizepräsidenten.⁸³⁸ In der Folge wurden häufig die Senate des OGH aus Mitgliedern des OMGH zusammengesetzt. Weiters wurde, wie bereits oben erwähnt, eine Ratskammer aus drei Mitgliedern gegründet von denen nun eines und ein Stellvertreter vom Präsidenten des OMGH bestimmt wurde.⁸³⁹

Sowohl im Staatsgesetzblatt vom 22. November 1918 als auch vom 19. Dezember 1918 stand, dass auf der einen Seite die Gerichtsbarkeit vom Staat ausging⁸⁴⁰, als auch dass die Erkenntnisse und Urteile im Namen der Deutsch-Österreichischen Republik gefällt werden

⁸²⁹ Müller, Auditoriat, 170.

⁸³⁰ StGBI, Staat Deutschösterreich, 137/1918 vom 19. Dezember 1918, §55, 218.

⁸³¹ Müller, Auditoriat, 170.

⁸³² StGBI, Staat Deutschösterreich, 137/1918 vom 19. Dezember 1918, §55, 218.

⁸³³ Ebenda, §21, 217.

⁸³⁴ Müller, Auditoriat, 170.

⁸³⁵ StGBI, Staat Deutschösterreich, 38/1918 vom 22. November 1918, §5, 48.

⁸³⁶ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 163.

⁸³⁷ StGBI, Staat Deutschösterreich, 137/1918 vom 19. Dezember 1918, §55, 219.

⁸³⁸ Preuschl, Militärstraferichtsbarkeit, 163.

⁸³⁹ Müller, Auditoriat, 168.

⁸⁴⁰ StGBI, Staat Deutschösterreich, 38/1918 vom 22. November 1918, §1, 48.

mussten.⁸⁴¹ Diese Verordnung wurde ab dem 8. Jänner 1919 rechtskräftig. Im Gegensatz zur MStPO von 1912 konnten die Brigadegerichte über Delikte, die von Offizieren begangen wurden, entscheiden.⁸⁴² Die Position des Laienklägers⁸⁴³ und die des zuständigen Kommandanten wurde aufgehoben und deren Kompetenzen auf diesem Gebiet gingen auf die Gerichte bzw. auf den Militäranwalt oder den Gerichtsoffizier über.⁸⁴⁴ Diese Personen wurden dem Stand der Offiziere für den Justizdienst entnommen. Die Änderung zur Monarchie bestand darin, dass der Gerichtsoffizier nicht mehr Offizier des Soldatenstandes sondern Offizier des Juristenstandes sein sollte. Der Gerichtsoffizier unterstand dem Militäranwalt, der Militäranwalt unterstand wiederum dem Generalmilitäranwalt, welcher seinerseits dem Staatssekretär für das Heerwesen untergeordnet war.⁸⁴⁵ Als Ankläger konnte neben dem Generalmilitäranwalt ein Militäranwalt als dessen Stellvertreter fungieren.⁸⁴⁶ Sowohl der Gerichtsoffizier als auch der Militäranwalt waren vom Gericht unabhängig.⁸⁴⁷ Im Fall der Verteidiger wurde verfügt, dass nun zusätzlich auch alle Strafverteidiger mit Vertretungsbefähigung vor den zivilen Gerichten zweiter Instanz als Verteidiger in Militärstraßprozessen zugelassen wurden.⁸⁴⁸

Verteidiger durften sein:

- Offiziere und Aspiranten für den Militärjustizdienst,
- aktive Offiziere anderer Standesgruppen und aktive Militärbeamte, bzw.
- in die Verteidigungsliste eines Gerichtshofes zweiter Instanz Eingetragene.⁸⁴⁹

10.d) OGH

Nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie wurde durch das Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt die Einrichtung des OGH als oberste Strafrechts- und Zivilsachen verfügt.⁸⁵⁰ Mit dem Staatsgesetzblatt 41/1919 vom 25. Jänner 1919 wurde dies von der provisorischen Nationalversammlung umgesetzt, um die dem ehemaligen Obersten Gerichts- und Kassationshof⁸⁵¹ zugewiesenen Aufgaben für das Staatsgebiet

⁸⁴¹ StGBI, Staat Deutschösterreich, 137/1918 vom 19. Dezember 1918, §6, 217.

⁸⁴² Müller, Auditoriat, 170.

⁸⁴³ Preuschl, Militärstraßgerichtsbarkeit, 164.

⁸⁴⁴ StGBI, Staat Deutschösterreich, 137/1918 vom 19. Dezember 1918, §23, 217.

⁸⁴⁵ Ebenda, §45, 218.

⁸⁴⁶ Müller, Auditoriat, 168.

⁸⁴⁷ StGBI, Staat Deutschösterreich, 137/1918 vom 19. Dezember 1918, §45, 218.

⁸⁴⁸ Müller, Auditoriat, 171.

⁸⁴⁹ StGBI, Staat Deutschösterreich, 137/1918 vom 19. Dezember 1918, §91, 219.

⁸⁵⁰ http://www.ogh.gv.at/geschichte_ogh/index.php?nav=33 (02.04.11., 17:30).

⁸⁵¹ Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Gesetz 41 vom 25. Jänner 1919 (in Folge kurz: StGBI, Staat Deutschösterreich, 41/1919) 73-74, hier 73.

Deutsch-Österreich erfüllen zu können.⁸⁵² Dieser fungierte als oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen⁸⁵³ und hatte seinen Sitz in Wien, im ersten Bezirk am Deutschmeisterplatz 10.⁸⁵⁴ Durch den Brand des Justizpalasts am 15. Juli 1927 wurde ein Großteil der Räumlichkeiten des OGH vernichtet. Bis zur Wiederherstellung des Justizpalastes zu Beginn der Dreißigerjahre, war der Gerichtshof provisorisch im Gebäude in der Herrengasse 17 im ersten Bezirk in Wien untergebracht. Die endgültige verfassungsrechtliche Absicherung fand durch den Artikel 92 Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes von 1920 statt, dabei erstreckte sich der Einflussbereich territorial auf die drei Oberlandesgerichts-Sprengel (OLG-Sprengel) Wien, Graz und Innsbruck. Ab dem 1. April 1939 kam Linz als 4. OLG-Sprengel dazu.⁸⁵⁵ Grundsätzlich entschied der OGH, wie auch der OMGH, in Senaten.⁸⁵⁶ Diese wurden besetzt mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl an Senatspräsidenten sowie Hilfs- bzw. Kanzleipersonal.⁸⁵⁷ Unter die Kompetenzen dieser Zusammensetzung fielen zudem Nichtigkeitsbeschwerden, verbundene Berufungen, verbundene Beschwerden, Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes gegen die Urteile der Schöffen- und Geschworenengerichte. Außerdem entschied er über die Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens oder die außerordentliche Wiederaufnahme.⁸⁵⁸ Die Urteile wurden im Namen der Deutschösterreichischen Republik verkündet.⁸⁵⁹ Es gab noch zwei weitere Zusammensetzungen und zwar einerseits der „verstärkte Senat“, der aus elf Mitgliedern bestand und der letztmögliche Senat war der so genannte „Dreiersenat“, dessen Zuständigkeit Delegierungen betraf.⁸⁶⁰ Das Siegel des OGH trug die Aufschrift „Oberster Gerichtshof für den Staat Deutsch-Österreich“ und das deutsch-österreichische Wappen.⁸⁶¹ Am 30. September 1920⁸⁶² wurden alle noch anhängigen Fälle zum Stichtag vom OGH den Strafgerichten erster Instanz übergeben.⁸⁶³ Die Militärpersonen wurden den allgemeinen Strafgerichten aber auch den allgemeinen Strafgesetzen unterstellt.⁸⁶⁴

⁸⁵² http://www.ogh.gv.at/geschichte_ogh/index.php?nav=33 (02.04.11., 17:30).

⁸⁵³ StGBI, Staat Deutschösterreich, 38/1918, §15, 49.

⁸⁵⁴ Lehmann's Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger, Behördenverzeichnis, 1920, 137. zu finden in: <http://www.digital.wienbibliothek.at/periodical/pageview/163263> (30.03.2011, 05.12.).

⁸⁵⁵ http://www.ogh.gv.at/geschichte_ogh/index.php?nav=33 (02.04.11., 17:30).

⁸⁵⁶ Christian Bertel – Andreas Venier, Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts (Wien 2000), 35.

⁸⁵⁷ StGBI, Staat Deutschösterreich, 41/1919, 73.

⁸⁵⁸ Bertel – Venier, Strafprozessrecht, 35.

⁸⁵⁹ StGBI, Staat Deutschösterreich, 41/1919, 73.

⁸⁶⁰ Bertel – Venier, Strafprozessrecht, 35.

⁸⁶¹ StGBI, Staat Deutschösterreich, 41/1919, 73.

⁸⁶² Lelewer, Grundriss des Militärstrafrechts, 1.

⁸⁶³ Doppelbauer, Offizierskorps, 230.

⁸⁶⁴ Lelewer, Grundriss des Militärstrafrechts, 4.

10.e) Übernahme der Justizbeamten in die Zivilstrafrgerichtsbarkeit

Durch das im Jahr 1920 erlassene Militärabbaugesetz schieden Berufsmilitärpersonen aus dem Heer aus, ohne dass auf ihre Diensttauglichkeit Rücksicht genommen wurde. Jene Personen, die dauerhaft im Heer oder in der Heeresverwaltung angestellt wurden, waren von dieser Verfügung ausgenommen.⁸⁶⁵ Von diesen Personen wurde erwartet, dass sie eine längere Dienstleistung im Justizdienst erfüllen werden.⁸⁶⁶ Wenn jene Juristen, die von dieser Verordnung nicht betroffen waren, in einer Gemeinde des der Republik Österreich durch den Staatsvertrag von St. Germain zugesprochenen Gebietes heimatberechtigt waren,⁸⁶⁷ sollten diese mit dem 1. Oktober 1920 in den Ziviljustizdienst übernommen werden.⁸⁶⁸ Dies geschah durch die Ernennung zum Richter⁸⁶⁹ wobei aber eine Minderung der Bezüge nicht eintreten sollte.⁸⁷⁰ Die übernommenen Justizoffiziere konnten sich bestimmte Zeiträume und Vorrückungsverhältnisse für die Erhöhung des Grundgehalts und für die Beförderung anrechnen lassen, sofern die Staatssekretäre für Justiz und Finanzen zustimmten.⁸⁷¹ Aufgrund der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit konnten auch andere Angestellte der Militärjustiz, darunter fielen beispielsweise Militärgefangenenhäuser, in den Ziviljustizdienst übernommen werden. Auch diesen Personen konnten bestimmte Zeiträume für die Grundgehaltserhöhung und die Zeitbeförderung angerechnet werden, diese mussten sich aber vor der Übernahme den vorgeschriebenen Fachprüfungen unterziehen.⁸⁷² Justizoffiziere und Aspiranten, deren Militärrichteramtsprüfung auch zivilrechtliche Fächer beinhaltete, waren verpflichtet innerhalb von fünf Jahren nach Übernahme in den Dienst als Richter eine Ergänzungsprüfung in diesen Fächern zu absolvieren.⁸⁷³ Bis zur Ablegung der Ergänzungsprüfung war es den ehemaligen Justizoffizieren nur in Strafsachen erlaubt das Richteramt auszuüben. Ihnen musste aber Gelegenheit gegeben werden, sich auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts zu betätigen.⁸⁷⁴ Falls diese Prüfung nicht bestanden wurde, waren diese Personen in den Ruhestand zu versetzen.⁸⁷⁵ Falls diese Justizbeamte bereits drei Jahre in Verwendung waren und mindestens zwölf Jahre im Militärjustizdienst verbracht haben, konnte auf Vorschlag des

⁸⁶⁵ Müller, Auditoriat, 174.

⁸⁶⁶ Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Gesetz 322 vom 15. Juli 1920 (in Folge kurz: StGBI, Republik Österreich, 322/1920) 1338-1339, hier §1, 1338.

⁸⁶⁷ Müller, Auditoriat, 175.

⁸⁶⁸ StGBI, Republik Österreich, 322/1920, §1, 1338.

⁸⁶⁹ Ebenda, §2, 1338.

⁸⁷⁰ Müller, Auditoriat, 175.

⁸⁷¹ StGBI, Republik Österreich, 322/1920, §6, 1339.

⁸⁷² Ebenda, §8, 1339.

⁸⁷³ Müller, Auditoriat, 175.

⁸⁷⁴ StGBI, Republik Österreich, 322/1920, §5, 1339.

⁸⁷⁵ Ebenda, §3, 1339.

Personalsenates des Gerichtshofes vom Justizstaatssekretär die Ergänzungsprüfung nachgesehen werden.⁸⁷⁶

Spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres waren Richter in den Ruhestand zu versetzen. Ansonsten durften sie nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen aufgrund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes enthoben werden.⁸⁷⁷ Bis zum 31. Dezember 1920 wurden Versetzungen in den Ruhestand oder in andere staatliche Verwaltungszweige, aufgrund der Neuorganisation des Heeres und der Militärjustiz, vorgenommen.⁸⁷⁸

Zum Ende dieses Kapitels wird in aller Kürze ein Beispiel eines Verfahrens gezeigt, dass während der Verfahrensdauer von der Militär- an die Zivilgerichtsbarkeit übergeben wurde.

„Alois Pokorny war Feldmarshallleutnant im Generalstab. Zu Beginn des Krieges befehligte er die 11. Infanterietruppendivision.“

In dieser Zeit, kurz vor Ausbruch des Krieges an der Nord-Ostfront, sah sich die österreichisch-ungarische Armee überall von Verrat umgeben und somit die Anspannung war groß. In dieser Atmosphäre zeigte ein Müllergehilfe einem Kind und drei Bauern seine Fertigkeit des „Feuerspuckens“. Dies fiel zwei etwas weiter entfernten Hauptleuten auf, die sofort einen Meldereiter entsandten, um den Sachverhalt zu klären. Der „Feuerspeier“ wurde daraufhin verdächtigt mit dem Feuerschein dem Feind im Morsealphabet Nachrichten zu übermitteln. Er wurde verhaftet und in das Bezirksgericht Bursztyn eingeliefert.⁸⁷⁹ Es fand eine standrechtliche Verhandlung statt unter der Leitung des Hauptmannauditors Stefan Tysowsky und den Vorsitz führte Oberst Johann Konschegg. Der Beschluss dieses Standgerichts, das weitere standrechtliche Verfahren nicht stattfinden zu lassen, gefiel dem zuständigen Kommandanten Alois Pokorny nicht und er zerriss das Protokoll. Für ihn war der Verdächtige ein Spion. Unter Pokornys Druck wurde ein gesetzlich unzulässiges neuerliches Standgericht veranstaltet. Der „Feuerspucker“ wurde zu zehn Jahren schweren Kerkers verurteilt.⁸⁸⁰

Nach dem Krieg wurden die Akten vom 6. Und 11. April 1919 vom KM, dem Generalmilitäranwalt und dem OMGH an die Kommission abgetreten. Schon am nächsten Tag wurde der Fall dem Generalstaatsanwalt übergeben. Schließlich erhob der Generalstaatsanwalt am 8. Oktober 1919 gegen Pokorny Anklage wegen des Missbrauches

⁸⁷⁶ Ebenda, §4, 1339.

⁸⁷⁷ StGBI, Staat Deutschösterreich, 38/1918, §7, 49.

⁸⁷⁸ Müller, Auditoriat, 170f.

⁸⁷⁹ Doppelbauer, Offizierskorps, 154-155.

⁸⁸⁰ Ebenda, 158-159.

der Amts- und Dienstgewalt (§380 MStG). Vor einer gespannten Öffentlichkeit fand die Hauptverhandlung des Prozesses am 20. November 1919 statt. Durch das Urteil des OGH vom selben Tag wurde Pokorny von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen.⁸⁸¹

Das Urteil galt als alles andere als eine juristische Meisterleistung. Sowohl formelle als auch materielle Mängel waren für Kritiker ausgezeichnete Angriffspunkte. In letzter Konsequenz muss man von einem Fehlurteil sprechen.⁸⁸²

⁸⁸¹ Doppelbauer, Offizierskorps, 161-162.

⁸⁸² Ebenda, 167.

11. Zusammenfassung

Zu Beginn des Ersten Weltkriegs wurde die Struktur der Militärgerichte neu organisiert. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem am 1. Juli 1914 neu gegründeten OMGH. Möglicherweise ist man versucht anzunehmen, dass sich der OMGH besonderen Straffällen innerhalb der Militärjustiz widmete. Darunter würden beispielsweise prominente Angeklagte fallen, wie z.B. Dr. Karel Kramář, dessen Strafsache allerdings vor dem Obersten Landwehrgerichtshof in Wien verhandelt wurde. Obwohl die Obrigkeit der Habsburgermonarchie ein handfestes Interesse daran hatte diesen Mann politisch zu neutralisieren spielte der OMGH in dieser Sache keine Rolle. Für welche Aufgaben wurde nun der OMGH eingerichtet? Die Antwort ist unspektakulär denn der OMGH war schlicht die dritte und letzte Instanz im Instanzenzug der österreichischen Militärjustiz. Somit konnten dort Rechtsmittel erhoben werden, wenn die beiden vorhergehenden Instanzen mit Brigade- und Divisionsgerichten durchlaufen worden waren.

Wird die Geschichte des gesamten Bestandes der Militärgerichtsakten beleuchtet ist zu erkennen, dass er öfter unter turbulenten Umständen den Standort gewechselt hat und aus diesem Grund die Vollständigkeit nicht garantiert werden kann. Dies liegt auch an der Tatsache, dass mit dem Beginn des Ersten Weltkriegs eine Flut an Prozessen und Verhandlungen einsetzte und dies für Platzprobleme sorgte welche derartige Standortwechsel notwendig machten. Als mit der Neuauftellung des Bestandes begonnen wurde, wurden die Akten zuerst gesichtet, dann sowohl nach Aktenzeichen als auch nach Jahrgängen, in, Archivsignaturen beschriftete Kartons eingeordnet.

Untersucht man die Akten des OMGH im speziellen so wird diese Unvollständigkeit wesentlich besser sichtbar als bei den Akten der unteren Instanzen.

Der Bestand dieser Institution beinhaltet 16 Kartons und ist wesentlich heterogener als die Akten der Brigade- oder Divisionsgerichte. Neben normalen Verhandlungs- und Prozessakten finden sich darin sowohl Akten die juristisch administrative Inhalte aufweisen, als auch Akten welche lediglich administrative Tätigkeiten des OMGH aufzeigen. Der Zustand in dem sich die Akten des OMGH befinden reicht von tadellos bis völlig unbrauchbar, im letzteren Fall ist gemeint: zerrissen, unvollständig oder verschimmelt.

Innerhalb eines Aktes gibt es keinen geregelten Aufbau. In der Regel sind die Akten nach Beschuldigten bzw. mit den Beschuldigten verbundene Vergehen und Tatbestände zusammengeschnürt. Die Akten sind mit einer dünnen, meistens schwarz-gelb gestreiften Schnur zusammengebunden.

Um den OMGH in einem bestimmten Zeitrahmen zu beleuchten wurde die Dauer des Ersten Weltkriegs gewählt. Deswegen befinden sich innerhalb der verwendeten Archivquellen ausschließlich Kartons die eine Aufschrift aufweisen mit den Jahreszahlen dieses Konflikts. Der Bestand wurde bis dato nicht geordnet und deshalb finden sich auch Kartons mit unkonkreten Aufschriften, wie zum Beispiel: „OMGH Vermischtes“ unter den beleuchteten.

Das materielle Strafrecht gliederte die Delikte und bestimmte über die Strafen. Das formelle Strafrecht regelte die das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen. Mit 1. Juli 1914 wurden die bis dahin bestehenden Gerichte aufgelöst und durch Brigade-, Divisionsgerichte und den in neuer Form entstandenen OMGH ersetzt.

Der OMGH war eine Institution die sich innerhalb einer Struktur von unterschiedlichen Gerichten und unterschiedlicher Zuständigkeiten befand. Deswegen ist es wichtig sowohl den OMGH als auch andere wesentliche Begriffe oder Einrichtungen zu erläutern. Unter diese Rubrik fallen Begriffe wie das Militärstrafgesetz (MStG) oder die Militärstraßprozessordnung (MStPO) genauso wie die unteren Instanzen (Brigade- und Divisionsgericht) und die Honvéd, das Feld- bzw. Seekriegs- und das Standrecht. Damit ein Vergleich mit der zivilen Justiz möglich ist wird auch dies in Kurzform beschrieben. Der OMGH ist, wie das Thema der Diplomarbeit bereits verrät, eines der wesentlichsten Gebiete und wird aus diesem Grund so genau wie möglich erläutert und mit Beispielen aus den Akten illustriert und ergänzt.

Der OMGH war zuständig wenn z.B. über Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen rechtskräftige Urteile der Divisionsgerichte oder über eine vom Generalmilitäranwalt ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen rechtskräftige Urteile von Brigade- und Divisionsgerichten entschieden werden musste. In der MStPO gab es keinerlei Bestimmungen wie eine Verhandlung eröffnet werden musste. Allerdings musste jede Entscheidung des OMGH nach Anhörung des Generalmilitäranwalts, in kollegialer Beratung in den Senaten und in Form eines Beschlusses erfolgen. Bei allen Gerichtsverhandlungen war eine absolute Mehrheit zur Beschlussfassung nötig. Beim OMGH gab es ein Verhältnis von 50 zu 50 zwischen Laien und Juristen. Sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident durften keine Juristen sein. Der Militäranwalt und der Generalmilitäranwalt gehörten dem Juristenstand an und der letztere war vom OMGH unabhängig und dem Kriegsminister unterstellt. Verteidiger konnten aktive Offiziere des Soldatenstands, Offiziere und Aspiranten für den Militärjustizdienst sein.

Einer der interessantesten Unterschiede des OMGH zu den niederen Instanzen war, dass sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident Offiziere des Soldatenstands und somit

Laienrichter waren. Weiters waren alle Heeres- und Marinegerichte dem OMGH untergeordnet.

Anhand der Untersuchung der Akten des OMGH wurde festgestellt, dass sich die meisten Archivalien dieses Bestandes mit den Rechtsmitteln „Berichtigung, Berufung, Beschwerde, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme“ befassen.

Diese Rechtsmittel wurden grob in ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel eingeteilt. Die Berichtigung bezieht sich beispielsweise auf fehlerhafte Ausfertigungen von Schriftstücken. Eine Berufung konnte einberufen werden wenn Nichtigkeitsgründe vorlagen, die Schuldfrage falsch entschieden oder die Strafe unrichtig bemessen wurde. Die Beschwerde hingegen konnte nur gegen Verfügungen und Beschlüsse des zuständigen Kommandanten und gerichtliche Entscheidungen, die keine Urteile waren, ergriffen werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde per se war im wesentlichen in zwei Formen vorhanden. Die Nichtigkeitsbeschwerde war ein ordentliches Rechtsmittel und konnte nur im divisionsgerichtlichen Verfahren vom Angeklagten, seinem Verteidiger, dem Gerichtsoffizier oder dem Privatkläger eingebracht werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes war hingegen ein außerordentliches Rechtsmittel und konnte sowohl divisions- als auch brigadegerichtlichen, allerdings nur von der Anklagevertretung Verfahren eingebracht werden.

Die Wiederaufnahme war ebenfalls ein außerordentliches Rechtsmittel und hatte den Sinn ein durch ein Urteil bereits rechtskräftig beendetetes Verfahren erneut durchzuführen.

Diese Rechtsmittel wurden äußerst präzise erklärt und mit jeweils einem Beispiel illustriert.

Mit dem Beginn des Ersten Weltkriegs trat eine neue Situation für die Militärjustiz ein. Denn es gab nicht nur eine Flut von begangenen Vergehen und Verbrechen die für die Justizbeamten dieser Zeit schwer zu bewältigen war. Denn die Militärgerichtsbarkeit wurde in zahlreichen Delikten, wie zum Beispiel Hochverrat oder Majestätsbeleidigung, auf alle Zivilpersonen ausgeweitet. Zwei Formen der Militärgerichtsbarkeit waren vertreten, die ordentliche und die außerordentliche. In der ordentlichen waren alle zur Tatzeit aktiven Militärpersonen dieser unterworfen. Damit die außerordentliche Militärgerichtsbarkeit in Kraft treten konnte musste entweder Krieg herrschen oder zumindest die Mobilisierungsphase begonnen haben. Grundsätzlich war die Zuständigkeit ein interessantes und facettenreiches Thema, da durch die Dreiteilung des österreichisch-ungarischen Heeres (Heer, Österr. Landwehr und Ungar. Landwehr) auch eine dreigeteilte Militärjustiz nötig war.

Darum spielt die Frage: „Wer war der Militärgerichtsbarkeit?“, auch im Bezug auf den OMGH, eine wichtige Rolle.

Die Rolle des OMGH in Bezug auf das Auditoriat spiegelt sich sowohl in seiner Aufgabe der Delegierung von Justizbeamten an diverse Gerichte und auch in der Ausbildung bzw. Eignungsüberprüfung der Auditoren. Sofern ein Justizbeamter zur Berufspraxis zugelassen werden sollte musste er den OMGH um dessen Genehmigung fragen. Die Enthebung von der Praxis oblag ebenfalls dem OMGH. Die Berufsprüfung wurde zwar nicht direkt vor dem OMGH abgelegt, allerdings vor einer Kommission die aus Mitgliedern des OMGH bestehen musste. Dabei musste beim schriftlichen Teil der Prüfung zwei Strafprozesse bearbeitet werden, während beim mündlichen Teil beispielsweise die Wehrgesetze oder organische Bestimmungen für das Offizierskorps beherrscht werden mussten.

Aus den Akten ergibt sich die Schlussfolgerung, dass um die Zulassung zur Militärrechtspraxis beim OMGH ersucht werden musste. An welchem Gericht ein Auditor zu arbeiten hatte oblag ebenfalls der Einschätzung und Entscheidung des OMGH. So ist es leicht zu erkennen, dass für das Auditoriat als Einheit der OMGH eine gewichtige Bedeutung hatte.

Die Gesamtheit der zur Ausübung der Militärrechtspflege berufenen Auditoren als "Auditorium" bezeichnet. Richter, Justizreferent oder Rechtslehrer waren in der Regel die Funktionen die von Auditoren übernommen wurden. Militärgerichte, das Kriegsministerium waren Militärbildungsanstalten waren die wesentlichsten Betätigungsorte von Auditoren.

Ab dem Frühsommer bzw. Sommer 1914 zeichnete sich eine erhebliche Mehrbelastung für die Justizbeamten ab und blieb bis zum Ende des Krieges enorm.

Eine Arbeit über ein juristisches Thema wäre nicht vollständig, wenn nicht auch über Vergehen und Verbrechen im Allgemeinen berichtet würde. Dabei wurde die Desertion als militärjuristisch hochinteressantes Gebiet genauer betrachtet und anhand von Beispielen aus den Akten des OMGH die verschiedenen Facetten dieses Delikts erklärt und ergänzt. Nach eingehender Betrachtung der Desertionsfälle aus den OMGH-Akten konnte kein Unterschied im Vergleich zu den Akten der unteren Instanzen festgestellt werden. Mit Fortschreiten des Ersten Weltkriegs nahm die Zahl der Desertionen drastisch zu, so dass die Militärgerichte immer stärker mit diesem Delikt zu tun hatten. Aus den Akten des OMGH ist dieser Anstieg nicht zu erkennen. Der Grund dafür könnte darin liegen, dass keine aussagekräftige Zahl von Fällen dieses Verbrechens den OMGH erreichte. Um Desertion gänzlich zu verstehen, müssen

Umstände wie zum Beispiel die Motive, die verschiedenen Formen, das soziale Profil oder die Herkunft der Deserteure beleuchtet werden. Interessant sind auch die Gegenmaßnahmen welche von den vorgesetzten Stellen ergriffen wurden um dem Phänomen der Desertion Herr zu werden. Neben den Todes- und Freiheitsstrafen gab es auch noch die Austragung im Disziplinarweg.

Entscheidungen wurden vom OGH dazu verwendet den anderen obersten Gerichtshöfen wie dem Obersten Landwehrgerichtshof oder dem Obersten Honvédgerichtshof und den unteren Instanzen mit Beispielen und Präzedenzfällen zu zeigen, wie sie in bestimmten Situationen oder juristischen Belangen vorzugehen hatten.

Der Zerfall der Habsburgermonarchie brachte große Auswirkungen auf das Militärstrafrecht mit sich. Noch bevor die Friedensverhandlungen mit den Alliierten begannen, wurde die k.u.k. Armee demobilisiert und aufgelöst. Die dem Kaiser durch die MStPO zustehenden Rechte gingen auf den Staatsrat über und die Offiziere, Beamte und Soldaten wurden von ihrem Treueid zum Kaiser entbunden. Im Dezember 1918 wurde eine Kommission gebildet, die mit beschränkten staatsanwaltlichen Kompetenzen ausgestattet feststellen sollte ob und inwieweit Truppenkommandanten im Krieg ein grobes Verschulden beispielsweise bei der Führung der Truppen zur Last gelegt werden konnten. Angehörige der ehemaligen österr.-ungar. Armee konnten nur wegen eines Deliktes verfolgt werden, wenn sie am 30. Oktober 1918 in einer zum Gebiet der Republik Österreich angehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren. Alle zivilen strafrechtlichen Gesetze hatten nun auch für Militärpersonen Gültigkeit und die gänzliche Aufhebung des MStG erfolgte schließlich am 15. Juli 1920 durch das Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze. In der MStPO bezogen sich die Änderungen auf die Gerichtsstruktur der leitenden Verfahrensgrundsätze. Erst in der Folge wurde die Gerichtsstruktur enorm vereinfacht. Die Stellung der Militärrichter wurde als "selbstständig und unabhängig" abgesichert und durch Besetzungsvorschläge von dafür bestimmten Senaten im Auftrag des Staatssekretärs für Justiz ernannt. Zunächst blieb der OGH bestehen jedoch wurde der leitende Senatspräsident abgeschafft und der Präsident musste nun Offizier für den Justizdienst sein. Alle Urteile wurden im Namen der Republik Deutsch-Österreich gefällt.

Durch das Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt wurde die Einrichtung des OGH als oberste Strafrechts- und Zivilsachen verfügt. Der territoriale Einflussbereich war auf drei Oberlandesgerichts-Sprengel (OLG-Sprengel) Wien, Graz und Salzburg. Ab dem 1. April 1939 kam Linz als 4. OLG-Sprengel dazu. Grundsätzliche

entschied der OGH wie der OMGH in Senaten die häufig aus Mitgliedern desselben zusammengesetzt waren.

Durch das Jahr 1920 erlassene Militärabbaugesetz schieden Berufsmilitärpersonen aus dem Heer aus, ohne dass auf ihre Diensttauglichkeit Rücksicht genommen wurde. Jene Personen, die dauerhaft im Heer oder in der Heeresverwaltung angestellt wurden, waren von dieser Verfügung ausgenommen. Wenn jene Juristen, die von dieser Verordnung nicht betroffen waren, in einer Gemeinde der Republik Österreich durch den Staatsvertrag von St. Germain zugesprochenen Gebietes heimatberechtigt waren, sollten diese mit dem 1. Oktober 1920 in den Ziviljustizdienst übernommen werden. Aufgrund der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit konnten auch andere Angestellte der Militärjustiz, darunter fielen beispielsweise Militärgefangenenhäuser, in den Ziviljustizdienst übernommen werden.

Beschließend ist zu sagen, dass die Aufgaben des OMGH während des Ersten Weltkriegs wesentlich mehr vorsahen als Verhandlungen und Prozesse. Diese Institution war sowohl als letzte Instanz innerhalb der Militärjustiz als auch für die gesamte Einheit des Auditoriats von größter Bedeutung. Die administrativen Aufgaben des OMGH für die gesamte Militärjustiz dieser Zeit als auch in eigenen, nicht juristischen Angelegenheiten finden sich im Aktenbestand wieder. Im Vergleich zu den unteren Instanzen ist der Bestand des OMGH deutlich unterschiedlicher. Grundsätzlich ist sowohl die Analyse des gesamten Bestandes der Militärgerichtsakten und im Besonderen der Bestand des OMGH interessant und wertvoll für neue Erkenntnisse. Durch die Protokolle geben die Militärgerichtsakten ein beeindruckendes Bild von den Ereignissen dieser Zeit. Der Bestand kann dem Historiker, Juristen oder Soziologen genügend Material zu wissenschaftlichen Arbeiten liefern.⁸⁸³

⁸⁸³ Livius Fodor, Die Österreichische Militärgerichtsakten. In: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (Hg.), *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* Bd. 7 (Wien 1972), 23-43., 43.

12. Quellen und Literaturverzeichnis

12.a) Archivquellen

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Kriegsarchiv (KA): Militärgerichts-Archiv, K.K. Militärgerichtsakten, Akten des Obersten Militärgerichtshofs, Karton OMGH 1914

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Kriegsarchiv (KA): Militärgerichts-Archiv, K.K. Militärgerichtsakten, Akten des Obersten Militärgerichtshofs, Karton OMGH 1914 (2)

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Kriegsarchiv (KA): Militärgerichts-Archiv, K.K. Militärgerichtsakten, Akten des Obersten Militärgerichtshofs, Karton OMGH 1915

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Kriegsarchiv (KA): Militärgerichts-Archiv, K.K. Militärgerichtsakten, Akten des Obersten Militärgerichtshofs, Karton OMGH 1915 (2)

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Kriegsarchiv (KA): Militärgerichts-Archiv, K.K. Militärgerichtsakten, Akten des Obersten Militärgerichtshofs, Karton OMGH 1916

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Kriegsarchiv (KA): Militärgerichts-Archiv, K.K. Militärgerichtsakten, Akten des Obersten Militärgerichtshofs, Karton OMGH 1917

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Kriegsarchiv (KA): Militärgerichts-Archiv, K.K. Militärgerichtsakten, Akten des Obersten Militärgerichtshofs, Karton OMGH 1918

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Kriegsarchiv (KA): Militärgerichts-Archiv, K.K. Militärgerichtsakten, Akten des Obersten Militärgerichtshofs, Karton OMGH 1918 (2)

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Kriegsarchiv (KA): Militärgerichts-Archiv, K.K. Militärgerichtsakten, Akten des Obersten Militärgerichtshofs, Karton OMGH Vermischtes

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Kriegsarchiv (KA): Militärgerichts-Archiv, K.K. Militärgerichtsakten, Akten des Obersten Militärgerichtshofs, Karton OMGH/MOG

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Kriegsarchiv (KA): Militärgerichts-Archiv, K.K. Militärgerichtsakten, Akten des Obersten Militärgerichtshofs, Karton MOG/OMGH Varia

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Kriegsarchiv (KA): Militärgerichts-Archiv, K.K. Militärgerichtsakten, Akten des Obersten Militärgerichtshofs, Karton Ob.Mil.Ger.Hof

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Kriegsarchiv (KA): Militärgerichts-Archiv, K.K. Militärgerichtsakten, Akten des Obersten Militärgerichtshofs, Versch. Gerichte (OMGH)

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Kriegsarchiv, Militärkanzlei Seiner Majestät 1914, Karton 5-11

12.b) Unkommentierte Gesetzesvorlagen

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Gesetz 19 vom 15. Jänner 1855, Seite von 65 bis 220.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, Gesetz 130 vom 5. Juli 1912, Seite von 441 bis 531.

Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Gesetz 41 vom 25. Jänner 1919, Seite von 73 bis 74.

Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Gesetz 137 vom 19. Dezember 1918, Seite von 216 bis 221.

Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Gesetz 89 vom 5. Dezember 1918, Seite von 126 bis 128.

Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Gesetz 38 vom 22. November 1918, Seite von 48 bis 50.

Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Gesetz 132 vom 19. Dezember 1918, Seite 214 bis 215.

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Gesetz 322 vom 15. Juli 1920, Seite von 1338 bis 1339.

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Gesetz 323 vom 15. Juli 1920, Seite von 1340 bis 1366.

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Gesetz 479 vom 16. Oktober 1920, Seite von 1849 bis 1859.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Gesetz 203 vom 24. März 1922, Seite 363.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Gesetz 159 vom 27. Mai 1924, Seite von 375 bis 390.

12.c) Bibliographie

Hermann BALTL - Gernot KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte: unter Einschluss sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge von den Anfängen bis zur Gegenwart (Graz 2008)

Christian BERTEL - Andreas VENIER, Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts (Wien 2000)

Wilhelm BRAUNEDER, Juristen in Österreich. 1200-1980, (Wien 1987)

Ulrich BRÖCKLING - Michael SIKORA (Hg.), Armeen und ihre Deserteure, vernachlässigtes Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit (Göttingen 1998)

Ulrich BRÖCKLING, Disziplin: Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion (München 1997)

Wolfgang DOPPELBAUER, Zum Elend noch die Schande: das Altösterreichische Offizierskorps am Beginn der Republik (Wien 1988)

Karl GLÜCKMANN, Das Heerwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie (Wien 1911)

Ernst HANISCH, Die Männlichkeit des Kriegers. Das österreichische Militärstrafrecht im Ersten Weltkrieg, in Thomas ANGERER (Hg.), Geschichte und Recht (Wien 1999)

Hans HAUTMANN, Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914-1918, in Erika WEINZIERL (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte (Wien 1977)

Ernst C. HELLBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte: ein Lehrbuch für Studierende (Wien 1974)

Hof und Staatshandbuch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, 36. Jahrgang (Wien 1910)

Rudolf HOKE, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte (Wien 1996)

Catherine HOREL, Soldaten zwischen nationalen Fronten: die Auflösung der Militärgrenze und die Entwicklung der königlich-ungarischen Landwehr (Honved) in Kroatien-Slawonien 1868-1914 (Wien 2009)

Christoph JAHR, Desertion und Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg, in: Ulrich BRÖCKLING - Michael SIKORA (Hg.), Armeen und ihre Deserteure (Göttingen 1998)

Christoph JAHR, Gewöhnliche Soldaten: Desertion und Deserteure im deutschen und britischen Heer 1914-1918 (Göttingen 1998)

Ernst JUNK, Aus der disziplinären und militärgerichtlichen Praxis: gesammelte Abhandlungen (Wien 1912)

Alexander KOLLER, Das Militär-Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 15. Januar 1914 (Wien 1885)

Ted Peter KONAKOWITSCH, Im Namen seiner Majestät des Kaisers, Die Tätigkeit der Grazer Militärgerichte 1914 bis 1918 (Graz 1999)

Oskar LEHNER (Hg.), Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte: mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 1994)

Georg LELEWER, Grundriss des Militärstrafrechts (Wien 1927)

Georg LELEWER (Hg.), Die Militärstrafprozessordnungen Österreich-Ungarns für die gemeinsame Wehrmacht und für die beiden Landwehren (Wien 1912)

Otto LEUKAUF (Hg.), Militärstrafgesetz: Mit erläuternden Anmerkungen und Entscheidungen (Wien 1978)

Hans MAGENSCHAB, Der Krieg der Großväter 1914-1918, die Vergessenen einer großen Armee (Wien 1989)

Martin MOLL, Österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg – „Schwert des Regimes“?, Überlegungen am Beispiel des Landwehrdivisionsgerichtes Graz im Jahre 1914, in Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs (Graz 2001) 301-355

Gustav MÜLLER, Der Hochverratsprozess gegen Dr. Karel Kramář (Wien 1971)

Michael MÜLLER, Das Auditoriat und seine Stellung in der Militärgerichtsorganisation sowie im Militärstrafverfahren von 1868 bis 1918 (Diss. Wien 2005)

Jörg NUSSGRUBER, Die österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg: Desertion in den Militärgerichtsakten am Beispiel der Isonzoarmeen (Dipl. Wien 2003)

Otto PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch des Militärstrafgesetzes über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855 (Wien 1914)

Michael PESENDORFER, Die Militärjustiz im Ersten Weltkrieg (Diss. Salzburg 1994)

August PIRCHANN, Das Militär-Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 15. Januar 1855 (Wien 1885)

Richard Georg PLASCHKA - Horst HASELSTEINER - Arnold SUPPAN, Innere Front: Widerstand und Umsturz in der Donaumonarchie 1918, Bd. I Zwischen Streik und Meuterei (Wien 1974), Bd. II Umsturz (Wien 1974)

Mathias PREUSCHL, Österreichische Militärstrafgerichtsbarkeit 1914 bis 1918: rechtliche Grundlagen und Judikatur (Diss. Wien 1999)

Josef REDLICH, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkrieg (Wien 1925)

Albin SCHAGER, Das Militärstrafverfahren: ein Handbuch für Gerichtsoffiziere (Wien 1914)

A. SCHAGER, Entscheidungen des k.u.k. Obersten Militärgerichtshofes. 1915 (Entsch. Nr. 1-107), (Wien 1915)

A. SCHAGER, Entscheidungen des k.u.k. Obersten Militärgerichtshofes. 1916 (Entsch. Nr. 108-177) (Wien 1916)

Albin SCHAGER-ECKARTSAU, Einführung in die neue Militärstrafprozessordnung (Wien 1913)

Albin SCHAGER-ECKARTSAU, Das Militärstrafverfahren im Felde. Nach Gesetzen, Verordnungen und Erlässen als Hilfsbuch (Wien 1916)

Michael SIKORA, Disziplin und Desertion: Strukturprobleme militärischer Organisation im 18. Jahrhundert (Berlin 1996)

Michael SIKORA, Das 18. Jahrhundert: die Zeit der Deserteure, in: Ulrich BRÖCKLING – Michael SIKORA, Armeen und ihre Deserteure (Göttingen 1998)

Oswald ÜBEREGGER, Der andere Krieg: die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg (Innsbruck 2002)

Oswald ÜBEREGGER, Leben im Krieg: Die Tiroler „Heimatfront“ im Ersten Weltkrieg (Bozen 2004)

Walter WAGNER, Geschichte des k.k. Kriegsministeriums 1848-1866 (Graz, Wien 1966)

Walter WAGNER, Geschichte des k.k. Kriegsministeriums 1866-1888 (Graz, Wien 1971)

Zeitschriften

Livius FODOR, Die Österreichische Militärgerichtsakten. In: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (Hg.), Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare Bd. 7 (Wien 1972), 23-43.

12.d) Internetquellen

<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=4808> (24.02.2011, 13:00)

Lehmann's Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger, Behördenverzeichnis (2. Nachweis: Behörden, öffentliche und Privat-Institute, Unterrichts-Anstalten und Vereine, 1914, zu finden in: <http://www.digital.wienbibliothek.at/periodical/pageview/139258> (16.03.2011, 04:06)

http://www.doew.at/thema/thema_alt/justiz/kriegsverbr/kriegsverbrechen.html#oesterreich (01.04.11., 12:15)

http://www.jusline.at/9_Desertion_MilStG.html# (01.12.10., 04:33)

http://www.ogh.gv.at/geschichte_ogh/index.php?nav=33 (02.04.11., 17:30)

<http://www.wallishauser.at/corpus/knepler/urteil.htm> (20.07.2011, 22:04)

13. Abstracts

13.a) Deutsch

Österreichische Militärgerichtsakten des Obersten Militärgerichtshofs im Ersten Weltkrieg

Die Militärjustiz während des Ersten Weltkriegs

Das zur Zeit des Ersten Weltkriegs gültige Militärstrafrecht bestand aus zwei Teilen: Dem Militärstrafgesetz (kurz MStG), in dem die Gliederung der Delikte und die entsprechenden Strafen festgehalten wurden, und der Militärstraßprozessordnung (kurz MStPO), in der, die das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen geregelt waren.

Kurz vor Beginn des Ersten Weltkriegs wurde die Struktur der Militärgerichte neu organisiert. Mit dem 1. Juli 1914 wurden durch die am 5. Juli 1912 geänderte MStPO die bis dahin bestehenden Instanzen von den Brigade- und Divisionsgerichten abgelöst und der Oberste Militärgerichtshof wurde in neuer Form eingerichtet. Bis zum Ende des Krieges blieb das MStG vom 15. Jänner 1855 in Kraft. Der Erste Weltkrieg sorgte für eine komplette Überlastung der Militärjustizbeamten, da eine Flut von Verbrechen und Vergehen verübt wurde und die Militärgerichtsbarkeit in bestimmten Delikten auch auf Zivilpersonen ausgeweitet wurde. Ein für den Krieg symptomatisches Verbrechen stellt die Desertion dar, die, je länger der Krieg dauerte, ein immer größeres Problem wurde.

Der Bestand der Militärgerichtsakten

Der Bestand der Militärgerichtsakten musste aufgrund von Platzmangel öfters den Standort wechseln. Durch unterschiedliche Gründe verlor der Bestand im Laufe der Zeit an Material. Darunter waren beispielsweise die chaotischen Bedingungen in der Endphase des Ersten Weltkriegs, die Abtretung noch nicht abgeschlossener Fälle an zivile Instanzen nach der Auflösung der Militärgerichtsbarkeit 1920 oder der Verbleib von Akten in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie bzw. Italien. Bevor mit der Neuaufstellung des Bestandes begonnen werden konnte musste das Material gesichtet werden. Schließlich wurde es dann chronologisch in beschriftete Kartons eingeordnet.

Der Oberste Militärgerichtshof

Die Akten des Obersten Militärgerichtshofs sind wesentlicher heterogener und deutlich kleiner als die Akten der unteren Instanzen. Der Bestand beinhaltet 16 Kartons die teilweise deutlich z.B. OMGH 1914 und teilweise undeutlich beschriftet sind, wie z.B. M.O.G. - OMGH Varia. Im Vergleich zu den Brigade- und Divisionsgerichtsakten finden sich in den Kartons nicht nur Prozessakten sondern auch administrative, z.B. das Gebäude des OMGH

betreffende, und juristisch-administrative Schriftstücke wie z.B. die so genannten Entscheidungen. Diese Schriftstücke wurden von den drei Obersten Gerichtshöfen der Habsburgermonarchie (OMGH, Oberster Landwehrgerichtshof und Oberster Honvédgerichtshof) herausgegeben und dann, sofern nicht von diesem herausgegeben, vom OMGH bestätigt. Die Entscheidungen sollten den unteren Instanzen anhand von Beispielen und Präzedenzfällen zeigen wie bestimmte juristische Belange zu regeln waren. Der OMGH war die dritte und letzte Militärgerichtsinstanz und gegen sein Urteil war keine Berufung zulässig. In erster Linie beschäftigte sich diese Institution mit Rechtsmitteln und nicht mit besonderen Straffällen innerhalb der Militärjustiz. Diese Rechtsmittel sind die Berichtigung, die Berufung, die Beschwerde, die Nichtigkeitsbeschwerden und die Wiederaufnahme und sind der Hauptbestandteil des Bestandes des OMGH. Der OMGH war zuständig, wenn beispielsweise über die Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen die in erster Instanz ergehenden, nicht rechtskräftigen Urteile der Divisionsgerichte, oder über die Wiederaufnahme von Strafverfahren gegen rechtskräftige Urteile aller Militärgerichte entschieden werden musste. Die Entscheidungen wurden beim OMGH in Senaten nach kollegialer Anhörung gefällt. Eine weitere Besonderheit an dieser Institution war die personelle Zusammensetzung, denn der Präsident und der Vizepräsident waren Laienrichter aus dem Offiziersstand. Vergleichsweise zu den unteren Instanzen war die Zahl der Laienrichter groß, denn in den Senaten betrug das Verhältnis 50 zu 50 zwischen Juristen und Laien. Der höchste Offizier des Juristenstands war der Senatspräsident dem die Führung der Geschäfte der Justizverwaltung oblag. Der Präsident sowie der oder die Vizepräsidenten wurden vom Kaiser ernannt. Großen Einfluss hatte der OMGH auf das Auditoriat. Beispielsweise musste jeder Anwärter oder Aspirant auf einen Auditorentitel vor einer Prüfungskommission eine schriftliche und eine mündliche Prüfung absolvieren. Diese Kommission wurde aus dem Leitenden Senatspräsidenten und drei Räten des OMGH gebildet. Weiters mussten Aspiranten um Aufnahme ins Auditoriat mit einem Gesuch an den OMGH erbitten.

Die Militärjustiz nach dem Ersten Weltkrieg

Der Niedergang der Habsburgermonarchie hatte große Auswirkungen auf die Militärjustiz, deren Institutionen zunächst als liquidierende Stellen erhalten blieben. Bereits im Dezember 1918 wurde eine Kommission gebildet die den Auftrag hatte festzustellen ob Truppenkommandanten während des Krieges ein grobes Verschulden bei der Führung der Truppen zur Last gelegt werden konnte. In vielen Fällen musste sich die Parlamentskommission damit begnügen, Massenmorde als "grobe Pflichtverletzungen" zu

tadeln. Am 15. Juli 1920 wurde die Militärstrafrichterbarkeit aufgelöst und die aktiven Heeresangehörigen der zivilen Strafrichterbarkeit unterworfen. Bereits ab dem 8. Jänner 1919 wurden die Urteile im Namen der Republik Deutsch-Österreich gefällt. 17 Tage später wurde der Oberste Gerichtshof (OGH) eingerichtet, der als oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen fungierte. In der Folge wurden einige Militärjustizbeamte in den Ziviljustizdienst übernommen.

13.b) Englisch

Austrian Military Court Files

from the Supreme Military Court in the First World War

Military justice during World War One(WWI)

The military law during WWI comprised of two parts: the "Militärstrafgesetz" or military penal law (MStG) in which offense classification and sentences were maintained, and the "Militärstrafprozessordnung" or military code of criminal procedure (MStPO) in which the terms for the penal procedures were determined.

The Military Courts were reorganized shortly before the beginning of the war. The brigade and divisional courts were disestablished and the Supreme Military Court reorganized on the 1 July 1914 after the MStPO was changed on the 5 July 1912. The MStG from 15 January 1855 was maintained until the end of the war. WWI completely overloaded the entire military justice system due to a wave of felonies and other crimes and their jurisdiction being expanded to include civilians in certain cases. A typical crime was desertion, becoming more and more problematic the longer the war lasted.

The inventory of the Military Court files

The court files due to their amount leading to a lack of space were moved several times. Due to several reasons material was lost over time e.g. the chaos during the latter stages of the war, the transfer of cases, which were in the midst of being heard, to Civilian Courts when the military jurisdiction was ended 1920. Or the files being left in the successor states of the Habsburg Empire and Italy. The material had to be viewed and sorted before stock could be taken of the inventory. The boxes were eventually ordered chronologically.

The Supreme Military Court (OMGH)

The files of the OMGH are much more heterogenic and smaller than those of the lower courts. The complete inventory consists of 16 boxes some of which are clearly marked e.g. OMGH 1914 and others which are not clearly marked e.g. "M.O.G – OMGH Varia". In comparison to the files of the brigade and divisional courts there are not only case records but also administrative files, e.g. files concerned with the OMGH building and juridical administrative files e.g. the so called "Decisions". These papers were published by the three Supreme Military Courts of the Habsburg monarchy (OMGH, "Oberster Landwehrgerichtshof" and the "Oberster Honvédgerichtshof") these were then confirmed by the OMGH. The "Decisions" were made in order to act as examples for the lower courts by creating a precedent or showing how juridical issues were to be managed.

The OMGH was the third and highest court its decisions could not be appealed. It was mainly concerned with legal remedy and not specific cases within the military justice system. These legal remedies are the correction, appeals, objections, objections of invalidity, and the readmission. The OMGH got to decide about brought up appeals against the verdicts of lower courts. He also got to decide about readmissions of penal procedures of all the other military courts. The OMGH decisions were made in senates through cooperative hearings. Another interesting feature of the OMGH was the personnel structure, the president and vice president were lay judges from the class of officers. In comparison to the lower courts the number of lay judges was high, in the senates the percentage of lay judges to those in the legal profession was 50-50. The highest officer of the class of jurists was the senate president who was responsible for the legal administration. The president and vice president were both named by the emperor. The OMGH had a large influence on the "Auditoriat" which were the military jurists. Every contender who wanted to become an "Auditor" got to take a written and an oral exam in front of an examining board. Members of this board were the executive president and three councils of the OMGH. The contender had also to submit a request to the OMGH to become part of the "Auditoriat".

Military justice after WWI

The demise of the Habsburg monarchy had capital effects on the military justice, which institutions had been retained at first. In December 1918 was formed a commission that got the assignment to find out if troop commanders had committed massive culpabilities while leading troops during WWI. In many cases the commission had to settle with to blame "mass murder" just as a gross delinquency. The military justice was terminated on 15 July 1920 and the active members of the military forces were subjected to the Civilian Courts. Starting with 8 January 1919 the verdicts must have been rendered in the name of the German-Austrian Republic. 17 days later the Supreme Court (OGH) was established, which was the highest authority in civil and penal issues. Because of these developments some of the "Auditors" have been taken over into the civil justice system.

14. Lebenslauf

Angaben zur Person:

Name: Brezina Gregor

Geburtsdatum: 24. Januar 1985

Geburtsort: Baden bei Wien

Schulische Ausbildung:

1991-1995 Übungsvolksschule Baden Pädagogische Akademie

1995-2003 BG & BRG Biondegasse 2500 Baden

Hochschulausbildung:

Seit Oktober 2003 Studium der Geschichte an der Universität Wien